INHALTSVERZEICHNIS

I. PRUFUNGSAUFTRAG	3
II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
1. Allgemeines	8
2. Sondervertrag vom 22.9.1994:	10
Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Oktober 1994	39
4. Bewertung des Nutzens aus den Projekten in Übersee für das Bundesland Steiermark	41
III. DAS ZEUGHAUSPROJEKT "IMPERIAL AUSTRIA" AM NORDAMERI- KANISCHEN KONTINENT	44
1. " Engagement " von <mark>—</mark> am österreichischen Kultur-institut in New York	45
2. Die Beauftragung von —:	52
3. Errichtung eines Sondervertrages:	62
IV. INFRASTRUKTURKOSTEN	65
1. Allgemeines	65
2. "Interne Information"	67
3. Zum Wesen der Infrastrukturkosten	69
4. Verrechnungspraxis der sogenannten "Infrastrukturkosten" im Bereich der Landesverwaltung	74
5. Quartalsmäßige Abrechnungen	78
6. Zusammensetzung der Infrastrukturkosten	82

STELLUNGNAHME DER LANDESBUCHHALTUNG:) 8
V. DER TATSÄCHLICHE AUFGABEN- UND TÄTIGKEITSBEREICH VON —1	01
VI. SUBVENTION DES BUNDES BETREFFEND DAS PROJEKT "ZEUGHAUS AUSSTELLUNG IN DEN USA"10	
VII. GELDMITTELBEREITSTELLUNG UND GELDMITTELFLUSS11	15
VIII. ABGABENRECHTLICHE KONSEQUENZEN DER GETÄTIGTEN RECHNUNGSLEGUNGEN13	33

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat die

"Prüfung einer Beauftragung in Form eines Sondervertrages

zur Ausrichtung von Ausstellungen des Landesmuseums Joanneum

- Zeughaus in Übersee"

durchgeführt.

Die gegenständliche Prüfung war erforderlich, weil anläßlich der vorangegangenen "stichprobenweisen Überprüfung von Sonderregelungen und Beauftragungen im Rahmen der Personalverwaltung des Landes (GZ.: LRH 10 P 2-96/23)" Einzelsachverhalte festgestellt wurden, die eine eingehendere Befasung geboten erscheinen ließen.

Schon in diesem vorangegangenen Prüfungs- und Erhebungsverfahren mußte festgestellt werden, daß die Dokumentation von "Geschäftsfällen" im Personalbereich innerhalb der Landesverwaltung unvollständig, lückenhaft und nicht gesichert erscheint.

Da weder eine **gesicherte Gesamtdokumentation** zum Themenkreis Sonderregelungen und Beauftragungen im Rahmen der Personalverwaltung vorliegt
bzw. vorgelegt werden kann, noch eine **Dokumentation der Vollständigkeit**von kosten- und budgetmäßig relevanten Sachverhalten gegeben ist (dokumentierte Budgetbelastungsdarstellungen liegen nicht vor), waren zur gegenständli-

chen Prüfung, neben der Sichtung des vorhandenen Aktenmaterials, auch umfangreiche mündliche Erhebungen erforderlich.

Die eingesehenen Prüfungsunterlagen wurden u.a. von der Abteilung Landesmuseum Joanneum - insbesondere von der do. Direktion und dem Referat Zeughaus im Landesmuseum Joanneum, von der Rechtsabteilung 1, der Landesbuchhaltung (Prüfstelle und Bezugsverrechnungsstelle) und in geringerem Umfang von der Kulturabteilung vorgelegt.

Im Wege des mündlichen Erhebungsverfahrens wurden darüberhinaus Auskünfte

- im Bundesministerium f
 ür auswärtige Angelegenheiten insbesondere in den Sektionen VI und V
- beim, zum Prüfungszeitpunkt in Wien weilenden, Leiter des österreichischen Kulturinstitutes in New York
- beim ehemaligen Kulturreferenten des Landes Steiermark, Präsident Prof.
 Kurt Jungwirth
- bei der Wirtschaftskammer Steiermark
- beim Kassier des Vereins Steiermärkische Kulturveranstaltungen u.a. eingeholt.

Der Landesrechnungshof hat Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek, als den nach der Geschäftseinteilung für die Geschäfte des Landesmuseums Joanneum zuständigen politischen Referenten, am 4. Februar 1998 über die bis dahin im Zuge der gegenständlichen Prüfung festgestellten Sachverhalte informiert.

Der Landesrechnungshof sah sich hiezu deshalb veranlaßt, weil durch eine nicht regelkonforme Gebarung des Gesamtprojektes und durch weiterhin uneingeschränkte und unbegründete Geldmittelabflüsse, dem steiermärkischen Landeshaushalt möglicherweise wesentliche finanzielle Nachteile drohten.

Das Schreiben wurde am 4. Februar 1998 an den Büroleiter des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters übergeben.

In der 31. Sitzung des Kontrollausschusses des Steiermärkischen Landtages vom 3.12.1998 wurde der gegenständliche Bericht zur Kenntnis genommen.

In der 41. Sitzung des Kontrollausschusses des Steiermärkischen Landtages am 9.11.1999 wurde nachstehender Beschluß gefaßt:

Der Landesrechnungshof wird gemäß § 18 Abs.4 L-VG und § 28 Abs. 2 LRH-Verfassungsgesetz aufgefordert, den LRH-Bericht Nr. 70 durch Bezeichnung der datenschutzrelevanten Inhalte und durch Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen der Landesregierung, des Ergebnisses der Prüfung durch den Staatsanwalt und der Stellungnahme von Frau Dr. Hochkofler zu adaptieren und dem Kontrollausschuß vorzulegen.

Zu diesem Beschluß ist zunächst festzuhalten, daß für den Landesrechnungshof das Ergebnis der "Prüfung durch den Staatsanwalt" nicht zugänglich ist.

Die eingelangten "Stellungnahmen der Landesregierung", es sind dies Stellungnahmen der zuständigen Regierungsmitglieder für die Bereiche Landesmuseum Joanneum, Rechtsabteilung 1 und Landesbuchhaltung, wurden im gesamten Umfang sowie wortgetreu in den vorliegenden Bericht eingearbeitet. Die Einarbeitung erfolgte im wesentlichen in der Form, daß die bezugnehmenden Passagen der jeweiligen Stellungnahmen nach Möglichkeit den entsprechenden Textteilen des Berichtes zugeordnet wurden, was auch für die dem Landesrechnungshof erforderlich erscheinenden Repliken gilt.

Der "Bericht" von Frau Dr. Hochkofler wird in vollem Umfang und

wort- und buchstabengetreu

an das Ende dieses Berichtes plaziert. Dies deshalb, weil sie offensichtlich nicht direkter Bestandteil der Stellungnahme gemäß § 28 LRH-VG des zuständigen politischen Referenten ist, sondern als "der Stellungnahme des Landesmuseums Joanneum angeschlossener Bericht von Frau Dr. Hochkofler" bezeichnet wird. Die dem Landesrechnungshof erforderlich erscheinenden Repliken werden den einzelnen Passagen direkt zugeordnet.

Zu erwähnen ist, daß der Landesrechnungshof sowohl im Vorlagebericht an den Kontrollausschuß des Steiermärkischen Landtages als auch im Schreiben an die Landtagsdirektion des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1998 zu einzelnen Aussagen der eingearbeiteten Stellungnahmen entsprechende Erklärungen bzw. Gegendarstellungen abgegeben hat, die nunmehr zum Teil in den Repliken wiederholt werden.

An dem vom Kontrollausschuß des Steiermärkischen Landtages zur Kenntnis genommenen Originalbericht wurden außer den Einarbeitungen und Repliken keinerlei Veränderungen vorgenommen. Um den Umfang des "neuen" Berichtes nicht ins uferlose auszuweiten, wurde auf die Einarbeitung der im Bericht

und den Stellungnahmen angeführten Beilagen welche dem Kontrollausschuß bereits vorher zugemittelt wurden, verzichtet (es sind dies mehrere hunderte Seiten).

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Allgemeines

Zentraler Ausgangspunkt der Sachverhaltsermittlungen und der Feststellungen des Landesrechnungshofes ist der am 22. September 1994 errichtete, ab 1.

Oktober 1994 gültige Sondervertrag, der gemäß § 36 VBG 1948 i.d.g.F. zwischen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, vertreten durch die Rechtsabteilung 1 und — abgeschlossen wurde.

Diese Vertragserrichtung beruhte auf einem, mit Stimmenmehrheit angenommenen Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Oktober 1994.

Mit diesem Beschluß wurde — mit der Gesamtkoordination des Zeughausprojektes "Imperial Austria" in **Kanada** sowie mit Verhandlungen für eine Realisierung auch in Südostasien und Japan betraut.

Folgende Regierungsbeschlüsse wurden nach Abschluß des Vertrages gefaßt:

- Beschluß vom **18. Dez. 1995** betreffend die "Begleichung der Infrastrukturkosten für das steirische Zeughausprojekt in Kanada";
- Beschluß vom **30. Aug. 1996**, betreffend die Maßnahmen die zur haushaltsmäßigen **Bereinigung der Gebarung** der Ausstellung Imperial Austria in Nordamerika notwendig waren (haushaltsmäßige Verrechnung von Förderungen und Guthabenszinsen bei Bankinstitutionen);
- Beschluß vom **2. Dez. 1996**, betreffend den Abschluß eines Vorvertrages zur Weiterführung der Ausstellungen des Landesmuseums Joanneum in Australien und Südostasien;

- Beschluß vom 23. Dez. 1996, mit welchem neben der weiteren Bewilligung von der quartalsmäßigen Begleichung der Infrastrukturkosten (S 412.500,--) die Refundierung von Reisekosten für 1996 im Betrag von S 1,000.000,-- freigegeben wurde ("Südostasien Reisekosten").

Aus historischer Sicht und im Rückblick auf den Zeitraum vor der Errichtung des oben erwähnten Sondervertrages von Interesse sind folgende Regierungsbeschlüsse:

- Antrag vom **9. Juli 1990** des Landeshauptmannstellvertreters Prof. Kurt Jungwirth **Ferialverfügung** als Vortragsstück in der 126. Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung am 17. Sept. 1990 angenommen, betreffend die grundsätzliche Genehmigung des Projektes mit dem damaligen Arbeitstitel "IMPERIAL AUSTRIA Treasures of Art, Arms and Armor from the State of Styria";
- Beschluß vom **16. Dez. 1991** betreffend die Freigabe von S 2,2 Mio. zur Bedeckung der Kosten der bereits laufenden Zeughausausstellung in Amerika
- Antrag vom **12. Juli 1990**, betreffend die Freigabe eines Betrages von S 2,6 Mio. zur nachträglichen Bedeckung von Aufwendungen des Zeughausprojektes (dieser Beschluß ist ebenfalls als **Ferialverfügung** erwirkt was vom **19. Juli 1993** (Ferialverfügung), betreffend eine weitere Freigabe von S 700.000,-- zur Projektfinanzierung.

Landesrechnunghof Imperial Austria

2. Sondervertrag vom 22.9.1994:

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, vertreten durch die Rechtsabteilung 1 hat den gegenständlichen Sondervertrag gemäß § 36 VBG 1948 BGBI.Nr. 86/1948, mit Datum 22. Sept. 1994 unter der GZ.: 1-20.06-1/94-15, in Entsprechung eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Okt. 1994, errichtet. Der gegenständliche Sondervertrag trat mit 1. Okt. 1994 in Wirksamkeit.

Bevor in eine nähere Detailanalyse zu einzelnen Punkten des gegenständlichen Sondervertrages eingegangen wird, werden folgende allgemeine Feststellungen angemerkt:

- Das gegenständliche Vertragswerk enthält in zahlreichen Punkten und Detailbestimmungen sehr unklare Formulierungen. Eindeutige Interpretationen sind in zahlreichen Fällen nicht möglich, in einzelnen Bereichen müssen widersprüchliche Inhalte festgestellt werden. Durch eine unpräzise Wortwahl sind zweifelsfreie Auslegungen nicht möglich.
- Es fehlt eine exakte Definition des Dienstortes, vor allem im Zusammenhang mit der im Vertrag angeführten "Auslandsverwendung".
- Der Vertrag enthält jedoch keinesfalls den Dienstort New York, ebensowenig sind aus dem Vertragswerk Hinweise auf eine allfällige andere Dienststelle, wie etwa das österreichische Kulturinstitut in New York erkennbar.

Landesrechnunghof Imperial Austria

Eindeutig ist hingegen die in Punkt 8 des Vertrages determinierte "Dienststelle: Landesmuseum Joanneum". Aus dieser ist in Befolgung der Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes ableitbar, daß die — im direkten Wege den Verantwortungsträgern des Landesmuseums Joanneum dienstzugeteilt und somit auch dienstunterstellt ist. Das Landesmuseum Joanneum hat seinen Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit in Graz, Direktion und Verwaltung befinden sich zweifelsohne und unmißverständlich zentral in Graz, Raubergasse 10, und auch das am intensivsten in das Überseeprojekt involvierte Referat, das Landeszeughaus, ist in Graz angesiedelt. Eine anderslautende Interpretation des Begriffes "Dienststelle" erscheint somit nicht möglich. Wie später an Beispielen dargelegt wird, hat — eine derartige Unterstellung vehement abgelehnt.

Wohnanschrift: —

Nach den Erhebungen des Landesrechnungshofes ist zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung — nicht unter dieser Anschrift gemeldet. Auch in — Dienststelle, der Direktion des Landesmuseums Joanneum, ist diese Adresse nicht als die gegenwärtig richtige in Evidenz. Die Anführung der Wohnanschrift und die Feststellungen hiezu sind deswegen wesentlich, weil — die Meinung, die Hotelkosten in Graz dem Land verrechnen zu dürfen. Dies wird aus den Abrechnungen der sogenannten Infrastrukturkosten, unter anderem für das dritte Quartal 1996, verdeutlicht. Die Rechnungen für den Hotelaufenthalt im Parkhotel werden als Infrastrukturkosten geltend gemacht.

"Beginn des Dienstverhältnisses" am 1. Okt. 1994. Dieses Datum erscheint deshalb wesentlich, weil es in dienstrechtlicher Hinsicht den Beginn der ersten, personalverwaltungsmäßig feststellbaren Verbindung zwischen — und der steirischen Landesverwaltung in Schriftform ergibt. Eine exakte Definition "Bindungen die rechtsgültige der steirische an Landesverwaltung ist aus vorhergehenden Vereinbarungen nicht erkennbar. Diversem Schriftverkehr aus der Rechtsabteilung 6 ist fallweise und diffus, ohne näheren Hinweis, der Ausdruck "Werkvertrag" zu entnehmen.

Im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in Wien, Sektion VI (zuständig für das Kulturinstitut in New York), wurde lange Zeit —als in einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark", befindlich geführt. Diese Ansicht wurde dort schon 1988 vertreten. Gesichert erscheint lediglich —

• Dienstverhältnis:

Nach Punkt 9 wird das Dienstverhältnis eingegangen: "Auf die Dauer der Verwendung im Bereich des Landesmuseums Joanneum, gegenwärtig in Auslandsverwendung im Rahmen der Ausstellung 'Imperial Austria' oder einer dem Inhalt oder dem Umfang ähnlichen Verwendung, anschließend wieder im Landesmuseum Joanneum in Graz".

Aus dieser Definition des Dienstverhältnisses läßt sich nur das Landesmuseum Joanneum als zentraler Mittelpunkt — Beschäftigung interpretieren.

Selbstverständlich läßt diese Definition die Auslandsverwendung im Rahmen der Ausstellung "Imperial Austria" zu. Damit konnte zum Zeitpunkt der Ver-

tragserrichtung der relevante Auslandsbezug nur zu **Kanada** hergestellt werden.

Aus den dargelegten Vertragspunkten ergibt sich **eindeutig**, daß vom Vertragspartner — ein Dienstverhältnis unter den Bedingungen des Wohnortes Graz, mit der Dienststelle Landesmuseum Joanneum, beginnend mit 1.10.1994 eingegangen worden ist.

Eine Erweiterung des Dienstverhältnisses ist - nach Bedarf in Auslandsverwendung und zwar im Projektgebiet von Kanada - definiert.

Landesrechnunghof Imperial Austria

Der Pkt. 10 des Sondervertrages lautet:

"Gesamtkoordination des Zeughaus-Projektes in Kanada - bei Zustandekommen entsprechender Verhandlungen - auch in Südostasien und Japan.

Koordination entsprechender touristischer und wirtschaftlicher Projekte bzw. Rahmenprogramme, um die steirischen Interessen in den USA, Kanada und allenfalls Südostasien und Japan nutzbringend zu vertreten.

Nach Beendigung der von der Steiermärkischen Landesregierung gewünschten Auslandsverwendung während der Projektverwirklichung in Kanada, USA und allenfalls Südostasien - Wahrnehmung internationaler Kontake des Landesmuseums Joanneum, Koordination von Sonderausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit des Landesmuseums Joanneum; Abwicklung von Sonderprojekten des Landes Steiermark im Einvernehmen mit den für die Bereiche Kultur, Wirtschaft, Tourismus, Architektur und Wissenschaft zuständigen Regierungsmitgliedern".

Mit diesem Vertragsinhalt ist klargestellt, daß —, wenn im Ausland, so in Kanada ihrem Auftrag nachzukommen gehabt hätte. Auch die Auslandsaufenthalte wie zuletzt 1997 und 1998 in Südostasien bzw. Australien können darunter subsumiert werden.

Weiters lautet Pkt. 10: "Koordination entsprechender touristischer und wirtschaftlicher Projekte bzw. Rahmenprogramme, um die steirischen Interessen in den USA, Kanada und allenfalls Südostasien und Japan nutzbringend zu vertreten".

Nach dieser Definition könnte sich —, neben dem Zeughausprojekt in Kanada auch mit entsprechenden touristischen und wirtschaftlichen Projekten und Rahmenprogrammen in jenen Gebieten beschäftigen, in welchen das Zeug-

hausprojekt schon umgesetzt wurde. Der Ausdruck "entsprechende Projekte und Rahmenprogramme" bietet den einzig möglich interpretierbaren Hinweis auf das Zeughausprojekt und einen unmittelbaren Zusammenhang damit, sowohl in sachlicher wie geographischer Hinsicht.

Aus dieser Definition ergibt sich zwangsläufig, daß es sich hiebei nur um vorgegebene und nicht — Projekte handeln kann.

Jedenfalls ist daraus keinesfalls zwingend ein Daueraufenthalt in USA und New York ableitbar.

Im Vertrag ist

weder das österreichische Kulturinstitut in New York als Dienststelle, noch die Stadt New York als Wohnanschrift, noch ein Daueraufenthalt in USA erwähnt.

Einer näheren Analyse bedarf der Vertragspunkt "Beschäftigungsart":

Ohne näheren Kommentar und ohne nähere Interpretation wird als Beschäftigungsart "Special Envoy for the State of Styria" genannt.

Diesem Vertragsbestandteil kann aus rechtlicher Sicht und aus dem Blickwinkel, daß das gegenständliche Vertragswerk, in der Steiermark Rechtswirksamkeit erzeugen sollte, nichts abgewonnen werden. Da eine Übersetzung oder wenigstens eine Interpretation nicht verfügbar ist, kann nur die Vermutung als Interpretationshilfe, und das mit nötigem Vorbehalt, in Anspruch genommen werden, weshalb ein im Ausland, vornehmlich im englischen Sprachraum, verwendeter Ausdruck in dieses Vertragswerk, Aufnahme gefunden hat.

Die im Zuge des mündlichen Erhebungsverfahrens in der Rechtsabteilung 1 eingeholten diesbezüglichen Auskünfte erbrachten kein stichhaltig glaubhaftes Ergebnis zur Interpretation dieser Bezeichnung.

Special Envoy ist mit Sicherheit keine "Beschäftigungsart" und kann wörtlich übersetzt "Botschafter", "Gesandter" oder "Abgesandter" bedeuten.

Eine Interpretation als "im diplomatischen Status, Rang oder ähnliches befindlich" ist rechtlich ins Leere gehend, da die Steiermärkische Landesverfassung keinen Raum für die Ernennung und somit für die Entsendung von Diplomaten bietet.

Auch nach der Bundesverfassung ist das **Bundesland Steiermark** Teil eines Bundesstaates und nicht Teil eines Staatenbundes.

Aus rechtlicher Sicht ist die Zuerkennung des Diplomatenstatus —, so das Ergebnis nach Erhebungen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, **unmöglich**.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß der Ausdruck "Special Envoy for the State of Styria" dem Landesrechnungshof unverständlich erscheint. Es ist darauf zu verweisen, daß eine mißbräuchliche Verwendung nicht zutreffender Berufsbezeichnungen, auch wenn sie unter der Bezeichnung "Beschäftigungsart" in einen, von der Steiermärkischen Landesregierung errichteten, Vertrag aufgenommen wurde, höchst bedenklich erscheint. Der Landesrechnungshof begründet diese Bedenken auch damit, daß —. Daß daraus fallweise sehr wohl Schwierigkeiten auf diplomatischer Ebene entstehen könnten, geht u.a. auch aus den, im umfangreichen Schriftverkehr des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten schriftlich festgehaltenen "Bedenken", hervor.

• "Beschäftigungsausmaß: 100 v.H":

Diese Vertragsbestimmung läßt schlüssig keine andere Interpretation zu, als daß — mit dem Abschluß dieses Sondervertrages zu 100 % dem Land Steiermark, der Dienststelle Landesmuseum Joanneum, und der Aufgabenstellung wie beschrieben, zur Verfügung zu stehen hat.

Der Meinung, daß — als **Angehörige** des österreichischen Kulturinstitutes in New York die dort anfallenden Aufgaben bewältigen müsse und — lediglich schwerpunktmäßig das Projekt "Zeughaus in Amerika" zu betreuen hätte, kann aus steirischer Sicht nicht gefolgt werden.

Hiezu fehlt jegliche vertragliche und rechtliche Grundlage.

Der Pkt. 12 des Vertrages "Entgelt" bedarf hier keiner weiteren Interpretation. Auf die finanziellen Auswirkungen wird separat eingegangen. Anzumerken ist, daß mit dem vereinbarten Entgelt alle Mehrdienstleistungen, gleich-

gültig ob sie an Wochen- Sonn- und Feiertagen oder ob zur Tages- oder Nachtzeit erbracht werden, — erscheinen.

- Pkt. 13 normiert, daß Dienstreisen im Inland nach der Gebührenstufe der RGV 1955 in der als Landesgesetz gültigen Fassung abzurechnen sind. — diesen Vertragspunkt nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht ausreichend beachtet.
- Zu Pkt. 14, der inhaltlich lediglich das Urlaubsausmaß mit Werktagen festlegt, ist anzumerken, daß ihrer Dienststelle, nämlich dem Landesmuseum Joanneum bislang von —. Nach den bisher im Landesmuseum Joanneum durchgeführten Erhebungen —
 Auch in diesem Punkt ist somit eine Befolgung der dienstvertraglichen Vereinbarungen weder von noch von der Dienstaufsichtsbehörde zu erkennen.
- Von wesentlicher Bedeutung, vor allem im Hinblick darauf, daß er offenbar mißverständlich interpretiert wird, ist Pkt. 15 des Vertrages.

Er lautet:

"Für die Tätigkeit im Ausland gelten die Bestimmungen des Bundes für die Bemessung der Auslandsverwendungszulage gem. § 21 GG 1956 i.d.a.LG.g.F. für Bedienstete an österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstitutionen im Ausland im Range des Leiters eines Kulturinstitutes (Rundschreiben des BM.f.Finanzen, GZ.: 25 6010/6 - II/16/92, und Ergänzungen)."

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, vertreten durch die Rechtsabteilung 1, führt "jeweils aus gegebenen Anlässen", das heißt, bei Zutreffen und Eintritt der im Gesetz genannten Bedingungen (Kaufkraftänderungen bzw. Kursschwankungen von Auslandswährungen etc.) eine Neuberechnung der Auslandsverwendungszulagen und Kaufkraftausgleichszulagen durch und paßt diese somit den jeweils aktuellen Gegebenheiten an.

Der Landesrechnungshof führt hier keine weiteren Untersuchungen darüber durch, weshalb —, — im gegenständlichen Vertrag zugesprochen worden war. Festzustellen ist jedoch, daß die Rechtsabteilung 1 ihre diesbezüglichen Berechnungen jeweils nur auf USA-Bedingungen ausgerichtet hat. Ein vertragsmäßig zutreffendes Auslandsaufenthaltsgebiet wurde nie hinterfragt, ebensowenig wie erhebliche abgabenrechtliche Aspekte, die in der Verantwortlichkeit der Landesverwaltung liegen.

Von einigem Interesse ist aber die Tatsache, daß in der Komponente "Auslandsverwendungszulage" ein wesentlicher Betrag von monatlich — als "Repräsentationszuschlag" (Zeitraum Dezember 1994) enthalten ist.

Hiezu ist festzustellen:

Der Repräsentationszuschlag ist gemäß den Richtlinien für die Bemessung der Auslandsverwendungszulage (§ 21 Abs.1 Z.2 und Abs.3 GG 56) grundsätzlich an bestimmte Anspruchsvoraussetzungen gebunden. Diese lauten nach den Richtlinien wie folgt:

"Der Repräsentationszuschlag gebührt nur dem Beamten, der aufgrund seiner Funktion verpflichtet ist, die Republik Österreich im Ausland zu repräsentieren, also im Namen der Republik Österreich aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu betreiben.

In Punkt 3 der Richtlinien sind folgende Zusatzbestimmungen enthalten:

"Die widmungsgemäße Verwendung des Repräsentationszuschlages ist vom Beamten regelmäßig zu belegen."

Nach den im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten durchgeführten Erhebungen gelten als Repräsentationsaufwendungen grundsätzlich nur solche, denen zweifelsfrei eine dienstliche Begründung zuerkannt werden kann.

— Nachweisen für den Verbrauch der Infrastrukturkosten äußerst umfangreich, das bedeutet zahlreich und fallweise vom Betrag her nicht unerheblich, Kosten geltend, die dann als Repräsentationsaufwendungen zu bezeichnen wären, wenn der Nachweis als "im Dienstesinteresse verausgabt" erbracht werden könnte.

Wie bei einer später folgenden Analyse — noch näher erläutert werden wird, werden — auch solche Kosten als Infrastrukturaufwand verrechnet, denen vordergründig eine private oder der gesellschaftlichen Stellung entsprechende Begründung zuzuordnen ist, z.B.:

Gastgeschenke —Konsumationsrechnungen —sowie mit Vertretern der Medien—

Zusammenfassend ist festzustellen, daß — Mit — Art der Verrechnung dieser Aufwandsart belastet — den steiermärkischen Landeshaushalt in dreifacher Hinsicht:

Jeder Steuerzahler bedeckt üblicherweise den von ihm verursachten Aufwand für Gastgeschenke, bei Besuchen, mitgebrachte Blumen, Bewirtungen, Einladungen usw., die je nach der gesellschaftlichen Stellung unterschiedlich hoch sein können aus, "der eigenen Tasche".

"Eigene Tasche" ist im allgemein gültigen Sprachgebrauch ein Synonym dafür, daß derartige Kosten der Lebensführung wie andere Kosten auch, aus dem versteuerten, der privaten Lebensführung zuzuordnenden und dienenden Einkommen, dem Nettogehalt bedeckt werden.

- —bedeckt diesen Aufwand jedoch nicht aus "eigener Tasche".
- Nach den Intentionen der Verantwortungsträger für den Dienstvertrag wurden ihr Auslandszulagen zugebilligt. In diesen ist eine erhebliche Repräsentationstangente (wie oben erwähnt derzeit über pro Monat) enthalten. Mit dieser Zulage decken z.B. Kollegen im Kulturinstitut in New York, den von ihnen als Diplomaten verursachten Repräsentationsaufwand ab.
- — Aufwendungen, —, gegen Infrastrukturkosten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes nimmt — hier bewußt eine **Doppel-verrechnung** von Ausgaben vor, deren dienstlich gerechtfertigte Verursachung nicht erwiesen erscheint.

Wie der Landesrechnungshof in der Folge noch mehrmals anregt, sollten die zuständigen Dienststellen des Landes Steiermark auch diesen Sachverhalt, der hier offensichtlich eine Doppelverrechnung darstellt, eingehend untersuchen.

Landesrechnunghof Imperial Austria

• Punkt 16 des Dienstvertrages lautet:

"Auf dieses Dienstverhältnis finden - soweit nichts anderes vereinbart wurde - die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBI:Nr. 86, in der Fassung des Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBI.Nr. 125/1974, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

Die Beendigung der Auslandsprojekte und die vorzeitige Rückkehr stellt keinen Kündigungsgrund im Sinne des § 32 Abs.2 lit.g.VBG 1948 i.d.a.LG.g.F. dar."

Diese Regeln des Vertrages, wonach — die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes zur Kenntnis nimmt und diese Bestimmungen darüberhinaus durch Ablegung der Pflichtangelobung (10. November 1994) in erweiterter Form zur Kenntnis genommen hat (Zitat: "Ich gelobe die Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen die dienstlichen Anordnungen meiner Vorgesetzten zu befolgen") sind, nach den vom Landesrechnungshof bisher durchgeführten Erhebungen nicht ausreichend befolgt worden.

Nach dem vorliegenden Dienstvertrag sind die Direktorin des Landesmuseums

Joanneum und in weiterer Folge der Leiter des Referates Zeughaus am Landesmuseum Joanneum die Dienstvorgesetzten von —.

Beide haben im Zuge dieser Erhebungen wiederholt ausgesagt, daß — weigert, diesen Vorgesetztenstatus anzuerkennen—, ausschließlich mit dem politischen Referenten und dessen Mitarbeitern über dienstrechtliche Belange zu sprechen. In organisatorischer Hinsicht ist hiezu festzustellen, daß das im Landesmuseum Joanneum aufliegende Organigramm weder eine Arbeitsplatzbeschreibung beinhaltet noch im Organigramm selbst die Stellung — festgehalten wird. Lediglich der Dienstpostenplan der Rechtsabteilung 1 enthält einen — Dienstposten im Landesmuseum Joanneum.

In diesem Zusammenhang ist zum Verwaltungshandeln der Rechtsabteilung 1, die als Personalabteilung verantwortlich für die Vertragserrichtung und die Einhaltung dieses Sondervertrages zu bewerten ist, festzustellen:

Wie aus den vorliegenden Prüfungsunterlagen, insbesondere aus dem Regierungssitzungsantrag mit Beschluß vom 17. Oktober 1994 hervorgeht, war neben der Personalabteilung auch die Rechtsabteilung 6 an der Erarbeitung des AV. zum Beschlußantrag und des diesem Antrag beigelegten Sondervertrag mit beteiligt.

Der Rechtsabteilung 1 waren somit nicht nur die gehalts- und bezugsbezogenen Komponenten des Vertrags- bzw. des Regierungsbeschlusses bekannt.

Der Rechtsabteilung 1 sollten, da sie auch am Regierungssitzungsantrag mitgewirkt haben muß, auch jene Kostenelemente, die aus der Verpflichtung von — erwachsen sollten, bekannt gewesen sein, die als "Infrastrukturkosten" in den Antrag auf Regierungsbeschluß aufgenommen worden waren.

Dem Landesrechnungshof ist es daher unverständlich, daß seitens der Rechtsabteilung 1 keine Veranlassungen getroffen wurden, Klarheit, Rechtmäßigkeit und Kostenminimierung (Grundsatz von Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit) zu veranlassen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hat man sich insgesamt in der Landesverwaltung kein großes Kopfzerbrechen über die Rechtsnatur der Auslandszuteilungsentscheidung gemacht, insbesondere nicht über die Wechselwirkung von Gehaltskomponenten im Sinne der Auslandsverwendungszulagen gemäß § 21 GG 1956 und den sogenannten Infrastrukturkosten.

Der Landesrechnungshof vertritt, gestützt auf mehrere Sachverhalte die Auffassung, daß es zum Zeitpunkt der Errichtung des Vertrages bzw. zum Zeitpunkt der Formulierung des Regierungssitzungsantrages und dem vorausgehenden AV offensichtlich nur eine auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkte intensive Kontaktnahme zwischen der Rechtsabteilung 1 und der Rechtsabteilung 6 bzw. der Kulturabteilung gegeben hat. Im Hinblick auf die Frage der Auswirkungen beider zugestandenen Geldzuflüsse — auf den Landeshaushalt wurden keine Untersuchungen angestellt. Von seiten der Rechtsabteilung 1 wäre sonst bei Beachtung der Wechselwirkungen jedenfalls darauf einzugehen gewesen, daß wesentliche Kostenelemente der sogenannten Infrastrukturkos-

ten, vor allem in dem — gewährten Rahmen — auch hinsichtlich der abgabenrechtlichen Bestimmungen zu untersuchen gewesen wären.

Zusammenfassende Beurteilung des Sondervertrages

- Dem Landesrechnungshof wurde keine Vertragsausfertigung vorgelegt, die die Unterschriften der Vertragspartner aufweist. Ein Anfang Februar 1998 von der Personalabteilung nachgereichtes Exemplar des Sondervertrages hat im Anhang eine Übernahmebestätigung —, woraus hervorgeht, daß am 10.11.1994 den Sondervertrag übernommen hat.
 Mit selben Datum liegt im Personalakt auch eine Niederschrift über Angelobung (Pflichtangelobung) auf.
- Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, daß dieser Sondervertrag unter zumindest zwei unterschiedlichen Geschäftszeichen geführt wird, einmal wird die GZ.: 1-20.06-1/94-15 angeführt. Dieses Geschäftszeichen korrespondiert mit jenem, das auch im Regierungssitzungsantrag vom 22. Sept. 1994 angeführt wird, der in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung 6 erstellt wurde.
- Das zweite Geschäftszeichen, das in einigen Ausfertigungen dieses Sondervertrages angeführt wird, lautet GZ.: 1-048075/1-45 und korrespondiert mit der in personalbewirtschaftungsmäßiger Hinsicht gebundenen Personalzahl.
- Inhaltlich bietet das gegenständliche Vertragswerk aufgrund unklarer Formulierungen einigen Raum, mißverständliche Interpretationen vornehmen zu können.

 Festzustellen ist, daß der Vertrag auch rechtlich nicht Haltbares (Special Envoy, etc.) enthält.

- Hinsichtlich des Entgeltes enthält der Vertrag keine umfassenden klaren Aussagen. Es wird lediglich der Fixbezug definiert. Hinsichtlich der diversen Auslandszulagen fehlen die nötigen konkreten Hinweise und Definitionen.
 Der Vertrag enthält auch mißverständlich interpretierbare Hinweise auf anzuwendende Bestimmungen des Bundes.
- Es fehlen Bestimmungen, aus denen klar die Wechselwirkungen und Zusammenhänge aller Kostengruppen erkennbar gemacht werden, wie etwa in den Infrastrukturkosten enthaltene entgeltgleiche Sachbezüge. (wesentlich für abgabenrechtliche Entscheidungen)
- Eine nähere Definition der sogenannten Infrastrukturkosten fehlt im Vertrag gänzlich.
- Der Vertrag nennt keinen Dienstort, was vor allem für die Auslandsverwendung von Bedeutung wäre. Es werden lediglich geographische Großräume wie Kanada, USA, Südostasien oder Japan als "geografische Zielflächen" der "Beschäftigungsart" —genannt.

Keinesfalls ist aus dem gegenständlichen Vertrag als Dienstort New York interpretierbar.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof fest, daß ein Dienstvertrag grundsätzlich ein Dienstrechtsverhältnis begründen sollte, das nach ganz bestimmten festgeschriebenen Regeln abzulaufen hat.

Ein Dienstvertrag mit dem ein Rechtsverhältnis begründet wird, ist **nicht** mit einem Engagement auf Freiberufsbasis vergleichbar.

Dem Dienstnehmer ist es nicht in seinem freien Ermessen überlassen, wie, wann und wo er die von ihm geforderte Dienstleistung erbringen kann.

Es ist nicht seinem Belieben anheim gestellt, zur Verfügung stehende Geldmittel uneingeschränkt zu verbrauchen und damit den überwiegend der Privatsphäre zuzuschreibenden Gewohnheiten zu folgen.

Wie im Ergebnis der Erhebungshandlungen festgestellt werden muß, haben im vorliegenden Fall —, noch der Dienstgeber des gegenständlichen Dienstverhältnisses, die mit dem Dienstvertrag und dem Dienstverhältnis verbundenen Regeln und Normen, im entsprechenden Ausmaß erfüllt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß im vorliegenden Gebarungsfall den Grundsätzen von

- Rechtmäßigkeit
- Sparsamkeit
- Wirtschaftlichkeit und
- Zweckmäßigkeit

nicht ausreichend entsprochen worden ist.

Landesrechnunghof Imperial Austria

Stellungnahme der Abteilung Landesmuseum Joanneum:

Stellungnahme
der Abteilung Landesmuseum Joanneum
zum Bericht des Landesrechnungshofes
LRH 62 A 1-1997/20
"Prüfung einer Beauftragung in Form eines
Sondervertrages zur Ausrichtung von
Ausstellungen des Landesmuseums Joanneum
Zeughaus in Übersee"

I. Vorbemerkung

Die Zuweisung — in den Personalstand des Landesmuseums Joanneum erfolgte auf einzigartige und im Landesdienst unübliche Weise - im übrigen ohne Wissen, Zutun und Zustimmung des Direktors. Wie im folgenden ausgeführt werden soll, hätte diese Zuweisung nie erfolgen dürfen.

Soweit es dem Landesmuseum Joanneum, aufgrund der räumlichen Trennung und der lückenhaften diesbezüglichen Information, überhaupt möglich war, hat es alles getan, um der ihm auferlegten Pflicht einer Dienstaufsicht — nachzukommen.

Alle im Zusammenhang mit — zu treffenden Dispositionen und Entscheidungen beruhten ausnahmslos auf gültigen Regierungsbeschlüssen, die das Landesmuseums Joanneum als Organ des Amtes der Stmk. Landesregierung zu vollziehen hatte.

Es ist nicht Aufgabe des Landesmuseums Joanneum Beschlüsse der Landesregierung auf ihre Sinnhaftigkeit und Rechtmäßigkeit zur prüfen.

II. Sondervertrag/Dienstaufsicht

Schon der Titel des Berichtes des Landesrechnungshofes macht das grundsätzliche Problem des zitierten Sondervertrages deutlich, der eigentlich nicht nur zur Ausrichtung einer Ausstellung des Landesmuseums errichtet wurde - das Landesmuseum Joanneum wickelt seine Ausstellungsprojekte durchaus in Eigenregie ab - sondern vor allem, um durch einen "Sondergesandten, "steirische Interessen, im Ausland zu vertreten.

Eine, und zwar die erfolgreichste und populärste dieser Werbemaßnahmen für das Land war die Ausstellungstournee "Imperial Austria", die auch schon lange vor Abschluß des Sondervertrages begonnen hat. Der Sondervertrag

Offensichtlich war man bemüht, die Schwierigkeit, daß die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung Tätigkeit und Status eines eigenen Gesandten im Ausland nicht kennt, dadurch zu umgehen, daß man einen Aspekt ihrer Arbeit - nämlich die Organisation eines Ausstellungsprojektes - überproportional in den Vordergrund rückte, um sie damit bei einer Dienststelle ansiedeln zu können, ihr aber gleichzeitig die Möglichkeit einräumte, auch allen anderen Aufgaben eines "steirischen Botschafters, in den USA nachkommen zu können, die selbstverständlich mit den Aufgaben eines Landesmuseums nichts zu tun haben.

Der Sondervertrag ist demnach in sich widersprüchlich, in wesentlichen Punkten unpräzise und stimmt - wie in den folgenden grundsätzlichen Erwägungen ausge-

führt werden soll - auch nicht mit der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung überein.

Der Vertrag enthält unüblicherweise auch keine vorläufige Befristung (Probezeit), sodaß die obligate Dienstbeurteilung nie gefordert wurde.

Im Punkt 8 des Sondervertrages — scheint zwar als Dienststelle das Landesmuseum Joanneum auf, doch ist aus dem gleichen Vertrag nicht zwingend ableitbar, daß der jeweilige Direktor des Landesmuseums Joanneum auch die Dienstaufsicht — zu führen habe. Vielmehr schließen sowohl die räumliche Trennung als auch weitere Punkte des Vertrages dies sogar aus.

Der genannte Dienstvertrag enthält keinen deutlichen Hinweis auf den Dienstort. Einerseits wird zwar das Landesmuseum Joanneum als Dienststelle genannt, andererseits ist die Aufgabe einer "Sondergesandten des Landes Steiermark" (und nicht des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum) "gegenwärtig in Auslandsverwendung, durchzuführen, wobei die Dauer der Auslandsverwendung auch nicht klar definiert ist. Schon eine quasi-permanente Auslandsverwendung macht eine ordnungsgemäße Dienstaufsicht durch den Direktor des Landesmuseums Joanneum unmöglich.

Weiter ist unter Beschäftigungsart angeführt: "Gesamtkoordination des Zeughaus-Projektes in Kanada - bei Zustandekommen entsprechender Verhandlungen auch in Südostasien und Japan ..."

Dazu ist anzumerken: Das Zeughaus-Projekt wurde vom Landesmuseum Joanneum nur in wissenschaftlicher Hinsicht durch den Leiter des Landeszeughauses und durch Bereitstellung von Leihgaben unterstützt. Das sogenannte "Zeughaus-Projekt, ist also eigentlich kein Projekt des Landesmuseums Joanneum selbst - was nur möglich gewesen wäre, wenn das Joanneum mit der Projektleitung oder -koordination sowie mit der finanziellen Abwicklung etc. betraut gewesen wäre - wovon aber ausdrücklich nie die Rede war.

Im Gegenteil: als das Landesmuseum Joanneum wegen wohlbegründeter konservatorischer Bedenken einige erwünschte Leihgaben (im besonderen gotische Holztafeln) aus den Ausstellungslisten streichen wollte, — die dezidierte Weisung, diese Stücke auch gegen die Intentionen des Museums - im übrigen auch gegen den negativen Bescheid des Bundesdenkmalamtes - trotzdem an der Ausstellungstournee teilnehmen zu lassen.

Gänzlich außerhalb der Aufgaben eines Museums ist aber die "Koordination entsprechender touristischer und wirtschaftlicher Projekte bzw. Rahmenprogramme, um die steirischen Interessen (sic!) in den USA, Kanada und allenfalls Südostasien und Japan nutzbringend zu vertreten".

Daß eine Ingerenz des Landesmuseums Joanneum bzw. eine Diensthoheit — ursprünglich gar nicht in Betracht gezogen wurde, zeigt auch der zweite Teil von Punkt 10 des Sondervertrages: "Nach Beendigung der von der Steiermärkischen Landesregierung gewünschten Auslandsverwendung während der Projektverwirklichung in Kanada, USA und allenfalls Südostasien - Wahrnehmung internationaler Kontakte des Landesmuseums Joanneum, Koordination von Sonderausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit des Landesmuseums Joanneum; Abwicklung von Sonderprojekten des Landes Steiermark im Einvernehmen mit dem für die Bereiche Kultur, Wirtschaft, Tourismus, Architektur und Wissenschaft zuständigen Regierungsmitgliedern."

Der zuletzt zitierte Passus des Dienstvertrages zielt eindeutig auf eine <u>Weisungsungebundenheit</u> — von ihrer nominellen Dienststelle Landesmuseum Joanneum ab und macht ihre direkte Unterstellung unter die jeweiligen politischen Referenten bzw. deren Büros glaubhaft.

Die Abwicklung von wirtschaftlichen und touristischen "Sonderprojekten, des Landes Steiermark fällt nicht in die Aufgaben eines Museums und stimmt auch nicht mit der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung überein. Weiters sind dazu auch die Satzungen des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum (vom 16. November 1987) zu befragen, in denen sich keinerlei Hinweis auf eine solche oder ähnliche Aufgabenstellung findet.

Im übrigen ist die Wahrnehmung internationaler Kontakte eines Museums Aufgabe des jeweiligen Direktors, erfolgt auf wissenschaftlicher Ebene durch Teilnahme an Kongressen und Tagungen und erfordert die Mitgliedschaft in internationalen Museumsorganisationen. Dazu ist — weder berechtigt, noch von der Ausbildung her in der Lage.

Dem Direktor des Landesmuseums Joanneum ist es wiederum nicht möglich, die Dienstaufsicht über eine "Sondergesandte" des Landes in Auslandsverwendung zu führen. Eine solche Verpflichtung, die auch in die Vergangenheit zurückreichen würde, kann ihm nachträglich auch nicht auferlegt werden.

Daraus geht ausdrücklich hervor, daß die Auslandsverwendung — von der <u>Steiermärkischen Landesregierung gewünscht</u> ist (und nicht vom Landesmuseum Joanneum) und daß die Projektverwirklichung —

Daraus ergibt sich auch die Feststellung, daß eine Entscheidung über den Dienstort — nicht durch den Vorstand der Abteilung Landesmuseum Joanneum erfolgen kann, sondern erst nach Beschluß der Landesregierung durch die Rechtsabteilung 1 bzw. die Landesamtsdirektion.

Es drängt sich aber die Frage auf, warum bei Erarbeitung des Sondervertrages — gerade eine nicht zuständige und zudem nachgeordnete Dienststelle gewählt wurde, die in den Entscheidungsprozeß der Einstellung und Zuteilung zu keinem Zeitpunkt eingebunden war. Bei einem solcherart abteilungsübergreifenden Aufgabenbereich, nämlich als "Sondergesandte", des Landes hätte — eigentlich der LAD dienstzugeteilt werden müssen.

Dies macht auch deutlich, daß der aus allen zitierten Vorgängen erkennbare politische Wille vom Landesmuseum Joanneum nicht in Zweifel gezogen werden konnte und daß die Form der Bestellung und Installierung von — der Durchführung einer effizienten Dienstaufsicht durch das Landesmuseum Joanneum diametral entgegensteht.

Daß eine solche Auffassung ursprünglich auch von der Rechtsabteilung 1 vertreten wurde, zeigen die unklaren und jeder üblichen Vorgangsweise widersprechenden Vorgänge um —.

Die betreibenden und verhandlungsführenden Stellen für den Abschluß des Sondervertrages waren zu keiner Zeit im Landesmuseum Joanneum angesiedelt, sondern lagen in der Kulturabteilung (HR Dr. Dieter Cwienk) sowie in den Rechtsabteilungen 1 und 6.

Wenn das Landesmuseum Joanneum ihre Dienststelle im eigentlichen Sinne gewesen wäre, hätte — sowie alle weiteren diesbezüglichen Vorgänge bei der Rechtsabteilung 6 abgewickelt.

wurde jedoch in der Rechtsabteilung 1 von HR — pflichtangelobt - und nicht von dem eigentlich zuständigen Vorstand der Rechtsabteilung 6, die bis zum 2. Juni 1995 die vorgeordnete Dienststelle des Landesmuseums Joanneum war (vgl. die aus der Rechtsabteilung 6 stammende Kopie des Sondervertrages —, Beilage 1).

Laut den darauf befindlichen handschriftlichen Notizen sollte ein Gespräch mit — über die Dienstaufsicht geführt werden; vgl. dazu jedoch das Gedächtnisprotokoll des stellvertretenden Direktors —7.7.1998 (Beilage 2). Danach wurde er als damals geschäftsführender Direktor des Landesmuseums Joanneum am 24.10.1994 telefonisch aus der Rechtsabteilung 1 informiert, daß — im Dienstpostenplan des Landesmuseums Joanneum mit einem Sondervertrag geführt wird; unter einem wurde — der Auftrag erteilt, rückwirkend mit — eine Dienstantrittsmeldung — zu erstellen.

Erst Mitte November kam das oben erwähnte Gespräch die Dienstaufsicht betreffend zustande, und zwar auf Vorschlag — hin im Café Promenade (!) unter Teilnahme von — nicht im Landesmuseum Joanneum —; —, "daß — zwar dem Landesmuseum Joanneum zugewiesen wurde, sich aber seiner Leitung nicht unterstellt fühle, sondern für sich und — Aufgaben die alleinige Zuständigkeit des politischen Referenten sehe und anerkenne". Eine Ansicht, die nach ho. Erfahrung auch vom politischen Büro geteilt wurde.

Es muß betont werden, daß — — dort die Evidenthaltung erfolgte. Erst seit 14. Juli 1997 (!) wurden diese Meldungen von der Rechtsabteilung 1 der Direktion des Landesmuseums Joanneum zur Kenntnis gebracht.

Dies bezeugt, daß die Rechtsabteilung 1 offensichtlich auch die Auffassung vertrat,

— als "Sonderfall, zu behandeln, was vermutlich dem politischen Willen entsprach.

Im handschriftlichen Vermerk auf der oben angeführten Abschrift des Sondervertrages für — aus der Rechtsabteilung 6 ist nach der Aufzählung "Krankheit, Urlaub, Dienstreise" - offenkundig ist die Evidenthaltung in der Rechtsabteilung 1 gemeint - auch der Zusatz enthalten: "—".

Das bedeutet, daß — von Beginn — Vertragsverhältnisses zum Land Steiermark an — - wohl mit Wissen und Zustimmung der Rechtsabteilung 1 - —, was allerdings bei Art und Durchführung — Tätigkeit auch sehr schwer möglich ist.

Zur weiteren Illustration der Dienstauffassung und Weisungs<u>ungebundenheit</u> — wird aus einem Schreiben — an das Landesmuseum Joanneum vom 26.11.1997 zitiert: "Zwischen dem Land Steiermark und — existiert ein Dienstvertrag. Dieser hebt die Durchführung des Zeughausprojektes im Fernen Osten u.a. sogar hervor. Darüberhinaus gibt es in Absprache mit dem zuständigen Kulturreferenten zusätzlich die mündliche Beauftragung zur Durchführung der Australien - und Fernosttour soweit machbar.

Im Zuge dieser Unterredung wurde sehr klar — als Ansprechpartner im politischen Büro bestimmt. Dies betrifft im momentanen Zusammenhang auch die Abrechnungsmodalitäten ...

Sollte von anderer Seite trotzdem eine nochmalige Veränderung gewünscht sein (gemeint ist beim Abrechnungsmodus), wäre dies vorerst mit dem Kulturreferenten respektive dem von ihm bestimmten Ansprechpartner im politischen Büro, —, zu akkordieren und unserem Büro danach bitte schriftlich mitzuteilen.

Es ist völlig unvorstellbar, daß das ständige Hin- und Her betreffend die Form der Abrechnungen und die anhaltenden Zahlungsverzögerungen Wissen und Zustimmung des Kulturreferenten haben.

Unser Büro darf Zeitverluste zu Ungunsten dringender Projektaktivitäten nicht riskieren, ohne daß solches Risiko seitens des politischen Büros bewußt in Kauf genommen wird. Darum können weitere Veränderungen im Verrechnungsmodus nur dann in Betracht gezogen werden, wenn vom Kulturreferenten persönlich und / oder seinem designierten Ansprechpartner — eine entsprechende schriftliche Verständigung hier einlangt ...,

Dazu paßt auch das Telefonat zwischen — und der Direktorin des Landesmuseums Joanneum vom 7.2.1998, in dem — den Auftrag gab, das Ausstellungsprojekt in Australien weiterzubetreuen und zu einer ordnungsgemäßen Verwirklichung zu führen, um die vertraglichen Verpflichtungen des Landes Steiermark nicht zu gefährden. — bemerkte daraufhin, daß — nach wie vor keine direkten Anweisungen von — entgegennehmen dürfe und ihr Ansprechpartner - wie bisher - ausschließlich der Herr Kulturreferent bzw. dessen Büro sei (wörtlich weiter: "solange ich von ihm keine anderslautende Weisung erhalte, (vgl. Beilage 3).

Das bisher Dargelegte zeigt bereits deutlich erkennbar den politischen Willen zur Einleitung und Durchführung des Projektes "Imperial Austria". Auf dieser Linie liegt auch, daß — mittels Vollmacht des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bevollmächtigt wird, "in Angelegenheiten des Vollzuges des Vertrages das Land Steiermark vor allen Behörden (nicht jedoch in gerichtlichen Verfahren) sowie in diesen Angelegenheiten auch außerbehördlich zu vertreten und zu diesem Zwecke Äußerungen und Erklärungen namens des Landes Steiermark abzugeben oder entgegenzunehmen. "Diese Vollmacht datiert vom 4. September 1997 und bezieht sich auf den Leihvertrag zwischen dem Land Steiermark und der Fa. Art Exhibitions Australia Limited (der Vertrag wurde mit Regierungssitzung vom 15. September 1997 genehmigt, vgl. Beilagen 4, 5 und 6).

Auch in dem am 2. Dezember 1996 zwischen dem Land Steiermark als Leihgeber und Art Exhibitions Australia Limited als Leihnehmer bewilligten Vorvertrag wurde — als "Special Envoy for the State of Styria, und als "lead negotiation partner from the Austrian side, bezeichnet (vgl. Beilage 7).

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Ausführungen der Abteilung Landesmuseum Joanneum entsprechen im wesentlichen den Feststellungen des Landesrechnungshofes.

Stellungnahme der Rechtsabteilung 1

Zum Bericht des Landesrechnungshofes unter dem Titel "Prüfung einer Beauftragung in Form eines Sondervertrages zur Ausrichtung von Ausstellungen des Landesmuseums Joanneum Zeughaus in Übersee", wird, soweit dieser den Personalbereich betrifft, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Einleitend sei festgestellt, daß die vorhin zitierte Bezeichnung des gegenständlichen Berichtes geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, die Rechtsabteilung 1 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sei für alle Beanstandungen - verantwortlich oder zumindest mitverantwortlich, da nur von der Prüfung des Sondervertrages die Rede ist. Faktum ist aber, daß die Rechtsabteilung 6 am 17.10.1994 zusammen mit der Rechtsabteilung 1 einen Grundsatzbeschluß der Steiermärkischen Landesregierung herbeigeführt hat, wobei der Teil betreffend die Umschreibung des Tätigkeitsbereiches - und die Aufbringung der über die Personalkosten hinausgehenden Geldmittel in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung 6 gefallen sind, während die Rechtsabteilung 1 den mit - abzuschließenden Sondervertrag gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der als Landesgesetz geltenden Fassung nach den entsprechenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen erstellt hat. Der Inhalt der Vertragspunkte 9. und 10. entspricht dem Wunsch der damals fachlich zuständigen Rechtsabteilung 6. Dies stellt übrigens die allgemein geübte Praxis dar, da sich die Personalabteilung außer Stande sieht, vor allem bei sondervertrag-lich vereinbarten Verwendungen den Aufgabenbereich des Be-diensteten festzulegen. So wird auch bei Ausschreibungen das Anforderungsprofil üblicherweise vom Dienststellenleiter oder bei nachgeordneten Dienststellen von der fachlich vorgesetzten Abteilung ausgearbeitet und von der Rechtsabteilung 1, wenn nicht dienst- oder besoldungsrechtliche Gründe entgegenstehen, einfach übernommen. Trotzdem wird zum Vorwurf, im Sondervertrag (gemeint können wohl nur die Punkte 9. und 10. sein) unklare, nicht eindeutig zu interpretierende Formulierungen verwendet zu haben, festgestellt, daß eine präzisere Abgrenzung wegen des umfassenden Aufgabenbereiches - und der nicht genau abschätzbaren Dauer der Ausstellung "Imperial Austria" bzw. einer - praktisch nicht möglich gewesen ist.

Eine Verankerung des ausländischen Dienstortes im Dienst- bzw. Sondervertrag ist bei einer nur vorübergehenden Verwendung im Ausland grundsätzlich nicht vorgesehen, sehr wohl aber, wie dies im konkreten Fall auch geschehen ist, wird die Stammdienststelle angegeben. Der Dienstauftrag, gewisse Aufgaben im Ausland wahrzunehmen, ist unabhängig vom Dienst- und Sondervertrag zu sehen und stellt eine Weisung dar.

Was die Auswahl des ausländischen Dienstortes betrifft, so obliegt die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der zuständigen Dienststelle bzw. der fachlich vorgesetzten Abteilung. Im konkreten Fall hatte die Rechtsabteilung 6 allenfalls in Absprache mit der Direktion des Landesmuseums Joanneum darüber zu entscheiden. Die Rechtsabteilung 1 ist dann nur mehr für die

Umsetzung der daraus resultierenden dienst- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen zuständig.

Die Befürchtung des Landesrechnungshofes, daß sich aus der im Sondervertrag aufscheinenden Bezeichnung "Special envoy for the state of Styria" auf diplomatischer Ebene Schwierigkeiten ergeben könnten, kann von der Rechtsabteilung 1 nicht geteilt werden und sind seit dem Jahre 1994 keine diesbezüglichen Probleme bekanntgeworden. Da der Haupttätigkeitsbereich — im englischen Sprachraum gelegen ist, einigte man sich auf diese Bezeichnung, womit deutlich gemacht werden sollte, daß — vom Land Steiermark zur Abwicklung der Ausstellung "Imperial Austria" und zur Erledigung anderer vertraglich festgelegter Aufgaben entsandt worden ist.

Die Frage - wurde rechtzeitig mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten dahingehend abgeklärt, daß -

Abgesehen davon bietet ein Sondervertrag gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der als Landesgesetz geltenden Fassung die Möglichkeit, auch von der Dienstzweigeordnung abweichende Berufsbezeichnungen zu verwenden. Von einer mißbräuchlichen Verwendung einer nichtzutreffenden Berufsbezeichnung kann wohl nicht gesprochen werden, da es sich bei der Bezeichnung "Special envoy for the state of Styria" nicht um eine allgemein gültige und nur einer bestimmten Personengruppe mit spezieller Ausbildung vorbehaltene und demnach geschützte Berufsbezeichnung handelt.

Wenn der Landesrechnungshof beanstandet, daß dem Landesmuseum Joanneum als Dienststelle — im —, so schließt sich die Rechtsabteilung 1 der Kritik an, wenngleich dies möglicherweise auf Unwissenheit zurückzuführen war. Bei der Rechtsabteilung 1 sind —. Der Rechtsabteilung 1 könnte in diesem Zusammenhang lediglich der Vorwurf gemacht werden, diese nicht an das Landesmuseum Joanneum weitergeleitet zu haben, wozu aber bemerkt wird, daß dadurch der Museumsbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt war, da in Anbetracht — keine personellen Dispositionen im Landesmuseum Joanneum notwendig machten.

Zum Punkt 15. des Sondervertrages wird bemerkt, daß gemäß \S 21 Gehaltsgesetz 1956 in der als Landesgesetz geltenden Fassung den im Ausland verwendeten Bediensteten eine Kaufkraft-Ausglei chszulage und eine Auslandsverwendungszulage zustehen und demnach nur die gesetzlich gebührenden Zulagen zugekommen sind.

Während die Bemessung (nur Charakter einer Feststellung) der Kaufkraft-Ausgleichszulage nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Schillings im Inland zur Kaufkraft des Schillings im Gebiet des ausländischen Dienstortes des Bediensteten zu erfolgen hat und somit eindeutig geregelt ist, läßt die im Absatz 3 normierte Bemessung der Auslandsverwendungszulage einen gewissen Ermessensspielraum offen. Es heißt hier lediglich, daß auf folgende Umstände billige Rücksicht zu nehmen sei:

- 1.) die dienstrechtliche Stellung und die dienstliche Verwen dung des Beamten,
- 2.) die Familienverhältnisse,
- 3.) die Kosten der Erziehung und Ausbildung der Kinder und

4.) die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienstund Wohnort.

Auf den Punkt 1.) wurde insoferne Rücksicht genommen, als aus der Anlage B zum Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen —. Laut Richtlinien des Bundes steckt darin noch ein monatlicher Repräsentationszuschlag und richtet sich dessen Höhe nach der Zuordnung zu Repräsentationskategorien. — wurde wieder gleich vorgegangen wie oben beschrieben, indem — dem österreichischen Kulturinstitut in New York zugeordnet worden ist. Bemerkt wird, daß es sich hiebei um eine — Kategorie handelt, die durchaus angemessen erscheint.

Daran, daß die Tätigkeit – zu einem großen Teil aus aktiver Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege besteht, kann wohl nicht gezweifelt werden, womit diese Anspruchsvoraussetzung also eindeutig gegeben ist.

Von der Rechtsabteilung 1 wurde der Repräsentationszuschlag als fixer Bestandteil der Auslandsverwendungszulage angesehen, worauf gemäß \S 21 Absatz 1 Ziffer 2 leg. cit. ein Rechtsanspruch besteht. Daß -, ist der Rechtsabteilung 1 erst im nachhinein bekanntgeworden und entspricht dies zutreffendenfalls natürlich nicht deren Intentionen bei Vertragsabschluß.

Es verwundert, wenn nun der Landesrechnungshof in seinem Bericht, der Rechtsabteilung 1 das alleinige Verschulden oder zumindest die Hauptschuld an der Nichteinhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit in der Causa – zuweist. Dies um so mehr, als sich dessen Kontrollorgane mit der gegenständlichen Angelegenheit offensichtlich sehr intensiv auseinandergesetzt haben und ihnen dabei doch die diesbezügliche Kompetenzverteilung nicht verborgen geblieben sein konnte. Es liegt der Rechtsabteilung 1 fern, die Verantwortung für allfällige Mißstände, die sie zu vertreten hat, auf andere Abteilungen abzuschieben, muß sich aber doch dagegen verwehren, für alles verantwortlich gemacht zu werden. Darauf laufen aber nachstehende wörtlich wiedergegebene Bemerkungen des Landesrechnungshofes ganz offensichtlich hinaus:

"Der Rechtsabteilung 1 sollten, da sie auch am Regierungssitzungsantrag mitgewirkt haben muß, auch jene Kostenelemente, —, bekannt gewesen sein, die als "Infrastrukturkosten" in den Antrag auf Regierungsbeschluß aufgenommen worden waren. Dem Landesrechnungshof ist es daher unverständlich, daß seitens der Rechtsabteilung 1 keine Veranlassungen getroffen wurden, Klarheit, Rechtmäßigkeit und Kostenminimierung (Grundsatz von Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit) zu veranlassen."

"Im Hinblick auf die Frage der Auswirkungen beider zugestandenen Geldzuflüsse an – auf den Landeshaushalt wurden keine Untersuchungen angestellt. Von seiten der Rechtsabteilung 1 wäre sonst bei Beachtung der Wechselwirkungen jedenfalls darauf einzugehen gewesen, daß wesentliche Kostenelemente der sogenannten Infrastrukturkosten, vor allem in dem —gewährten Rahmen als entgeltliche Sachzuwendungen auch hinsichtlich der abgabenrechtlichen Bestimmungen zu untersuchen gewesen wären."

Die Rechtsabteilung 1 leistete im Zusammenhang mit der Erstellung des Regierungssitzungsantrages vom 22.9.1994 (Beschluß vom 17.10.1994) durch die Ausarbeitung des Sondervertrages gemäß \S 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der als Landesgesetz geltenden Fassung einen eher bescheidenen Beitrag. Es

stand ihr keinesfalls zu, die von der Rechtsabteilung 6 für Infrastrukturkosten und Sachaufwendungen vorgesehenen Beträge dem Grunde oder der Höhe nach anzuzweifeln oder gar deren Streichung oder Reduzierung zu verlangen. Die Rechtsabteilung 1 mußte sich vielmehr darauf verlassen, daß die Rechtsabteilung 6, gestützt auf Zahlen der Vorjahre, eine realistische Bemessung dieser Kosten vorgenommen hat und auch eine korrekte Abrechnung erfolgen wird, genauso wie umgekehrt die Rechtsabteilung 6 darauf vertrauen mußte, daß die dienst- und besoldungsmäßigen Festlegungen durch die Rechtsabteilung 1 korrekt erfolgt sind.

Überdies wird bemerkt, daß die aus dem Sondervertrag resultierenden Gelder und jene für Infrastrukturkosten und Sachaufwendungen aus verschiedenen Ansätzen stammen und die Rechtsabteilung 1 nur über Personalkosten zu entscheiden hat.

Zu den in der zusammenfassenden Beurteilung des Sondervertrages noch zusätzlich enthaltenen Kritikpunkten wird festgestellt:

Es existiert sehr wohl eine Ausfertigung des Sondervertrages, welche die Unterschriften beider Vertragspartner aufweist.

Die unterschiedlichen Geschäftszahlen auf zwei Ausfertigungen des Sondervertrages ergeben sich daraus, daß der Entwurf desselben zu einem Zeitpunkt erstellt worden ist, als noch keine Personalzahl vergeben worden war, daher wurde die Geschäftszahldes Regierungssitzungsantrages vom 22.9.1994 verwendet. Für das Original wurde dann aber, wie üblich, die Personalzahl als Geschäftszahl verwendet. Das erste Exemplar war somit nur als Anhang an den Regierungssitzungsantrag und zum internen Gebrauch bestimmt.

Eine genaue Erläuterung von Zulagen in Dienst- oder Sonderverträgen ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da die Anspruchs-voraussetzungen ohnehin gesetzlich geregelt sind. Schon gar nicht können Infrastrukturkosten oder Sachaufwendungen Inhalt solcher Verträge sein. Wie bereits ausgeführt, wird in derartigen Verträgen wohl die Dienststelle, nicht aber ein ausländischer Dienstort genannt, wo ein Bediensteter vorübergehend tätig ist.

Abschließend wird noch bemerkt, daß beabsichtigt ist, -

Replik des Landesrechnungshofes:

Für den Landesrechnungshof ist es nicht nachvollziehbar wie die Rechtsabteilung 1 zum Schluß gekommen ist, daß ihr vom Landesrechnungshof das alleinige Verschulden oder die Hauptschuld an der Nichteinhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit in der Causa — zugewiesen worden sei.

In den beiden (kurzen) Absätzen, in denen die Tätigkeit der Rechtsabteilung 1 beleuchtet wird, ist hauptsächlich die abgabenrechtliche Konsequenz dargestellt worden. Im übrigen verstärkt die Rechtsabteilung 1 nur den Eindruck des Landesrechnungshofes, daß sich die gesamte Landesverwaltung nicht über die Konsequenzen aus den Formulierungen des Dienstvertrages im klaren war. Die diesbezüglichen Kritikpunkte werden vom Landesrechnungshof vollinhaltlich aufrecht erhalten.

3. Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Oktober 1994

Wie ersichtlich ist, enthält der Regierungssitzungsantrag die Geschäftszahl zweier Abteilungen (RA 1 und RA 6) und wörtlich folgenden "Gegenstand": "Ausstellung "IMPERIAL AUSTRIA" - Treasures of Art, Arms and Armor from the State of Styria Fortsetzung in Kanada und Asien Grundsatzbeschluß und Freigabe einer ersten Rate von S 2.000.000,-- bei Vst. 5/340033/7670;

Abschluß eines Dienstvertrages gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 mit —"

Daraus sind folgende Motive für die gegenständliche Antragstellung erkennbar:

- 1. Die **Fortsetzung** der bereits in den USA durchgeführten Ausstellungen unter dem Titel "IMPERIAL AUSTRIA" mit den Zielgebieten **Kanada** und der oberflächlichen geografischen Bezeichnung **Asien**.
- 2. **Grundsatzbeschluß**; diese Bezeichnung ist unverständlich, zumal es bereits Beschlüsse zu Ausstellungen in den USA gegeben hat und auch Geldmittelfreigaben für diese Ausstellungsprojekte beschlossen worden waren.
- 3. Der Abschluß eines Dienstvertrages gemäß § 36 VBG mit —.

 Hiezu ist anzuführen, daß weder aus dem vorliegenden Regierungssitzungsantrag noch aus dem diesem Antrag als Beilage angeschlossenen Sondervertrag hervorgeht, weshalb Ende 1994 und nach dem die Ausstellungsserie

"IMPERIAL AUSTRIA" seit dem Jahre 1988 "mit enormen Erfolg" in den USA gelaufen war, die Errichtung eines Sondervertrages nach dem Vertragsbedienstetengesetz — der Zeughausausstellung in den USA erforderlich geworden war. Weder dem Sitzungsantrag selbst noch dem Dienstvertrag ist ein Motiv für dieses Verwaltungshandeln entnehmbar.

Der gegenständliche Regierungssitzungsantrag enthält zahlreiche, nicht nachvollziehbare Behauptungen, mit denen die Notwendigkeit der Fortsetzung der Ausstellungsprojekte dargelegt und begründet werden sollte.

Die erste aussagekräftige sachbezogene Feststellung im AV zum gegenständlichen obigen Regierungssitzungsantrag nennt "die verbindliche Absicht des Musee de la Civilisation in Quebec, die Ausstellungen in der bereits bekannten gezeigten Form als organisierendes Institut im April 1995, im Oktober 1995 in Montreal, im Jänner 1996 in Ottawa und im Juni 1996 in Vancouver" zu eröffnen.

Das Zielgebiet der Aktivitäten und Tätigkeiten von — hätte demnach zweifelsfrei, aus der Sicht des Dienstgebers Land Steiermark, Kanada sein müssen.

Festzuhalten ist ferner, daß die beabsichtigte Präsentation im breiteren Rahmen, nämlich in vier Ausstellungsorten in Kanada nicht gehalten werden konnte. Die Exponate des Zeughauses, vereinzelt auch aus anderen Referaten des Landesmuseums Joanneum konnten lediglich in Quebec (18.4.-15.10.1995) und in Ottawa (23.11.-15.9.1996) gezeigt werden.

4. Bewertung des Nutzens aus den Projekten in Übersee für das Bundesland Steiermark

Bereits an anderer Stelle hat der Landesrechnungshof darauf verwiesen, daß die in Punkt 10 des Sondervertrages angeführte Zielsetzung und Aufgabenstellung, touristische und wirtschaftliche Projekte und Rahmenprogramme zu koordinieren "um die steirischen Interessen nutzbringend zu vertreten" nicht nur von der Formulierung her unbestimmt ist und, bezogen auf den Ausdruck "nutzbringend", deshalb ins Leere geht, weil die Angabe von Wertmaßstäben, Zielsetzungen (erhöhte Fremdenverkehrsfrequenzen oder ähnliches) Projektbenennungen, Zielgruppen usw. fehlt.

Der Steiermärkische Landesrechnungshof hat für den Zeitraum 1990 bis 1997 in die Reiseverkehrsstatistiken Einsicht genommen. Hinsichtlich der Besucherzahlen aus Kanada sind für den obenerwähnten Beobachtungszeitraum durchschnittlich Rückgänge festzustellen.

Für Kanada sind steiermarkbezogen im Jahr

	1990	4.170	
	1997	2.490	
Grazbezogen wurden	1990	1.818	
	1997	1.113	Ankünfte ausgewiesen.

Ähnliches statistisches Material liegt für das Herkunftsland USA vor.

Besucher aus den USA in der Steiermark 1990: 19.255

1997: 12.852

Besucher aus den USA in Graz: 1990: 11.045

1997: 6.014

Dazu ist anzuführen, daß der Landesrechnungshof dieses Zahlenmaterial **nicht** als Maßstab für die Werbewirksamkeit von Veranstaltungen, die mit starkem Steiermark- oder Grazbezug im Ausland hervorragend repräsentiert werden, heranziehen möchte.

Ebensowenig sind aber auch etwa die Anzahl von mit Printmedien erreichten Haushalten in Ausstellungsgebieten oder ein PR-Wert aus Ausstellungsgebieten ein Maßstab für den Erfolg kultureller oder kulturpolitischer Veranstaltungen.

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, daß sich ein kulturelles oder kulturbezogenes Projekt weder direkt noch mittelbar in erfolgsmäßige Wertangaben umsetzen und in Wertmaße gekleidet, darstellen läßt.

"Handelsbilanz"-mäßige Darstellungen des Nutzens für das Bundesland Steiermark, die Landeshauptstadt Graz oder das Landesmuseum Joanneum - Zeughaus in Schillingbeträgen sind aufgrund der Unmeßbarkeit und Nichtfeststellbarkeit des "Erfolges" nicht möglich.

Auch vertritt der Landesrechnungshof die Meinung, daß die Umrechnung von PR-Werten, ausgedrückt in Werberträgereinheiten, etwa Quadratzentimeter Druckflächen in diversen Printmedien oder Sendezeiten in Fernsehen und Rundfunk, insbesondere im Ausland, völlig ins Leere geht. Derartige Wertmaßstäbe können sehr wohl für Massenverbrauchsartikel wie Babynahrung,

Waschmittel, Zahnpasten udgl. eingesetzt werden, können auch dem unmittelbar am Einsatzgebiet befindlichen und wirkenden Politiker als Imagewertmaßstab dienen, sind aber keineswegs dazu geeignet, beispielsweise das Bundesland Steiermark und die nachfolgenden oa. Institutionen im Sinne einer Nutzenberechnung wertmäßig zu erfassen.

Statistisch bewertbar sind andere Nutzenfaktoren, wie sie etwa Fremdenverkehrsstatistiken widerspiegeln.

Insgesamt kann, aus den dem Landesrechnungshof vorliegenden Fakten und Daten für eine seriöse, auf realen Grundlagen beruhenden Wertermittlung, **kein positiver Saldo** als im Ergebnis "**nutzbringend für die Steiermark**" erkannt werden.

III. DAS ZEUGHAUSPROJEKT "IMPERIAL AUSTRIA" AM NORDAMERI-KANISCHEN KONTINENT

Die hier wiedergegebenen Feststellungen sind in der Hauptsache Erhebungsergebnisse aus folgenden Quellen:

- Aussagen des ehemaligen Landeshauptmannstellvertreters und Kulturreferent des Landes Steiermark Prof. Kurt Jungwirth
- Gespräche beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Sektionen V und VI
- Von der Steiermärkischen Landesverwaltung vorgelegte Prüfungsunterlagen.

Die nachfolgenden Feststellungen sind nach folgenden Gesichtspunkten und getrennt verlaufenden Sachverhaltskreisen wiedergegeben:

- 1) Beruflicher Werdegang von —. Engagement am Kulturinstitut in New York
- 2) Engagement — "Zeughausprojekt" in Übersee
- 3) dienstrechtliche Bindung an den Steiermärkischen Landesdienst.

1. "Engagement " von — am österreichischen Kultur-institut in New York.

Den von der Steiermärkischen Landesverwaltung zur gegenständlichen Prüfung vorgelegten Unterlagen sind nur äußerst spärlich gesicherte bzw. dokumentierte Sachverhalte zum oa. Themenkreis zu entnehmen.

Üblicherweise enthalten Personalakte Lebensläufe der betroffenen Bediensteten. Der von der Rechtsabteilung 1 zur Einsichtnahme vorgelegte Personalakt enthält keinen solchen.



Aus den im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eingesehenen, umfangreichen Unterlagen geht hervor, daß sich schon vor dem Jahre 1987 vor allem der damalige Landeshauptmann Dr. Josef Krainer bemüht hat— "zeitweilig an das Kulturinstitut in New York zu entsenden." Wie aus einigen Unterlagen ersichtlich ist, war die Initiative hiezu offensichtlich den regelmäßigen Tagungen des Kontaktkomitees der Bundesländer entsprungen, deren Wunsch es gewesen sei - Zitat - :

"einen Bundesländervertreter zeitweilig einem österreichischen Kulturinstitut im Ausland zuzuteilen".

Der konkrete Vorschlag, —zeitweilig dem österreichischen Kulturinstitut in New York zuzuteilen, fand, wie in einem Informationsschreiben des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten aus Juli 1987 an den Herrn Vizekanzler (und Außenminister) hervorgeht, unter folgenden Voraussetzungen die Zustimmung der zuständigen Bundesdienststellen:

- Alle Kosten der "Dienstzuteilung müßten vom Land Steiermark getragen werden"

- Vom Kulturinstitut m

 üßte in erster Linie nur Raum zur Verf

 ügung gestellt und M

 öglichkeiten zur Mitarbeit offeriert werden.
- — bereiterklären, über steirische Projekte hinaus, **unentgeltlich** im Kulturinstitut mitzuarbeiten.
- Begrüßt wurde dieser Vorschlag vor allem auch deshalb, weil durch die zeitweilige Zuteilung eine völlig kostenlose personelle Verstärkung für das Kulturinstitut New York erwirkt werden könnte.

Bedenken, betreffend den Status der Zugeteilten, wurden Lösungsvorschläge der Art entgegengehalten, — "als eine Art Praktikantin (Lehrling) ohne offiziellen Status" dem Kulturinstitut zuzuteilen.

Seitens des "Außenamtes Wien" wurden, wie aus weiterfolgendem Schriftverkehr hervorgeht, zum Antrag des Kulturinstitutes um Zuteilung von — für das Land Steiermark an das Kulturinstitut New York ernste Bedenken angemeldet.

Hier heißt es u.a.

"die Auslandskulturpolitik ist Bundessache und es müßte nach hierortiger Ansicht, sowie in der Vergangenheit auch in Zukunft möglich sein, die auslandskulturpolitischen Wünsche der Bundesländer im Wege über die Sektion V entsprechend zu koordinieren und im Ausland zu vertreten. Es wäre unabsehbar, wohin wir kommen würden, wenn, beginnend mit dem Land Steiermark, weitere Bundesländer ihre regionalen Kulturprojekte durch eigene kulturelle Referenten am hiesigen Kulturinstitut in New York bzw. in den USA vertreten würden."

Einem weiteren Aktenvermerk sind folgende Bedenken zu entnehmen:

"Grundsätzlich möchte die Abt. VI.4 schon jetzt feststellen,daß gegen eine derartige Vorgangsweise ha. erhebliche rechtliche und praktische Bedenken bestehen:

- 1) Das Bundesministerium legt eindeutig die Zuständigkeit des BMfaA für Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen fest. Eine Aushöhlung dieser Kompetenz durch die Wahrnehmung partikulärer Länderinteressen scheint daher höchst bedenklich.
- 2) Im Rahmen des BMfaA ist der Nachweis der Eignung für eine Diensttätigkeit im In- oder Ausland (mit Einschluß der Kulturinstitute) durch die positive Absolvierung des vorgesehenen Eignungsfeststellungsverfahrens nachzuweisen. Eine Umgehung dieser Eignungsfeststellung durch Dienstzuteilungen ohne daß dafür ein sehr spezifisches Bedürfnis, wie dies z.B. bei Militärberatern der Fall ist, besteht, erscheint ebenfalls sehr problematisch.
- 3) Auch in administrativer Hinsicht bestehen sehr wesentliche Probleme, insbesondere hinsichtlich der Weisungsgebundenheit bzw. der Berichterstattungs-

pflicht, wobei auch der Status, den ein derartig dienstzugeteilter Bediensteter dann am Dienstort einnimmt, ungeklärt ist. Jedenfalls müßte gegebenenfalls eine entsprechende Vereinbarung mit der jeweiligen Landesregierung getroffen werden.

Wenn auch grundsätzlich das Interesse von Landesregierungen, eigene Bedienstete auch Erfahrungen auf dem Gebiete der Auslandskulturpolitik erwerben zu lassen, durchaus positiv zu werten ist, so schiene doch die Möglichkeit, einen Bediensteten mittels Dienstreise in das Ausland zu schicken und dort ein paar Wochen lang, jedenfalls auf einem begrenzten Zeitraum, Informationen sammeln zu lassen, wesentlich vorteilhafter und unproblematischer. Sicherlich würden die ha. Dienststellen dann auch entsprechende Hilfeleistungen bieten. Jedenfalls wäre aber nach ha. Ansicht auch in diesem Falle eine entsprechende Vereinbarung mit der jeweiligen Landesregierung notwendig und vorteilhaft."

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erteilte dem österreichischen Generalkonsulat in New York am 1. Juni 1988 eine **Weisung**, die deshalb von Bedeutung ist, weil sie in kurzer und prägnanter Form

- die Art an das Kulturinstitut in New York und
- die Qualität —, wiedergibt. sollten die räumlich-infrastrukturellen Einrichtungen des österreichischen Kulturinstitutes in New York zur Verfügung gestellt werden. hätte sich dem Ausbau der kulturellen Kontakte zwischen der Steiermark und den Vereinigten Staaten, im besonderen im Großraum New York zu widmen. Aber auch für eine Mitarbeit an anderen Projekten des Kulturinstitutes sollte zur Verfügung stehen.

Bei dieser ihrer Tätigkeit — — dem Weisungsrecht des jeweiligen Leiters des Kulturinstitutes.

— steht daher in keinem wie immer gearteten Dienstverhältnis zum Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und kann auch keinerlei rechtliche Ansprüche gegenüber diesem Ministerium erheben.

Das Projekt, —in New York zu engagieren, wird zunächst mit zwei Jahren befristet.

Dem überaus umfangreichen weiteren Schriftverkehr der im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eingesehen werden konnte, sind **im wesentlichen** darüberhinaus folgende Sachverhalte zu entnehmen:

- Die wiederholten Vorschläge des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, als Landesbedienstete der Steiermark anzustellen und als solche nach New York zu entsenden, wurden von den steirischen Verantwortungsträgern (Landeshauptmann Dr. Josef Krainer) wiederholt und begründet abgelehnt. Die Kosten für dieses Projekt sollten zunächst einmal über ein entsprechendes Stipendium gedeckt werden.
- Ferner ist diesem Schriftverkehr zu entnehmen, daß seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten dem Wunsche nicht zugestimmt wird, —. In zahlreichen Feststellungen wird ausgedrückt, daß aufgrund der bestehenden rechtlichen Lage, der langjährigen Usancen und einer damit verbundenen gefährlichen Präzedenzwirkung, diesem Wunsch keinesfalls nachgekommen werden kann und für den Aufenthalt in New York das Auslangen zu finden sei.

Wie in einem Schreiben des österreichischen Kulturinstitutes in New York an das BMfaA vom 30. Juli 1987 (BF Seite 2) zu entnehmen ist, tritt der damalige Leiter des Kulturinstitutes massiv dafür ein, daß der vom Bundesland Steiermark zugeteilte Referent keineswegs als "Sonderbotschafter" tätig sein soll, sondern als Referent, mit sachlichen und regionalen Sonderaufgaben bedacht, am Kulturinstitut wirken sollte.

Von Interesse erscheint der Fragenkomplex der Entlohnung oder des Entgeltes



Seitens des Außenministeriums wurde immer wieder betont, daß dem Bund bzw. dem Kulturinstitut keinerlei Kosten aus der Zuteilung — erwachsen sollten und dürfen.

Die Verantwortungsträger der Steiermark betonten wiederholt, daß zwischen — und dem Land Steiermark kein Dienstverhältnis besteht.

Aus dem Schriftverkehr ist, an zahlreichen Stellen, von der Möglichkeit einer Zuteilung eines Stipendiums — für die Aufenthaltsdauer in New York die Rede. Aus den von der steiermärkischen Landesverwaltung zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ist keine Verbindung zum hiergewählten Ausdruck "Stipendium" für — ersichtlich oder erkennbar; wie später noch ausführlich dargestellt werden wird, beginnen Zahlungen — - als Aufwandsentschädigungen - — Nach den Unterlagen, die aus dem Bereich der steiermärkischen Landesverwaltung hiezu eingesehen wurden, —

2. Die Beauftragung —

Die hier wiedergegebenen Feststellungen betreffen jenen Zeitraum, in dem — am österreichischen Kulturinstitut in New York tätig war. Es ist der Zeitraum, der über die vom BMfaA und vom Kulturinstitut in New York in Aussicht genommene, mehrmals zitierte "Zweijahresfrist des Engagements" hinausgeht.

Es ist der Zeitraum, in dem — überwiegend mit der Koordination der Landeszeughausausstellungen in USA — und — Beauftragung diese Zeughausprojekte in Kanada vorzubereiten —.

Der ehemalige Landeshauptmannstellvertreter und Kulturreferent der Steiermärkischen Landesregierung Prof. Kurt Jungwirth hat in einem sehr ausführlichen Gespräch das im Zuge von Erhebungen zum gegenständlichen Prüfungsauftrag vom Landesrechnungshof mit ihm geführt worden war (Dezember 1997) u.a. folgende Sachverhalte wiedergegeben:

• Zur "Entstehung" des Landeszeughausprojektes in Amerika war, seiner Erinnerung zufolge, maßgeblich, daß der Leiter eines der renomiertesten US-amerikanischen Museen (Houston Museum of fine arts), Dr Peter Marcio, anläßlich eines Graz-Besuches von der Qualität, der Ausstrahlungskraft, der Präsentationsfähigkeit und der Thematik der Exponate des steirischen Landeszeughauses in Graz derart begeistert und angetan war, daß er mit sehr viel Engagement und großer Einflußnahme das Ziel verfolgte, diese Exponate und in späterer Folge auch weitere Exponate des Landesmuseums Joanneum in geeigneter Form, US-amerikanischen Vorstellungen entsprechend, als Leihgaben im Rahmen von Wanderausstellungen in den wichtigsten US-amerikanischen Museen zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Bereitschaft der Verantwortungsträger des steirischen Landesmuseums, insbesondere auch des Zeughauses sowie des verantwortlichen politischen Referenten war ursprünglich, einer althergebrachten Museumstradition folgend, als nicht sehr groß zu bezeichnen.

Neben der verständlichen sachbezogenen Sorge um die Transportfähigkeit und der äußeren Einflüsse, denen die einzelnen Exponate ausgesetzt werden sollten, waren es auch Fragen der Finanzierung und der finanziellen Belastung für das steirische Kulturbudget, welche anfangs eher restriktives bzw. eher negatives Verhalten denn Zustimmung hervorriefen.

Aus der (nachträglichen) Sicht des Erfolges dieser Zeughausausstellungen und des Zeughausprojektes in Übersee gesehen, ist es — zu verdanken, daß —erst etwas später und mit zeitlicher Verzögerung in die Projektpläne von Peter Marcio eingebunden wurde, es verstand, die steirischen Verantwortungsträger für dieses Projekt nicht nur zu interessieren, sondern auch hinsichtlich der finanziellen Mittelaufbringung Sponsorenvereinbarungen abzuschließen.

Prof. Kurt Jungwirth verwies in seinen Ausführungen darauf, daß grundsätzlich in dem von ihm mittels **Ferialverfügung am 9. Juli 1990** eingebrachten Regierungssitzungsantrag (Sammelbeschluß vom 7.9.1990) der Rahmen für das Zeughausprojekt in Amerika abgesteckt wurde. Dieser Beschluß enthält Vorgaben für den zeitlichen Rahmen und die Orte der Präsentation dieser Ausstellungen, für die Objektauswahl und die Motive die dieser Ausstellungsreihe zugrundegelegt werden sollten, für die Festlegung und Sicherung eines entsprechenden Kostenrahmens der für das Land Steiermark aufzubringen wäre und für die Betrauung

In dem AV zum Regierungssitzungsantrag, sind folgende wesentliche Sachverhalte, die auch über den Themenkreis des Engagements — zu den Zeughausprojekten hinausgehen, zu entnehmen:

- __
- In Zusammenarbeit mit dem Direktor des Landesmuseums Joanneum, dem Leiter des Landeszeughauses am Joanneum, den Direktoren von Museen in den Vereinigten Staaten und Kanada sollte die Möglichkeit der Präsentation von Objekten des Landesmuseums, insbesondere des Zeughauses sondiert werden.
- Als Ausstellungsorte waren Washington, Houston, San Francisco, Toronto und nach zeitlichen Möglichkeiten Chicago oder New York vorgesehen.
 - Breiter Raum wird in diesem AV, der geplanten Thematik allfälliger Präsentationen eingeräumt. Vor allem sollte das positive Image der Steiermark, der steirischen Kulturgeschichte, der Religion und der ökonomisch sozialen Entwicklung, als Beispiel für Europa dargestellt werden. Als Hauptaspekte sollten die historischen Zusammenhänge Europas, des Habsburgerreiches und der Steiermark vor dem Hintergrund der Türkenkriege, wie auch die Funktion der Zeughäuser, der Burgen und Schlösser als Orte des Mäzenatentums und der Abwehrkämpfe im Vordergrund stehen. Neben den Kunstentwicklungen von Gotik über die Renaissance zum Barock sollten Rüstung und Waffe als Mode und als Kriegsturnierausrüstung sowie die Darstellung von Gegenständen der Kunst im weltlichen und sakralen Bereich besonders betont werden, wobei sogar der Hintergrund innereuropäischer Religionskriege zum Tragen kommen sollte.

Weiters wurde vorausgesetzt, daß derartige Ausstellungen für die Steiermark eine bedeutende Werbewirkung haben und auf der Ebene jener Initiativen liegen, die vom österreichischen Außenministerium den Ländern als Schwerpunktprogramme kultureller Auslandskontakte empfohlen worden sind.

Ausgeführt wird im AV ferner, daß fünf Spitzenmuseen in den USA und in Kanada schriftlich ihr besonderes Interesse an diesen Ausstellungen bekundet haben und der eingangs erwähnte Direktor des Houston Museums of Fine Arts mit Prof. Jungwirth eine Vereinbarung abzuschließen gedenke, in welcher der finanzielle Rahmen abgesteckt und die Mittelaufbringung festgelegt werden sollte. Im AV wird diesbezüglich auf eine Vereinbarung zwischen Landeshauptmannstellvertreter Prof. Kurt Jungwirth und Direktor Peter Marcio vom 11. Sept. 1989 verwiesen. Ebenso auf eine von Bürgermeister Alfred Stingl am 13. Dez. 1989 abgegebene Zusage für dieses Projekt einen Kostenzuschuß von 1 Million bereit zu stellen.

Hiezu wird festgestellt, daß beide zitierten Schriftstücke, trotz mehrfacher Urgenz von den zuständigen steiermärkischen Landesdienst

stellen (RA 6, Kulturabteilung, Direktion des Landesmuseums Joanneum) nicht vorgelegt werden konnten.

Von wesentlicher Bedeutung ist der im AV angeführte Ausstellungszeitraum, der offensichtlich für die gesamtnordamerikanische Präsentation mit Dezember 1990 bis Frühjahr 1992, also etwas mehr als einem Kalenderjahr, vorgesehen war.

Voraussetzungen für konkrete und verbindliche Verhandlungen mit den ausstellungswilligen Museen in Nordamerika waren:

- 1) die grundsätzliche Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung, daß die Originalobjekte für das Vorhaben in den USA und Kanada entsendet werden dürfen,
- 2) die Festlegung und Sicherung des Kostenrahmens (der für das Land Steiermark als Aussteller einen von ihr in den Jahren 1990 und 1991 aufzubringenden Höchstkostenrahmen von 4,8 Mio.S nicht übersteigen darf), und 3) die Betrauung eines bevollmächtigten Koordinators.

Diese hier angeführte Festlegung und Sicherung eines genau begrenzten Kostenrahmens (und auch Zeitrahmens) erscheint dem Landesrechnungshof in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert und aufzeigenswert. Hier wurde erstmals, der Höhe nach, der später so diffus beschriebene und sehr widersprüchlich interpretierbare Begriff der "Infrastrukturkosten" angeführt.

Neben dieser, betragsmäßig exakt begrenzten, Definition ist in den weiteren Ausführungen des gegenständlichen AV auch in **sachlicher Hinsicht** eine relativ exakte und genau determinierte Beschreibung dieser, später in sachlicher und höhenmäßig in Frage gestellten, Infrastrukturkosten dargelegt.

Im AV heißt es:

"Das Land Steiermark soll folgenden Kostenanteil übernehmen:

- a) Die Kosten für den Hintransport von Graz zum ersten Ausstellungsort in den USA bzw. die Transportkosten vom letzten Ausstellungsort in den USA nach Graz inklusive der erforderlichen Verpackung.
- b) Die Versicherung bis zum ersten vorgesehenen Museum und nach Beendigung der Wanderausstellung vom letzten Museum zurück nach Graz.
- c) Die Reisekosten für die steirischen Restauratoren, die die Ausstellung im Gastland betreuen.
- d) Aufenthaltskosten für amerikanische Vertreter in Österreich.
- e) Die Kosten eines Videofilmes von 20 bis 25 Minuten Dauer (Maximalkosten S 1 Million). Dieser Film soll für das amerikanische Publikum ständig in den Ausstellungsräumen laufen.
- f) Die Kosten für die Tätigkeiten der Vorbereitung und Koordination.
- g) Der Höchstkostenrahmen der für das Land Steiermark als Aussteller anfallenden Kosten darf **nicht mehr als S 4,8 Millionen** betragen, wobei vom Land Steiermark im Budget 1990 S 2,600.000,--, im Budget 1991 S 2,200.000,-- zur Verfügung gestellt werden sollen.

Alle übrigen Ausgaben werden vom Ausstellungsland USA getragen, das sind geschätzte Kosten von S 95 Millionen.

Mit der Vorbereitung und der Koordination des Projektes "In Defence of Empire - Treasures from the Styrian State Armoury" ist Frau Dr. Annelie Hochkofler zu betrauen.

Die Ausstellung soll bei Vst. 5/381015-7670, Beitrag für das Projekt "Zeughaus in Amerika", die im Landesvoranschlag 1990 mit S 1.000,-- als Ansatzpost präliminiert ist, abgerechnet werden."

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes handelt es sich bei den hier angeführten Kostenanteilen um **Sachaufwendungen**, die nach betriebswirtschaftlicher Ausdrucksweise als Infrastrukturkosten bezeichnet **Wenslerukörenstä**ndlicher erscheint es daher, daß später in der nachfolgenden Periode, ab Oktober 1994, von diesen Festlegungen und Vorgangsweisen abgewichen wurde.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes liegen die Ursachen für die nunmehr aufgetretenen Gegensätzlichkeiten und Widersprüche in der mangelhaften Fortführung jener Maßnahmen die bereits im zitierten Sitzungsantrag aus 1990 enthalten waren.

Gegenüber der ersten Zeitfolge von 1987/88 bis 1989/90, in der in USA keine spezifisch steiermarkbezogenen Projekte augenscheinlich betrieben worden waren, war der steiermärkische Landeshaushalt im Zeitraum 1990-1994 durch die Ausstellungsprojekte "IMPERIAL AUSTRIA" in finanziell-budgetmäßiger Hinsicht in zumindest zweifacher Weise

- Zum Ersten sind Infrastrukturkosten im Sinne des Regierungsbeschlusses, eingebracht von Prof. Jungwirth im Jahre 1990 als Sachaufwand direkt durch die steirischen Landesdienststellen "bewirtschaftet" und verrechnet worden.
- Belastung hat sich für den Steiermärkischen Landeshaushalt dadurch ergeben, daß an für den Zeitraum Juni 1989 bis vorerst Ende Juli 1993 Beträge von monatlich —" zur Auszahlung gekommen sind.
 Darüberhinaus wurde —im Jänner 1993 ein weiterer Pauschbetrag als—zugestanden.

Für den Zeitraum August 1993 bis Ende September (Errichtung des Sondervertrages nach dem Vertragsbedienstetengesetz) wurden — - diesmal unter der Bezeichnung "Refundierung Infrastrukturkosten" pro Monat S 110.000,--, insgesamt somit S 1,540.000,--, zur Verfügung gestellt.

Zu diesem Sachverhalt, der Auszahlung von "— "Auszahlung von Infrastruktur-kosten" ist folgendes anzumerken:

Die gegenständlichen Auszahlungen, —Sie sind auch dem Grunde nach, für außenstehende Dritte nicht nachvollziehbar und daher nicht überprüfbar. Aussagen über Zweckmäßigkeit und Effizienz der aus dem Landeshaushalt dotierten Aufwendungen sind nicht möglich.

Bemerkenswert sind auch die Rechtsgrundlagen für diese Auszahlungen:

- Der auf den Zeitraum Juni 1989 bis Juli 1993 entfallende Betrag von insgesamt beruht auf Vereinbarungen die "zwischen dem Kulturreferat der Steiermärkischen Landesregierung, vertreten durch Landeshauptmannstellvertreter Prof. Jungwirth und (Zitat aus der Vereinbarung vom 16.—
 September 1991) getroffen worden sind.
- Der unter der Bezeichnung "Infrastrukturkosten" entfallende Teil der nichtbelegten Zuwendungen —, bezieht sich im wesentlichen auf jenen Regierungsbeschluß, der mit Stimmenmehrheit am 17. Oktober 1994 von der Steiermärkischen Landesregierung angenommen worden war.

Dazu kommt, daß —

—Darüberhinaus ist festzustellen, (siehe Landesrechnungshofbericht zur Prüfung der Handelskammer Steiermark, aus GZ.: LRH 20 K 3-1990), daß — Belegt —

3. Errichtung eines Sondervertrages:

Dieser dritte beschriebene Beobachtungszeitraum (er entspricht dem Wortlaut des gegenständlichen Prüfungsauftrages), beginnt mit der vertraglich fixierten Beauftragung — zur Ausrichtung von Ausstellungen des Landesmuseums Joanneum in Kanada. Die Basis ist ein gemäß § 36 VBG 48 abgeschlossener Sondervertrag zwischen — und dem Land Steiermark.

Dieser Beobachtungszeitraum ist dadurch gekennzeichnet, daß das Engagement und das Wirken — rechtlich als auf völlig neuen Grundlagen beruhend anzusehen sein sollte.

Das Umsetzen dieser - theoretischen - Rechtsgrundlagen in die Praxis, das sich im Ergebnis dokumentieren müßte, erscheint dem gegenüber problematisch.

Wie bereits angeführt, haben sich, im wahren wirtschaftlichen Gehalt betreffend das Aufgabengebiet, die Vorgehensweise und den Handlungsablauf — **keiner-lei** Änderungen ergeben:

- hält sich nach wie vor in New York auf, obwohl laut Dienstvertrag ab
 1994/95 vertraglich festgelegtes Aufgaben- und Bearbeitungsgebiet Kanada und später Australien sein sollte.
- Die Dienststelle "Landesmuseum Joanneum" —.
- Nach wie vor Ansprechpartner im Bereich der steiermärkischen Landesverwaltung ausschließlich der für Kulturangelegenheiten zuständige politische Referent.

In administrativ technischer Hinsicht haben sich geringfügige Änderungen — insoferne ergeben, als — nunmehr durch den Dienstvertrag und die im Regierungsbeschluß verankerten Bestimmungen hinsichtlich der Verrechnung von Infrastrukturkosten veranlaßt ist, —

- — —, die aber in der Konsequenz im Hinblick auf die Aufgabenbewältigung zu keiner Änderung geführt haben.
- Der Landesrechnungshof stellt daher, gestützt auf die hier oben angeführten Sachverhalte und die im Kapitel "Feststellungen zum Dienstvertrag" wiedergegebenen Sachverhalte zusammenfassend fest, daß dieser Dienstvertrag den tatsächlich gegebenen Sachverhalten nicht entspricht:

<u>Dienstvertrag</u> <u>tatsächlicher Sachverhalt</u>

Dienststelle: LMJ Graz KI New York

Wohnanschrift: —

Beschäftigungsart: —

Auslandsverwendung: — USA New York ist nach

wie vor Dienst- u.

Beschäftigungsausmaß: 100 % nicht feststellbar

(f.d.Dienststelle LMJ)

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre allein aus diesen Gegensätzlichkeiten und Widersprüchen zwischen rechtlicher Grundlage und wahrem wirtschaftlichen Gehalt der gegenständliche Sondervertrag aufzulösen und zu prüfen, inwieweit vertragswidriges Handeln vorliegt.

IV. INFRASTRUKTURKOSTEN

1. Allgemeines

Ab dem Zeitpunkt der Errichtung des AV zum Regierungsbeschluß vom 17. Okt. 1994 - dieser Beschluß wird von den zuständigen Landesdienststellen in der Verwaltung des Landesmuseums Joanneum in der Rechtsabteilung 6 bzw. Kulturabteilung in der Rechtsabteilung 1, im Landeszeughaus bzw. in der Landesbuchhaltung/Prüfstelle als **Grundsatzbeschluß** apostrophiert - wurde in diversen Prüfberichten der Prüfstelle der Landesbuchhaltung, im Schriftverkehr zwischen den einzelnen Landesdienststellen (Landesmuseum Joanneum - Zeughaus - politisches Büro) sowie in der bezughabenden Korrespondenz der Ausdruck **Infrastrukturkosten** verwendet.

Zu diesem Ausdruck - Infrastrukturkosten - ist anzumerken, daß er nirgendwo exakt definiert und auch nicht annäherungsweise erläutert wird.

Zumindest seit dem Zeitpunkt der Fassung des Regierungsbeschlusses vom 17. Oktober 1994 erhält dieser Begriff zumindest in betrags- und zahlenmäßiger Hinsicht erkennbare und durchschaubare Charakteristika. Im AV zum Regierungsbeschluß wurde in budgetmäßiger Hinsicht, nämlich festgestellt, daß unter der ao. Voranschlagsstelle 5/340033-6770 ein Budgetrahmen von 5 Mio. S vorgesehen wird und

zunächst ein Betrag von S 2,000.000,-- sofort freigegeben werden solle, —

Refundierung Infrastrukturkosten 1.1.-30.9.1994

S 990.000,--

Infrastrukturkosten 1.10.-31.12.1994 S 412.500,--

Sachaufwendungen S 222.500,--

Gesamtsumme: –

=======

In betragsmäßiger Hinsicht wurden somit — für neun Monate S 990.000,-- "an Infrastrukturkosten refundiert". Dies sind pro Monat S 110.000,--. Weiters sollte — für die Zeit vom 1.10. bis 31.12. pro Monat S 137.500,--, zusammen also S 412.500,-- erhalten.

Aus welchen Gründen, die unter der gleichen Bezeichnung, nämlich "Infrastrukturkosten" auszuzahlenden Aufwendungen monatlich in unterschiedlich hohen Beträgen anzuweisen wären, ist aus diesen Erläuterungen nicht erkennbar.

Unverständlich ist ferner die Tatsache, daß, neben den sogenannten "Infrastrukturkosten", welcher Ausdruck, wie später ausführlich dargestellt werden wird, in der einschlägigen Literatur ausschließlich für Sachaufwand anzuwenden wäre, separat davon eine weitere Position unter der Bezeichnung "Sachaufwendungen" angeführt wird.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge dieser Prüfung von Beginn an bei allen betroffenen Landesdienststellen versucht, eine Definition und nähere Erläuterungen zum Begriff "Infrastrukturkosten" vorgelegt zu bekommen. Erst im Februar 1998 wurde von der Verwaltung des Landesmuseums Joanneum ein einseitiges Schriftstück mit der Überschrift "Rechtsabteilung 6, interne Information", zur Prüfung vorgelegt.

2. "Interne Information"

Zur Herkunft des gegenständlichen Schriftstückes ist festzustellen:

- Das Schriftstück ist, wie bereits erwähnt, am 9. Februar 1998 erstmals dem Landesrechnungshof vorgelegt worden.
- Aus anderen Kennzeichen des Schriftstückes ist ersichtlich, daß es am
 21.4.1997 mittels Fax vom österreichischen Kulturinstitut in New York an das
 Büro des zuständigen politischen Referenten gesendet worden war.
- Das Schriftstück trägt weder Unterschrift noch Paraphe, auch fehlen Angaben über einen eventuellen Bearbeiter.
- Am oberen linken Rand ist angemerkt "zu GZ.: 6-41 Ze 0/21-1994", das ist die GZ. der Rechtsabteilung 6, welche auch im Regierungssitzungsantrag und Beschluß Verwendung gefunden hatte.
- Das Schriftstück trägt das Datum, Graz, 21. September 1994.
- Der Regierungssitzungsantrag, der zum Beschluß vom 17. Oktober 1994 führte, trägt das Datum, Graz, **22.** September 1994.

Ein näherer Vergleich der beiden Schriftstücke hat ergeben, daß die "Interne Information" nicht vom - den "Regierungssitzungs-Antrag" verfassenden Schreibdienst - erstellt worden ist.

Das Schriftstück "Interne Information" war weder den Sachbearbeitern im Landesmuseum Joanneum, noch in der Landesbuchhaltung - Prüfstelle bekannt. Auch Erhebungen in der nunmehrigen Rechtsabteilung 6 bzw. in der Kulturabteilung wie entsprechende Rückfragen in der Rechtsabteilung 1, die wie die Rechtsabteilung 6 in die Verfassung, sowohl des Regierungssitzungsantrages vom 22. September 1994 als auch in die Abfassung des Sondervertrages eingebunden waren, brachten kein Ergebnis.

Mündliche Erhebungen beim ehemaligen Vorstand der Kulturabteilung, Hofrat —, welchem ein Exemplar dieses Schriftstückes übersendet worden war, wie auch Erhebungen beim ehemaligen Rechnungsstellenleiter der Kulturabteilung —, dem ebenfalls ein Exemplar dieses Schriftstückes übersandt worden war, brachten im Ergebnis die Aussage beider ehemaligen Verantwortungsträger, daß ihnen das gegenständliche Schriftstück in der hier vorliegenden Form völlig unbekannt sei.

Inhaltlich ist zum Schriftstück anzumerken, daß es die typischen Merkmale einer internen Kalkulation, einer internen Kostenanalyse und Kostenermittlung trägt.

Es enthält keinerlei bindende Aussagen, es werden unterschiedliche Ausdrucksweisen - Sachkosten/Infrastrukturkosten verwendet, Angaben in Zahlen

und Beträgen sind sowohl in Schillingen wie auch in US-\$ ausgedrückt, hervorstechend ist wohl die Tatsache, daß keinerlei Bezug, weder zum Sondervertrag, noch zum Regierungssitzungsantrag, welche beiden **Dokumente** etwa zur gleichen Zeit errichtet worden waren, angefügt ist. Umgekehrt ist festzustellen, daß die beiden obenerwähnten Dokumente keinerlei Bezug zum gegenständlichen Schriftstück beinhalten. Der Landesrechnungshof ist daher der Ansicht, daß die "Interne Information" **nicht als Bestandteil des Regierungsbeschlusses bzw.**des Sondervertrages zu werten ist.

3. Zum Wesen der Infrastrukturkosten

Nach dem Sach- und Sinninhalt und dem wirtschaftlichen Gehalt des Begriffes "Infrastrukturkosten" handelt es sich dabei um Aufwendungen, die durch eine Aufgabenstellung veranlaßt werden. Es sind jedenfalls **nicht** an individuelle Bedingungen, an persönliche Verhältnisse oder personenbezogene Leistungen gebundene Kosten, sondern sachbezogener Aufwand.

Neben der Prüfung der Frage, ob Infrastrukturkosten durch die Aufgabenstellung veranlaßt werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der betreffende Aufwand auch nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als aufgaben**bedingt** und aufgaben**eigentümlich** anzusehen ist (siehe VGH-Erkenntnis ZI.: 1008/81).

Der Landesrechnungshof hat bei der Prüfung budgetärer und haushaltsmäßiger Vorgänge deren Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Angemessenheit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie vor allem der Rechtmäßigkeit zu beachten.

Wirtschaftliche Freizügigkeit hat dort ihre Grenzen, wo für Aufwendungen keine mit dem Beruf, der Aufgabenstellung oder der Berufung unmittelbar verknüpfte Veranlassung besteht. Das wird immer dann der Fall sein, wenn für Aufwendungen Bedürfnisse der **gesellschaftlichen Repräsentation** oder gar Bedürfnisse der **rein privaten Lebensführung** maßgebend sind.

Nach herrschender Lehre und oberstgerichtlicher Rechtsprechung sind somit Aufwendungen für die Lebensführung, welche die mit der Beauftragung verbundene gesellschaftliche Stellung eines Beauftragten mit sich bringen, auch wenn sie der Aufgabenerfüllung förderlich sind, aus dem hiefür erhaltenen Entgelt (Gehalt, Honorare etc.) zu bedecken.

Den Gesetzen der Logik folgend, wären ansonsten zusätzliche Gehalts- Lohnoder Honorarbestandteile, wie sie etwa, im vorliegenden Fall die Auslands- bzw.
Teuerungszulagen darstellen, nicht denkbar.

Diese Zulagen stellen den im Ausland entstehenden Kostenunterschied für Haushalts- und Lebensführung auf das österreichische Niveau gleich und sind daher dafür zu verwenden. Es ist ausdrücklich zu betonen, daß somit Kosten, die nach dem allgemein gängigen Sprachgebrauch den persönlichen Lebensführungskosten zugerechnet sind, — durch nicht unerhebliche Bestandteile von Zulagen (Repräsentationsaufwand in der Auslandsverwendungszulage) gedeckt

erscheinen und daher, separat als sogenannte Infrastrukturkosten nicht nocheinmal zur Refundierung gelangen können.

Nach den bereits angeführten Prüfungsgrundsätzen stellt der Landesrechnungshof zur gegenständlichen "Sonderbeauftragung" fest, daß diesen Grundsätzen **nicht** entsprochen worden ist.

Der recht umfangreich vorliegenden Argumentation zu den jeweils anfallenden Geschäftsfällen, ist zwar der recht häufige Gebrauch dieser vier Grundsätze in der Argumentation eigentümlich. Es kann aber nicht erkannt werden, ob der Sinn und der Inhalt dieser Grundsätze auch nur ansatzmäßig überdacht, beachtet und befolgt worden war.

Der später folgenden genaueren Analyse und Beschreibung der geltend gemachten Kosten, welche als Infrastrukturkosten den jeweils bereitgehaltenen
Quartalsbudgets gegenübergestellt werden, seien hier beispielsweise einige
Sachverhalte zur obenangestellten Behauptung angeführt.

- Es entspricht nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz in der Landesverwaltung, wenn nicht zwischen Sachaufwendungen, die unmittelbar durch eine bestimmte Aufgabenstellung verursacht werden und Kosten der privaten Lebensführung unterschieden wird.
- Es entspricht nicht dem Grundsatz von Zweckmäßigkeit, wenn im Auftrag das Bearbeitungsgebiet Australien oder Kanada angeführt wird, diese Tätig-

keit jedoch nicht von der Dienststelle in Graz aus geführt wird, sondern New York die Plattform dieser Aufgabenbewältigung darstellt.

- Der gleiche Sachverhalt muß auch als im Widerspruch zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gesehen werden. New York ist bekanntermaßen wesentlich teurer als Österreich, die Aufgabenerfüllung von New York aus in das jeweilige Zielgebiet außerhalb der USA zu verfolgen und weiterhin als Plattform der Tätigkeit zu wählen, erscheint kontraproduktiv.
- Dem Grundsatz der Sparsamkeit wird mit dieser Vorgangsweise jedenfalls nicht entsprochen. Flugreisen, die üblicherweise und nach bestehenden Vorschriften auch für hohe und höchste Diplomaten auf Bundesebene per Economyklasse bzw. im besten Fall, bei weiteren Entfernungen per Businessklasse durchgeführt werden dürfen, wurden häufig per 1. Klasse absolviert. So kostete beispielsweise allein das Ticket für die Fernostreise vom 5.7.-3.8.1997 S 157.000,--.

Dem Landesrechnungshof erscheint es unerklärlich und unverständlich, aus welchen Gründen die sogenannten Infrastrukturkosten, seit der Errichtung des Sondervertrages, seitens der Verantwortungsträger nicht näher nach den Kriterien ihres sachlichen Inhaltes, auf ihr Volumen und auf Ergebnisse wie von Effizienz und Effektivität hin untersucht worden waren.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist es in der Sache selbst unerheblich, ob nun, im Februar 1998, ein unverbindliches bezugloses Schriftstück bekannt geworden ist, in welchem auch Ansatzpunkte zur Definition der sogenannten Infrastrukturkosten insbesondere und offenbar zu Nordamerika, detailliert angeführt werden.

Es ist Tatsache, daß allein auf Grund der quartalsmäßig bzw. monatlich vorgelegten Abrechnungen, die inhaltlich, großteils auch betragsmäßig immer nach ähnlichen Mustern vorgelegt wurden, schon längst auf die Einhaltung der obenerwähnten Grundsätze Bedacht zu nehmen gewesen wäre.

Der Landesrechnungshof stellt grundsätzlich schwere Mängel in der Überwachung der sogenannten Infrastrukturkosten fest.

Obwohl die Veranstalter der einzelnen Ausstellungen, das sind hochrangige, nordamerikanische und nunmehr australische Museen, bereit waren die Kosten der Ausstellungen "von Nagel zu Nagel" zu übernehmen und so dem Land wahre Infrastrukturkosten in nur geringem Umfang erwachsen sind, (allerdings sind auch keine Einnahmenbeteiligung dem Land zugeflossen!), wäre, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, festzustellen gewesen, was

von den ursprünglich geplanten echten Infrastrukturkosten, (wie im Regierungssitzungsantrag aus 1990 dem Grunde und der Höhe nach richtig definiert) für den steirischen Landeshaushalt als Belastung übrig geblieben ist.

Die neuen Gegebenheiten hätten auch den neuen budgetären Vorsorgemaßnahmen angepaßt werden müssen. Als Folge hätte es eine wesentliche Verringerung der Kosten, nämlich des Sachaufwandes geben müssen.

Der Landesrechnungshof stellt, nach der Analyse der Infrastrukturkosten, wie sie hier monatlich bzw. quartalsmäßig abgerechnet werden und nach dem Vergleich von wahren wirtschaftlichen Gehalt entsprechend den Sachaufwendungen (= mit der Aufgabenstellung verbundene Kosten), zu solchen, die zu Kosten

der privaten Lebensführung mutiert sind, fest, daß aus Sachaufwand (Infrastrukturkosten) für ein kulturelles Unternehmen Kosten für private Lebensführung geworden sind.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre vor allem die verantwortliche politische Ebene in der Landesverwaltung dazu verhalten, zu definieren, mit welchen Mitteln, welche Ziele erreicht werden sollten.

Es erscheint wenig sinnvoll, daß öffentliche Mittel Quartal für Quartal bis zu einem festgelegten Höchstbetrag verbraucht werden. Weder ein Prüfer der Landesbuchhaltung, noch ein Buchhalter oder Verwaltungsbeamte des Landesmuseums Joanneum, noch ein Referent des Referates Zeughaus im Landesmuseum Joanneum können von sich aus den Willen der steirischen Kulturpolitik dahingehend "frei" interpretieren, was nach den Intentionen der Verantwortungsebene ohne festgeschriebene exakte und dokumentierte Definition (Regierungsbeschluß) als Sachaufwand zu einem "Kultur-Projekt", auch als Infrastrukturkosten bezeichnet, zu verstehen ist.

4. Verrechnungspraxis der sogenannten "Infrastrukturkosten" im Bereich der Landesverwaltung

Wie bereits im Kapitel betreffend die historische Entwicklung des "Zeughausprojektes in Übersee" dargestellt worden war, sind — aus Mitteln des steirischen Landeshaushaltes "Kostenersätze" in unterschiedlicher Höhe und unter unterschiedlicher Bezeichnung ausbezahlt worden.

Für den Zeitraum 1989 bis 1993 wurden —Aufwandsentschädigungen — ohne Nachweis und ohne Glaubhaftmachung ausbezahlt worden.

Neben anderen zusätzlichen Zahlungen —Landesmitteln bis zum Zeitpunkt der Errichtung des Sondervertrages **insgesamt** — zugeflossen.

Anzuführen ist, daß in diesem Zeitraum, auch —.

Ab dem Zeitpunkt der Sonder-Vertragserrichtung per 1. Oktober 1994 wurde diese "Aufwandsentschädigung" nunmehr neu in "Infrastrukturkosten" umbenannt und wesentlich höher dotiert.

Nach einer als kurios zu bezeichnenden Regelung im Regierungssitzungsantrag vom 17. Oktober 1994, die so unverständlich und widersprüchlich formuliert worden war, daß sie von keiner administrierenden Landesdienststelle, (weder von der Landesbuchhaltung, noch von der ehemals zuständigen Kulturabteilung, jetzt von der Verwaltung des Landesmuseums Joanneum) als eindeutig klar vollzogen werden kann, sind diese Kosten (Infrastrukturkosten) vierteljährlich per 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres in der jeweiligen Höhe von S 412.500,-- im vorhinein gegen Abrechnung auf ein Verrechnungskonto anzuweisen.

Diese Formulierung beinhaltet mehrere Widersprüche:

- In der praktischen Umsetzung haben sich bis heute dahingehend Schwierigkeiten ergeben, als der Terminus "Verrechnungskonto" offensichtlich nicht
richtig interpretiert werden konnte. Die quartalsmäßigen Anweisungen von jeweils S 412.500,-- erfolgen auf ein Privatkonto, — Über dieses Konto ist ausschließlich —, den Landesdienststellen sind weder Kontostände noch Kontobewegungen einsehbar und für Überprüfungszwecke zugänglich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß Verrechnungskonten, sowohl im allgemein gültigen Sprachgebrauch, wie auch nach den betriebswirtschaftlichen Gepflogenheiten keinesfalls durch ein Privatkonto dargestellt werden können. Verrechnungskonten sind im buchhalterischen Sinne Hilfskonten, über deren Kontobewegungen zumindest auch der verfügen kann, der dieses Konto dotiert. Über ein Verrechnungskonto wird ein bestimmter Zahlungsverkehr abgewickelt, das Konto gleicht sich periodisch oder auch in unregelmäßigen Abständen immer wieder aus, und zwar dadurch, daß nach der Dotierung, d.h., nach einem bestimmten geldmäßigen Bankzugang (das wäre hier die quartalsmäßige Dotierung mit beispielsweise S 412.500,--) eine oder mehrere bestimmten Vorgaben entsprechende Abbuchungen, bis hin zum Ausgleich gegenüberstehen würden.

Nach den Regeln der Betriebswirtschaftslehre ist es denkunmöglich, daß es aus Gründen einer in der Zeitfolge unregelmäßigen Dotation eines Verrechnungskontos (Verspätung) zu einem Rechtstitel für das Geltendmachen von Verzugszinsen, — sehr —, kommen kann. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist es allein aus diesen Gründen unverständlich, daß die Landesverwaltung dem Begehren, Verzugszinsen zu lukrieren in einzelnen Fällen stattgegeben hat.

Ein weiterer Widerspruch in der Formulierung im AV zum Regierungsbeschluß vom 17. Oktober 1994 liegt darin, daß einerseits darin festgestellt wird, daß die Zahlung im vorhinein zu erfolgen habe, andererseits diese Zahlung gegen Abrechnung zu erfolgen habe.

Wenn diese Formulierung Sinn haben sollte, so kann darunter verstanden werden, daß die Zahlungen grundsätzlich vorschußweise zu erfolgen haben und an die Bedingung geknüpft sind, daß mit der Abrechnung die Richtigkeit, die Rechtmäßigkeit und die Vollständigkeit zu überprüfen ist. Erst dann, wenn diese Bedingungen zur endgültigen, formellen und betragsmäßigen Richtigkeit erfüllt sind kann daraus ein Rechtsanspruch auf die endgültige Überlassung von bestimmten Geldmitteln in bestimmter Höhe erwachsen.

Auch aus diesem Grund ist das Geltendmachen bzw. das Anerkennen von Säumniszuschlägen oder Verrechnungszinsen, wie häufig praktiziert, nach Ansicht des Landesrechnungshofes **denkunmöglich**.

5. Quartalsmäßige Abrechnungen

Organisatorisch wurde so vorgegangen, daß dem quartalsweise vorgelegten Konvolut von Belegen eine Aufstellung der verausgabten Geldmittel vorangestellt wurde. Die Aufstellungen sind pro Seite in zumindest neun nebeneinander geführte Kolonnen bzw. Spalten unterteilt, in welchen diverse Merkmale der zur "Verrechnung" gebrachten Belege angeführt sind.

Wie ersichtlich ist, werden nebeneinander angeführt:

- "Datum des Beleges"
- "Region": hier werden vorwiegend Länder oder Staaten in denen die Verausgabung stattgefunden hat, angeführt, z.B.USA, Austria, Kanada etc.
- "Kostenstelle": hier ist offensichtlich eine EDV-mäßige Verknüpfung der Aufzeichnungen am PC, der aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt worden war, gegeben. Angeführt werden Kostenstellen wie Wohnung, Versicherung, Büroorganisation, Reisen etc.
- "Untergruppe": hier scheint wieder eine EDV-mäßige Unterscheidung zur vorhin genannten Kostenstelle gegeben, z.B. werden Miete, Subway, Bus, Hauseinladung, Taxi, Flugticket etc. angeführt.
- "Firma": bezeichnet den liefernden oder leistenden Geschäftspartner.
- "Buchungstext": beinhaltet Hinweise zur Kostenstelle bzw. Untergruppe.
- "Begründung": In dieser Spalte werden mehr oder weniger persönliche Anmerkungen angegeben wie etwa, Dienstfahrt, Dokumentation, Bürogäste, Dienstgespräche etc.
- "Währung": In dieser Spalte sind durchwegs US-\$ angeführt.
- Letzte Spalte: "Betrag": hier wird der \$-Betrag der Verausgabung festgehalten.

Die quartalsmäßigen Abrechnungen sind meist aufsummiert; in begleitenden Erläuterungen wird näheres zur Gesamtabrechnung, wie z.B. warum Verzugszinsen verrechnet wurden, welcher Umrechnungskurs von ursprünglich anderen Währungen zu Dollarbeträgen angewendet worden war und ähnliches, angemerkt.

Zu den **Konvoluten** von Belegen ist anzuführen, daß es sich in der Mehrzahl um Belege handelt, die nicht als **Rechnungen** im klassisch betriebswirtschaftlichen Sinn bezeichnet werden können.

In der überwiegenden Mehrzahl handelt es sich um Kassabons oder gleichartige Hilfsbelege, aus denen größtenteils wohl das Einkaufsdatum, die Einkaufszeit, in häufigen Fällen eine Kassennummer und der Einkaufsbetrag hervorgehen, aber die wesentlichen Merkmale, wie Bezeichnung der Lieferung oder Leistung, Verwendungszweck und Leistungsempfänger nicht ersichtlich sind. Diese letztgenannten Merkmale wären allein schon nach den Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark für eine ordnungsgemäße Adjustierung erforderlich und unabdingbar; diese Belegmerkmale wären darüberhinaus auch für die Verrechnung von Ausgaben und eine Überprüfung dieser Verrechnung durch außenstehende Dritte unbedingt erforderlich.

Handschriftliche Randbemerkungen zu einem Klopfstreifen, der z.B. außer Beträgen keine näheren Angaben enthält oder Anmerkungen zu einem Kreditcardvoucher, der außer dem Rechnungsbetrag nur Daten wie Tischnummer, Kellnernummer, Zeitnummer, Schecknummer oder Visakartennummer, keines der oa. wesentlichen Rechnungsbelegerfordernisse ausweist, sind keinesfalls

geeignet, als Beweise für die tatsächlich berufsbedingte und betriebsbedingte Verausgabung der verrechneten Geldbeträge anerkannt zu werden.

Dem Landesrechnungshof ist es unverständlich, daß diese offensichtlich vorhandenen und umfangreich feststellbaren Belegmängel, bisher nicht in entsprechender Form und mit entsprechendem Nachdruck beanstandet wurden. Relativ frühzeitig hätte, zumindest betragsmäßig und beleganzahlmäßig ein hoher Anteil der vorgelegten Unterlagen den Erfordernissen angepaßt werden können.

Der Landesrechnungshof stellt zu Art und Weise der Belegvorlage, zu Form und Durchführung der Belegprüfung (Adjustierung) und letztendlich zu den diesen Verwaltungshandlungen folgenden Anordnungen zur Auszahlung fest, daß mit diesen Abrechnungen im betriebswirtschaftlichen Sinn, bestenfalls gewisse Ausgaben und Ausgabengruppen glaubhaft gemacht worden waren. Der Nachweis für die tatsächliche, umfangmäßig und betragsmäßige Verausgabung ist damit nicht erbracht.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes erscheint es daher auch müßig, über die Sinnhaftigkeit einer Belegadjustierung, die offensichtlich ohne nähere Kenntnisse der tatsächlichen Umstände und tatsächlichen dienstlichen Verursachungen erfolgt, näheres auszuführen. Anzuführen ist, daß unter diesen Gesichtspunkten der mit erheblichem Zeitaufwand und somit auch mit Kostenaufwand verbundene Adjustierungsvorgang entbehrlich erscheint. Dies umsomehr, als, soweit aus den vorliegenden "Adjustierungen" und Prüfungen zu Abrechnungen ersichtlich ist, bisher kaum wirkungsvoll und mit nachhaltigem Erfolg in

die sachlichen Bereiche (Kosten der privaten Lebensführung oder dienstlich verursacht) einzugreifen versucht worden war.

Nach Durchsicht einzelner Belegkonvolute und Abrechnungsunterlagen ist festzustellen, daß bei der Verrechnung der Infrastrukturkosten auf keinerlei Rechtsnormen (Reisegebührenverordnung, § 21 Gehaltsgesetz etc.) Rücksicht genommen worden war.

Den Grundsätzen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im wahren wirtschaftlichen Gehalt wurde keineswegs entsprochen, diese Infrastrukturkosten wurden — überwiegend

- nach dem —
- nach den — Aufenthaltsorten und der — verursacht und auch verrechnet.

Es ist auch **grundsätzlich** festzustellen, daß der größte Teil der — verrechneten Kosten an jenem Ort entstanden ist, —

6. Zusammensetzung der Infrastrukturkosten

In der schwerpunktmäßigen Zusammensetzung sind unter den zur Verrechnung gebrachten Infrastrukturkosten folgende Gruppen, die allmonatlich wiederkehren, festzustellen:

• Wohnungs- und Mietkosten: Zu Beginn des Abrechnungszeitraumes, das war das 4. Quartal 1994, wurden ursprünglich monatlich 2.500 \$ verrechnet. Nach dem jeweils gültigen Umrechnungskurs sind das etwa S 27.000,--. Etwa Ende des Jahres 1996 ist —größere Wohnung umgezogen. Ab Mitte Dezember 1996 werden pro Monat US-\$ 3.695,--, d.s. je nach Dollarkursverrechnung, zwischen rd. S 40.000,-- und S 47.000,-- — an Wohnungsmiete verrechnet.

Dazu wird bemerkt:

Ohne auf die vom Landesrechnungshof grundsätzlich negativ bewertete Frage der Notwendigkeit eines permanenten Aufenthaltes in New York noch einmal einzugehen und selbst unter Anwendung der (fragwürdigen) Regeln der "internen Information" scheint dem Landesrechnungshof die Übersiedlung — vom Appartement — in das Appartement — (im gleichen Haus) nicht notwendig und allen Regeln eines sparsamen Umganges mit Steuergeldern eklatant zu widersprechen.

Infolge teilweiser Doppelzahlung, hoher Übersiedlungskosten (mit **Eigenbeleg** abgerechnet) belief sich der dem Land Steiermark verrechnete Wohnungsaufwand für Dezember 1996 auf S 112.000,-- (nicht eingerechnet, eine Kaution von S 40.000,--, Strom und sonstige Kosten, sowie erst später abgerechnete, beträchtliche Renovierungskosten in Höhe von ca. S 50.000,--).

Monatlich wiederkehrend wird eine Position "Gehalt Angestellte" in ursprünglicher Höhe von \$ 2.500,-- (rund S 27.000,--) zur Verrechnung gebracht.

Ab 1997 wurde der —

Zu dieser Position stellt der Landesrechnungshof fest, daß keine rechtsverbindlichen Unterlagen vorgelegt werden konnten, wonach — eine Privatsekretärin zusteht, die aus Landesmitteln bezahlt wird und deren Gehaltsgestaltung (neben anderem)

im freien Ermessen der Sonderbeauftragten gelegen ist.

Ein weiterer Ausgabenblock betrifft die **Verkehrsmittel, Taxirechnungen**, die offensichtlich am Aufenthaltsort —, New York, anfallen. Diese Kostengruppe verursacht Monat für Monat einen Aufwand von durchschnittlich 1.100,-- bis 1.400,-- US-\$, das entspricht monatlich einem Betrag von ca. S 11.000,-- bis S 18.000,--.

Dem Landesrechnungshof ist es unerklärlich, welche berufsbedingte Notwendigkeit hinter diesen nicht unerheblichen Aufwendungen steht. Üblicherweise und grundsätzlich sind Fahrten zwischen Wohnung und dem Ort der Berufsausübung der privaten Lebensführung zuzurechnen. Für allfällige unabdingbare beruflich verursachte Fahrten steht üblicherweise dem Rechnungsleger auch nicht in jedem Fall das Wahlrecht des Verkehrsmittels zu. Es wäre jedenfalls das günstigste Verkehrsmittel zu verrechnen.

Ein im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten diskutierter Vergleich und eine grundsätzliche Stellungnahme der Verantwortungsträger im Ministerium veranlaßt den Landesrechnungshof, darauf hinzuweisen, daß

vergleichbare Bundesbedienstete in Auslandsverwendung grundsätzlich sehr strengen Regulativen in der Verrechnung von Dienstfahrten unterliegen. Dienstfahrten als solche sind sehr penibel nachzuweisen.

Die im hier vorliegenden Fall geltendgemachten Taxikosten im Stadtverkehr sind nach dem äußeren "Betriebsvergleich" jedenfalls als weitaus überhöht zu bezeichnen.

Eine recht eigenartige Einstellung zum Grundsatz der Rechtmäßigkeit ist in diesem Zusammenhang wie folgt zu erkennen:

Etwa zu Beginn des Jahres 1996 wurde der Vorschlag diskutiert (Diskussionsteilnehmer waren neben —, Vertreter der Verwaltung des Joanneums der Prüfstelle der Landesbuchhaltung und teilweise des zuständigen politischen Büros) die sehr verwaltungsaufwendige Geltendmachung und Verrechnung der Taxi- und sonstigen Verkehrsmittelkosten in New York, und zwar ausschließlich im Stadtgebiet von New York! mit einem zu vereinbarenden Pauschalbetrag zu verrechnen.

Pro Monat ist ein Betrag von US-\$ 1.180,--, das sind im Durchschnitt etwa S 13.000,-- bis S 14.000,-- **diskutiert** worden.

Ein diesbezüglicher Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung wurde jedoch nicht gefaßt.

— verrechnet trotz fehlenden Regierungsbeschlusses seit einigen Quartalen die diesbezüglichen Ausgaben mit einem Pauschalbetrag und argumentiert in den, den Quartalsabrechnungen beigefügten Schreiben wie folgt:

"Diese Pauschalierungen sollen nach Absprache mit — in einer Regierungssitzung des Landes Steiermark beschlossen werden. Es wird hier so vorgegangen, als sei solch ein Beschluß bereits rechtskräftig".

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes steht schon allein die Tatsache, daß der Geltendmachung von Kosten ein nichtexistierender Regierungsbeschluß unterstellt wird im krassen Widerspruch zum Grundsatz der Rechtmäßigkeit.

Keineswegs **rechtskonform** erscheint, wie das nachfolgende Beispiel zeigt, die Vorgangsweise — auch dann, wenn zur Abgeltung von Kosten —in Wahrheit —

Aus der Endabrechnung zum 2. Quartal 1997 sind folgende Sachverhalte festzustellen:

- Im Begleitschreiben zur Abrechnung vom 20. August 1997 ist wiederum der obgenannte "als sei - Pauschalierungsbeschluß" angeführt.
 - verrechnet auch mit dieser Abrechnung pauschal pro Monat \$ 1.180,--, d.s. ATS 14.372,40 für, in ihrem Wohnort New York durchgeführte, Taxifahrten.
- Diesen Pauschalbetrag verrechnet sie im 2. Quartal insgesamt dreimal, nämlich mit Beleg Nr. 26 vom 30.04.1997, mit Beleg Nr. 50 vom 31.05.1997 und mit einem nicht numerierten Beleg vom 30.06.1997. Es werden somit unter dem Buchungstext "Transportmittel NYC und diverse Ausgaben" mit der Begründung "laut Pauschalierungsbeschluß" dreimal jeweils \$ 1.180,-- (=ATS 43.117,20) für einen Zeitraum von drei Monaten (=91 Tagen) gegen Infrastrukturkosten verrechnet.
- Aus der gleichen Quartalsabrechnung geht hervor glaubhaft gemacht u.a. mit den Belegen vom 22.04. und 23.06.1997 daß vom 22.04. bis 25.05. und vom 16.06.-23.06.1997, auf "Dienstreisen" befindlich, in Österreich aufgehalten hat.

— im 2. Quartal 1997 während zumindest **40** Tagen nicht in Amerika und **nicht in New York** aufgehalten.

- nachvollziehbar, (siehe Eingangstext zum Begleitschreiben!) eine Kostenvergütung in beachtlicher Höhe —.
- Im übrigen stellt der Landesrechnungshof zu den oa. 40-tägigen Dienstreisen in Österreich fest, daß mit keinem einzigen der vorgelegten Belege, die überwiegend Eigenbelege darstellen, die zwingende Notwendigkeit einer Dienstreise glaubhaft gemacht werden kann.

Dieser Umstand ist deshalb wesentlich, weil mit der Quartalsabrechnung nicht nur erhebliche Fahrt- und Reisekosten in Österreich im Gesamtbetrag von etwa S 7.500,-- geltend gemacht wurden, sondern auch, wie in den Belegen vom 25.05. und 23.06.1997 angeführt, Aufwendungen für Tagespauschale in Österreich (mit dem Berechnungsbetrag von 33+7 Tagen à S 465,--) mit der Gesamtsumme von S 18.609,-- gegen Infrastrukturkosten verrechnet worden waren.

Die betreffende Dienststelle, Abteilung Landesmuseum Joanneum, konnte keinerlei Auskunft darüber abgeben, ob —zur gegebenen Zeit in Österreich — war und falls es eine Dienstreise war, welche dienstlichen Obliegenheiten in diesen 40 Tagen in Österreich angefallen sind.

Der Landesrechnungshof sieht auch in der **Doppelverrechnung von Unkosten** jedenfalls eine Verletzung der Dienstobliegenheiten und empfiehlt entsprechende Untersuchungen einzuleiten.

• Telefonkosten: Auch diese Kostengruppe ist, nach Ansicht des Landes-rechnungshofes, als bei weitem überhöht geltendgemacht zu bezeichnen. Der Landesrechnungshof hat griffweise einen bestimmten Zeitabschnitt während einer Dienstreise und insgesamt das Jahr 1995 näher untersucht und dabei folgendes Beispiel für ein, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, wenig sparsames Agieren, anläßlich einer Dienstreise nach Österreich vom 11.2.-27.2.1995 (—) festgestellt:

Zunächst fällt auf, daß — —, — auf die Dienstreise nach Österreich mitgenommen hat. Als Begründung werden in der Abrechnung "Pass-Sichtvermerksformalitäten" angegeben.

Der Landesrechnungshof vertritt hiezu die Auffassung, daß solche Gründe der Privatsphäre der — zuzuordnen sind.

Dies deshalb, weil in der weiteren Abrechnung keine Übernachtungen oder sonstige dienstliche Belange für Frau N. aufscheinen, wohl aber eine Dienstfahrt "Stadl a.d. Mur - Graz - Wien", welche mit S 2.587,-- abgerechnet wurde. Dies sind die Kosten für einen Mietwagen.

Anzumerken ist, daß **Stadl a.d. Mur** der **Heimatort** — ist. Insgesamt schlagen sich die Kosten für diese "Dienstreise" — (Flugticket, Taxi, Mietwagen, Benzinrechnungen etc.) mit rd. S 21.000,-- für das Land Steiermark zu Buche.

Wie auch bei weiteren Dienstreisen an ihren Dienstort und zu ihrer Dienststelle in Graz — Hotelkosten (Hotel Wiesler, Parkhotel) verrechnet, weil —, dem Dienstgeber Land Steiermark gegenüber — Wohnadresse —

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Höhe der für diese Dienstreise angefallenen **Telefonkosten**.

Vorauszuschicken ist, daß — auch ein Dienstanschluß bei ihrer Dienststelle Joanneum zur Verfügung steht und daß — auch während eines 5-tägigen Urlaubsaufenthaltes dem Land Steiermark Telefonkosten (Hotel) in Höhe von S 3.647,-- in Rechnung gestellt hat.

Insgesamt sind bei dieser Dienstreise allein Hoteltelefonkosten von S 8.870,-- angefallen.

Dazu kommen anteilige Kosten für ein Mobiltelefon.

Insgesamt sind dem Land Steiermark aus dieser 11-tägigen Dienstreise nach Österreich (11.2.-27.2. minus 5 Urlaubstage) zu ihrer Dienststelle in Graz Kosten von S 63.700,-- in Rechnung gestellt worden.

Überprüfenswert scheinen dem Landesrechnungshof in diesem Zusammenhang auch generell die dem Land Steiermark verrechneten Telefonkosten.

Beispiele für das Jahr 1995

(Beträge abgerundet)

Kosten des Privatanschlusses in New York

• Mobiltelefonkosten S 15.000,--

Kosten des Privatanschlusses in Graz

• Hotel-Telefon S 16.000,--

S <u>—</u>

Bemerkenswert ist, daß — in der Abrechnung für das 3. Quartal 1996 und für I/97 die gesamten Telefonkosten ihres Privatanschlusses in Graz (Grundgebühr und Gesprächsgebühren) für das Jahr 1995 unter dem Titel "vergessene Rechnungen aus anderen Quartalen" dem Land Steiermark verrechnet hat. Es entspricht jedenfalls auch nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß — aus dienstlichen Gründen angefallen sein sollten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt in dieser Angelegenheit eine eingehende Überprüfung durch den Dienstgeber, insbesondere im Hinblick darauf, daß —

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof zum erheblichen Geldmitteleinsatz, der als Telefonkosten zur Verrechnung gebracht worden war, fest, daß in diesem enormen Geldmittelverbrauch keinerlei Relation zur gegebenen Aufgabenstellung und zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen hergestellt werden kann. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes kann weder mit

der Aufgabenstellung "organisatorische Ausrichtung des Zeughausprojektes in Kanada" noch mit Vorarbeiten zur Projektrealisation in Australien ein durch mehrere Monate und Jahre relativ gleichbleibender immens hoher Telefonkosteneinsatz begründet werden.

Der Landesrechnungshof schlägt - unabhängig von eventuell anderweitigen Entscheidungen über das Engagement des Landes Steiermark zum Zeughausprojekt - vor, in gleicher Weise, wie dies beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bei im Ausland tätigen Mitarbeitern der Fall ist, die Telefonkostenausgaben auf ein vernünftiges Maß zu limitieren und den unnotwendigen, nicht berufsbedingten Aufwand der Privatsphäre des Ausgabenverursachers zuzurechnen.

• Kostenstelle Aufwendungen für Hauseinladungen,

Repräsentation, Konsumation etc.

Die vorgelegten Abrechnungen der Infrastrukturkosten enthalten Quartal für Quartal Beträge in erheblicher Höhe, die für diverse Hauseinladungen, oder sogenannte Arbeitsessen, für Konsumationen bei Arbeitsgesprächen, als "Aufwendungen für Bürogäste" oder als "Konsumation Arbeitstreffen mit" zur Verrechnung gebracht wurden.

Der verrechnete Aufwand ist, nach den vorgelegten Abrechnungen, überwiegend am Aufenthaltsort — in New York entstanden. Etwas weniger umfangreich sind derartige Ausgaben im österreichischen Inland, vor allem in Graz; in mehreren Fällen sind Aufwendungen auch während Reisebewegungen im sonstigen Ausland (Kanada, Mexico, Deutschland, Italien) entstanden.

Die den quartalsmäßigen Abrechnungen beigelegten Belege, sind in der überwiegenden Mehrzahl mit gravierenden Belegmängeln behaftet. In zahlreichen Fällen sind Kassabons, aus denen bestenfalls das jeweilige Lokal eruierbar ist und der Rechnungsbetrag auf DIN A4-Bögen aufgeklebt, auf denen dann von der Rechnungslegerin handschriftliche Vermerke, meistens Namenangaben über Teilnehmer an derartigen Lokalbesuchen oder ähnliches, handschriftlich angemerkt sind.

Weder aus den vorgelegten Belegen, noch aus den, den Belegen angefügten Namensnennungen lassen sich schlüssig Sinn und Zweck derartiger Arbeitessen, Arbeitsgespräche, Hausgästebewirtungen, Arbeitstreffen oder wie immer die Bezeichnungen lauten, ersehen.

In zahlreichen Fällen ist auch die dienstliche Notwendigkeit einer allfällig tatsächlich stattgefundenen Besprechung, oder eine plausible Erklärung dafür diese in Restaurants, Hotelbars oder sonstigen Lokalen abzuwickeln, nicht erkennbar. In der überwiegenden Mehrzahl ist auch aus der Anführung der Teilnehmernamen keine ursächliche Begründung für die zwingende Notwendigkeit eines Personentreffens in Dienstesinteresse ableitbar.

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, daß die meisten dieser hier verrechneten Treffen — und mangels berufsbedingter Notwendigkeit der privaten Sphäre — entsprechend, **nicht** als Aufwendungen den Infrastrukturkosten zuzurechnen sind.

Es kann keineswegs als der beruflichen Aufgabenstellung entsprechenden Sphäre zurechenbar gewertet werden und als aus "beruflichen Gründen entstandener Aufwand" den Landeshaushalt belasten, wenn — verrechnet. Der Landesrechnungshof findet grundsätzlich (verrechenbare) Einladungen — hoher Verantwortungsträger aus Politik, Diplomatie, der Medienlandschaft und dem Gesellschaftsleben zu Lasten des Landeshaushaltes entbehrlich und bedenklich.

Fortsetzung der Stellungnahme Landesmuseum Joanneum:

III. Infrastrukturkosten

OAR Erkinger (Rechtsabteilung 6) übergab Anfang 1996 Herrn OAR Veitschegger (Landesmuseum Joanneum) die Unterlagen zu "Imperial Austria" mit den Worten: "Hier hast Du eine haarige Aufgabe übernommen, und wage es nicht, irgendwelche Streichungen an der vorgelegten Abrechnung durchzuführen, da diese Sache eine hochpolitische Angelegenheit ist."

Im Jänner 1996 sollte also die geordnete Übergabe der Abrechnungsunterlagen zum Ausstellungsprojekt "Imperial Austria" von der Rechtsabteilung 6 an das Landesmuseum Joanneum erfolgen. Weil jedoch die Unterlagen unbenützbar waren und es gravierende Bedenken der Rechtsabteilung 10 und auch der Verwaltung des Landesmuseums Joanneum gab, fand im Büro des nunmehr neuen Kulturreferenten LHStv. Dr. Schachner im März 1996 eine diesbzügliche Besprechung statt (Teilnehmer: —). Dabei wurde — beauftragt, die haushaltsmäßige Richtigstellung der gegenständlichen Abrechnung durchzuführen und eine detaillierte Aufstellung aller Geldbewegungen vorzulegen; er weigerte sich jedoch dieser Aufforderung nachzukommen und verließ vorzeitig die Besprechung.

Erst der mühevollen rückwirkenden Rekonstruktion der Gebarung durch die Verwaltung des Landesmuseums Joanneum und die Landesbuchhaltung —) ist die Sanierung dieses unhaltbaren Zustandes durch den einstimmigen Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.9.1996, GZ: LMJ 0-3 Ze 2/1 - 1996 (Beilage 8) zu verdanken.

Damit gelangt die haushaltswirksame Verrechnung der bis dahin eingelangten Subventionsmittel (Tourismusverband Land um Graz, Magistrat Graz etc.), Zinserträge, ZEST des Zeughaus-Projektkontos Nr. 20541018698 zu einem Abschluß. Den genehmigten Ausgaben im Betrag von netto S 2.489.122,44 standen Einnahmen im Betrag von netto S 2.297.329,96 gegenüber; die Bewilligung und Freigabe des Überhanges im Betrage von netto S 191.792,48 erfolgte bei der VSt 5/340033-7670.

Basis der weiteren Verrechnung der sogenannten Infrastrukturkosten waren die Regierungsbeschlüsse vom 14. März 1994, GZ.: KULT-87 Ae 2/158-1994 (Beilage 9) und vom 17. Oktober 1994, GZ.: 6-41 Ze 0/21 - 1994 bzw. 1.20.06-1/94-15 (Beilage 10), in denen — Kostenersatz in Höhe von S 412.500,-- pro Quartal gegen nachträgliche Vorlage der Belege zugestanden wurde.

Daß eine interne Kalkulation dieser Infrastrukturkosten besteht, wurde — bei der Übergabe 1996 nur mündlich mitgeteilt, die Aufstellung wurde ihm jedoch - weil angeblich vertraulich - trotz Urgenz nicht übergeben.

Es handelte sich dabei offenkundig um die so bezeichnete "interne Information" der Rechtsabteilung 6 (Beilage 11) zum Sitzungsantrag vom 22. September 1994, GZ.: 6-41 Ze 0/21-1994 bzw. GZ.: 1.20.06-1/94-15 der Rechtsabteilungen 6 und 1 - Grundsatzbschluß zur Fortsetzung der Ausstellung "Imperial Austria" in Kanada und Asien sowie Abschluß eines Dienstvertrages — Dieser Antrag wurde mit Stimmenmehrheit am 17. Oktober 1994 angenommen.

Die vorher erwähnte interne Information datiert vom 21. September 1994 (zu GZ 6-41Ze 0/21-1994). In einer zweiten offensichtlich vorangehenden Konzeptausfertigung der Rechtsabteilung 6 mit demselben Datum hat der federführende Vorstand der Kulturabteilung HR — eine handschriftliche Ergänzung vorgenommen und wurden die Infrastrukturkosten damals noch um insgesamt S 440.000,-- pro Jahr höher angesetzt.

Dem gehen aber wieder handschriftliche Aufzeichnungen von HR — voraus, die für — bestimmt waren und die als Vorlage für den genannten Sitzungsantrag dienten. Wir verweisen ausdrücklich auf die im vorliegenden Konzept (siehe Beilage 12) durchgeführten handschriftlichen Korrekturen, die vermutlich auch — angebracht worden sind. Diesem Konzept liegt auch ein Entwurf für den Sondervertrag bei, in dem bei mehreren Punkten handschriftlich auf eine telefonische Absprache mit — ("HO wie tel. besprochen") verwiesen wird und Änderungen zum Sondervertrag vorgeschlagen werden (siehe Beilage 12).

Es wird darauf hingewiesen, daß bereits der erste dem Landesmuseum Joanneum zugängliche Sitzungsantrag vom 9. Juli 1990, der die Bereitstellung von Kreditmitteln im Zuge der Nachbedeckung 1990 zur Durchführung der damals noch so bezeichneten Ausstellung "In Defence of Empire. Treasures from the Styrian State Armoury, zum Gegenstand hat, ferialiter von der Kulturabteilung mit der GZ.: KULT - 87 Ae 2/1 - 1990 durch den Abteilungsvorstand HR — dem damaligen Landeskulturreferenten LHStv. Prof. Kurt Jungwirth vorgelegt und in der Regierungssitzung vom 17. September 1990 genehmigt wurde (Beilage 13).

Bereits ein Jahr später existiert eine Vereinbarung (16. September 1991) zwischen —und LHStv. Prof. Kurt Jungwirth über die Vorbereitung der Zeughaus-Ausstellung in Amerika, wonach ihr - offensichtlich rückwirkend - in Punkt 2 ab Jänner 1991 "für ihre Aufwendungen (Flüge, Reisen, Mieten, Versicherungen, Sekretärin) als pauschale Aufwandsentschädigung ein Gesamtbetrag von netto S 3,100.000,-- gebührt, mit dem sämtliche Aufwendungen, die ihr bis Ende Juli 1993 (also in 2 1/2 Jahren) erwachsen, zur Gänze abgegolten sind., (Beilage 14)

Das bedeutet, daß bereits 1991 zwar noch nicht so bezeichnete, aber der Art nach tatsächliche "Infrastrukturkosten, mit einer monatlichen Höhe von ca. S 103.000,-- zugesprochen wurden. Übrigens erhöhte sich diese Summe später auf S 110.000,-- und schließlich auf S 137.500,-- pro Monat.

Es ist anzumerken, daß sich auf allen diesbezüglichen Sitzungsstücken die Paraphe von — befindet, so auch auf dem Sitzungsantrag vom 28. November 1991, GZ.: KULT - 87 Ae 2/79 - 1991, womit die Bereitstellung von Kreditmitteln in Höhe von S 2,200.000,-- genehmigt wird und in einem Sitzungsstück (ferial), GZ.: KULT 87 Ae 2/147 - 1993 vom 19. Juli 1993 (siehe Beilagen 15 und 16).

Erst der Sitzungsantrag vom 22. September 1994 wurde nach den erwähnten Vorbereitungen durch die Kulturabteilung nicht von dieser, sondern von der Rechtsabteilung 6 zusammen mit der Rechtsabteilung 1 eingebracht.

Dieser entscheidende Sitzungsantrag vom 22. September 1994 basiert ausdrücklich auf einem einstimmig gefaßten Regierungsbeschluß, GZ.: KULT 87 Ae 2/158 - 1994 vom 14. März 1994, worin die pauschalen Infrastrukturkosten mit monatlich S 110.000,-- angegeben wurden und der Dienstort New York festgehalten wird. Um "den Bürobetrieb in New York aufrecht zu erhalten und die damit zusammenhängenden Kosten in New York zu gewährleisten, wurden darin monatlich pauschaliert S 110.000,-- für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1993 gewährt. Diesem Antrag wurde aber laut Stempel der Rechtsabteilung 10 erst am 21. März 1994 von der Rechtsabteilung 10 zugestimmt.

Dieser Zustimmung geht ein Schreiben des Vorstandes der Kulturabteilung HR — vom 10. März 1994 an das Büro des Herrn Landesrates Ressel voraus, in dem zum vorliegenden Sitzungsstück wunschgemäß "eine Aufschlüsselung der Infrastrukturkosten in New York, übersendet wird. Die Einzelposten erklären die monatliche Summe von S 110.000,--; die handschriftlichen Verbesserungen stammen von HR — persönlich (vgl. Beilage 17).

Da, wie oben ausgeführt, der grundlegende Sitzungsantrag vom 22. Dezember 1994 ausdrücklich auf diesen einstimmigen Regierungsbeschluß vom 14. März 1994 rekurriert ("Aufbauend auf dem einstimmig gefaßten Regierungsbeschluß GZ.: KULT-87 Ae 2/158-1994 vom 14. März 1994 wären diese Pauschalkosten mit monatlich S 110.000,-- zur Refundierung bereitzustellen"), liegt die Annahme nahe, daß die Beteiligten - auch wenn ihnen die "Interne Information" vom 21. September 1994 nicht bekannt gewesen sein sollte - von der Art und dem Zustandekommen der sogenannten Infrastrukturkosten Kenntnis gehabt haben mußten.

Die Verwaltung des Landesmuseums Joanneum hat mit der Abrechnung der sogenannten Infrastrukturkosten also ausschließlich auf Basis gültiger Regierungsbeschlüsse gehandelt und hätte von sich aus keine Möglichkeit gehabt, einschlägige Auszahlungen (nach Vorlage gültiger Belege) zu verweigern.

Schon die im Landesmuseum Joanneum stattgefundene gründliche Prüfung aller Belege und die damit verbundene verzögerte Auszahlung der Beträge (Streichungen aller nicht gerechtfertigten Summen) hat dazu geführt, daß —dem Land Steiermark hohe Verzugszinsen in Rechnung gestellt hat, weil — Zahlungen für das Land — Diese Zinsen wurden jedoch nicht anerkannt und — nicht ausbezahlt.

Ihre ständigen Urgenzen und Klagen über angeblich säumige Zahlungen, aber vor allem die sachlichen Bedenken der Verwaltung des Landesmuseums Joanneum führten zu einem weiteren Gespräch im Büro des LHStv. Dr. Schachner am 18.2.1997 (Teilnehmer: — Dabei wurden die Abrechnungsunterlagen für die Infrastrukturkosten 1. bis 4. Quartal 1996 und die Belege für die beiden Fernostreisen 1996 erörtert. In der Folge wurde OAR Veitschegger beauftragt, folgende Erhebungen durchzuführen:

- a) Genaue Aufgliederung —, vor allem die Beantwortung der Frage, ob Repräsentationskosten im Gehalt abgegolten werden.
- b) Die Handhabung der Abrechnung von Auslandsreisen der Beamten an österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten sowie die Höhe der Abgeltungen durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.
- c) Die Zulagenverordnung für Beamte an österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten.
- d) Nochmalige sachliche Überprüfung aller vorgelegten Abrechnungsbelege des Jahres 1996 (Infrastrukturkosten —).

Die Ergebnisse dieser Recherchen sind der Beilage zu entnehmen (Beilage 18).

Wobei der Hinweis gestattet sei, daß die Klärung dieser Fragen längst, nämlich vor Vertragsabschluß und als Berechnungsgrundlage für die Infrastrukturkosten in RA 1 bzw. Kulturabteilung hätte erfolgen müssen.

Ausgehend von dieser Besprechung wurden von — Belege, die nicht den Bestimmungen der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland entsprachen, aus der Abrechnung gestrichen und das Konvolut mit seinen Erläuterungen — und dem Büro des Herrn Landeshauptmann-Stv. Dr. Schachner am 26.3.1997 zu einer Stellungnahme vorgelegt.

Weiters wurde vereinbart, in Zusammenarbeit — die Infrastrukturkosten exakter - als in gültigen Beschlüssen festgelegt - zu definieren bzw. zu klären, welche Aufwendungen aus diesem Budgetposten zu begleichen sind. Dazu fand im Büro des Landeshauptmann-Stv. Dr. Schachner-Blazizek am 22.5.1997 eine weitere Besprechung statt (Teilnehmer: —

Auf den Vorschlag, die Infrastrukturkosten auf Basis der vorliegenden Ergebnisse gänzlich neu zu definieren und einzuschränken, legte —erstmals auch eine Kopie jener "Internen Information, vor, die — seinerzeit von — gezeigt, aber nicht überge-

ben worden war (vgl. Seite 7 der vorliegenden Stellungnahme) In dieser wurden die Infrastrukturkosten mit S 412.500,-- kalkuliert und — Taxikosten, Hauseinladungen, Sekretärin etc. zugestanden. Da diese Aufstellung (wie oben belegt) offensichtlich Grundlage der geltenden Regierungsbeschlüsse war und — auf den ihr nachweislich seit 1990 zugestandenen Zahlungen dezidiert beharrte, konnten nur einige Vereinfachungen der Administration vorgenommen werden.

So wurden dabei auch die auf Seite 72 des Rechnungshof-Berichtes beginnenden Ausführungen bezüglich der hohen Taxirechnungen diskutiert.

—rechtfertigte die hohen Taxirechnungen einerseits durch die besondere örtliche Situation in New York (Fahrten mit der U-Bahn seien — vor allem in den Nachtstunden zu gefährlich) andererseits mit dem Hinweis, daß ihr aufgrund ihres Ranges (vgl. Dienstvertrag, Punkt 15: "Für die Tätigkeiten im Ausland gelten die Bestimmungen ….. für Bedienstete an österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstitutionen im Ausland im Range des Leiters eines Kulturinstitutes") ein Dienstauto zustehen würde und daher die vorgelegten Taxirechnungen dem Land Steiermark wesentlich billiger kämen. So wurde zumindest zur Vereinfachung des hohen Verwaltungsaufwandes eine pauschalierte Abrechnung vorgeschlagen.

Zur Kalkulierung dieses pauschalierten Betrages wurde die gesamte Abrechnung des Jahres 1996 herangezogen.

Zu den auf Seite 79 des Rechnungshof-Berichtes angesprochenen telefonischen Gesprächsgebühren wird bemerkt, daß auch diese Gegenstand der Verhandlungen im Büro des LHStv. Dr. Schachner-Blazizek am 22.5.1997 waren. — rechtfertigte die hohen Telefonkosten mit dem Hinweis, daß sie aufgrund ihrer internationalen Verbindungen laufend Ferngespräche zu führen habe, die eben teuer sind. Angesprochen auf die Grundgebühren ihrer Telefonanschlüsse bemerkte —, daß es sich bei diesen Anschlüssen um Diensttelefone handle und sie zusätzlich in ihren Wohnungen noch über Privatanschlüsse verfüge.

Zu den auf Seite 69 des vorliegenden Rechnungshofberichtes beanstandeten Belegmängeln wird bemerkt, daß diesbezügliche Gespräche in der Landesbuchhaltung geführt wurden. Dabei wurde vereinbart, daß — bei wenig aussagekräftigen Belegen erläuternde Bemerkungen anbringt. Weiters wurde festgestellt, daß die Kassabons und Rechnungen aus Übersee keinesfalls den strengen europäischen Standard aufweisen und daher in dieser geforderten Form nicht vorgelegt werden können.

Replik des Landesrechnungshofes:

Dieser Teil der Stellungnahme des Landesmuseums Joanneum verdeutlicht in zahlreichen Punkten die Feststellungen des Landesrechnungshofes, wonach sowohl in verrechnungsmäßiger wie auch kompetenzmäßiger Hinsicht im "werksvertragsähnlichem Verhältnis— vor Errichtung des Dienstvertrages wie auch verstärkt ab dem Zeitpunkt dieses Vertrages verworrene und unübersichtliche Zustände geherrscht haben.

Besonders deutlich wird die feststellbare Kostenexplosion durch diese Stellungnahme untermauert.

Stellungnahme der Landesbuchhaltung:

1. Der Landesrechnungshof führt, beginnend auf Seite 64 des Berichtes, aus:

"Nach einer als kurios zu bezeichnenden Regelung im Regierungssitzungsantrag vom 17. Oktober 1994, die so unverständlich und widersprüchlich formuliert worden war, daß sie von keiner administrierenden Landesdienststelle (weder von der Landesbuchhaltung, noch von der ehemals zuständigen Kulturabteilung, jetzt von der Verwaltung des Landesmuseums Joanneum) als eindeutig klar vollzogen werden kann, sind diese Kosten (Infrastrukturkosten) vierteljährlich per 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres in der jeweiligen Höhe von S 412.500,-- im vorhinein gegen Abrechnung auf ein Verrechnungskonto anzuweisen.

Diese Formulierung beinhaltet mehrere Widersprüche:
In der praktischen Umsetzung haben sich bis heute dahingehend Schwierigkeiten ergeben, als der Terminus "Verrechnungskonto" offensichtlich nicht richtig interpretiert werden konnte. Die quartalsmäßigen Anweisungen von jeweils S 412.500,-- erfolgen - Über dieses Konto ist ausschließlich - verfügungsberechtigt, den Landesdienststellen sind weder Kontostände noch Kontobewegungen einsehbar und für Überprüfungszwecke zugänglich."

Hiezu wird bemerkt, daß beginnend ab dem 3. Quartal 1996 in den Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung für die Freigabe der Quartalsbeträge die Passi "Die Überweisung des Betrages hat -" bzw. "Gleichzeitig wurde festgelegt, die dafür erforderlichen Infrastrukturkosten in der Höhe von S 1,650.000,-- in vierteljährlichen Raten im vorhinein an - zu überweisen" enthalten sind.

Die Landesbuchhaltung hat <u>daher</u> die Quartalsbeträge über Auftrag der Abteilung Landesmuseum Joanneum — überwiesen. Damit konnte auch die Anrechnung von Verzugszinsen zum Teil vermieden werden.

2. Zu den auf Seite 68 des Berichtes beginnenden Ausführungen des Landesrechnungshofes über die mit den Abrechnungen der Infrastrukturkosten vorgelegten Belege (Rechnungen, Kassabons etc.) wird von der Landesbuchhaltung folgendes festgehalten:

Nach Feststellung von Belegsmängeln durch die Landesbuchhaltung konnte durch Gespräche - und dem Vertreter der Abteilung Landesmuseum Joanneum erreicht werden, daß die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Belege von der Abteilung Landesmuseum Joanneum bestätigt und auch bei wenig oder kaum aussa-

gekräftigen Belegen erläuternde Bemerkungen auf den Belegen angebracht wurden.

Es darf bezweifelt werden, ob bei Kassabons oder Restaurantrechnungen aus Übersee die strengen Maßstäbe hinsichtlich Verwendungszweck und Leistungsempfänger, wie im Bericht des Landesrechnungshofes gefordert, angewendet werden können.

3. Der Landesrechnungshof führt auf Seite 97 des Berichtes aus:

"Das ausschlaggebende Kriterium, welches die Vorbehalte des Landesrechnungshofes zur Einhaltung der Haushaltsgrundsätze von Vollständigkeit und Richtigkeit wesentlich begründet, ist die Tatsache, daß es im Bereich der steiermärkischen Landesverwaltung immer noch nicht gelungen ist, die Verbuchung und Dokumentation einzelner Geschäftsfälle bzw. komplexer Gebarungsvorgänge durch die Verwendung von Personenkonten zu vollziehen.

Eine nachvollziehende Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit von Geldmittelflüssen an bestimmte Personen, Projekte und Unternehmungen ist nach wie vor **nicht möglich.**"

Die Landesbuchhaltung strebt seit Einführung des derzeitigen Verrechnungssystems im Jahre 1992 die Führung von Personenkonten an. Diese können jedoch erst im Jahre 1998 eingesetzt werden.

Allerdings könnte damit die im Bericht des Landesrechnungshofes mehrmals erwähnte, außerhalb der Landesverwaltung, laufende Gebarung des Vereins "Steirische Kulturveranstaltungen" auch nicht transparent gemacht werden. Dasselbe gilt für die auf Seite 99 des Berichtes angeführte Subvention des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten im Betrage von S 2,1 Mio für das Projekt "Zeughaus in Amerika".

4. Von der Landesbuchhaltung wird festgehalten, daß ihre Berichte über die Belegsprüfung sowohl das Projektkonto "Zeughaus in Amerika" also auch die Quartalsabrechnungen für die Infrastrukturkosten und die Fernostreisen beinhaltet haben.

Die Landesbuchhaltung hat ihre Bedenken über Art und Umfeld der finanziellen Abwicklung des Projektes "Zeughaus in Amerika" bereits zu Beginn des Jahres 1996 dem Büro des Landesfinanzreferenten – obwohl nicht zuständig – mitgeteilt, worauf es zu einem Gespräch im Büro des Landeskulturreferenten kam, wo wiederum seitens der Landesbuchhaltung die Situation erörtert und die Bedenken geäußert wurden.

Daraufhin kam es über Anregung des Landeskulturreferenten am 05.03.1996 zu einem abteilungsübergreifenden Gespräch mit Vertretern des genannten Büros, der Rechtsabteilung 10, der Kulturabteilung, des Landesmuseums Joanneum und der Landesbuchhaltung sowie . Auf die daraufhin von Seite der kreditbewirtschaftenden Stellen erfolgten Entscheidungen bzw. Nichtentscheidungen hat die Landesbuchhaltung keinen Einfluß. — gab es des öfteren telefonische Kontakte. Außerdem hat sie zweimal persönlich in der Landesbuchhaltung vorgesprochen – letztmalig am 10.07.1996. An diesem Gespräch nahm auch ein Vertreter des Landesmuseums Joanneum teil.

Aus diesen Tatsachen ist ersichtlich, daß die Landesbuchhaltung um eine ordnungsgemäße Verrechnung bemüht war bzw. ist. Den kreditbewirtschaftenden Stellen, die für die Feststellung der sachlichen Richtigkeit von Ausgaben des Landes gemäß § 67 (2) ZVO zuständig sind, wurden nachweislich und jederzeit nachvollziehbar die Bedenken der Landesbuchhaltung zur Kenntnis gebracht.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof berücksichtigt durchaus die schwierige Situation der Landesbuchhaltung die durch die Unübersichtlichkeit der vorgelegten Belege und die nicht immer eindeutigen Vorgaben seitens der sachlich zuständigen Abteilungen der Landesverwaltung hervorgerufen wurde. Dies kann aber nicht dazu führen, daß seitens der Landesbuchhaltung die Anwendung strenger Maßstäbe hinsichtlich Verwendungszweck und Leistungsempfänger bezweifelt wird.

V. DER TATSÄCHLICHE AUFGABEN- UND TÄTIGKEITSBEREICH VON -

Aufgrund der dem Landesrechnungshof von den zuständigen Landesverwaltungsdienststellen vorgelegten Prüfungsunterlagen, aufgrund der umfangreichen Erhebungen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und aufgrund der mündlichen Aussagen einzelner Verantwortungsträger zum Ausstellungsprojekt Zeughaus in —

etwa 1989 (siehe Kapitel III/1) — Kontakt zum US-amerikanischen Museumsdirektor Dr. Peter Marcio —, welcher größtes Interesse an einer Präsentation der Objekte des Landesmuseums Joanneum, insbesondere jener des
Landeszeughauses hatte. — wirkte als Vermittlerin zwischen den am Projekt sehr interessierten amerikanischen Museumsmanagern und den für das
Landeszeughaus bzw. das Landesmuseum in Graz zuständigen Verantwortungsträgern. Wie aus den vorliegenden Unterlagen hervorgeht, führten erst
teilweise äußerst schwierige Verhandlungen dazu, daß mit der bis dahin
nicht bekannten und nicht geübten Praxis der Leihgabe von Museumsobjekten aus der Steiermark, eine erfolgreiche Präsentation dieser Objekte in Übersee durchgeführt werden konnte. Dazu kam, daß es — offensichtlich gelungen war, durch umfassende Sponsorbeträge den Sachaufwand relativ
niedrig zu halten.

ist somit - im positiven Sinne - als erfolgreiche Maklerin steirischen Kulturgutes und erfolgreiche Managerin in der Bewältigung zahlreicher bürokratischer und organisatorischer Hürden zu sehen.

- aber, in der Sache selbst, sicherlich keine "Kulturbotschafterin".
 Weder Tätigkeitsgebiet noch Aufgabenstellung und tatsächlichen
 Aktivität sind die Begriffe "Kultur", als Kulturschaffende im weitesten Sinne oder "Botschafter", als Synonym für eine diplomatische Tätigkeit im weitesten
 Sinne, zuordenbar und eigen.
- Die Ausstellungen in den USA und Kanada wurden von nordamerikanischen Designern gestaltet. Barbara Charles und Bob Stables, Washington, USA, hatten ein Ausstellungskonzept, das relativ unverändert an alle Ausstellungsorte transferiert wurde. in einer, dem Landesrechnungshof schriftlich erteilten Auskunft ausgeführt, daß die zum ursprünglichen und ersten Ausstellungskonzept gehörenden Regale und Vitrinen sogar nach Australien mitübernommen werden. In Australien sollten, nach den dem Landesrechnungshof zugegangenen Auskünften, teilweise auch von den ausstellungsverantwortlichen Museumsdirektionen australische Designer engagiert worden sein.

Festzustellen ist auch, daß die Präsentation der Exponate des Landesmuseums Joanneum - Zeughaus grundsätzlich von Fachleuten als "Wanderausstellung" bezeichnet wird. In den nordamerikanischen Museen, die sich in ihren Grundkonzepten und im funktionellen Aufbau wesentlich von den europäischen Museen (Größe, Umfang und auch Themenvielfalt) unterscheiden, war IMPERIAL

AUSTRIA als Teilausstellung in dortige Ausstellungskonzepte, integriert worden.

Dieser Umstand ist deshalb von Bedeutung, weil sich die in diversen Berichten über die Ausstellungserfolge wiedergegebenen Besucherzahlen **nicht** auf die Teilausstellung "IMPERIAL AUSTRIA", sondern auf die Gesamtbesucherzahl des jeweils die Ausstellung mitpräsentierenden Museums, somit insgesamt den Gesamtbesuch beziehen.

Festzustellen ist, daß die Ausstellung IMPERIAL AUSTRIA, dies geht aus einzelnen Pressemeldungen hervor, für den jeweiligen Gesamtmuseumsbereich sicherlich als an hervorragender Stelle liegende Teilausstellung zu werten war und auch von der Fachwelt diesbezüglich als "Zugpferd" für den Museumsbesucherzustrom apostrophiert wurde (Wiedergabe von Meinungen im BMfaA).

Diese Fakten hatten und dies geht auch aus den Erhebungen hervor, für die nordamerikanischen Veranstalter positive Effekte bei deren Sponsoren und positive Ergebnisse bei den Gesamtbesucherzahlen zur Folge.

Auf die **nicht (positiv) meßbaren** Auswirkungen auf die steirische Wirtschaft, wie Fremdenverkehr etc. wurde bereits hingewiesen.

Aus dem Blickwinkel des steirischen Landesbudgets, im Hinblick auf das Budget der Kulturpolitik und auf das Budget der Dienststelle Landesmuseum Joanneum ist auf folgendes zu verweisen:

- Für die Präsentation des Zeughausprojektes am nordamerikanischen Kontinent, d.h., für die Präsentation in den USA und in Kanada war ursprünglich ein Zeitrahmen von lediglich eineinhalb bis zwei Jahren und ein Kostenhöchstrahmen von 4,8 Mio.S vorgesehen.
- Es ist festzustellen, daß diese im Regierungsbeschluß, eingebracht von Landeshauptmannstellvertreter Prof. Jungwirth am 9. Juli 1990 (Ferialverfügung) festgehaltenen Bedingungen nicht eingehalten wurden.
- Selbst unter der Bedachtnahme auf die Tatsache, daß die einzelnen Ausstellungen (wegen des großen Erfolges etc.) längerfristig geöffnet waren, ergibt sich daraus keine hinreichende Begründung dafür, daß der steirische Landeshaushalt über den ursprünglichen Rahmen hinausgehend betroffen wurde.

Die enormen Budgetüberschreitungen begründen sich vor allem auch aus der Tatsache, daß — in dieser gesamten Zeitspanne, vorwiegend — , in New York —

Es muß zum wiederholten Mal festgestellt werden, daß dieser Zeitrahmen, in dem — pro Monat durchschnittlich — an Aufwandsentschädigung —, bei

weitem überzogen war und aus steirischer Sicht keinerlei Notwendigkeit dafür bestand, —

Im Hinblick auf den Sachverhalt Budgetbelastung ergeben sich zwei Kostenfaktoren:

Neben dem Kostenfaktor, der sich aus dem **Aufenthaltsort** ergibt, ist auch der Kostenfaktor, der sich aus dem **Zeitraum** ergibt, von Relevanz.

Aus dem ursprünglich beschlossenen Zeitrahmen von eineinhalb bis zwei Jahren, in welchem die Ausstellungen in USA und Kanada hätten präsentiert werden sollen, ist es bis heute, d.i. März 1998, einer von acht Jahren geworden.

Es ist auf die auffallend großen Zeitspannen, die zwischen den einzelnen Präsentationsstationen liegen, hinzuweisen. Hier sind vor allem im Vergleich die einzelnen Eröffnungstermine gegenüberzustellen.

In Kanada wurde die erste Ausstellung im April **1995** eröffnet. Ab diesem Zeitpunkt sollte eigentlich das, — Arbeitsgebiet "Koordinieren und Managen" für Kanada im großen und ganzen abgeschlossen gewesen sein.

Bis zum nunmehr feststehenden Eröffnungstermin der Wanderausstellung in Australien Ende März 1998, sind **3 Jahre** vergangen.

Der Landesrechnungshof stellt ausdrücklich fest, daß mit dieser Vorgangsweise den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in **keiner Weise** entsprochen wird und im Ergebnis das Management zum Zeughausprojekt

"IMPERIAL AUSTRIA", vor allem seit dem Zeitpunkt der Errichtung des Sondervertrages, Oktober 1994, als **extrem ineffizient** zu werten ist.

VI. SUBVENTION DES BUNDES BETREFFEND DAS PROJEKT "ZEUGHAUS-AUSSTELLUNG IN DEN USA"

Zur finanziellen Bedeckung der Kosten des Zeughaus-Projektes in Nordamerika

war schon in der Anfangsphase die Einbindung des Bundes wie auch der Stadt

Graz vorgesehen.

Zahlreichen Ansuchen, die von steirischer Seite an die zuständigen Bundesstel-

len gerichtet worden waren, wurde, u.a., dadurch entsprochen, daß das Projekt

Mitte 1991 mit S 2,1 Mio. subventioniert worden war.

Zum Subventionsvorgang selbst und zur Verbuchung und Verwendung der

Subvention ist folgendes festzustellen:

Nach einem relativ umfangreichen Schriftverkehr zwischen politischen Verant-

wortungsträgern auf Landes- und Bundesebene, der die finanzielle Unterstüt-

zung des Projektes zum Sachinhalt hatte, wurde letztendlich das Kulturreferat

bzw. die Rechtsabteilung 6 im Amt der Steiermärkischen Landesregierung auf-

gefordert, an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ein För-

derungsansuchen zwecks Gewährung einer Geldzuwendung im Betrag von

S 2,100.000,-- zur Ausstellung von Exponaten des Zeughauses am Landesmu-

seum Joanneum in den USA zu stellen.

Als Förderungswerber wurde im gegenständlichen Ansuchen

mit der Anschrift

angeführt.

Aus der dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten angegebenen Bezeichnung des Förderungswerbers geht nicht hervor, daß es sich hiebei um einen **Verein** und nicht um eine, in die steiermärkische Landesverwaltung eingegliederte Landesdienststelle handelt.

Wohl aber handelt es sich bei der angeführten Anschrift und der Telefonnummer um Daten der Kulturabteilung.

Das gegenständliche Subventionsansuchen wurde am 11. Juni 1991, mit dem Schriftzug — ohne nähere Funktionsbezeichnung unterschrieben, im BMfaA eingebracht.

Wie aus dem recht umfangreichen Schriftverkehr ersichtlich ist, war den Verantwortungsträgern im Ministerium offensichtlich nicht ganz klar, wer der Subventionswerber ist.

Einer letztendlich unbeantwortet gebliebenen Anfrage eines Sachbearbeiters im Bundesministerium an — ist folgender Wortlaut entnommen:

"Aufgefallen ist mir, daß Sie diese Schlußrechnung auf dem Papier — geschrieben haben. Aus der mit der Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung identen Adresse, glaube ich entnehmen zu können, daß — dem steirischen Kulturamt integriert sind. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich um Aufklärung."

Das Subventionsansuchen wurde rasch und positiv erledigt. Bereits am 5. August 1991 wurde auf das Girokonto — —, der Betrag — mit dem Zah-

lungsgrund "Subvention für Ausstellungen in den von Exponaten des Zeughauses am Landesmuseum Joanneum" gutgeschrieben.

Die mehrfach angeforderten Verwendungsnachweise wurden von den "Steirischen Kulturveranstaltungen" bzw. von der Kulturabteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung säumig erbracht. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde bis 1995 darüber im Ungewissen gelassen, wie die Mittel verwendet wurden und wer der wahre Subventionsempfänger ist: — und — verwendeten für die jeweiligen Antwortschreiben unterschiedliches Briefpapier, so zum Beispiel

am 1. Juni 1992 solches mit dem Briefkopf "Amt der Steiermärkischen Landesregierung Kulturabteilung"

am 11. Oktober 1994 mit dem Briefkopf "—", beides mit derselben Anschrift, beides mit derselben fertigenden Person, —

Ähnlich unklar und teilweise unverständlich und für außenstehende Dritte im wahren wirtschaftlichen Gehalt nicht erkennbar sind die sehr unterschiedlichen Dokumentationen über den Geldmittelfluß, sowohl im Zugang wie auch im Ausgang.

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - Sektion V - wurde am 1. Juni 1992 folgende Aufstellung zur Verwendung der Subvention übermittelt:

Graz

S 718.326,--

<mark>—</mark>. Graz

S 300.000,--

— —, Graz S 800.000,-
—, Graz <u>S 400.000,--</u>

Gesamtsumme: S 2,218.326,--

========

Bei diesen Angaben fehlt das Rechnungs- bzw. das Zahlungsdatum.

Mit Schreiben vom 30. Juni 1992 teilte das Außenministerium "Herrn Hofrat Dr. Cwienk im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Kulturabteilung", mit, daß die widmungsgemäße Verwendung des vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten gewährten Subventionsbetrages in Höhe von 2,1 Mio.S überprüft und vidiert wurde, die übermittelten Originalbelege zurückgesendet werden und diese Belege für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren zur allfälligen Einsicht aufbewahrt werden müßten.

Eine andere Version der buchmäßigen Dokumentation der gegenständlichen Subvention von 2,1 Mio.S ergibt sich aus jenen drei Kontoblättern, die dem Landesrechnungshof im Zuge dieser gegenständlichen Prüfung, zu Beginn des Jahres 1998 vom mittlerweile schon in Pension befindlichen Leiter der Rechnungsstelle der Kulturabteilung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt wurden. Anzuführen ist, daß — gleichzeitig auch — Der Verrechnungsvorgang ist auf drei losen Kontoblättern wie folgt festgehalten:

- Der Subventionseingang wurde mit dem Datum 29.11.1991 unter der Bezeichnung "Subvention des Bundes" im Betrag von 2,1 Mio.S verbucht. Die

Ausgabenverbuchungen wurden auf zwei Kontoblättern (1991 und 1992) dokumentiert.

In der letzten Buchungszeile ist ein Vorsteuerbetrag in Höhe von S 200.000,--verbucht.

Die oa. Verbuchung enthält, im Vergleich zu der Abrechnung gegenüber dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, einige Ungereimtheiten.

So wird etwa der **Eingang** des Subventionsbetrages von 2,1 Mio.S am 29. November 1991 verbucht; tatsächlich ist dieser Betrag bereits am 5. **August 1991** — gutgeschrieben worden. Wo die

ser Bankeingang zwischenzeitlich dokumentiert wurde, bzw. weshalb zwischen tatsächlichem bankmäßigen Zugang und seiner Verbuchung ein Zeitabstand von nahezu vier Monaten besteht, konnte endgültig, auch mangels Prüfkompetenz beim obgenannten Verein, nicht geklärt werden.

Sachlich erhebliche Differenzen gibt es auch insoferne, als etwa laut den vorgelegten Kontoblättern des Vereines am 23.09.1991 eine Akontozahlung direkt — Diese Zahlung scheint in der Aufstellung, welche dem Ministerium vorgelegt wurde, nicht auf.

Eine Begründung hiefür könnte in der Befolgung jener Intentionen des Subventionsgebers gelegen sein, wonach die Begleichung der Kosten des österreichischen Managements nicht durch Subventionsmittel erfolgen sollte.

Dem im Außenministerium eingesehenen Schriftverkehr zur gegenständlichen Subvention ist hiezu folgendes zu entnehmen:

"Die Ausstellung soll das positive Image der Steiermark in den USA vermitteln. Die USA kommen für etwa 90 Mio.S an Kosten auf, auf Österreich entfallen Kosten in der Höhe von 6,3 Mio.S. In diesem Betrag sind laut Bezugsschreiben die Kosten des österreichischen Managements — enthalten. Ein Umstand, der dem Referenten des Bezugsaktes als "seltsam" erschienen ist. Die Abteilung V.3 möchte darauf aufmerksam machen, vor allem auch deshalb, weil der Finanzminister der Finanzierung zugestimmt hat, freilich nicht unter Veranstaltungskrediten, sondern unter Förderungen. Die Abt. V.3 wird beim Konzipieren des Anweisungsschreibens hervorheben, daß die Subvention des BMfaA für Reisekosten, allenfalls Transport oder Werbekosten, nicht aber für die Begleichung der Kosten des österreichischen Managements Verwendung finden sollte."

Wie aus der oa. Darstellung hervorgeht, wurden gegenüber dem Ministerium keine Zahlungen — zur Subventionsabrechnung vorgelegt.

Eine weitere Ungereimtheit, deren Klärung aber den gegenständlichen Prüfungsauftrag bei weitem sprengen würde, ergibt sich daraus, daß in den schon vor Jahren dem Landesrechnungshof in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegte Gewinn- und Verlustrechnungen des Vereines "—" in bezug auf die Finanzierung des Zeughauses in Amerika wiederum andere Beträge vorgelegt worden waren. Einer nach doppischen Grundsätzen erstellten Aufzeichnung zufolge, wurden 1991 — als an das Projekt Zeughaus in Amerika fließender Aufwand verbucht. Im Jahre 1992 wurde unter demselben Titel ein Betrag von verbucht.

Wie bereits erwähnt, sind diese Divergenzen in der Dokumentation der Gebarung des Vereines nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof jedoch mit Nachdruck als Ergebnis der vorstehenden Ausführungen fest, daß im Bereich der Kulturabteilung (wie auch zuvor schon in der Rechtsabteilung 6), ein Verein, in dessen Funktionärsbereich in sehr großem Umfang— der Kulturabteilung (Rechtsabteilung 6) und politischem

Referat gegeben ist, nach außen hin - hier gegenüber einem Bundesministerium - wie eine Landesdienststelle auftritt und im landesinternen Verwaltungsbereich wie eine Landesdienststelle agiert, Entscheidungen trifft und über relativ erhebliche Geldmittel disponiert.

Dem Landesrechnungshof erscheint dies umso aufzeigenswerter, als der Verein bisher **nicht der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes** unterliegt.

VII. GELDMITTELBEREITSTELLUNG UND GELDMITTELFLUSS

Der Landesrechnungshof steht dem Versuch, die Gebarungsvorgänge und die Geldmittelflüsse zum obgenannten Projekt richtig und vollständig darzustellen und zu analysieren mit der gebotenen Skepsis und Vorsicht gegenüber.

Die wünschenswerte Aussage, die Dokumentation dieser Gebarungsvorgänge sei vollständig und richtig und für außenstehende Dritte nachvollziehbar, ist, nach den Erfahrungen des Landesrechnungshofes, vor allem in der Vorgangsweise der Kulturabteilung, (vormals Rechtsabteilung 6), nicht möglich. Die Gebarungsgrundsätze von Vollständigkeit und Transparenz sind nicht mit absoluter Sicherheit gegeben.

Diese Vorbehalte sind im vorliegenden Fall u.a. damit zu begründen, daß ein **Verein,**—" sowohl mittelbar wie auch unmittelbar in Verwaltungsangelegenheiten einbezogen war und Verwaltungshandlungen selbst gesetzt hat.

Für Vorbehalte spricht auch das Faktum, daß —, zumindest in abgelaufenen Zeiträumen, über Umwege (—) Subventionen in unbestimmter Höhe aus Landesmitteln zur Bedeckung — erhalten hat. Wie oft ein derartiger Vorgang stattgefunden hat, ist nicht nachvollziehbar.

Das ausschlaggebende Kriterium, welches die Vorbehalte des Landesrechnungshofes zur Einhaltung der Haushaltsgrundsätze von Vollständigkeit und Richtigkeit wesentlich begründet, ist die Tatsache, daß es im Bereich der stei ermärkischen Landesverwaltung immer noch nicht gelungen ist, die Verbuchung und Dokumentation einzelner Geschäftsfälle bzw. komplexer Gebarungsvorgänge durch die Verwendung von Personenkonten zu vollziehen. Eine nachvollziehende Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit von Geldmit-

telflüssen an bestimmte Personen, Projekte, und Unternehmungen ist nach wie

vor nicht möglich.

Soweit es aus den vorgelegten Unterlagen zu erkennen ist, war der steiermärkische Landeshaushalt auf der Ausgabenseite durch das gegenständliche Projekt - bei nachfolgenden Aufwands-Positionen, denen sehr unterschiedliche
Voranschlagsstellen zugeordnet worden waren, betroffen:

In der Gründungsphase sollten gemäß dem Regierungsbeschluß vom 12. Juli 1990, bei der Vst. 5/381015-7670, sämtliche Beiträge für das Projekt "Zeughaus in Amerika" abgerechnet werden. Von der Kulturabteilung bzw. der damaligen Rechtsabteilung 6 wurde per 13. August 1990 bei der Landeshypothekenbank Steiermark, das Konto Nr. 20541018698, lautend auf "Projekt Zeughaus in Amerika, Amt der Steiermärkischen Landesregierung" eröffnet. Die hiezu erforderliche Genehmigung der Rechtsabteilung 10 erfolgte mit wesentlicher Verspätung, nämlich erst mit Schreiben vom 28. Jänner 1992.

Zur Unzuverlässigkeit der Dokumentation am Beispiel **Sachaufwand** ist festzustellen:

Die von der Kulturabteilung geführten Aufzeichnungen, Verbuchungen und die dazugehörende Belegablage zum Projekt "Zeughaus in Amerika" wurden sehr zeitaufwendig durch die Prüfstelle der Landesbuchhaltung überprüft und nach Sachgebieten geordnet. Demnach wurden vom oa. Projektkonto bei der Hypobank bis Ende 1995, neben Infrastrukturkosten an — u.a. auch Rechnungen über "echten" Sachaufwand im Betrag von rd. 1,6 Mio.S bezahlt.

Aus dieser Feststellung der Prüfstelle der Landesbuchhaltung ist aber - aus betriebswirtschaftlicher Sicht - nicht der Schluß zulässig, das Projekt "Zeughaus in Amerika" habe bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt lediglich 1,6 Mio.S an echtem Sachaufwand (ohne die Geldmittelzuflüsse —) "verbraucht".

Tatsächlich ist hier die **außerhalb der Landesverwaltung** laufende Gebarung des Vereines "—" zu berücksichtigen.

Wie an anderer Stelle ausführlich beschrieben, war dieser Verein Empfänger einer Subvention des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten im Betrag von —

Über diesen Verein wurden auch, das Projekt betreffende Ausgaben laut Vereinsbuchhaltung, insgesamt — bezahlt.

Diese Gebarungsvorgänge waren den Zeiträumen 1990 und 1991 zuzurechnen.

Per 22. Juli 1993 wurden vom Vereinskassier, der —, die über den Subventionsbetrag von — hinausgehenden Aufwendungen für das Zeughausprojekt in Höhe von — unter der Bezeichnung "Rückerstattung Mehrkosten" vom "Betriebskonto" des Projektes abgebucht und dem Vereinskonto gutgeschrieben.

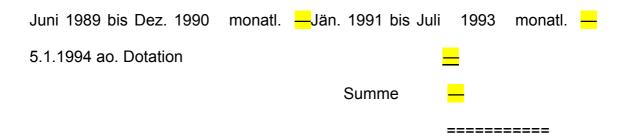
Das Spiegelbild dieses Buchungsvorganges, nämlich die Verausgabung von — wurde auch auf den, der Landesverwaltung dienenden Kontoblättern des Projektes dokumentiert.

Unberücksichtigt blieb bei dieser Vorgangsweise der kontenmäßige Ausgleich der Ausgaben in voller Höhe (2,1 Mio.) gegen die Subvention. Wäre dies, betriebswirtschaftlich richtig, auch erfolgt, könnte daraus der wirtschaftlich wahre Aufwand für das Projekt bis zu diesem Zeitpunkt mit insgesamt rd. 3,7 Mio.S — erkennbar sein.

Der Landesrechnungshof betrachtet die Verwendung des Vereinskontos für Zwecke des Projektes, gemäß dem betriebswirtschaftlichen Sprachgebrauch, als echtes **Verrechnungskonto**.

Zu Aufwandsentschädigungszahlungen ist —

— soweit dies aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist, bis zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung, Ende September 1994, folgende Zahlungen — überwiesen:



Als Beispiel für wesentliche Mängel betreffend die Exaktheit, Zuverlässigkeit und Überprüfbarkeit der Dokumentation von Geschäftsfällen in der ehemaligen Rechtsabteilung 6 bzw. in der Kulturabteilung ist folgender Sachverhalt anzuführen:

In der oa. Summe ist auch eine Zahlung in Höhe von S 100.000,--, die durch den Verein "—" per 23.9.1991 durchgeführt wurde, enthalten. — betreffend das Zeughausprojekt in Amerika, waren verantwortlich in der gleichen Hand (—) gelegen. "Verwaltungsintern" wurde per 22. Juli 1993, dieses Honorar von — wie andere Mehrkosten auch, vom Projektkonto **abgebucht** und dem Vereinskonto **gutgebucht**, sodaß in letzter Konsequenz auch dieser Honorarteil als aus Landesmitteln bezahlt zu sehen ist (siehe oben - Verrechnungskonto).

Über einen Beobachtungszeitraum von zwei Jahren ist zwar rein rechnerische Richtigkeit festzustellen, die einzelnen Buchungsvorgänge sind jedoch nicht als periodengerecht zu bezeichnen. Die mehrfache Verknüpfung von Vereinsgebarung und Vereinstätigkeit einerseits und Verwaltungstätigkeit der Gebietskör-

perschaft Land Steiermark andererseits erscheint im höchsten Maße unbegründet und unverständlich.

Aus dem ao. Haushalt, **VSt. 5/381015-7670**, wurden —

für die Zeit v. 1.8.1993 bis 31.12.1993 monatl. —

für die Zeit v. 1.1.1994 bis 30.09.1994 monatl. —

somit insgesamt —

als Aufwandsentschädigungen zugesprochen.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Zahlungen sind in den Regierungsbeschlüssen vom 11. Februar 1994 und 17. Oktober 1994 zu finden.

Anzumerken ist, daß der gesamte, in der Zeit von 1989 bis 1994, an — unter dem Titel "—" ausbezahlte Betrag von — ohne Verwendungsnachweis erfolgt war.

Der Zeitraum ab der Vertragserrichtung Oktober 1994, ist dadurch charakterisiert, daß

 echte Sachaufwendungen zu Lasten des steirischen Landeshaushaltes nur mehr in relativ geringem Umfang angefallen waren.

Bis Ende 1997 waren, gemäß der Aufzeichnungen der Verwaltungsstelle des Landesmuseums Joanneum insgesamt ein Betrag von rd. S 251.000,-- über das oa. Projektkonto ausgezahlt worden.

die aus dem steirischen Landeshaushalt — zufließenden Geldmittel nach Art,
 Umfang und Bezeichnung in mehrere Gruppen unterteilt worden waren. Dabei sind innerhalb dieser einzelnen Gruppen, zumindest in der Auszahlungsmodalität, weitere Unterteilungen vorgenommen worden.

Im konkreten sind dies folgende Geldmittel und folgende Kostengruppen:

Infrastrukturkosten

Diese werden, gemäß dem Regierungsbeschluß vom 17. Oktober 1994 vorwiegend (fallweise Abweichungen wurden festgestellt) von der Voranschlagsstelle 5/340033-7670 zur Auszahlung angeordnet.

• Reisekosten zur Fortsetzung der Ausstellung in Südostasien.

Diese Aufwandsposition ist, mit jährlich max. 1 Mio.S begrenzt, ebenfalls bei der apl. Vst. 5/340033-7670 veranschlagt.

• Bezüge und Zulagen

Die Bezüge, die, nach dem am 23. September 1994 gemäß § 36 VBG 56, abgeschlossenen Sondervertrages — auszuzahlen waren, sind pro Jahr mit durchschnittlich — haushaltsmäßig zu dotieren.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist besonders auffällig, daß keiner der verantwortungstragenden Landesdienststellen zum gegenständlichen Projekt "Zeughaus in Übersee", weder zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung, noch heute, die Belastung des Landeshaushaltes und des Budgets durch dieses Projekt in seiner Gesamtheit bekannt und bewußt geworden ist.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist dies ganz offensichtlich auch mit dem Fehlen und dem Mangel von Personenkonten in der Gebarungsdokumentation zu begründen.

Als wesentliches Erhebungsergebnis ist festzustellen, daß weder Verantwortungsträger der Landesbuchhaltung (und der dort installierten Prüfstelle) und offensichtlich auch nicht die Verantwortungsträger in den vorgesetzten Dienststellen, im Landeszeughaus bzw. in der Direktion des Landesmuseums Joanneum, in der Rechtsabteilung 1 umfassende Kenntnis darüber haben, welche **Gesamtsummen** in gewissen Zeitperioden in die Durchführung des Projektes fließen.

Für die Beurteilung der Effizienz und Effektivität erscheinen dem Landesrechnungshof solche Gesamtzusammenfassungen und Überblicke absolut notwendig und unabdingbar.

Der Landesrechnungshof führt als ein aus der Praxis gegriffenes Beispiel hiezu an:

Die Prüfstelle der Landesbuchhaltung führt, in periodischen Abständen, nicht nur "rechnerische Prüfungen" der Quartalsabrechnungen zu den Infrastruktur

kosten durch. Sie setzt ihr Arbeitskräftepotential auch in aufwendigen und umfassenden Prüfungen dafür ein, einen Überblick über die Gesamtgebarung des Projektes zu erhalten.

Solche Prüfungen wurden etwa am 5. Mai 1995 und am 29. Februar 1996 durchgeführt.

Im Ergebnis ist anzuführen, daß wesentliche Kostenelemente und Geldflußkomponenten in den hiezu ergangenen Berichten vermutlich auch deshalb fehlen, weil die **Gesamtdokumentation der Auszahlungen** an eine bestimmte
Person und an ein bestimmtes Projekt nicht durch Personenkonten gesichert ist.

Wie bereits beschrieben, sind die ehemals als "Aufwandsentschädigungen" bezeichneten Kosten zu sogenannten "Infrastrukturkosten" mutiert.

Neben einer betragsmäßigen Änderung, pro Quartal werden statt S 330.000,--jetzt S 412.500,-- zur Auszahlung gebracht, werden nunmehr auch ein gewisses Abrechnungsprozedere und die Vorlage von Belegen - gemäß dem Regierungsbeschluß vom 17. Oktober 1994 - gefordert.

Die Umsetzung dieser im oa. Regierungsbeschluß angeführten Bedingungen in die Realität ist bisher bei den einzelnen betroffenen verantwortungstragenden Landesdienststellen aus sehr unterschiedlichen Gründen mit **erheblichen** Schwierigkeiten verbunden.

 Die bisher federführende Kulturabteilung war nicht im Stande, die einzelnen Geschäftsfälle klar, richtig und für außenstehende Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Beispielsweise war von Anfang an nicht exakt geklärt, welches Konto als "Verrechnungskonto" im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 17. Oktober 1994 zu gelten habe.

Das sogenannte Projektkonto, welches bei der Steiermärkischen Hypothe-kenanstalt, Kto.Nr. 20541018698, eingerichtet worden war, trug die Bezeichnung "Zeughausprojekt in Amerika". Die quartalsmäßig anzuweisenden Infrastrukturkosten-Vorauszahlungen (S 412.500,--) wurden auf das bei der — 281188 überwiesen. Bei diesem Konto handelt es sich —

- Wenig Transparenz und Übersichtlichkeit ergibt sich auch aus dem Umstand, daß die ausreichende Dotierung des Kontos "Projekt Zeughaus in Amerika", nicht mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt wurde. In einige Zahlungsvorgänge wurde (wie separat dargestellt) der Verein "—" eingeschaltet, die Handhabung von weiteren Subventionen (BMfaA, Stadt Graz, Tourismusverband etc.) wurde derartig unübersichtlich und uneinheitlich vorgenommen, daß die Rechtsabteilung 10 mehrmals Aufklärung über verschiedene Zahlungsvorgänge urgierte.
- Letztendlich war ein Ressortwechsel bzw. die Ausgliederung des Landesmuseums Joanneum aus der Rechtsabteilung 6 (Kulturabteilung) mit Wirkung vom 3. Juni 1995, Ursache dafür, daß die Administration des gesamten Projektes "Zeughaus in Amerika" mit Ende Juni 1995 von der Rechtsabtei

lung 6 bzw. der Kulturabteilung an die Abteilung Landesmuseum Joanneum übergegangen ist. Die Zeichnungsberechtigungen über die entsprechenden Konten bei der Hypothekenbank wurden am 26. Juni 1995 geändert, die bezughabenden Belege mit selben Datum übergeben.

 Die oa. Unübersichtlichkeit und Intransparenz führten dazu, daß die Prüfstelle der Landesbuchhaltung die vorgelegten Belegkonvolute und die dazugehörenden Bankbelege einer Prüfung unterzog.

Diese Prüfung hatte zur Konzequenz, daß eine generelle haushaltsmäßige und kontenmäßige Bereinigung der Gebarung durchgeführt werden mußte.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 1996 konnten die erforderlichen Richtigstellungen und Bereinigungen durchgeführt werden.

Der Landesrechnungshof stellt, aus Gründen der Übersichtlichkeit, die Auszahlung der sogenannten Infrastrukturkosten - unabhängig vom etwaigen verwaltungsinternen Verrechnungs- und Bedeckungsvorgängen und etwaiger Kontenauffüllungen durch Subventionszuflüsse, auf der Basis der in der Landesbuchhaltung aufliegenden Auszahlungsanordnungen wie folgt dar:

Datum der AZA	Betrag	Betreff
22.12.94	412.500,	OktDez.94
03.05.95	130.000,	Rest IIII.Quart. 95
21.03.96	1,237.500,	IV.Quart.95, I.u.II.Quart.96
02.10.96	825.000,	III.u.IV.Quart.96
16.01.97 für Rechnungsjahr 96 "verrechnungsmäßig"	1,107.500,	I., II.u.III.Quart. 95
22.01.97	412.500,	I.Quart. 97
09.02.97	412.500,	II.Quart.97
18.06.97	412.500,	III.Quart.97
09.09.97	412.500,	IV.Quart.97
	5,362.500, =======	

D.s. die insgesamt für 13 Quartale zur Auszahlung gebrachten Infrastrukturkosten.

Anzumerken ist, daß es, wie auf Grund der Daten der Auszahlungsanordnungen und den angeführten Quartalszuordnungen ersichtlich ist, fallweise zu erheblichen Schwierigkeiten in der Bedienung des "Verrechnungskontos" für Infrastrukturkosten gekommen war.

• Reisekosten zur Fortsetzung der Ausstellung in Südostasien:

Nach dem Regierungsbeschluß vom 17. Dezember 1996 sind — für die Fortsetzung des Zeughausprojektes in Südostasien weitere Infrastrukturkosten

zur Verfügung gestellt worden. Bis zu einer Höhe von maximal netto 1 Mio.S pro Jahr, werden **gegen Vorlage der entsprechenden Belege** die Reisekosten vergütet.

Diese Reisekosten werden ebenso, wie die oa. Infrastrukturkosten durch die VSt. 5/340033-7670 —

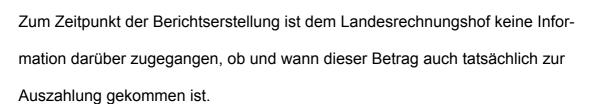
Gegenüber den Infrastrukturkosten, die — überwiegend für ihren Amerikaaufenthalt verwendet, ist hier durch die "Vorlage der entsprechenden Belege" eine Bedingungsänderung gegeben.

Bisher sind folgende Beträge zur Auszahlung gelangt (Darstellung wiederum aufgrund der Auszahlungsanordnungen):

Zur Aufwandspost "Infrastrukturkosten, betreffend die Reisekosten Projekt Südostasien", ist ergänzend festzustellen, daß —für Fernostreisen bis einschließlich Oktober 1997 insgesamt Abrechnungsbelege über einen Betrag von vorgelegt hatte.

Die Abteilung Landesmuseum Joanneum hat per 29.1.1998 eine Auszahlungsanordnung mit einer Gesamtsumme von — konzipiert. Mit dieser Summe sollte der bisher, wie oben detailliert angeführt—überwiesene Aufwand für Fernostreisen von

auf den regierungsbeschlußmäßig zugesagten Betrag von aufgefüllt werden.



• Entgelt, Gehalt und Zulagen

Auf der Grundlage der von der Landesbuchhaltung zu Beginn 1998 erstellten sogenannten "Gebührenblätter" wurden — von Oktober 1994 bis 31.12.1997 folgende Bezüge (Entgelte) zur Abrechnung gebracht:



zur Anweisung gebracht.

Vorbehaltlich der Möglichkeit, daß nicht alle Sachverhalte und relevanten Tatsachen für den Landesrechnungshof erkennbar waren, ergibt sich nachfolgende **Zusammenfassung der Geldmittelabflüsse** für das sogenannte sogenannte **Zeughausprojekt**:

a) Aufwandsentschädigung 1989 bis 1994	S	6,785.000,
b) "Infrastrukturkosten" Summe AZA	S	5,362.500,
c) "Fernostflugkosten" laut AZA		
d) Bezüge (Entgelt) brutto X94-XII97 —		
I-III98 <mark>—</mark>		

Arbeitgeberanteile (kalkulatorisch) rd.

Summe der "personenbezogenen" Geldmittel

e) Sachaufwand

Soweit über Projektkonto verbucht

S 1,801.742,02

+ kalkulatorisch zuzurechnende

Subvention BMfaA

S 2,100.000,--

S 3,901.742,02

Gesamtsumme der (bisher erfaßbaren)

Projektkosten zu Lasten der öffentl. Hand

S 23,365.089,61 =========

Anzuführen ist, daß bei der Erstellung dieser Tabelle die Infrastrukturkosten für

das 1. Quartal 1998 im Betrag von S 412.500,-- und die Restauszahlung der

Fernostkosten im Betrag von rd. — nicht mitberücksichtigt worden sind. Diese

Beträge wären den oa. Gesamtkosten zuzurechnen.

Wie bereits an anderer Stelle angeführt worden ist, waren vor allem in der

Gründungsphase des Zeughausprojektes die Verantwortungsträger der steier-

märkischen Landesverwaltung bemüht, vor allem die Gebietskörperschaften

Bund und Stadt Graz in die Finanzierung miteinzubeziehen.

Von der ursprünglich angestrebten, wesentlich höher prognostizierten Unkos-

tenbeteiligung sind nachfolgende Subventionen im steiermärkischen Landes-

haushalt vereinnahmt worden (Quelle, die Buchhaltungen der Rechnungsstelle

in der Rechtsabteilung 6/Kulturabteilung und der Abteilung LMJ):

Abteilung Landesmuseum Joanneum

Projekt: Imperial Austria

Im Landeshaushalt vereinnahmte Subventionen:

=========

17.09.91	Mag. Graz		S 1	.000.000,00
10.05.95	Mag. Graz		S	637.500,00
16.06.95	Tourismusverband		S	425.000,00
03.08.95	BM f. ausw. Angelegenheiten		S	800.000,00
26.01.96	Tourismusverband		S	93.000,00
12.12.96	Mag. Graz		S	500.000,00
24.10.97	Mag. Graz		<u>S</u>	640.000,00
		Summe:	S	1.095.500,00

Zu dieser Summe an eingegangener Subventionen wäre betriebswirtschaftlich noch die Subvention des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Höhe von — hinzuzuzählen, welcher Betrag an den Verein — ausbezahlt worden war (siehe die diesbezüglichen Ausführungen im gegenständlichen Bericht).

Der Landesrechnungshof hat zu Beginn der gegenständlichen Prüfung alle Referate der Abteilung Landesmuseum Joanneum ersucht, den aus ihrer Sicht (kurzfristig 1-2 Jahre) und mittelfristig (bis 6 Jahre) erforderlichen aktuellen Geldmittelbedarf mit einer kurzen Begründung und nach Dringlichkeit geordnet bekanntzugeben.

Aus den in einigen Fällen sehr umfangreichen Antwortschreiben der einzelnen Referate geht - zusammengefaßt - hervor, daß sowohl kurzfristig wie auch mittelfristig immer noch ein erheblicher Geldmittelbedarf gegeben ist.

Der Landesrechnungshof stellt **positiv** fest, daß nunmehr, gegenüber dem Zeitpunkt vor etwa 20 Jahren, der Abteilung Landesmuseum Joanneum zumin-

dest in einzelnen Bereichen wesentlich mehr Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.

Da aber immer noch erhebliche Geldmittel eingesetzt werden müssen, um Anschaffungsbudgets, aber auch "Ausstattungsbudgets" besser zu dotieren, erscheint der Hinweis, durch Einsparungen am Zeughausprojekt, Verbesserungen zu bewirken, angebracht.

Der Landesrechnungshof wird die von den einzelnen Referaten der Abteilung Landesmuseum Joanneum rückgemittelten Antwortschreiben auch anläßlich der derzeit laufenden Prüfung "stichprobenweise Überprüfung des Landesmuseums Joanneum" entsprechend berücksichtigen.

VIII. ABGABENRECHTLICHE KONSEQUENZEN DER GETÄTIGTEN RECHNUNGSLEGUNGEN

Nach Durchsicht der Quartalsabrechnung und nach umfangreicher, dennoch als stichprobenweise durchgeführt zu bezeichnender Prüfung der vorliegenden Belege ergibt sich, daß —

Aus den vorgelegten Abrechnungen und Belegen ergibt sich —

Nach den Regeln ihres Dienstvertrages wäre — Aufgabenstellung, auf das Ausland bezogen, überwiegend die Organisation einer erfolgreichen Wanderausstellung in **Kanada** und in **Ostasien**, (konkret in Australien) zu übernehmen. Entgegen diesen Auslandszielpunkten —".

In New York —".

_

Fallweise —

Der Landesrechnungshof führt diese Feststellungen deshalb mit dem gebotenen und erforderlichen Nachdruck an, weil - —

erhebliche abgabenrechtliche Konsequenzen - auch für den Dienstgeber zu befürchten sind.

Die Abgabenbehörde legt ihrer Beurteilung von abgabenrechtlich relevanten Vorgängen ausschließlich die rechtlichen Grundlagen und den wahren wirtschaftlichen Gehalt von Sachverhalten zugrunde. Dabei spielt auch die Einbeziehung und rechtliche Würdigung der Privatsphäre eine wesentliche Rolle. Die Beurteilung von Geschäftsfällen orientiert sich an Fakten und Tatsachen, nicht an Meinungen und nicht der Wahrheit widersprechenden Interpretationsmodellen.

Durch den Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes - siehe § 22 Bundesabgabenordnung, einem der wesentlichen Grundgesetze des Abgabenrechtes - kann die Abgabenpflicht nicht umgangen oder gemindert werden.

Beurteilungskriterien wären u.a.

- einerseits die dienstrechtlichen Normen wie das VBG, die RGV, bundesrechtliche Bestimmungen u.ä. und der Dienstvertrag mit seinen Regelungen,
- andererseits die Befolgung und Erfüllung dieser Normen, sowie deren praktische Umsetzung.

Zwischen den vorgegebenen Normen und Regeln und deren praktischer Umsetzung sind im vorliegenden Fall erhebliche Differenzen feststellbar.

 Auf Grund des Dienstvertrages ist nicht New York sondern Graz als maßgebender Dienstort zu werten.

- Die Auslandszulagen entsprechen im wahren wirtschaftlichen Gehalt nicht dem oa. Ausland (Kanada und Australien), sondern stellte die Rechtsabteilung 1 ihre Berechnungen ausschließlich auf USA und New York ab.
- Es gibt keine Veranlassung, den seit mehr als 10 Jahren in New York gewählten Aufenthaltsort als "Dienstort" zu werten. Ähnlich wie im oa. Sachverhalt ist aus dem Vertrag und den damit vorgegebenen Aufgabengebieten (Kanada und Asien) der Dienstort New York nicht als gegeben zu erachten.

Alle mit dem Wohnort New York verbundenen Kostenvergütungen (Miete, Telefon, Taxifahrten, Konsumationen, Privatsekretärin, TV etc.) wären gemäß den abgabenrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Abs. 8, § 92 Abs. 1 EStG) als nicht steuerfreie Sachbezüge zu bewerten.

 Alle, in diversen Dienstvorschriften normierten und dort der Höhe und dem Grunde nach begrenzten Kostenersätze etwa für Reisen, Tagessätze, Hotelaufenthalte etc. sind hinsichtlich jener Beträge, die den in diesen Normen fixierten Rahmen überschreiten, ebenfalls als nicht steuerfreie Zuwendungen (Sachbezüge) zu werten.

Alle Aufwendungen, die nach dem allgemein gültigen Sprachgebrauch und nach logischen Denkgesetzen der Privatsphäre zuzurechnen sind, sind im Falle des Kostenersatzes durch den Dienstgeber als **entgeltgleiche Sachbezüge** zu werten. Sie sind somit als **Einkommen** der Einkommenssteuer zu unterwerfen.

Nach abgabenrechtlichen Bestimmungen, § 82 EStG, haftet der Arbeitgeber, das Land Steiermark, für die richtige Einbehaltung und richtige Abfuhr der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer.

Überschlägigen Berechnungen zufolge, könnte für den Zeitraum Oktober 1994 bis März 1998, aus abgabenrechtlichen Gründen ein Nachzahlungsbetrag von rd. 3 ½ bis 4 Mio.S drohen, der, zumindest im Haftungswege, auch den steiermärkischen Landeshaushalt treffen könnte.

Der Landesrechnungshof schlägt daher zur Wahrung der Grundsätze von Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und um den steiermärkischen Landeshaushalt zukünftig von beachtlichen weiteren finanziellen Belastungen zu bewahren vor:

- wäre umgehend an den im Dienstvertrag genannten Dienstort zurückzuberufen.
 Auslandsdienstreisen wären nach den geltenden Regeln von hier aus abzuwickeln.
- Die Infrastrukturkosten wären in ihrer Sachbezogenheit unmißverständlich zu definieren und die Verrechnung nach den Grundsätzen von Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung von gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Die Gewährung von Auslandsdienstzulagen im Gehaltsbereich wäre den tatsächlichen und an die Aufgabenstellung angepaßten Auslandsaufenthaltszeiten und -kosten anzupassen.

Um weitere größere Budgetbelastungen in Hinkunft zu vermeiden, erscheint es daher dringend geboten, die Zuteilung und Anweisung diesbezüglicher Kos-

ten auf eine neue Basis zu stellen und die zur Dienstaufsicht berufenen Organe dazu zu verhalten, den rechtmäßigen Verbrauch der eingesetzten Mittel ordnungsgemäß zu überwachen.

"BERICHT" der Frau Dr. Hochkofler:

Grundsätzliches zum Bericht des Landesrechnungshofes

Es ist unverständlich wie und warum der Landesrechnungshof zulassen konnte, dass ein nicht für die Öffentlichkeit bestimmter Rohbericht einer Rechnungshofuntersuchung monatelang den Zeitungsredaktionen zur Verfügung stand, während Frau Dr. Hochkofler als Betroffene nie die Möglichkeit zur Stellungnahme oder zu einem Kommentar hatte, weil ihr der Bericht nicht vorlag und die darin enthaltenen Unterstellungen nicht bekannt waren.

Diese Vorgangsweise verstösst aus juridischer Sicht sowohl gegen die österreichische Bundesverfassung, als auch gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und gegen die Würdigung der Menschenrechte.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Den von Frau Dr. Hochkofler auch in den Medien häufig und stereotyp wiederholten Vorwürfen "sie wurde vom Rechnungshof nie direkt kontaktiert" ist folgendes entgegenzuhalten:

Gemäß dem Inhalt des Prüfungsgegenstandes war eine **häufige** Kontaktaufnahme zwischen Frau Dr. Hochkofler und den Prüforganen des Landesrechnungshofes nicht erforderlich.

In jenen "Kontaktnahmen", in welchen die Prüforgane des Landesrechnungshofes versuchten, über den Weg der vorgesetzten Dienststelle - der Direktion des Landesmuseums Joanneum - , diverse Auskünfte auf kurzem Wege zu erhalten, hat Frau Dr. Hochkofler entweder gar nicht reagiert (siehe Begehren des Landesrechnungshofes auf
Vorlage der Flugtickets für die Fernostreisen, Vorlage der im Eigentum

des Landes Steiermark befindlichen Software zu ihrem Personalcomputer etc.) oder schriftlich darauf verwiesen, daß alle ihres Erachtens notwendigen Unterlagen, aus denen sämtliche Auskünfte, die der Landesrechnungshof begehrte, zu ersehen seien, ohnedies der Landesbuchhaltung und in weiterer Folge den Prüforganen des Landesrechnungshofes vorgelegt worden wären.

Frau Dr. Hochkofler hatte während der Prüfungshandlungen, die durch mehrere Monate dauerten, immer wieder Gelegenheit, im Wege ihrer Dienststelle, die von den Prüforganen des Landesrechnungshofes erbetenen Prüfungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und diese Unterlagen entsprechend zu kommentieren. Diesen Aufforderungen ist Frau Dr. Hochkofler weder während der Prüfungshandlung selbst noch in der mit 28. Juli 1998 beendeten Anhörungsverfahrensfrist nachgekommen.

Wie bereits mehrfach und mit Nachdruck festgestellt wurde, hat der Landesrechnungshof zu keiner Zeit den Medien den gegenständlichen "Rohbericht" zur Verfügung gestellt. Die diesbezüglichen Behauptungen von Frau Dr. Hochkofler entbehren jeder Grundlage und werden ausdrücklich zurückgewiesen.

Zur Frage einer möglichen Verletzung der Menschenrechtskonvention wurde vom Landesrechnungshof ein Gutachten des Ordinarius für Verfassungsrecht an der Universität Wien Herrn o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer eingeholt, da es sich im Gegenstand um eine über den Anlaßfall hinausgehende grundsätzliche Frage handelt. Aus diesem Gutachten wird auszugsweise folgendes wiedergegeben:

Der sachliche Anwendungsbereich des Art 6 MRK*

Im vorliegenden Zusammenhang hatte der LRH eine "Beauftragung in Form eines Sondervertrages" zu prüfen. Ein derartiger Sondervertrag begründet ohne Zweifel wechselseitige Ansprüche der Vertragspartner. Daß es sich dabei um zivilrechtliche Ansprüche handelt kann nicht zweifelhaft sein (vgl dazu etwa VfSlg 11.500; Mayer, Zivilrechtsbegriff und Gerichtszuständigkeit, ZfV 1988, 473; zuletzt etwa Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention 157ff - alle mwN).

Die "Entscheidung" über einen zivilrechtlichen Anspruch

Die Anwendbarkeit des Art 6 Abs 1 MRK setzt nicht nur voraus, daß

ein zivilrechtlicher Anspruch vorliegt, sondern auch, daß dieser An-

spruch strittig ist und dieser Streit einer Entscheidung zugeführt wer-

den soll. Diese Streitigkeit kann sowohl das Bestehen eines Rechts

wie auch dessen Umfang betreffen.

*(Anm. des LRH: "Menschenrechtskonvention")

Eine **Entscheidung** einer zivilrechtlichen Streitigkeit wird von der - insoweit einhelligen - Judikatur des EGMR nur dann angenommen,

wenn das "Verfahren" die Rechte unmittelbar gestaltet (zB EGMR 12.2.1991 Fredin, ÖJZ 1991, 514; insb 516, III; EGMR 16.9.1996 Süßmann, ÖJZ 1997, 274f). Eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art 6 MRK ist, daß das Ergebnis eines Verfahrens auf einen zivilrechtlichen Anspruch nicht bloß lose oder entfernte Auswirkungen hat, sondern daß der Ausgang des Verfahrens für "Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur entscheidend ist" (EGMR 23.4.1987 Ettl, ÖJZ 1988, 22). In einem früheren Urteil sprach der EGMR davon, daß der Ausgang des Verfahrens für zivile Rechte "unmittelbar bestimmend" sein müsse (EGMR 23.6.1981 Le Compte, EuGRZ 1981, 552).

Will man diese Judikatur - der die Lehre im wesentlichen folgt (vgl neben den bereits zit Arbeiten von Grabenwarter und Frowein/Peukert zB jüngst auch Schneider, Gesetzlicher Entzug von Rechten und Art 6 EMRK, in: Grabenwarter/Thienel [Hrsg] Kontinuität und Wandel der EMRK [1998] 245; insb 248) - zusammenfassen, so kann man sagen, daß Art 6 Abs 1 MRK dann Anwendung zu finden hat, wenn eine Behörde subjektive Rechte eines zivilrechtlich Berechtigten oder Verpflichteten normativ gestaltet. Bloß "faktische" Auswirkungen, die eine behördliche Tätigkeit für die zivilrechtliche Position einer Person haben kann (zB mögliche wirtschaftliche Folgen), begründen die An-

wendbarkeit des Art 6 MRK nicht. Deshalb hat der EGMR zB auch im Fall van Marle (EuGRZ 1988, 35) die vom Beschwerdeführer behauptete unrichtige Beurteilung seiner fachlichen Eignung als Wirtschaftsprüfer nicht als Entscheidung einer zivilrechtlichen Streitigkeit qualifiziert.

Die Befugnisse des LRH und Art 6 MRK

Betrachtet man die im LRH-VG festgelegten Befugnisse des LRH, so kann man mit Gewißheit sagen, daß er nicht befugt ist, zivilrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden. Der LRH hat gem § 9 Abs 1 die "ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit" zu prüfen. Nach § 9 Abs 3 obliegt es ihm, zweckdienliche Hinweise zu geben und Vorschläge zu erstatten. Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens kann keinerlei rechtliche Positionen gestalten oder "unmittelbar bestimmen", sondern fließt in einen Bericht an den Kontrollausschuß des Landtages und an die im § 28 Abs 1 genannten Regierungsmitglieder ein (§ 28 Abs 2).

Die Rechte und Pflichten von Rechtsunterworfenen sind als solche nicht Gegenstand der Prüfungstätigkeit des LRH. Dieser hat
die "Gebarung" des Landes zu prüfen; zur Gebarung gehört nach
VfSlg 7944 "jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen … hat". Im
vorliegenden Fall bedeutet dies, daß jedes Verhalten eines Landesor-

ganes, das finanzielle Auswirkungen für das Land hat, als Akt der Gebarung des Landes der Kontrolle durch den LRH unterliegt. Zu prüfen und zu beurteilen hat der LRH also das Verhalten der Organe des Landes, ihr Tun oder Unterlassen. In diesem Zusammenhang kann er den Abschluß bestimmter Sonderverträge ebenso nach den Kriterien des § 9 Abs 1 prüfen und beurteilen wie die Wahrung der Rechte des Landes aus einem derartigen Vertrag; nach § 9 Abs 3 kann er auch Vorschläge erstatten und Hinweise geben.

Kein Akt der Gebarungsprüfung des LRH kann unmittelbar und bindend irgendwelche zivilrechtlichen Streitigkeiten **entscheiden**; was er rechtlich vermag ist bloß, den Landesorganen die Einleitung solcher Verfahren bei den zuständigen Behörden zu empfehlen. Auf das "Verfahren" des LRH findet Art 6 MRK daher keine Anwendung; demzufolge kann der LRH auch keinen Rechtsunterworfenen in seinen Rechten nach Art 6 MRK verletzen.

Daß die Gebarungsprüfung durch den LRH möglicherweise in späterer Folge dazu führt, daß eine Streitigkeit über zivile Rechte vor einem Gericht geführt wird, ist für die Anwendbarkeit des Art 6 MRK durch den LRH nicht ausreichend.

Ergebnisse

⇒ Der Landesrechnungshof ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht an Art 6 MRK gebunden; eine gegenteilige Auffassung ist schlechthin unvertretbar. Der LRH hat weder ein Parteiengehör noch sonstige "Parteirechte" zu gewähren; dies schon allein deshalb, weil es im Bereich seiner Tätigkeit keine Parteien mit subjektiven Rechten gibt.

- ⇒ Soweit der LRH in seinem Bericht begründete Bedenken aufwirft, ist er gegebenenfalls auch dazu berufen, auf allfällige Rechtswidrigkeiten aufmerksam zu machen (§ 9 Abs 1); diese Rechtswidrigkeiten können auch den Verdacht strafbarer Handlungen beinhalten.
- ⇒ Unzulässig und als Verstoß gegen die Unschuldsvermutung zu qualifizieren wäre es, wenn der LRH in seinem Bericht ein strafbares Verhalten nicht bloß als Verdacht - dies ist zulässig - sondern als feststehend annimmt.
- ⇒ Sollten Rohberichte des LRH vorzeitig von wem immer der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein, so liegt allein darin keine
 Verletzung des Art 6 MRK. Dies auch dann nicht, wenn darin ein Verdacht von Rechtsverletzungen enthalten wäre.

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Der Landesrechnugshof geht nicht von adäquaten Prüfungsvoraussetzungen aus.

Der Landesrechnungshof klärt nicht anzuwendende Rechtsvorschriften, da es sich um ein Dienstverhältnis mit Auslandsberührung handelt, auf das IPRG 1979 anzuwenden ist.

Der Landesrechnungshof zitiert an verschiedenen Stellen und immer wieder in verschiedenen Zusammenhängen unhaltbare Vermutungen, so dass daraus der Eindruck entsteht es handle sich um weit mehr aufgezeigte Mängel, weil dieselben vermuteten Mängel immer und immer wieder in anderen Zusammenhängen wiederholt werden. Beweise bleibt der Landesrechnungshof schuldig.

Es war darum in dieser Stellungnahme nicht immer das exakte wörtliche Zitat moglich, sondern mussten fallweise zusammenfassend zu Meinungen des Landesrechnungshofes Stellung genommen werden und mussten Kommentare und Äusserungen wiederholt werden, ebenso wie vom Landesrechnungshof in seinen unhaltbaren Anklagen praktiziert.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes beruhen auf jenen Unterlagen, die von den zuständigen Abteilungen des Amtes der Stmk.

Landesregierung übermittelt wurden, sowie auf solchen Unterlagen, die der Landesrechnungshof von Frau Dr. Hochkofler angefordert, jedoch nur in Teilbereichen auch bekommen hat.

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Der Rechnungshof geht in seiner Darstellung selbst davon aus, dass zwischen dem Land Steiermark und Frau Dr. Hochkofler ein Sondervertrag abgeschlossen wurde. Dies gemäss Artikel 36 Vertragsbedienstetengesetz.

Solche Sonderverträge sind dann möglich, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen von den üblichen abweichen.

Bei einer Entsendung einer Landesbedientesten ins Ausland liegen solche Sonderverhältnisse vor.

Man kann daher nicht wegen Sonderumständen im Einzelfall, insbesondere bei einer Auslandsverwendung, die für das Inland und für den Normallfall geltenden Regeln in jeder Hinsicht und schematisch anwenden. Es hätte ansonsten eines Sondervertrages nicht bedurft.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist dadurch gekennzeichnet, dass auf diese Besonderheiten einer Auslandsentsendung nicht Bedacht genommen wird. Es wird daher ein falscher Massstab angewendet.

Trotz Kenntnis und Verwertung von Unterlagen, die das Gegenteil beweisen, wird eine Entsendung nur zur Durchführung von Zeughausausstellungen in diversen Städten Amerika, Kanadas und Australiens behauptet.

Faktum ist, dass es sich um eine "neue Form der Kooperation des Bundes (Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten) und des Landes Steiermark" permanenter Art mit einem Dienstort in New York und einem dort vom Bund zur Verfügung gestellten Büro im Österreichischen Kulturinstitut in New York handelt.

Dies mit dem Ziel der Präsentation steirischer Kultur, offensiver Öffentlichkeitsarbeit für das Land Steiermark und zur Durchführung von Projekten mit Steiermarkbezug in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Fremdenverkehr, etc.

Nur weil man diese permanente Aufgabe in New York für eine Vielzahl von Projekten nicht berücksichtigt bzw. akzeptiert, die Sachaufwendungen dieser vielschichtigen Tätigkeit in New York mit den Sachaufwendungen von einzelnen Ausstellungen in USA, Kanada und Australien **verwechselt** und überdies auf die Besonderheiten einer Entsendung ins Ausland nicht Rücksicht nimmt, sondern darauf lokale Vorschriften anwenden will, die gar nicht anwendbar sein können, ergeben sich die tiefer dargestellten Kritikpunkte, die sich bei genauer Prüfung als unberechtigt erweisen.

Frau Dr. Hochkofler zur Verfügung stehende Materialien und Gegendokumentationen werden in diese Stellungnahme eingearbeitet und sind in photokopierter Form beigelegt.

Der Rechnungshof berücksichtigt nicht die Vielzahl der von Frau Dr. Hochkofler betreuten Anlässe, sondern behauptet immer wieder, die Idee zur Zeughausausstellung sei der Grund für die Entsendung von Frau Dr. Hochkofler gewesen.

Es wird weiter unterstellt, diese Idee hätte es schon vor der Entsendung gegeben. Zudem wird behauptet, die von der Regierung beschlossenen Sachaufwendungen seien ausschliesslich für die Zeughausausstellung gedacht gewesen.

Alle diese Behauptungen sind falsch.

Faktum ist, dass Frau Dr. Hochkofler entsendet wurde, um das Land Steiermark in einem breiten Umfeld zu vertreten.

Das Zeughausprojekt, später "Imperial Austria: Treasures of Art, Arms, and Armor from the State of Styria" genannt, war nur **eines in einer Vielzahl von Projekten** die Frau Dr. Hochkofler entrierte und durchführte.

Richtig ist, dass dieses Projekt in Österreich und international das anerkannteste Projekt in einer Vielzahl von Tätigkeiten der Frau Dr. Hochkofler wurde.

Auf Grund dieser Vielzahl von Tätigkeiten und von deren Erfolgen wurde vom Land die Kooperation mit dem Bund immer wieder verlängert und der Weiterverblieb in New York beschlossen.

Imperial Austria diente dafür als eine Legitimation.

Die Entsendung von Frau Dr. Hochkofler nach New York war und ist eine Entscheidung des Landes Steiermark.

Es ist nicht Aufgabe von Frau Dr. Hochkofler Sinn und Zweck ihrer Entsendung nach New York zu beurteilen. Sie erhielt einen dienstlichen Auftrag und hat stets alles in ihren Möglichkeiten Stehende getan, um diesen dienstlichen Auftrag zu erfüllen.

Die Etablierung eines steirischen Büros im Kulturinstitut New York war ein erster Versuch seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, auch Bundesländern eine Vertretung im Ausland zu ermöglichen und solche Vertretungen in das existierende, diplomatische Netzwerk einzubinden.

Langjährige Diskussionen zwischen verschiedenen Bundesländern und Aussenministerium waren der Entsendung von Dr. Hochkofler als **erstem Bundesländervertreter** vorausgegangen.

Wesentlich für die Beurteilung der gegenständiger Fragen ist, dass Frau Dr. Hochkofler keinesfalls nach Amerika geschickt wurde um eine Zeughausaussstellung durchzuführen. Von dieser war damals noch nicht die Rede.

Die bereits zitierte "neue Form der Kooperation zwischen Bund und Land Steiermark", welche anbei durch entsprechende Dokumente belegt wird, geht immer und grundsätzlich vom Dienstort Kulturinstitut New York aus und beruht zur Gänze auf diesem.

So wurde in der Vorlage zum Regierungsbeschluss vom 17.10.1994, in welchem auch der Sondervertrag zwischen Land Steiermark und Dr. Hochkofler beschlossen wurde, folgendes festgehalten.

"Seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten liegt auch die Bereitschaft vor, die erforderliche, räumliche Infrastruktur am Österreichischen Kulturinstitut in New York **weiterhin** zur Verfügung zu stellen." (Aktenvermerk GZ.: 6/41Ze0/21-1994, GZ.: 1.20.06-1/94-15 = Seite 1 der Unterlagen zum Regierungsbeschluss.)

Dieser Stellungnahme liegt eine Photokopie dieses Regierungsbeschlusses inklusive "interne Information" (Aufschlüsselung der Infrastrukturkosten) in jener Form bei, in der sie Frau Dr. Hochkofler seitens des Landes als Handlungsanweisungen seinerzeit erhalten hat. Genau an diese Handlungsweisungen hat sich Frau Dr. Hochkofler stets gehalten.

Dies auch was Abrechnungen respektive Auswahl und Vorlage von Rechnungen, die heute vom Rechnungshof angezweifelt werden, betrifft.

Frau Dr. Hochkofler hat nur jene Ausgaben zur Verrechnung gebracht, die echter Sachaufwand waren, mit ihrer Dienst- und Projekttätigkeit zusammenhängen und die den Vorgaben des Dienstgebers laut Aufschlüsselung in den Infrastrukturkosten (interne Information) GZ.: 6-41 Ze. U/21 - 1994 entsprachen.

Dazu gehören eindeutig Wohnung, Sekretärin, Diensttelefon in der Wohnung, Krankenversicherung, Büromaterialien, Organisationsspesen, Einladungen, Arbeitsessen, monatliche Flugreisen, Taxis, öffentliche Verkehrsmittel, Reserven, Unvorhergesehenes. Die variablen Kosten sollten gegenseitig innerhalb des Rahmens deckungsfähig sein.

Da es sich bei dieser Entsendung um ein nie vorher dagewesenes-sowohl für den Bund wie für das Land **Steiermark-Pilotprojekt** handelt(e), waren keine Schemata zur Verfügung, nach denen man sich für diese Sonderbeauftragung hätte orientieren können.

Der besagte Regierungsbeschluss aus Oktober 1994 basiert auf einem einstimmig gefassten Regierungsbeschluss aus März 1994, welcher wiederum, vor allem was die anfallenden Kosten betrifft, auf langjährigen Erfahrungen, Recherchen und Beweisen basierte.

Der Rechnungshofbericht geht nicht auf die tatsächlichen Tätigkeiten und Aufgaben ein. Vermutlich wurden diese auch nicht recherchiert. Die tatsächliche Aufgabe wurde weder beschrieben noch erkannt.

Es handelte sich in der allerersten Phase-wie bei jedem Pilotprojekt-um Sondierungen. Dabei stellte sich rasch die Notwendigkeit einer weiterführenden Tätigkeit, nämlich der Durchführung von konkreten Projekten heraus.

Nach Rücksprache mit dem Landeshauptmann von Steiermark, dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, und dem Leiter des Kulturinstitutes in New York wurde von der Sondierung zur Repräsentation der Steiermark im breitest möglichen Sinn in sehr offensiver Weise übergegangenum die Steiermark auf die Landkarte zu setzen.

Die **Umsetzung der Aufgabe,** nämlich die Steiermark umfassend zu repräsentieren, kann nur über konkrete Projekte erfolgen, wovon offensive und intensive Öffentlichkeitsarbeit ein Teil ist.

Mit einer Vielzahl von Projekten, wie die beigelegte Liste-nach dem Grundsätzlichen Teil-beweist, entwickelte sich das zu Beginn unbekannte Steirische Büro im Kulturinstitut New York zu einer steirischen Anlaufstelle im breitesten Sinn.

Was immer die österreichischen Vertretungsbehörden für Österreich machten, hat Frau Dr. Hochkofler für die Steiermark getan.

Dabei wurden zum Teil Projekte in den USA konzipiert, entriert und durchgezogen. Zum Teil wurden Projekte an Frau Dr. Hochkofler seitens des Landes Steiermark oder seitens der steirischen Öffentlichkeit, Wirtschaft, und unterschiedlicher Institutionen die an Auslandsbeziehungen interessiert sind, herangetragen. Auch seitens des Kulturinstitutes wurde Frau Dr. Hochkofler mit der Betreuung und Durchführung steiermarkbezogener Projekte befasst.

Die oben zitierte Zeughausausstellung wurde von Frau Dr. Hochkofler erst in den USA konzipiert, das Land Steiermark und der Landeshauptmann sowie das Landesmuseum Joanneum mit Informationen und der Bitte um Genehmigung kontaktiert.

Es wurde danach das nötige Dokumentationsmaterial auf eigene Veranlassung erstellt. Da im LMJ kein Material internationalen Standards entsprechend vorhanden und verfügbar war, musste das gesamte Basismaterial erst geschaffen werden: von der Selektion von Kunstgegenständen, bis Photografie, Beschriftung, Konzepterstellung, musste eine Präsentationsbasis erarbeitet werden.

Erst dann konnte die Suche nach möglichen Partnern aufgenommen werden.

Erst in dieser Phase, Spätsommer oder Frühherbst 1988-die Entsendung war Ende Mai 1988-war es Frau Dr. Hochkofler gelungen, Dr. Peter Marzio, den damaligen Präsidenten der Amerikanischen Museumsdirektoren für das Projekt zu interessieren.

Dieser war **nicht**, wie der Rechnungshofbericht behauptet, im Bilde über die Existenz der Steiermark und des Zeughauses, sondern wurde erst von Frau Dr. Hochkofler für die Idee einer solchen möglichen Ausstellung als potentieller Koperationspartner gewonnen.

Mit Büroarbeit im klassischen Sinne alleine wäre die Gesamt-Aufgabe von Frau Dr. Hochkofler nicht lösbar und nie lösbar gewesen.

Zur Tätigkeit von Frau Dr. Hochkofler gehören auch die **klassischen Betreuungsarbeiten** von Politdelegationen, steirischen Regierungsmitgliedern, Abgeordneten, Bürgermeistern, Wirtschaftsdelegationen, öffentlichen Institutionen, Vermittlungen von Studentenaustauschen und Schüleraustauschen, bis hin zur Beantwortung von Anfragen jeder Art aus der Steiermark und über die Steiermark.

Im Grunde, eine steirische Anlaufsstelle in New York.

Diese wurde, wie zahlreichen Steirerinnen und Steirern erinnerlich sein wird, über die Jahre rege in Anspruch genommen.

Zur Definition dieser **Pilotstellung der Steiermark** wurde gemeinsam mit den zuständigen Dienststellung und in Anpassung an den amerikanische Usus der "Special Envoys" der USA, auch zur Verständlichmachung der Position für die amerikanischen prospektiven Partner-zumal ja der Dienstort New York ist-der Begriff **"Special Envoy for the State of Styria"** gewählt. Dies ist durch beiliegende Dokumente belegt.

Im Sinne der Kooperation zwischen Bund und Land Steiermark wurde für Frau Dr. Hochkofler in der ersten Phase ein Dienstpass ausgestellt und später mit zunehmender Anerkennung seitens BMfAA und Land Steiermark der Diplomatenpass mit der Nummer — -ausgestellt vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Für den nötigen Sachaufwand im Zuge der Diensttätigkeit von Frau Dr. Hochkofler wurde von der Landesregierung ein Budget beschlossen.

Dieses **Budget** ist heute als **Sachaufwand** unter dem Titel **"Infrastruktur-kosten"** bekannt.

Dieses war von Anbeginn exakt aufgeschlüsselt (Siehe die diversen Regierungsbeschlüsse in Beilage sowie beigelegtes Dokumentationsmaterial).

Von Anfang an war klar, dass das Land Steiermark für eine Dienstwohnung, Sekretärin, amerikanische Krankenversicherung, Reisen, Taxis, Büromaterialien und die sonstigen durch die Regierung beschlossenen Sachaufwendungen aufzukommen habe.

Dadurch ist völlig klar, dass die **Infrastrukturkosten als aufgabenbedingt** anzusehen sind. Sie wurden auch stets von der Landesregierung beschlossen und den zuständigen Buchhaltungsabteilungen im Prüfverfahren anerkannt.

Die **Gehaltskosten** wurden in der allerersten Phase noch über die vormalige Dienststelle beim Modell Steiermark getragen. Später über eine Anstellung bei der Handelskamer Steiermark. Erst seit 1994 wurden die Gehaltskosten direkt vom Land Steiermark getragen.

Diese Anstellung beim Land Steiermark war stets auch eine Forderung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zum exakten Vollzug dieser neuartigen Form der Kooperation zwischen Bund und Land Steiermark. Unmittelbar nach Abschluss des Sondervertrages wurde vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auch der Diplomatenpass ausgestellt.

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hat in der Zwischenzeit wegen des überragenden Erfolges dieser neuen Form der Kooperation zwischen Bund und Land Steiermark allen anderen Landeshauptleuten schriftlich ähnliche Vertretungen im Ausland angeboten. Nur durch den Erfolg des Pilotprojektes Steiermark wurde dies möglich.

Im neuzubauenden Österreichischen Kulturinstitut in New York sind überdies auf Grund des **steirischen Erfolges mehrere Bundesländerbüros vorgesehen.**

Der Landesrechnungshof steht mit seiner Behauptung der Ineffizienz des Projektes völlig alleine.

Der Landesrechnungshof zitiert für seine Wirtschaftlichkeitsrechnung aus nicht nachvollziehbaren Statistiken.

Der Landesrechnungshof zitiert eine <u>Reiseverkehrsstatistik</u> und behauptet es sei eine <u>Fremdenverkehrsstatistik</u>.

Tatsache ist, dass eine <u>Reiseverkehrsstatistik nur</u> Ankünfte zählt und nichts über einen Verbleib im Lande besagt.

Wesentlich für die Ermittlung des Wirtschaftvolumens sind jedoch <u>Fremdenver-kehrsstatistiken</u>, die <u>Übernachtungszahlen</u> bekanntgeben und sich damit auf ein errechenbares Wirtschaftsvolumen beziehen.

Nach den Ermittlungen des Statistischen Zentralamtes für die Republik Österreich sind, auf die Steiermark bezogen, im Zeitraum statistische Handbücher 1988 - 1997 die Übernachtungszahlen sowohl für Kanada als auch für die USA gravierend gestiegen. Der Landesrechnungshof begibt sich mit seinen Behauptungen und nicht nachvollziehbaren Statistiken in Gegensatz zu den umfassenden Ermittlungen des statistischen Zentralamtes, bezogen auf die Steiermark.

Der Landesrechnungshof behauptet zum **Beispiel für USA Steiermark** bezogen folgende Touristenzahlen:

1990: 19.255 1997: 12.852

Das statistische Zentralamt gibt in den jeweiligen statistischen Handbüchern 1988 bzw. 1997 folgende Zahlen bekannt:

<u>USA</u>

Handbuch 1988: 52.346 Handbuch 1997: 56.834

Dies ist eine Steigerung von knapp 10 Prozent und nicht, wie vom Rechnungshof behauptet, ein Rückgang.

Der Landesrechnungshof behauptet zum Beispiel für Kanada, bezogen auf die Steiermark folgende Touristenzahlen:

1990: 4.170 1997: 2.490

Das statistische Zentralamt gibt in den seinen statistischen Handbüchern 1988 bzw. 1997 folgende Zahlen bekannt:

Kanada

Handbuch 1988:10.268 Handbuch 1997:11.724

Dies entspricht einer Steigerung von über 10 Prozent und nicht, wie vom Rechnungshof behauptet, einem Rückgang.

Belege liegen bei.

Der Landesrechnungshof widerspricht sich in seinem eigenen Bericht an den verschiedenen Stellen mehrfach:

So wird an einer Stelle das Nichtvorhandesein eines landesinternen Verrechnungskontos behauptet. An anderer Stelle dessen Existenz kritisiert.

Es werden an verschiedenen Stellen verschiedene Konten untereinander verwechselt und vermischt.

Es wird ein Privatkonto von Frau Dr. Hochkofler mit einem Landeskonto verwechselt.

Es werden Konten des Landes bei der Hypobank mit Privatkonten der Frau Dr. Hochkofler — verwechselt und —" bezeichnet.

Der Landesrechnungshof zitiert aus verschiedenen Dokumenten und führt diese auch in seinen Beilagen an. Demnach müssten dem Rechnungshof die von Frau Dr. Hochkofler aufgezeigten Daten und Fakten ohnedies bekannt sein. Der Rechnungshof nimmt bei seiner Effizienzanalyse des Projektes Imperial Austria zwar durch Dokumente in seinen Beilagen zur Kenntnis, dass der allergrösste Teil der Finanzierung des Ausstellungsprojektes über Initiative von Frau Dr. Hochkofler durch Sponsoren getragen wurde.

Er nimmt damit zur Kenntnis, dass nur ein marginaler Teil aus steirischen und/oder österreichischen Steuermitteln bedeckt wurde. Nämlich, das Gehalt von Frau Dr. Hochkofler und die für ihre Tätigkeit nötigen Sachaufwendungen. Dies noch dazu für eine Vielzahl von Projekten. Demnoch behauptet der Landesrechnungshof extreme Ineffizienz.

Der Landesrechnungshof führt in seinen Beilagen Dokumente an, aus denen ihm bekannt sein muss, dass es sich um eine neue Form der Kooperation zwischen Bund und Land Steiermark handelt, nicht um eine ausschliessliche Beauftragung zur Durchführung von "erfolgreichen" Zeughausausstellungen.

Erfolg ist nicht unmittelbar beauftragbar, Erfolg kann Resultat intensiver Arbeit sein

Dennoch behauptet der Landesrechnungshof das Gegenteil.

Diese **neue Form der Kooperration** zwischen Bund und Land Steiermark geht **ausdrücklich** von einem **Dienstort am Österreichischen Kulturinstitut in New York** aus. Der Landesrechnungshof vermischt und verwechselt dies ständig mit der vorgesetzten **Dienststelle** Landesmuseum Joanneum.

Der Landesrechnungshof nimmt nicht auf die Sonderbedingungen einer Auslandsentsendung mit einem Dienstort im Ausland bedacht. Dies wird verwechselt mit einer normalen Bürotätigkeit und mit Grazer Verhältnissen.

Der Landesrechnungshof versucht unter **Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz** zu unterstellen, dass die Tätigkeit von Frau Dr. Hochkofler in New York mit einer Tätigkeit in Graz gleichzustellen sei.

Tatsache ist, dass Frau Dr. Hochkofler für ihre Aktivitäten im Ausland keinerlei existentes Netzwerk zur Verfügung stand, wie es jedem Bediensteten des Landes zusteht.

Ein solches musste im Ausland und im Auftrag des Landes, damit Projekte überhaupt durchgeführt werden konnten, erst mühsam und aus eigener Kraft aufgebaut werden.

Der Landesrechnungshof unterstellt, dass Frau Dr. Hochkofler öffentliche Gelder für ihren privaten Luxus missbraucht habe. Dies ist völlig falsch.

Frau Dr. Hochkofler hat dem Land Steiermark nur jenen **Sachaufwand** verrechnet, der aufgabenbedingt, durch ihre Dienstätigkeit verursacht und, wie von der Regierung beschlossen, verrechenbar war. Von den zuständigen Prüfinstanzen des Landes wurde dieser auch stets als solcher anerkannt.

Der Landesrechnungshof geht in seinen Überlegungen zum Thema Wirtschaftlichkeit ausschliesslich davon aus, was etwas kostet und inkludiert nicht, was etwas bringt.

Er akzeptiert nicht, auch wenn dies bewiesen ist und auf der Hand liegt, dass die Projekte etwas gebracht haben.

Der Landesrechnungshof behauptet **extreme Ineffizienz**, wo in Wahrheit durch Dokumente (sogar in seinen eigenen Beilagen) **höchste Effizienz** offensichtlich ist.

Der Landesrechnungshof behauptet, Frau Dr. Hochkofler lasse ihre Repräsentationszulage unberührt.

Dies ist falsch.

Hier hat der Rechnungshof wiederum nicht recherchiert.

Es war Frau Dr. Hochkofler nie angehalten, **Repräsentationen zu belegen.**Obgleich sie diese sehr wohl, ihrem Aufgabenbereich entsprechend, zusätzlich zu den Abrechnungen, getätigt hat. (Um eine Repräsentationszulage von ca. — zu belegen, sind ca. zehn Personen für ein Abendessen nach Standards der Republik nötig).

Frau Dr. Hochkofler hatte im Monatsdurchschnitt mindestens 50 Personen zu Abendessen, dies ist auch belegbar, wurde aber nie zur Verrechnung gebracht.

Hätte Frau Dr. Hochkofler so verrechnet wie ihre Kollegen im öffentlichen Dienst im Ausland inklusive der österreichischen Diplomatie, hätte sie ein mehrfaches von den tatsächlich abgerechneten Kosten verrechnen müssen.

Es ist üblich, nicht das "Material", welches der Rechnungshof irrtümlich als **Kühlschrankfüllung** bezeichnet, zu verrechnen sondern einen Pro-Kopf Betrag. Etwa pro Person pro Abendessen bei Hauseinladungen ÖS 1.438, das ergibt bei drei eingeladenen Personen den Betrag von ÖS 4.336 und nicht wie von Frau Dr. Hochkofler verrechnet etwa US \$50 = ÖS 600. Auch hier wurde gespart um das Budget nicht zu überziehen.

In New York ist für US \$ 20, 30, 50 keine Kuhlschrankfüllung möglich. Entsprechende Daten wären für den LRH beim BMfAA seriös erhebbar gewesen, wurden aber offensichtlich unterlassen.

Der Landesrechnungshof unterstellt eine **Wohnung in Graz** und gleichzeitige **Luxusaufenthalte** in Grazer Hotels.

Tatsache ist, dass es die Wohnung in Graz schon lange nicht mehr gibt. Nur in jenen Fällen, wenn eine Unterbringung bei privaten Bekannten nicht möglich war, musste Frau Dr. Hochkofler während Dienstreisen nach Österreich, in Hotels ausweichen. Frau Dr. Hochkofler hat sich stets bemüht dem Land auch diesbezüglich verhinderbare Kosten zu ersparen.

Sie war von den zuständigen Beamten angewiesen, wenn auf Dienstreise in Graz, Unterkünfte, Hotels, zu verrechnen.

Auch bei Übernachtungen in Privat-Haushalten wurde eine wie im BMfAA übliche Übernachtungspauschale nie in Anspruch genommen oder verrechnet. Dies hätte das zur Verfügung stehende Budget bei weitem überzogen.

Der Landesrechnungshof unterstellt "anderweitige Verwendungen" der Grazer Wohnung. Es ist unklar, was der Rechnungshof damit meint.

Es ist nicht im Aufgabenreich des Landesrechnungshofes den Privatbereich der Frau Dr. Hochkofler festzustellen.

Wenn Frau Doktor Hochkofler, und aussschliesslich solches wurde dem Land verrechnet, zur Durchführung ihrer vom Land beschlossenen Beauftragung dienstlich in Graz sein muss, ist dies selbstverständlich eine Dienstreise und laut Infrastrukturkosten-Aufschlüsselung entsprechend zu verrechnen.

Es ist festzuhalten, dass sich Frau Dr. Hochkofler stets und exakt nach den Vorgaben ihres Dienstgebers, des Landes Steiermark und ihrem umfassenden Auftrag entsprechend verhalten hat.

Der Steirische Landesrechungshof führt mit seinen Behauptungen sowohl die Steirische Landespolitik, wie auch die Steirischen und Österreichischen Medien in die Irre.

Die Prüfungs- und Vorgangsweise des Steiermärkischen Landesrechnungshofes steht im krassen Gegensatz zu seinen eigenen Prinzipien von Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es ist schwer vorstellbar, das solche Vorgangsweise zum Nutzen des Landes Steiermark und der steirischen Öffentlichkeit sein könnte.

Zusammenfassende Bemerkungen zum grundsätzlichen Teil

- 1. Bei der Entsendung von Frau Dr. Hochkofler handelt es sich um ein Pilotprojekt der Vertretung eines Bundeslandes im Gesamtumfeld, wenn auch mit einem kulturellen Schwerpunkt.

 Dieses wurde voll umgesetzt und offensichtlich zur Zufriedenheit des beauftragenden Landes Steiermark, des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, und des Österreichischen Kulturinstitutes New York durchgezogen.
- 2. Die ursprüngliche auf ein bis zwei Jahre angesetzte Pilot-Kooperation wurde nach Rücksprache mit allen an der ursprünglichen Entsendung Beteiligten, durch die rasche und aktive Umsetzung einer Vielzahl von Projekten, inklusive der Zeughausausstellung wegen des Erfolges immer wieder und bis dato auf Wunsch des Landes Steiermark verlängert. Die von Imperial Austria unabhängigen Projekte sind im Folgenden durch eine Liste exemplarisch belegt.
- 3. In Amerika hat niemand auf eine Vertretung des Landes Steiermark gewartet, oder einen roten Teppich ausgerollt.
 Es musste alles, vom Büro bis zu Projekten, von Kontakten bis zu Finanzierungen, von der tatsächlichen Durchführung bis zum Abschluss von Projekten, inklusive Imperial Austria, aus eigener Kraft hochgezogen werden.
- 4. Eine internationale Bewertung der umfassenden Tätigkeit und der internationalen Medienberichterstattungen über die Zeughausausstellung und deren Rahmenprojekte liegen dem Land vor. Auch alle anderen Projekte sind belegbar.
- 5. Allein für Imperial Austria, auf welches Projekt der Rechnungshof fälschlich und ausschliesslich eingeht, wurden für die Steiermark (und Österreich) insgesamt Sponsormittel in der Höhe von über:

USA ca. 95 Millionen Schilling
Kanada ca. 80 Millionen Schilling
Australien ca. 70 - 80 Millionen Schilling (noch nicht abgeschlossen)
mobilisiert.

- In den USA wurden von den teilnehmenden Museen für Imperial Austria 1,1
 Millionen Besucher bekanntgegeben.
 In Kanada wurden von den beteiligten Museen 1,78 Millionen Besucher für Imperial Austria angegeben.
- 7. Sowohl in den USA als auch in Kanada zog sich die Medienberichterstattung durch alle Bundesstaaten und wurde allein über Zeitungsberichte statistisch jeder Haushalt mindestens ein Mal erreicht. Das Volumen der Fernseh- und Radioberichte war so umfassend, dass es nicht erhebbar war.
- 8. Gemeinsam mit **Diplomatie und Österreichischem Kulturinstitut New York,** wurden flächendeckend **hunderte Rahmenprojekte** in den jeweiligen

Ballungszentren organisiert und durchgezogen, die die Steiermark und Österreich als Land der Moderne über Zeitgenössische Ausstellungen Literatur, Musik, Film, Architektur, u.s.w. präsentierten.

Mit den Österreichischen Handelsdelegationen und mit der Österreichwerbung wurden ebenso flächendeckend und in den jeweiligen Ballungszentren, die Steiermark und Österreich aus diesem Anlass als Wirtschaftsstandort und als Fremdenverkehrsdestination präsentiert.

- 9. Es ist bekannt, dass Wien, Salzburg und Innsbruck gemeinsam seit Jahrzehnten über das sogennante VSI (Vienna-Salzburg-Innsbruck)
 Programm enorme Werbeaktivitäten für sich selbst unternehmen, weshalb gerade in diesen Städten die Übernachtungszahlen ausländischer Gäste am höchsten sind (Siehe bundesländerbezogene Dokumente des Statistischen Zentralamtes aus Handbüchern, in Beilage). Über Druck und Veranlassung von Frau Dr. Hochkofler ist das VSI Programm in den bearbeiteten Nationen zu einem VSIG Programm mutiert. Es wurde hier also Graz erstmalig dazu genommen.
- 10. Allein für Imperial Austria wurden bislang 80,000 Kataloge gedruckt und vertrieben, über zwei Millionen Broschüren an Haushalte versandt, über 200 verschiedene Produkte, die Österreich und die Steiermark bewerben von Museumsshops produziert und in hohen Auflagen vertrieben.
- 11. Wenn die Zahlen des Landesrechnungshofes stimmen, hat das Pilotprojekt, die erstmalige Vertretung eines Bundeslandes und zwar des Landes Steiermark im Ausland, in den USA, über das Netzwerk der internationalen Diplomatie des Aussenamtes Kosten in der Höhe von ungefähr brutto inklusive aller Personal- und Sachaufwendungen in zehn
 Jahren verursacht.
- 12. Nach internationalen Erfahrungswerten haben Grossausstellungen pro Tournee zwischen vier und sechs Jahren Vorlaufzeit für die umfangreichen Vorbereitungen.

Neben allen anderen, in der Liste angeführten Projekten, ist Frau Dr. Hochkofler mit Imperial Austria alleine das Durchziehen von drei Tourneen nämlich USA, Kanada und Australien innerhalb von ca. nur zehn Jahren gelungen.

Der tatsächliche Aufwand für Grossausstellungsprojekte wird vom Landesrechnungshof gravierend unterschätzt und wären jederzeit über ein international aktives Museum jene Standards erhebbar, die für Imperial Austrias Gasttournee erforderlich waren. 13. Wäre der Auftrag, Imperial Austria alleine abzuwickeln, seitens des Landes Steiermark an eine **Agentur** ergangen, **hätte das Land ca. 20 Prozent** der von der Agentur über Sponsoren aufgetriebene Gelder and die Agentur, überlassen müssen. Diese 20 Prozent wären vom Land zusätzlich zur Projektfinanzierung beizutragen gewesen.

Dies wären im Fall von Imperial Austria ca. 50 Millionen Schilling, zusätzlich zu Honoraren- und Sachaufwendungen der handelnden Personen gewesen. Solche Honorare- und Sachaufwendungen wären vermutlich für das Land bei Inanspruchnahme einer Agentur ein Vielfaches von den Zehnjahreskosten der Frau Dr. Hochkofler gewesen.

- 14. Es ist festzuhalten, dass durch die Vorgangsweise des Landesrechnungshofes und die frühzeitige Veröffentlichung von unhaltbaren Vorwürfen, welche selbstverständlich von den meisten internationalen Partnern über die Medien und das Internet verfolgt wurden, die eingeleiteten **positiven Prozess abrupt erstarrt** sind.
- 15. Die **Beeinträchtigung** durch die Vorgangsweise des Landesrechnungshofes für Australien und das dort laufende Projekt ist in ihrer Dimension und im negativen Effekt noch nicht zur Gänze abzuschätzen.

Jedenfalls waren die Verhandlungen für weitere zwei Millionen Dollar für unerlässliche Werbemechanismen mündlich beschlossen, als die Rechnungshofkampage ausbrach. Diese wurden später von den Sponsoren nicht mehr genehmigt und fehlen heute zur zusätzlichen Bewerbung von Imperial Austria in Australien.

Zum besseren Verständnis: eine Picasso, Rembrandt, oder Schiele Ausstellung ist allein durch den Bekanntheitsgrad dieser Künstler bereits halb ausverkauft. Bei Imperial Austria, welche bislang auf jedem Kontinent unbekannt war ist dies nicht so. Dafür ist intensiver Werbeeinsatz nötig, um entsprechende Besucherzahlen zu erzielen.

Mit Einsetzen der Rechnungshofkampagne enstanden in Australien sowohl bei Sponsoren wie bei Veranstaltern unabschätzbare Irritationen.

Der ursprüngliche Enthusiasmus ist deutlich beeinträchtigt. Vermutlich hat dies zum Rückzug ursprünglicher mündlicher Zusagen geführt. Als die Kampagne ausbrach wurden weitere Zusagen eingestellt. Das Fehlen solcher Gelder für einen noch breiter angelegten Werbemechanismus lässt einen Einbruch bei den Besucherzahlen von Imperial Austria in Australien nicht mit Sicherheit ausschliessen.

16. Über Jahre wurden unter schwierigsten Konditionen-und gleichfalls aus dem Nichts-im Fernen Osten, in Singapur, Hong Kong, China, Japan und Korea zahlreiche Projektpartner überzeugt und gewonnen.

Durch die kulturellen und mentalitären Unterschiede, durch lange Vorlaufprozesse in der Überzeugungsarbeit im Fernen Osten ist ein Abbruch der bereits in fortgeschrittenem Stadium befindlichen Projekte möglicherweise nicht ohne Konsequenzen.

- 17. Es ist und bleibt eine Entscheidung des Dienstgebers, nämlich des Landes Steiermark wie Frau Dr. Hochkofler in diesem Zusammenhang vorzugehen hat, damit dem Land nicht allenfalls noch grössere Schäden entstehen.
- 18. Die durch den Landesrechnungshof gegen Frau Dr. Hochkofler erhobenen Vorwürfe sind haltlos und ungerechtfertigt.

Die Vorgangsweise des Rechnungshofes erscheint als im krassen Widerspruch zu den, den Rechnungshof verpflichtenden Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit zu stehen.

Mögliche Konsequenzen:

Die bereits zitierten Bedenken über die Vorgangsweise des Landesrechnungshofes und die frühzeitige und anhaltende Publikation von unhaltbaren Vorwürfen in den Medien könnten für das Land zum Zeitpunkt nicht abschätzbare negative Konsequenzen haben.

 Beeinträchtigung des Australien-Projektes wie vorne dargestellt.
 Zusätzlich nötiges Geld für PR fehlt dadurch und wurde dadurch nicht genehmigt.

Es wurden zahlreiche geplante Veranstaltungen gar nicht mehr durchgeführt.

Durch Irritationen der australischen Veranstalter und Sponsoren kann das Projekt nur mit allergrösster Anstrengung gehalten werden.

Es ist nicht absehbar, welche finanziellen Konsequenzen ein frühzeitiger Abbruch oder eine Unterbrechung der Australientournee, ausgelöst durch die zwischenzeitlich allen Partnern, auch in Asien bekannten Irritationen in der Steiermark, für den steirischen Landeshaushalt haben könnten.

- Mögliche Konsequenzen für das Image der Steiermark, wenn die eingeleiteten Projekte im Fernen Osten einseitig abgebrochen werden. Die Vorverhandlungen sind jedenfalls bis in die jeweiligen Regierungsinstanzen gediehen und verankert. Dies war, gerade in Fernost und Japan nötig, um Projekte überhaupt in Gang zu setzen.
- 3. Unzureichende Recherchen und haltlose Unterstellungen haben sowohl die steirische Politik wie auch die Medien in die Irre geführt.

 Die daraus entstandenen und international bekannten Berichte haben nicht nur Dr. Hochkofler inkriminiert, sondern auf das Projekt Imperial Austria und die Steiermark übergegriffen und es ist eine negative Beeinträchtigung von künftigen, seitens des Landes geplanten Projekten nicht auszuschliessen.

Dies nicht nur im Bereich Kultur, sondern auch in Bereichen von Wirtschaft, Fremdenverkehr, etc. in jenen Ländern, wo durch die internationale Debatte ein Abbruch beziehungsweise eine Unterbrechung der Vertragsverhandlungen erfolgen könnte, erfolgt ist, oder erfolgen wird.

4. Es ist zu bedenken, dass ein Grossprojekt wie Imperial Austria nur über Grosssponsoren und international renommierte Konzerne überhaupt finanzierbar und durchfürbar war.

Im Falle von Australien, z.B. der internationale japanische Automobilkonzern **Mazda mit Hauptsitz in Tokio.**

Die international renommierte **Luftlinie Singapore Airlines mit Hauptsitz** in **Singapur**.

Die international rennomierte **Hotelkette Sofitel Novotel mit Hauptsitz in Paris** etc.

Diese Konzerne kommunizieren sehr wohl innerhalb ihrer Branchen und tauschen gegenseitig Erfahrungen mit Sponsorings aus.

Daraus lässt sich sehr leicht die Möglichkeit eines bleibenden Schadens für das Land Steiermark, für verschiedene steirische Betriebe und Unternehmungen, in ihrer Suche nach internationalen Kontakten und letztlich für die steirische Öffentlichkeit ableiten.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Es wird stereotyp und häufig wiederholend davon gesprochen, daß mit der "Entsendung" von Frau Dr. Hochkofler an den Dienstort New York eine "neue Form der Kooperation des Bundes (Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten) und des Landes Steiermark" gefunden worden wäre.

Der Landesrechnungshof beharrt auf den Feststellungen, daß im Vertrag vom Oktober 1994 kein Wort von einer vertragsbedingten Entsendung von Frau Dr. Hochkofler nach New York enthalten ist.

Der nunmehr vorgegebene "Dienstauftrag", als Repräsentantin steirischer Kultur und offensiver Öffentlichkeitsarbeit für Steiermark, die Durchführung von Projekten mit Steiermarkbezug in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Fremdenverkehr zu verfolgen, entspricht - nach den eingehend geprüften Unterlagen sowohl aus dem Bereich der Steiermärkischen Landesverwaltung als auch aus

dem Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Wien - ganz einfach nicht den Tatsachen.

Der Zielsetzung, nämlich eine "echte" Diplomatin zu werden, stand und steht immer noch eine Reihe von Umständen entgegen. Der Landesrechnungshof wiederholt die bereits im Bericht ausführlich angeführten Erfordernisse, nämlich eine für den diplomatischen Dienst entsprechende Ausbildung (—) und die erforderlichen im Bundesdienst abzulegenden Dienstprüfungen.

In diesem Zusammenhang wiederholt Frau Dr. Hochkofler mehrmals den Hinweis, daß sie Inhaberin eines Diplomatenpasses mit der Nummer — sei.

Hiezu wird festgestellt, daß der Umstand, daß Frau Dr. Hochkofler Inhaberin des "Diplomatenpasses mit der Nummer —" ist, dem Landesrechnungshof im Prüfungsverfahren bekannt war. Es war aber keineswegs erforderlich, auf diesen Umstand näher einzugehen, weil dieser Diplomatenpaß erst am — mit einer Laufzeit bis zum — ausgestellt worden war. Im Diplomatenpaß ist der Vermerk — angebracht und wurde Frau Dr. Hochkofler schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, daß ihr die Verwendung dieses Diplomatenpasses nur in ganz bestimmten Fällen gestattet ist und daraus keinesfalls der Schluß zu ziehen sei, daß sie damit eine "—" (Auskunft des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten) geworden sei.

In diesem Zusammenhang muß darauf verwiesen werden, daß das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Beschwerde über die Vorgangsweise von Frau Dr. Hochkofler im Zusammenhang mit widerrechtlich von ihr nach Australien eingeführten Schmuckstücken sowie deren Rücktransport nach Österreich geführt hat. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten spricht dabei ausdrücklich von der Verletzung sowohl österreichischer als auch australischer Rechtsvorschriften.

Zur Illustration des — Diplomatenstatus von Frau Dr. Hochkofler wird ergänzend berichtet, daß Frau Dr. Hochkofler bereits im Jahre — ein **Dienstpaß** mit der Nummer — mit einer Laufzeit bis — und danach der Dienstpaß mit der Nummer — mit einer Laufzeit — ausgestellt worden war. Beide Dienstpässe waren nicht dazu geeignet, den Status eines Diplomaten zu beurkunden.

Zusammengefaßt, aber für den Prüfungsauftrag an sich unerheblich, bleibt festzustellen, daß Frau Dr. Hochkofler kein Diplomatenstatus zukommt.

Diese Ansicht vertritt auch die Rechtsabteilung 1 des Amtes der Stmk. Landesregierung.

Hinsichtlich der Art und Weise des Zustandekommens des Dienstvertrages sowie der historischen Entwicklung der Entsendung von Frau

Dr. Hochkofler nach Amerika wird zunächst auf die Ausführungen im Bericht verwiesen.

Für den Landesrechnungshof bestand keine Veranlassung den mündlichen Angaben etwa des damaligen Landeskulturreferenten Herrn Landeshauptmannstellvertreter Prof. Jungwirth oder den Angaben hochrangiger Beamter des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten keinen Glauben zu schenken.

Darüberhinaus ist neuerlich festzuhalten, daß für den Landesrechnungshof wesentlichster und wichtigster Ausgangspunkt der Sondervertrag und die daraus resultierende Beurteilung der Sachverhalte war.

Weder im Dienstvertrag noch in irgendeinem Regierungsbeschluß der Stmk. Landesregierung ist die Rede davon, daß - wie es offensichtlich Frau Dr. Hochkofler sieht - ihr die Aufgabe übertragen wurde "die Steiermark umfassend zu repräsentieren".

Es wird der Einwand erhoben, der Landesrechnungshof habe unrichtige Fremdenverkehrstatistiken in dem Bericht verarbeitet. Dazu wird ausgeführt, daß der Landesrechnungshof beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesamtsdirektion-Landesstatistik bereits am 26. November 1997 eine genaue und detaillierte Auswertung der Ankünfte und Nächtigungen der Herkunftsländer Kanada und USA für alle steirischen Bezirke und für den Zeitraum der Winter- und Sommerhalbjahre 1990 bis 1997 erhalten hat. Es besteht kein Anlaß, die-

ser Tourismusstatistik der Landesamtsdirektion nicht Glauben zu schenken. Wie bereits im Bericht ausführlich dargestellt, gibt es keinerlei Zunahmen, weder an Nächtigungen noch an Aufenthalten, während der im Bericht dargestellten Vergleichszeiträume.

Auf einzelne Punkte wird in der Folge noch bei den Darstellungen, die von Frau Dr. Hochkofler als "Antworten auf Vermutungen des Landesrechnungshofes" bezeichnet werden, eingegangen.

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Antworten auf Vermutungen des Rechnungshofes

Der Landesrechnungshof geht davon aus:

Dr. Hochkofler sei nach New York geschickt worden, um "Zeughausausstellungen" zu organisieren.

Tatsache ist:

Der Landesrechnungshof hat wesentliche Umstände nicht erhoben. Die zwischen dem Land Steiermark und Frau Dr. Hochkofler getroffenen Vereinbarungen wurden weitgehend misinterpritiert.

Frau Dr. Hochkofler wurde **nicht** nach New York entsandt, um Zeughausausstellungen zu organisieren.

Vielmehr war eine **neuartige Form der Kooperation zwischen Bund und Land Steiermark** der Grund. Der Bund stellt die räumliche Infrastruktur am Österreichischen Kulturinstitut in New York zur Verfügung, die Steiermark kommt für Gehalt, Sachaufwendungen, etc. auf.

Es war dies ein erstmaliger Versuch, ob der Bund in Hinkunft Bundesländern die Möglichkeit einräumen sollte, sich im Rahmen des existierenden diplomatischen Netzwerkes des Aussenamtes verstärkt auch aussenpolitischen Tätigkeiten widmen zu können.

Die Steiermark war dabei Partner eines Pilotprojektes. Nicht die Zeughausausstellung, die es zum Zeitpunkt der Entsendung noch nicht einmal in Form einer Idee gab, sondern der Versuch die Steiermark möglichst umfassend zu präsentieren und vertreten war der Grund.

Die unmittelbar angeschlossene Liste gibt exemplarisch Aufschluss über die Vielfalt von Tätigkeiten der Frau Dr. Hochkofler während ihrer Entsendung nach New York.

Zum grundsätzlichen Irrtum des Landesrechnungshofes

<u>Liste von Projekte ausserhalb von "Imperial Austria: Treasures of Art, Arms, and Armor from the State of Styria</u>

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit sondern hat in diesem Zusammenhang ausschliesslich exemplarischen Character.

Zusätzliche Daten, Fakten und Dokumente zu den im folgenden gelisteten Projekten sind verfügbar, wurden jedoch hier auf das minimalste Mass der Beschreibungsmöglichkeiten reduziert.

• Symposium "Wiener Schule"

Österreichische und Steirische Wissenschaftler für Symposium nach New York. Steirische Wissenschaftler der Musikhochschule, Institut für Wertungsforschung produzierten Materialien für Symposium. Diese wurden in New York und an verschiedenen Universitäten der USA präsentiert.

 Austauschprogramm Julliard School of Music-Musikhochschule Graz Studentenaustauschprogramm zwischen den beiden Universitäten aufgebaut. Ursprünglich für "Woche der Begegnung" in Graz Partneruniversität seitens MHS gesucht. Dieses wurde erweitert über Auftritte von Studenten der MHS an der Julliard School of Music, Lincoln Center in New York. Lief über fünf Jahre. Kontakte noch aufrecht.

• United Nations Business Council

Hochkofler Vortrag über Wirtschaftspotential der Steiermark als Drehscheibe in Europa und letzter westlicher Sicherheitsstützpunkt vor dem Eisernen Vorhang.

• UNDP-United Nations Development Program

Kontaktvermittlung für Know-How Transfer und Gütervertrieb in Länder der Dritten Welt.

Vermittlung Kontakt UN zu Montanistischer Universität Leoben, Forschungsgesellschaft Joanneum und Technischer Universität Graz.

Dadaism in Austria

Vortrag und Präsentationsprogramm gemeinsam mit NY Public Theatre (Joe Papp), Lincoln Center, Academy of Music und Next Wave Organisation. (Theater, Musik, Oper, Ballet, Drama, Kabaret, Film, Ausstellungen).

• Austrian Art Ensemble

Musikhochschule Graz, Wim van Zytphen Projekt im New York Central Park beim New York International Festival for the **Arts "Fête de la Musique"** unter Steiermarkbezug.

• Verlag Styria-Die Gäste von Kanzler Metternich

Über Ersuchen von GD DDr. Sassmann Vermarktungshilfen und Kontakte am US Markt für die englische Erstausgabe"The Guests of Chancellor Metternich" hergestellt.

Library of Congress-Amerikanische Kongressbibliothek

Computerausdruck über das vorhandene Österreichmaterial an Kongressbibliothek übermittelt. Aufstockung der vorhandenen Bestände über steirische Verlage.

Damit erstmalige Aufnahme ausschliesslich Steiermark-bezogenen Materials in die "selective Bibliography der Kongressbibliothek".

• Library of Congress-Grazreise Mrs. Beran-Krewson

In Koordination mit Styria-Verlag Reiseprogramm Graz erstellt. Ticket-Sponsoring durch AUA.

Politische und wirtschaftliche Kontakte und Termine vermittelt. Ebenso Kontakte zu anderen Verlagen wie Leykam, ADEVA, etc..

Ankaufsauftrag der Library of Congress

Für Neuerscheinungen am Österreichischen Markt bediente sich die Library of Congress bislang für Ankäufe eines deutschen Verlages. Wurde nunmehr an Styria übertragen.

Kazuko Hillyer

Internationale Konzert- und Kunstagentur zur Steirischen Herbst für weitere Kontakte in Steiermark vermittelt.

Ticket gesponsert von AUA. Weitere einschlägige Kontakte in der Steiermark vermittelt.

URANIA

Auf Wunsch —, Zeitschrift "Lichtungen" für US-Abos, bei Universitäten, Bibliotheken, und Literaturklubs eingeführt. Weitere potentielle Abnehmerlisten an — übermittelt.

NEW SCHOOL OF SOCIAL RESEARCH

- 1. Vortrag Hochkofler der Steiermark im Rahmen des International Travel and Research Center "Travel Industry Manhattan-The State ofr Styria as a Destination".
- 2. Vortrag von in New York initiiert, organisiert und Sponsoring über PanAm koordiniert. Übersetzungshilfe des Vortrages "The Importance of Environmental Protection-Alpine Ecosystems".

Land and Resources Planning Committee of New York

Auf Anfrage Übermittelung von entsprechenden Unterlagen zu Raumordnungsplanung von New York an die Steiermark und Übermittelung der steirischen Grundsätze an die City of New York, Department of Environmental Conservation.

Jerome Barry

Jüdischer Bariton zu Auftritt bei Steirischem Herbst gebracht. Für Betreuungsprogramm in Graz Einbindung der Israelitischen Kultusgemeinde.

Beck-Rosegger

Organisation und Vermittlung einer bislang unveröffentlichten Rosegger Handschrift von der Familie Beck an das Kulturreferat des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

• SATW

Society of American Travel Writers.

Mehrere Vorträge und Diavorträge vor dieser Dachorganisation der amerikanischen Reiseschriftsteller.

Jeder Kontinent präsentiert sich einmal im Jahr. Dieses Mal für Europa die Steiermark. Fortlaufende Kontakte.

ASTA

American Society of Travel Agents.

Produktion eines Steiermarkfilmes zum Thema "The Other Austria", Schwerpunkt Steirische Kultur. Gesendet 1989, 1990, 1992 im Discovery Channel.

A&E

Arts and Entertainment Fernsehkanal.

Bereits vor Hochkoflers Zeit geplanter Österreichfilm. Allerdings ohne Steiermark. Nunmehr in Graz als Kulturstadt (Festival Steirischer Herbst) aufgenommen. Erstellung der Reiseroute, Sehenswürdigkeiten, Interviews mit Kulturveranstaltern, Galleristen, etc..für FS - Team.

• Grazer Konzertchor und Stubnmusi (Hochstrasser)

Suchten nach Auftritten im amerikanischen Westen, Auftrittsmöglichkeit in New York. An Central Park Organisation vermittelt.

New York Marathon

Sonderbetreuung der steirischen Teilnehmer, vor und nach dem Marathon. <u>Seit 1988 bis dato.</u>

Weiterleitung von Ergebnissen und Informationen an ORF Studio Graz für Hörfunksendung sowie ORF Sonderbericht Zeit im Bild.

Concert Artists Guild

Veröffentlichung Steirischer Konzertfestivals in einschlägigen Führern. Recherchen und Übermittlung von entsprechenden Daten.

New York Times

Anfrage nach Tiefschlaftherapieangebot in Österreich. Tiefschlafinstitut — mit Zerebraler Elektrotherapie zur Sucht und Drogenbekämpfung (Graz) vermittelt.

• Haus der Architektur

Auf Ersuchen, laufend Kontakte zu den diversen Instanzen des American Institute of Architecture hergestellt und betreut.

• Dalley Thorp Reiseagentur

Diese organisiert Opern-, Theater- und Festivalreisen durch Europa. Nahmen erstmals Graz in Reiseprogramm auf und waren seither mehrmals mit Gruppen in Graz.

• Baumgartner Galleries Washington

Kulturelles Austauschprogramm mit Steirischem Herbst initiiert.

Rock Foundation

Für amerikanische Wanderausstellung. Szene Forum Stadtpark für Fotoausstellung vermittelt.

• Vestron Pictures

Öffentliches Screening für öffentliche Erstaufführung des Films "Burning Secret" mit Klaus Maria Brandauer in New York. Nur geladene Gäste.

Pre TV und ORF

Schillhan suchte Steirer in New York für Interviews, Listen, Termine und Betreuung.

Cinevision

Auf Intervention von —, Hilfe mit Kontakte für Drehgenehmigungen, Bankproblemen und Sights. Drehten AUA Werbespot.

• Erwin Bohatsch

Hilfe für Ausstellung Sharpe Gallery New York

• Reisebüro Unternehmung Demelbauer

Gemeinsames Initiieren von Winterreisegruppen nach Schladming Mehrach durchgeführt.

Lifestyles of the Rich and Famous

Für diese Fernsehserie TV Gruppe nach Steiermark gebracht, verschiedene Schlösser und Adelsfamilien wie —; weiter Schwarzenegger und Brandauer.

• Eurail-Amerall

Anbindung Steiermark-Eurail mit Amerail initiiert. Kooperation mit Anto.

Jagdreisen

Spezial Reiseprogramm für Sonderreisegruppen mit Internationalen Grossreisebüros"Hunting International" konzipiert und durchgeführt. Schwerpunkt Steiermark-Ungarn. In Kooperation mit ANTO.

Ö-Ball Dallas

Österreichischer Ball in Dallas im Grand Kampinsky Hotel, organisiert vom örtlichen Steiermarkverein und Österreich Verein, damals — unter Steiermark Schwerpunkt gestellt.

Steiermark Fahnen, Steiermark Gläser, Steirisches Bier, Stierischer Wein, etc. organisiert, im Anfraage des Landeshauptmannes eröffnet.

• Conference Desk Dallas-Grazer Congress

Während Ö-Ball Gespräch mit Präsidenten des Conference Desk. Interesse an Europäschen Destinationen für Grosskongresse. Kontakt zu Grazer Kongress, Stadt Graz, Land Steiermark sowie einschlägigen Tourismusorganisationen hergestellt.

Media-Steiermark

"Der Grazer" Anfrage nach "In-Lokalen" in New York. Recherchiert und für Publikation geliefert.

AIMS

Präsentation und Vortragsabend des Graz- Programmes in New York aus Anlass einer Hilfestellung an AIMS mit Medienkontakten in New York. Über die Jahre wurde gemeinsam mit AIMS ca. 15 verschiedene Projekte durchgeführt: z.B. Reisevorbereitung für den Präsidenten und Mrs. Franke nach Graz; Terminerstellungen und Kontakte (Hotelkosten vom Land Steiermark getragen):

Hilfestellungen bei Fundraisings;

Dia Vorträge über Steiermark und Graz;

Symposia;

Öffentliche Diskussionen an Universitäten;

Hilfe bei Überzeugungsarbeit in Steiermark, etc.

• Austro-American Council

Über Jahre mehrere Vorträge zu Graz, Steiermark und ihren Regionen.

Montclair-Graz

Neben ständig über die Jahre laufenden kleineren Projekten, CoOrganisation der Delegation des Bürgermeisters von Graz in der Schwesternstadt Montclair anlässlich des 40- jährigen Bestehens des Schwesternstadtverhältnisses. Mitbetreuung der Delegation und der einschlägigen Veranstaltungen in New Jersey.

Rider College

Über President Frank Elliot mehrere Schüleraustausche organisiert etwa in Hilfestellung für Kepler-Gymnasium, Lichtenfels, BG Kirchengasse, etc.

• Vocal Forum Graz

Anfrage um Organisation einer US Oster Tournee.

Senator Leichter

Ersucht um Recherche ob es den Tatsache entspreche, dass ein Bruder des Präsidenten George Washington in Graz gelebt habe und dort gestorben sei. Über Kulturabteilung Landesarchiv, Historisches Institut der Universität Graz recherchiert und Ergebnisse übermittelt. (Ist eine namensgleiche Verwechslung)

Hope und Bard College

Hatten Interesse an einem Austauschprogramm mit Steiermark. Auf Grund mangelnder computertechnischer Infrastruktur der Steiermark eingestellt.

• Katholische Männerbewegung

Über Jahre mehrere Besuche in Co-Organisation mit dem Steirischen Büro. Kontakte, Arbeitsgespräche, Abendempfang Steirisches Büro, Empfang durch Generalkonsul.

USA Besuch Wirtschafts- und Industriedelegation, und Gesundheitsdelegation

Programmvorbereitung, Terminerstellung, Kontaktvermittlung und Begleitung zu:

Stockexchange, International Business Development of New York City, Financial Services Corporation, IBM Technology Center, AT&T Bell Laboratories, National Governors Association, National Association of State Agencies. Gesundheit: Columbia University, Public Health Services, Health Maintenance Organisations, Health and Human Rights Resources Organisation, National Center of Disease Control, State Government for Habitual Change, Department of Health and Human Services, Medicare Association.

• Sigmund Freud Association New York

Vermittlung von Kontakten nach Graz; für Prof. Kurzweil und Staff; Symposium Uni Graz; Symposium New York in Kooperation.

Chryssidis

Studentenaustauschvermittlung über Initiative des Landes.

D&R

Recherchen für Möglichkeiten und Versuch einer Zweigstelle in USA, in Hinblick auf Projekt-, Produkt- und Dienstleistungstransfer zwischen USA und Österreich in Blickrichtung auf EU. Informationen übermittelt und Kontakte hergestellt.

Crash Design

Hilfe bei Suche nach Vermarktungs- und Verkaufsmöglichkeiten steirischer Möbel und Designprodukte.

World Conference on Tourism Development and the Environment
 Einbindung Steiermark zur Teilnahme an Internationalem Tourismus und
 Umwelt Entwicklungskongress. Kontakt mit zuständigen Stellen an Stadt
 Graz, Land Steiermark und wissenschaftliche Institutionen weitergeleitet.

Modemacher

Grazer Mode Designer (Landesberufsschule) ersuchen um Vermittlung von New Yorker Modefachschulen für allfällige Sonderpräsentationen steirischer Modellenentwürfe. Kontakte zu: FIT (Fashion Institute of Technology) und PSD (Parson's School of Design).

Trans Amerca Tour

Auf Anfrage von Kleiner Zeitung, ORF und — Hilfe bei Vororganisation der Transamerika Tour in einem antiken Polizeitransporter. Recherche und Übermittlung von Listen über "Antique Car Collectors Associations", "Police Car Associations", "Professional Car Societies", sowie Recherche sämtlicher Tageszeitungen, Magazine, Fachzeitschrifte, Fernseh- und Radiostationen in allen angepeilten Städten quer durch die USA.

Handelskammer Delegationen verschiedener Fachbereiche Handelskammer Delegationen verschieden verschieden

Vorbereitung und Hilfe bei Kontakten (über die Jahre) verschiedener Delegationen.

Betreuung vor Ort und Delegationsbegleitungen bei Institutionen wie Börse, Small Business Organisation, New York City Business Program, New York City Business Committee.

Fallweise wurden solche Reisen von HK Mitgliedern über mehrere Städte in USA abgelegt und vom steirischen Büro wunschgemäss entsprechende Koordinierungs- und Vorbereitungsmassnahmen getroffen.

World EXPO 1995

Anfrage der Landesfremdenverkehrsabteilung nach Unterlagen zu US-Erfahrungen mit Expos, v.a. Nachnutzung. Gewünschte Beispiele aus Vancouver, Montreal, Seattle, New Orleans, Orlando, etc. erhoben und schriftlich übermittelt.

• Gemischte Delegation Land Steiermark-Stadt Graz Hilfestellung bei Organisation der Reise, Terminen, Kontakten, Abendveranstaltungen, udgl.

ORF-Deutschsprachiger Sender in USA

Anfrage des ORF nach deutschsprachigen Sendern (Radio und Fernsehen). Recherchiert und übermittelt.

Physician's Lifestyle

Photo- und Textinformation über Graz, Steiermark und Steirischen Herbst aus entsprechenden Quellen organisiert und weiter übermittelt. Umfassende Artikel erschienen.

Weiterkooperation in Aussicht. Derzeit Folgeartikei in Vorbereitung.

• ADEVA--Pessach Haggadah

Präsentation dieser Sammlung von biblisch belehrenden Texten in Neuauflage mit Grazer Akademischen Druck- und Verlagsanstalt in New York; in Kooperation mit Österreichischem Presse und Informationsdienst.

• Anfrage Filmfestivals "Die Grosse"

Anfrage dieses steirischen Mediums über Anmeldemöglichkeiten für steirische Filme in USA bei einschlägigen Festivals. Daten und Fakten recherchiert. Bedingungen und Anmeldeformulare für Festivals in New York, Denver, Chicago, San Francisco, Los Angeles übermittelt.

• Texas Tech University

President Kay Mitnik ersucht um Planungshilfe für Sommerprogramme an Österreichischer Universität. Über Ausseninstitut der Uni Graz recherchiert. Daten übermittelt und direkt Kontakt zwischen beiden Institutionen hergestellt.

AUSTRÖS

Konferenzserie des Austro American Council zu Sonderthemen und Sonderanlässen.

Kurzvorträge Hochkofler zu Steiermark- spezifischen Fragen.

• Umweltschutzgesetze California

Anfrage der Grünen um Übermittlung der kalifornischen Umweltschutzgesetze. Soweit möglich recherchiert; sehr differenzierte und kompetenzüberlappende Administration. Entsprechende Kontakte bekanntgegeben.

• International Living Magazine

Beschaffung von Texten, Materialien und Photos über Steirischen Herbst, Grazer Akademie, Styriarte, Opernhaus, Schauspielhaus, etc. übermittelt.

Anfrage Zellstoftforschung Leykam

Anfrage zum Thema Chlorfreie Bleiche:

Aktivitäten der US Industrie auf diesem Gebiet.

Liste von Forschungsinstitutionen.

Liste von Universitäten wie Orano, Stevens Point, Raleigh, Oxford.

Firmen- und Produzentenliste gleichfalls übermittelt.

(Kooperation Handelsdelegation).

• Grazer Akademie

Anfrage nach namhaften Multiplikatoren aus Wissenschaft, Politik und Kultur in den USA zum Updaten der Computerkartei.

USA-weit recherchiert und übermittelt aus Bereichen:

Kunst, Musik, Architektur, Geschichte, Philosophie, Umwelt, Medien, Politik.

• Zimmer Machinery

Anfrage nach und Vermittlung von Ansprech- und Abnahmequellen für Druckmaschinen. Hilfe beim finden eines Deutsch-Englisch sprachigen Anwaltes für Vertragstexte.

In Kooperation mit Handelsdelegation erfolgt.

• Bohatsch Ausstellung

Mit ACI New York.

Erstellung von Konzept. Durchführung und Finanzierung. Inklusive Reise des Künstlers nach New York und zurück. Gesponsert von Austrian Airlines, ACI NY und BMfAA.

• La Guardia Community College

Frage nach Österreichischen und Steirischen Naturschutzgesetzen. Nach entsprechender Recherche, inklusive Vortrag, übermittelt.

Puch G-JFK

Anfrage New York Police Department (NYPD) über Österreichische Botschaft, Generalkonsulat New York an das steirische Büro mit Bitte um Recherche bei Bundespolizeidirektion Graz:

Am Flughafen JFK sei bei der Autoverleihfirma Thrify vor Monaten ein Puch G mit Grazer Kennzeichen abgestellt worden. Gestohlen?
BP Dion Graz teilt Eigentümer mit, wird zur weiteren Veranlassung des NYPD weitergeleitet.

Air Canada-En Route

Artikel im In-Flight Magazine der Air Canada über Steirischen Herbst "Chaos und Order" entriert und entsprechendes Material geliefert. Englisch/Französisch.

Weitere in Arbeit.

Dance Schools/Colleges

Anfrage seitens Land Steiermark nach New Yorker Tanzschulen mit akkreditiertem Training für "College Credentials".

Recherchiert, Adressen übermittelt, Austauschprogramm initiiert.

US Marriages

Mehrfache Anfragen aus Steiermark nach Heiratsmöglichkeiten in New York und USA.

Notwendige Papiere, Formalitäten, Credentials, Procedere? Recherchiert und jeweils auf Einzelfall abgestimmt übermittelt.

· Architectural Magazines

Anfrage seitens des Hauses der Architektur, wie verschiedene einschlägige Architekturmagazine, welche am Österreichischen Markt nicht erhältlich sind, akquiriert werden könnten.

Zum Teil Magazine eingekauft und weitergeschickt; Für andere Aboquellen recherchiert und bekanntgegeben. (z.B. The Metropolis, The Architectural Record)

International Synergy Institute

President Andra Akers und Producer György Balo wünschten Kontakt zum ORF. Graz Besuch der Beiden vorbereitet. Hotel auf Einladung des Landes, Termin Organisation Landesregierung, Stadtregierung, ORF und Printmedien.

Goethe Center USA

Gegenseitiger Austausch von Verteilerlisten von Steirischem Herbst bis Forum Alpbach einerseits, sowie von kulturellen Institutionen in den USA andererseits.

Medical Books and Contacts

- Anfrage von Abteilung des Landes nach medizinischen Büchern zu Molekularbiologie; in Österreich nicht erhältlich; recherchiert und übermittelt.
- Anfragen über einschlägige Professoren, führende Wissenschaftler bzw.Kapazitäten in verschiedenen medizinischen Spezialbereichen. Jeweils recherchiert und übermittelt.
- Verschiedene Ersuchen seitens des Landes, in USA anreisende Mediziner mit Kontakte zu versorgen und zu betreuen.
 Wunschgemäss erledigt.

UN- und Wirtschaftsprogramm NR Abg. Bergmann

Besuchsprogramm geplant, Termine vereinbart und mit einschlägigen amerikanischen und österreichischen Dienststellen akkordiert. Dies zu Themen: Förderung von Klein- und Mittelbetrieben; Wirtschaft- und Kunstsponsoring; Betriebsansiedlungen, etc..

Wahlkampf Giuliani/Dinkins und einschlägige Termine. Teilnahme an offiziellem Empfang für die New York Marathonläufer.

• Delegationsbetreuung zur jährlichen Generalversammlung der Vereinten Nationen

In üblicher Absprache mit den Kollegen und unter Kompetenzaufteilung, jährlich jeweilige Co-Betreuung anreisender Delegationen inkl. Journalisten, Sekretäre, Entourage, etc.

• Austrian Information

Artikel über steirische Künstlerin — in New York lanciert.

• Ersuchen verschiedenster Schulen und Gymnasien

Über Jahre Erledigung von laufenden Anfragen nach in Steiermark nicht erhältlichen Unterrichtsmaterial wie Platten, Lieder, Kataloge, Bücher, Texte und sonstige Dokumentationen in der gesamten Bandbreite von American-American zu African-American zu American-Indian.

• Food and Drug Administration

Über Anfrage eines Weststeirischen Fleisch- und Wurstwarenfabrikanten nach Import-Möglichkeiten in die USA konnte die Supermarktkette Grand Union als interessierter Abnehmer gefunden werden.

Allerdings wurden in Vorerhebungen festgestellt, dass Österreich bei der obersten zuständigen Behörde, der Food and Drug Administration (FDA) als Maul- und Klauenseuchenland nicht in die USA importieren dürfte.

Sofortige Anfrage an Landwirtschaftsministerium der Republik Österreich intiierte intensive Verhandlungen u.a. der österreichische Veterinäre. Mittlerweile jahrelanger Druck in Kooperation mit Ministerium, Veterinären, Exporteuren, in Koordination mit Handelsdelegation führten kürzlich zur Freigabe (Mithilfe von USDA und FDA, Pres: Kahn, Regutech Associates).

 Steirische Anfragen nach Anmeldekonditionen für mehrmonatigen Austausch bezüglich Einladungsprogramm des US Aussenministeriums für Journalisten und VIPs in die USA Recherchiert und den über die Jahre zahlreichen Anfrager(inne)n übermittelt.

• Diplomatische Akademie

In Abwesenheit anderer verantwortlicher Kollegen wurde das offizielle New York Programm für den Direktor der Diplomatischen Akademie und dessen Betreuung vom Steirischen Büro übernommen.

• Projekt Steiermark Module-ORF und diverse Kooperationen Über Jahre wurde vom Steirischen Büro in New York forciert, nach einem Mix- und Maxsystem 10 bis 15 Module zu je ca. fünf Minuten zu verschiedenen steirischen Themen (gemeinsam mit dem ORF, der über einschlägiges Material verfügt) zu produzieren. Solche Module wären nicht nur für das Steirische Büro New York hilfreich, sondern für jede Auslandsreise eines steirischen Vertreters optimal und nach Belieben verwend- und einsetzbar wären. Dies gilt für Medien wie Fremdenverkehr, für Wirtschaft wie Politik:

Beispielsweise wären folgende Module in Plan: Altstadt Graz Steirische Herrlichkeiten: Brücke und Bollwerk Land und Leute Steirische Avantgarde Steirische Städte-Mixturen Innovationsland Steiermark

Produktionsland Steiermark

Thermenland Steiermark

Obst, Natur und Landwirtschaft in Steiermark

Steiermark International

Burgen und Schlösser

Das Monumen Landeszeughaus

Das Spannungsfeld steirische Architektur

Zusammenfassung aus allen Cips: Die verführerische Steiermark

• Graye Advertising

Erstellten Marketing Plan für Steiermark. Kostenlos. Durchführung wurde von Steiermark nicht approbiert.

Anfrage nach Musterbeispielen Kulturellen Sponsorings in USA

Anfrage von steirisch öffentlichrechtlicher Dienststelle-wie funktioniert unter welchen Bedingungen, tax-exempt, nach welchen Grundsätzen, machbar generell, welcher Effekt, Sponsoring.

Dokumentationen übermittelt.

• Anfrage Musikhochschule Graz

Professor — und Professor — suchen nach Teilnahme an IAJE (International Association of Jazz Educators) in New Orleans eine Auftrittsmöglichkeit in New York. Bei verschiedenen Clubs recherchiert und ermöglicht. Mit grossem Erfolg durchgeführt.

• Gindick Productions

Erhielten Zuschlag für Expo 95 Marketingplan für Österreich. Steirisches Büro hat Steiermark neu dazu interveniert. Bücher, Filme, Daten, Kontakte zu Politik, Wirtschaft, ORF, Medien, Herbst, Styriarte, Fremdenverkehr, Universitäten, Forschungsinstitutionen, etc. vermittelt.

Kineo Porsche

Steirische Firma ersuchte um Kontaktnahme mit einschlägig bekannter Produktionsfirma für Schnellboote und um Druckausübung zur Durchsetzung des existierenden Vertrages.

Wunschgemäss durchgeführt.

• "Hello Austria, Hello Vienna"

Ersuchen um Recherche seitens des Landes über fundamentale Daten wie Ausstrahlungsstatistiken in USA, Sender, Sendezeiten, Reichweiten, Umfragewerte, Zuseherzahlen, et al..

Recherchiert und übermittelt.

• Ellisium Theatre

Kooperation für New York Ellisium Theatre zu US Premierenproduktion von Franz Kafka "Jailbird" und Felix Mitterers Erststück. Kooperation: Gregorij von Leiitis.

International Monetary Fund

Mehrere repräsentative Kooperationen mit führenden Mitgliedern wie Lawrence Miller, Gruss, Katz, etc. aufgebaut, aufrechterhalten und wann immer nötig an die Steiermark vermittelt.

• Kleine Zeitung, Anfrage New York Events

Für Spezialreportage, was wann in Madison Square Garden, New York Galleries, Lincoln Center, Broadway, Cabarets, Metropolitan Opera und Museen stattfindet.

Recherchiert und entsprechende Listen übermittelt.

Oldsmobiles to Europe

US Antique Car Dealer, Bruce Weintraub will US Oldtimer an europäische Grosshändler exportieren. Nach mehreren erfolglosen Kontakten mit steirischen Händlern, an Handelsdelegation zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Steirische Anfrage nach US— Marketingstrategien

Filialleiter eines steirischen —Unternehmens ersucht vor US Reise um Recherche und Kontakte mit Personen die über Marketing, Verkauf, PR, u.ä. Methoden gesprächsbereit wären. Informationsrückführung in die Steiermark. Recherchiert und während New York Aufenthalt in Sitzungen zusammengeführt.

ORF Anfrage

Nach Hauptthemen in den Primaries bei US Präsidentschaftswahlkampf. Vorallem im Hinblick auf Kalifornien, Gay Issues, AIDS und Concessionen der Kandidaten.

Recherchiert und jeweils übermittelt.

• Skiflug WM-PR Aktion New York

Ersuchen um Kooperation bei Organisation einer Promotion (für die Skiflug WM in Bad Mitterdorf) in New York.

Hilfestellung bei verschiedensten Organisatorischen Mechanismen in Vorbereitung und Durchführung dieses PR-Events. Neben Organisationshilfe für Flugsschanze und Schnee, Infos and entsprechende Amerkanische Medien. Repräsentatives Dokumentationsmaterial von ORF für Gross-Leinwand am Times Square. "Alpenrocker Konzert" in Kooperation mit ACI New York. Diverseste Reservierungen, Betreuungen, Auskünfte, etc..

Delegation des Landesschulrates von Steiermark

Über Ersuchen, Recherche und Hilfe bezüglich Programmorganisation, Kontaktpersonen in Williamsburg, Betreuungen New York, Schulvergleiche, Ter-

mine mit entsprechenden Kommisionen, Empfang durch das Steirische Büro, Empfang durch den Handelsdelegierten der Republik.

Olympic School Games

Steirischer AHS Professor ersucht um Kooperation und Hilfestellung für von ihm erfundenes Projekt "Olympic School Games in Styria". Konzept diskutiert, Durchsetzung von Strategien vor allem Aspekt des Acquirierens von Durchführungspartnern in Wirtschaft und Industrie, in Sponsoring, im Bildungs- und Schulwesen der USA, mit den School und College Boards, Kontakte mit ihm nicht vertrauten Regierungsstellen in der Steiermark, in Österreich, den Ministerien, den Print-, Radio- und Fernsehmedien zu weiteren Eigeninitiativen überlassen.

Nötige Interventionen seitens des Steirischen Büros getätigt und detailierte Kontaktlisten überlassen.

Institut f\u00fcr Architektur der TU Graz

Ersucht um Aufbau von Kontakten zu Universitäten in Amerika, in New York, Washington, Chicago, Los Angeles, Californien. Kontakt aufgenommen und mit Steiermark querverbunden.

Ersuchen um Bekanntgabe einschlägiger Magazine-über American Institute of Architecture recherchiert und bekanntgegeben.

• Publikation der Studie in Buchforrn

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Tourismus hat eine Studie zur wirtschaftlichen und juristischen Effizienz von Ausstellungsprogrammen im Ausland an einem Sonderbeispiel in Auftrag gegeben.

Es ist geplant, diese Studie in Kombination mit "Wie macht man generell International hochkalibrige Ausstellungen?" "Welche Schrittfolge in den Vorbereitungsarbeiten?" "Wie funktioniert Überzeugungsarbeit?" "Wie gewinnt man Partner?" "Wie kommt man zu Sponsorings?" etc. zu publizieren. In Arbeit.

Webpage

Am World Wide Web webpage konstruirt die im Rahmen des ACI-Net läuft. Links zu Projekten, steirischen Organisationen, steirischen Betrieben, etc. fortlaufend in Arbeit.

History Channel

Steiermark, Altstadt Architektur, Joanneum und Landeszeughaus in Filmdokumentation am History Channel eingebracht. Mehrfach USA-weit gesendet.

• Art and Architecture Magazine

Altstadt Graz und Zeughaus für Text und Photodokumentation eingebracht.

Herzerl Tours

Dieser Touroperator organisiert traditionell Reisegruppen für Touren durch das deutschsprachige Europa. Steiermark erstmals in Tourprogramm aufgenommen.

Channel XXIII

"Doing Business Internationally"

Steiermark als "Drehscheibe in Europa" in Dokumentationsserie eingebracht. Grundsatzmaterial von ORF Landesstudio Steiermark. Weitere Dokumente von Joanneum Research, TU Graz und HK eingeholt. Steiermark als Land der Bildungspartnerschaften, Telekom, Techoparks, Internationales Know-How, etc..

• American Society of Ornithologists

Gemeinsam mit einschlägigem amerkanischen Touroperator Reise für zweimal 70 Ornithologen durch verschiedene Teile der Steiermark organisiert und mit einschlägigen steirischen Kontaktstellen in Verbindung gebracht.

Wolfssonian Foundation and other Museums

Auf mehrfache Einladung und Druck des (steirischen) Konsuls in Florida, Karl Zoisl, gemeinsamer Besuch bei Wolfssonian Foundation Center of Fine Arts Miami und Bass Museum of Art zur Übernahme steirischer Ausstellungen wurden Kontakte zur Architekturszene Forum Stadtpark u.a. vermittelt, da die obigen Institutionen nicht den Standards entsprechen, die die Steiermark fordert. (Technik, Klima, Sicherheit).

New York Times-Cultural Events

Regelmässig werden Information über international vermarktbare steirische Veranstaltungen wie Steirischer Herbst, Styriarte, Akademie, Opernaufführungen, Landesausstellungen, Musikprotokoll, Schauspielhaus, etc. an u.a. New York Times (NYT) weitergegeben und wenn für NYT interessant, ebendort publiziert.

New York Times-Tourismus Land Steiermark

Der zuständige Redakteur Vernon Kidd wird seit 1989 vom steirischen Büro regelmässig betreut.

Seit damals mehrere Artikel, z.T. mit Photos von verschiedenen steirischen Szenarien.

1996 dominante Exposition von **Graz als Titelseite der Tourism Section der New York Times und mehreren Berichten in dieser Beilage.** Titelphoto waren die Dächer der Altstadt Graz.

Weitere Schwerpunktaktion Steiermark in Diskussion und Arbeit.

• Forum Stadtpark-Manuscripte

Organisation Lesung des Forum Stadtpark-Literaten Norbert Gstrein in Los Angeles/New York (Kooperation GK LA, ÖKI NY, Stadt Graz).

Art 54

Über steirische Intervention Marketinghilfen zur Ausstellung Puckohl/Koy/Sackl/Triester. Ausstellung von Bildern und Skulpturen durch zwei Monate in der New Yorker SoHo Gallery 54.

Logimed

Steirische Firma ersucht um Vermittlung von Kontakten zu potentiellen Abnehmern und Grosskunden in USA.

Kommte vom Steirischen Büro allein nicht recherchiert werden. Kontakte waren nur über Österreichische Handelsdelegation möglich.

Wirtschaftsdelegationen

Abgeordneter Kollmann ersuchte um Hilfe bei Programmplanung-, Erstellung- und Durchführung von zwei bis drei 40-Köpfigen Wirtschaftsdelegationen aus Steiermark in die USA. Kontakte zu Austrian Airlines für Billigtarife hergestellt, Hotelzimmer vermittelt, Listen für Projektpartner und Veranstalter angefertigt und übermittelt.

Punkenhofer-Dissertantenbetreuung

Auf Anfrage und Besuch im steirischen Büro wurden zahlreichen Stellen der Wirtschaft, des Kunstsponsorings, des Artmanagements, Bibliotheken, Universitäten, Stellen der öffentlichen Kunst und Kulturförderung empfohlen und informiert. P. nahm Termine selbständig wahr.

Modevermarktung

— — ersucht um Kontakte, ihre extravagante Oberbekleidung in New York zu präsentieren.

FIT, PSD, diverse Boutiquen sowie Quellen der Handelsdelegation ohne Erfolg.

Barth Painting

Auf Wunsch der Kulturabteilung des Landes für Landesausstellung angeordnetes Kunstwerk in USA recherchiert, in Barth Collection gefunden und für Steiermark organisiert.

Jewish Home of Ireland

Jährlicher Fundraiser; zur Aufrechterhaltung von Kontakten mit der Jewish Community wird physisch mitgearbeitet und ideell beigetragen.

Affiliated Artists Program mit Yale School of Music

Regelmässige Teilnahme and Konferenzen zur Nutzung für steirische Kontakte; ist als US Regierungsstelle für Förderungen im Kulturbereich zuständig (National Endowment for the Arts) und daher unerlässlich.

Anfrage nach Komponistenschulen in USA

Steirischer Jungkomponist Hollub ersucht um Auskunft über Meisterkurse, Wettbewerbe, und Möglichkeiten für Studienaufenthalte. USA-weit recherchiert; Vorschläge und Möglichkeiten übermittelt.

Besuch von Bundespräsident, Bundeskanzler, Vizekanzler, und Besuch verschiedener Minister.

In entsprechender Arbeitsteilung zwischen Kollegen werden derartige Besuche gemeinsam vorbereitet und koordiniert, je nach Wunsch mit besonderen Schwerpunkten und Kontakten.

Entsprechende Recherchen, Terminvorbereitungen, Rücksprachen, Einladungslisten, Briefings, Begleitung, und Entouragebetreuung übernommen. Für das Steirische Büro gilt dies ebenso wie für alle andere Dienststellen.

• Literatursymposium Los Angeles

Vermittlung steirischer Literaten aus der Grazer Gruppe nach Los Angeles und andere Austragungsorte. Hauptorganisation gemeinsam mit Kulturinstitut.

Tanglewood Dance Festival

Vermittlung steirischer Künstler zum Tanglewood Dance Festival über speziellen Wunsch der Kulturabteilung des Landes.

Skeletoll Society

Die führenden Professoren des New York Hospital (New York Cornell Medical Center) hatten fünftägigen Kongress nach Salzburg in Plan. Wurde umgepolt in drei Tage Salzburg, zwei Tage Graz (in Kooperation mit Austrian Airlines, über billigere Tickets und zuvorkommende Hotelreservierungen).

Telepool

Anfrage von Channel XIII.

Deren eigene Anfrage nach Europa blieb unbeantwortet.
Ersuchen um Intervention bei ORF, welcher Co-Rechte für die von XIII gewünschte Sendung "Die Herrschaft Hitlers" beim BRF hat.
Folglich intervenierte ORF bei BRF. Positiv abgeschlossen.

• Harvard University -Schumpeter Programm

Dr. Plasonic will 27 Doktoranden aus Steiermark und Österreich nach Harvard bringen. Ersucht Steirisches Büro um Hilfe bei Organisation, Unterbringung, Sponsoring und politischen Interventionen in Österreich und USA. Positiv erledigt.

"Camera Austria"

"Camera Austria" Editionen an verschiedene Szene-Kontakte in gesamt USA verschickt und Adressen an Sterischen Herbst rückübermittelt. Wie dieser Liste an anderen Stellen zu entnehmen ist, ergaben sich daraus zahlreiche weitere Projekte.

• Mir. und Mrs. Newman-Steiermarkübersiedlung

Vor Übersiedlung in die Steiermark, ersuchen — um Vermittlung von Adressen für Kindergärten um Ansuchen um Aufnahme rechtzeitig erledigen zu können. Übermittelt.

• Künstlerin Suse Stoisser

Betreuung und Vermittlung von Kontakten. Ausstellung am ÖKI New York organisiert, über Sponsoren co-finanziert und letztlich durchgeführt.

• International Academie Center Graz

Es wurde ersuch um Nominierung von potentiellen Geisteswissenschaftlern, Studenten und Dissertanten aus USA für Austauschprogramm von und nach Graz. Übermittelt, soweit erhebbar. Andauernde Recherche.

Rappaport Diamond Corporation

Steirische Schmuckhändler ersuchen um Übermittlung von Adressen für Einkaufsquellen. Abonnement der wöchentlich erscheinenden Zeitschrift der Rappaport Diamond Corporation als Grundquelle für weitere eigene Orientierungen abomässig vermittelt.

Kardinal König

Co-organisation mit Österreichischer Botschaft Washington betreffend Ehrung für Kardinal König durch die Catholic Univesities of America. Entsprechende Auskünfte von — und — eingeholt und für protokollgerechten Vollzug übermittelt.

Congressional Quarterly

Ersuchen seitens des Landes, die Publikation "Congressional Quarterly", eine Vierteljährliche Zusammenfassung der Aktivitäten des US Congress zu organisieren und übermitteln. Vollzogen.

• 47th Street Photo

Ersuchen um Nachforschung seitens eines steirischen Unternehmens, welches ein Elektronikgerät zur Reparatur geschickt hatte und niemehr zurück erhielt. Nachgeforscht und inkl. Zollformalitäten und Transport erledigt.

Stadtmuseum und Vertreter des Stadtsenates

Kleingruppe ersucht um Planungshilfe für Reise nach Washington und New York, um Wissenschafts- und Kulturkontakte. Reisekoordination. Abgeschlossen.

• International Center of Photography

Auf Grund der Zusendung von "Camera Austria" durch das Steirische Büro wurde seitens ICP Kontakt aufgenommen und "Camera Austria" in einer Ehrung für besondere Verdienste um die Kunst der Photographie hoch ausgezeichnet.

Entsprechender ICP Press Release vom Steirischen Büro an APA, Reuters, sowie steirische, österreichische und photographie orientierte Medien ausgegeben.

· Creditanstalt New York/Business in Austria

150 Gratis zur Verfügung gestellte Broschüren der Creditanstalt wurden an Sponsoren steirischer Projekte und Projektpartner zur Orientierung über die Rolle von Steiermark und Österreich als Drehscheibe Wirtschaft/Europa verschickt und wurden folglich mehrere Interviews mit Medien erforderlich.

Land Steiermark: Wunschreferat Professor Chargaff Im steirischem Auftrag den in USA lebenden Professor Chargaff aufgesucht und mit der Bitte um öffentliche Podiumsdiskussion direkt an Steiermark weitervermittelt.

• Tour Operators für Golf Spezialreisen in die Steiermark

Gemeinsam mit Austrian Airlines mehrere Golftouroperators, Redakteure und Herausgeber von Golfmagazinen erstmals in die Steiermark und an deren verschiede Golfplätze gebracht.

Resultat war erstmalige Aufnahme der Steiermark in international relevante Golfreisepakete und Golfmagazine der USA und damit der englischsprachigen Welt.

Anfrage Steiermark im Hinblick auf Aufbau von Fachhochschulen für East/West Joint Ventures

Es wird um Recherche von US-Firmen ersucht die in Osteuropa investieren und allenfalls im Hinblick auf Etablierung von Fachhochschulen in Steiermark Finanzierungs- und Joint Venturespartner sein können. Investoren im Rahmen über 5 Millionen Dollar je recherchiert, Listen zu weiteren Veranlassung übermittelt.

ASTA Pre-Convention-Tour/Graz

Auf Druck des Steirischen Büros wurde seinerzeit Graz erstmals (neben Wien, Salzburg, Innsbruck = VSI) in eine Pre-Convention Tour der American Society of Travel Agents (ASTA) aufgenommen.

In Steiermark Koordination und Betreuung über Büro LR Klasnik, Büro BgM Stingel, Steiermarktourismus, Grazer Tourismus Verband und GTG durchgeführt.

Marathon-Windows on the World

In Co-Organisation und Koordination zwischen allen österreichischen Vertretungsbehörden Teilnehmer an New York Marathon betreut. Abendeinladung durch Bundesministerin Feldgrill und LR Paierl.

• Kulturzentrum Wolkenstein/Brooklyn Academy of Music

Ersuchen seitens Wolkenstein an das Steirische Büro um Betreuung des an Brooklyn Academy of Music entsandten künstlerischen Leitern des Kulturzentrums während seines US-Aufenthaltes.
Betreuung Wunschgemäss vollzogen.

Projekt Cyberborg

Künsterin Hofmann, Erfinderin des internationalen Satellitenprojektes Cyberborg.

US-Spezialisten für Partnerschaft recherchiert, Verbindung hergestellt und alle nötigen Hilfen zur Durchführung des Projektes geleistet. Projekt Kunst über Satellit um die Welt damals mit technischen Schwierigkeiten verbunden, dennoch durchgeführt.

Kahndorfer/Deutschsprachiges Fernsehen USA

Anfrage um Sendungen, die seitens Österreich und Steiermark kostenlos für USA-weite Bewerbung übernommen werden könnten und kostenlos zur Verfügung stünden.

Kooperation und Kontakt ORF über Büros — hergestellt und von dort zahlreiche Bänder geliefert.

• Discovery Channel-Steiermark Film

Andrè de la Varre mit Kamerateam in Steiermark gebracht. 12 Tickets gesponsort von Lufthansa. Aufnahmen auf Burgen, Schlössern, Bauernhöfen, an Grenzlandstrasse, Thermenland und Weingebiet. Mehrfach im Discovery Channel ausgestrahlt.

Martin Lawrence Galleries

Auf Anfrage Kataloge v.a. steirischer Künstler übermittelt und Kontakte zu steirischen Gallerien hergestellt.

• Fremdenverkehrsverein Weststeiermark

Anfrage von — nach US Promotionbeispielen für Freizeit- und Themenparks. Anaheim, Orlando, New Orleans, New Jersey recherchiert und übermittelt.

• Projekt "Sampler", Werkstatt Graz

Auf Ersuchen von Werkstatt Graz, deren über samte Unterlagen an US Gallerien zur eigen-Kontaktnahme weitergeleitet.

• Kleine Zeitung-Recherche

Redakteurin der Kleinen Zeitung ersucht um Kontakt zum Büro Hillary Clinton für persönliches Interview.

Da ausserhalb des Einflussbereiches, an ÖBW und an den zuständigen Diplomatic Liaison Officer mit dem dringenden Ersuchen um baldige Erledigung und Veranlassung übermittelt.

• Library of Congress-Hausner "Styria" Buch

Über Ersuchen des Landes, "Styria" Buch (Hausner), Sonderbildband in englischer Sprache an Library of Congress übermittelt. Sonderinformation der Library über alle Verteiler und alle Buchhändler.

Special Olympics Connecticut

Mitbetreuung der Österreichischen Delgation und Anwesenheit beim Amerikanischen VIP-Opening, wie vom Land Steiermark gewünscht.

• Julliard Schooll-Fortsetzung

Im Zuge des seinerzeit initiierten Austauschprogrammes traten mittlerweile fünf steirische Musiker in der Alice Tulley Hall im Lincoln Center auf (Hödl, Kary, Pietscheider, Vogt, Bandzinaitis).

Organisation, Reise, Unterbringung, Programm, Finanzierung, in Kooperation zwischen Steirischen Büro New York, Julliard School of Music und Musikhochschule Graz.

Austrian Wine Information

- Infos über steirische Weine in Broschüre "Austrian Wine Information", welches sich bis zu dem Zeitpunkt ausschliesslich Niederösterreichischen und Burgenländischen Weinen widmete, eingebracht.
- Gemeinsam mit HD Versendung der Broschüren und steirischer Musterweine an Weinhändler. (Seit Weinskandal kaum österreichische Weine in USA erhältlich).
- Versendung steirischer Musterweine seitens des Steirischen Büros and verschiedene Weingipfel quer durch USA-gewann der Kapfensteiner Blaue Burgunder auf diese Weise eine Silbermedaille am Weingipfel von Atlanta.

• K & K from Styria

Nachfrage vom Verein Steirische Kulturveranstaltungen, 85 Personen volkloristisch in USA auf Tournee zu schicken. Als Einzelprojekt Folklore kaum machbar. Nur in Einbindung in grösseres Umfeld oder andere österreichische Grossereignisse möglich. Im Alleingang undurchführbar, da unfinanzierbar.

• Tom Freudenheim's Son: Studies in Austria

Sohn des Assistant Secretary of Museums der Smithssonian Institution (Vizedirektot) zu einjährigem Studien Aufenthalt nach Graz vermittelt.

World Master Award

Besondere Ehrung in New York für Friseurweltmeister Gerhard Mayer für besondere Verdienste um das Aufrechterhalten von Stil und Qualität. Herr Mayer ersucht das Steirische Büro um Mithilfe bei der Organisation seines eigenen Teilevents, Orientierungshilfen New York, Vermittlung von Models (die in Ritterrüstung und mit Ritterfrisur auftritten), Hilfe bei Formulierung der Dankesansprache bei Auszeichnungsübernahme in englischer Sprache. Nachfolgende Presseaussendung an APA und österreichischen Medien. Filmreport für ORF.

UN Staff Councill

Ersuchen um Planung bzw. Mithilfe für steirischen Teil einer Österreichreise. Vororganisation, Kontakte, Terminvereinbarungen. Suchen Kontakt zu Mond-Austronaut Buzz Aldrin für United Nations Ball.

• Steirische Architekten-Beleuchtungssysteme

Anfrage nach Lighting-Spezialisten für Broadway Shows und Museumsdramaturgie.

Recherchiert und übermittelt.

Bayley Sillek Productions

Sind auf Suche nach europäischen Schlössern als Filmkulisse für Spielfilme.

Liste steirischer Schlösser mit Kontaktpersonen etc. übermittelt.

Folgefilm über Entwicklungsgeschichte mittelalterlicher Waffen in Planung. Entsprechende Kontakte vermittelt; Landesregierung; LMJ, LZH.

Mayfair-Millenium Celebration

Austro-American Council.

Erzherzog Johann Männergesangsverein, nach mehreren USA-Stationen nach Montclair zu 1000 Jahre Österreich Feiern. Koorganisation und Co-Betreuung Steirisches Büro, ÖKI New York,

• Österreichische Notoriatskammer

Auf vorherige Anfrage, spezielle Betreuung der steirischen Kammermitglieder während der Tage in New York.

Für die gesamte Delegation, Briefing am ÖKI über österreichische Kultur in Amerika.

Briefing an HD über österreichische Wirtschaft in Amerika.

Briefing an GK über österreichische Politik und Amerika.

International Graffiti Steinlechner

Anfrage nach steirischer Produktionsquelle für EVVA Türschlösser für Hochhäuser in New York.

Büro Klasnic vermittelt Firma — als einzigen steirischen Direktproduzenten.

Weiterer Vorgang dem hergestellten Direktkontakt überlassen.

ÖAD

Vermittlung einer Zahl von amerikanischen Studenten die in Büro anfragen betreffend:

- Informationen zur akademischen Mobilität in Österreich (Steiermark)
- Informationen für ausländische Studierende in Österreich (Steiermark) Direktquellenvermittlung.

Mayer-MelInhof/Sotheby's

Auf Ersuchen LZH wurde bei Sotheby's ein Steinschlossgewehr erseigert das vor dem Zweiten Weltkrieg den Beständen des LZH angehört hatte. Über Initiative von Steirischen Landesjägerschaft und MM Rückersteigerung. Zollformalitäten und Rückstellung nach Österreich über Steirisches Büro und ÖBW durch Organisierung einerseits und Ausstellung der nötigen Unbedenklichkeitsbescheinigungen andererseits.

Projekt US Independence Day/Graz

Steirischer Organisator wollte aus besonderen Anlass Feier des US-Independence Day (4. Juli) in Graz in Angriff nehmen.
Ersuchte um Schwarzenegger Kontakt.
Kontakt — und Kontakt Büro Schwarzenegger hergestellt. Trotz mehrfacher Interventionen konnte Arnold nicht gewonnen werden und platzte damit in

Mehrfach Projekte Nachbar in Not

Graz die grossangelegte Feier.

- Das Steirische Büro in New York fungierte über die Jahre als zentrale Anlaufsstelle für Nachbar in Not Aktivitäten und entsprechende Publikationen und Bewerbungen in USA und Kanada.
- Dies beinhaltet laufende Beantwortung von Anfragen, Anforderung, Übernahme und Weiterübermittlung entsprechenden Filmmaterials, ebenso von Broschüren, wie Radio- und TV Präsentationen.
- Mehrere Fundraiser über die Jahre.
- Koordination der Übernahme von US Fundraisern durch FS Stationen.
- Da Nachbar in Not mittlerweile in New York als "International Beste Werbeaktion für Humanitäre Hilfe" mit einer hohen Auszeichnung versehen wurde, wurden sämtliche Projektpartner darüber informiert und die Medien mit entsprechenden Press-releases vom Steirischen Büro in New York versorgt.
- Zudem wurde Nachbar in Not durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen mit einer weiteren hohen Auszeichnung der UN versehen. Vororganisation und flankierende Massnahmen vom Steirischen Büro in New York organisiert.

• Trade & Culture Magazine/Alan Fields

Erste Auflage 1993, wo Steiermark wegweisend für die gelungene Verbindung zwischen Kultur und Handel gepriesen wurde.

<u>Weitere Auflage</u> über Schlösser, Wein und Fremdenverkehr in Arbeit und Planung.

Mutter Gottes aus Strassengel am Metropolitan Museum

ist auf der Suche nach der Schutzmantelmuttergottes, die seinerzeit in Form eines reich verzierten Glasfensters vom Stift Rein nach USA verkauft wurde.

Die Recherchen ergaben, dass sich diese Mutter Gottes in den Cloisters befindet, die zum Metropolitan Museum gehören. — wurde der entsprechende Kontakt für eine Sonderdokumentation und eine stadtgefundene Sonderausstellung in Strassengel vermittelt.

• Magna Mater Maria Zeil

- Hilfe bei Vororganisation für Feierlichkeiten in Washington mit amerkanischen und österreichischen Bischöfen.
- Informationen an Pater Superior betreffend internationale
 Vermarktungsmechanismen von Ausstellungen, Broschüren, Posters, etc. (in Hinblick Landesausstellung)

Pict and Show

Halbsteirische Firma sucht Kontakt zu US und Internationalen Museen für den Vertrieb eines Infraro-Vocal Guide Systems. Kontakte vermittelt.

• Convention & Visitors Bureau

Anfrage seitens des Landes nach Mustern von Werbematerialien der Stadt New York für Wirtschaft und Fremdenverkehr.

• Karen Brown's: Austrian Country Inns and Castles

Zumal in diesem Führer durch Österreich die Steiermark als einziges Bundesland nicht vorkommt, wurde Kontakt mit der Autorin aufgenommen. Vielschichtiges Material übermittelt, damit bei einer nächsten Auflage die Steiermark Berücksichtigung finden kann.

Steinschlossgewehr-Rückgeschenk an Joanneum

Während des Krieges hatte der amerikanische Besatzungssoldat LT Kadel ein Steinschlossgewehr erworben und per Testament nach seinem Tode der Ursprungsinstitution vermacht.

Aufmerksam geworden durch Medienberichterstattung über die Zeughausausstellung meldete sich die — im Steirischen Büro und wurde alles für eine Rückkehr des ursprünglich aus dem LZH stammenden Gewehrs, inkl. Reisetickets, Zollformalitäten und Unbedenklichkeitsbescheinungen organisiert.

• The Learning Channel

Auf Initiative des Steirischen Büros wurde die steirische Riegersburg zweimal je eine halbe Stunde im Learning Channel präsentiert und mit Örtlichkeiten und Umfeld beschrieben (Filmmaterial-Kooperation ORF).

Serious Medicals

Für verschiedene Krebspatienten und über deren eigenes Ersuchen oder über Ersuchen des Landes wurden jeweils einschlägig die "besten" Institutionen in USA recherchiert und gemeinsam mit entsprechenden Unterlagen Kontakte vermittelt.

Lincoln Center Ice Rink

Gemeinsamer Versuch mit Trade Commision, im Lincoln Center, unmittelbar neben der Metropolitan Opera einen österreichisch-steirischen Eislaufplatz als bleibenden Werbemechanismus zu errichten. Weiter in Recherche und Vorbereitung.

Pusterak

Dringendes Ersuchen einer Steirerin. Auf Suche nach ihrer Mutter, deren letzter registrierter Standort New York war.

Offenbar über Einwirkung des Sohnes in Paraguay verschwunden. Über zuständige österreichische Behörden, Sicherheitsabteilung im BMfAA, Kooperation mit ÖGK für Paraguay konnte die Dame aufgefunden und mit ihrer Tochter in Verbindung gebracht werden.

Millennium Graz

Professor — plant multimedialen Event für 2000.

Wandte sich im Ersuchen um Informationen an KI. Das Steirische Büro wurde um alle nötigen Recherchen ersucht, die Fragen des Professors gefiltert und rückgeklärt. Ein entsprechendes Besuchsprogramm erstellt. Einbindung HD New York (New York Industry, Boston Industy und Silicon Valley Infos).

International Institute for Peace through Tourism (IIPT) Montrèal 800 Teilnehmer aus 67 Länder.

Steiermark wurde zu Kurzreferat über die Steirische Version des "Soft-Tourism" eingeladen.

Gegenbeispiel Tirol ("Hard-Tourism"-ebenfalls Referat).

Musikantenstadl AML

- Hilfe bei Erstellung von Adresslisten für die Veranstaltungen in Ottawa, Los Angeles und Orlando.
- Vermittlung von VIPs.
- Beratung über Umgang mit US-Regierungsstellen.
- Vermittlung von Listen österreichischer Vertreter, Diplomatie, HD, ANTO und Vereine zur Einbindung.

• Ausstellung V. Oman New York

Koorganisation mit steirischer Galleristin für Oman Ausstellung in New York. Vororganisation, Einladungen, Einladungslisten und nötige Vorbereitungen über Steirisches Büro und KI New York.

Dr. Hochkofler als Kurier für Rückstellung der Schau nach Österreich.

Anfrage Land Steiermark/Kommunitaristen

Ersuchen um Recherchen nach Aufenthalt eines berühmten US Kommunitaristen, Professor Amitai Etzioni.

Nach Auffindung in einer Nation, in der es keine Meldepflicht gibt (USA) Ausspruch der offiziellen Einladung, in Steiermark zu referrieren. Grundsätzlich angenommen. Zur weiteren Veranlassung an Steirische

Dienststelle rückvermittelt.

Anfrage Land/US Science Centers

SPÖ Steiermark ersucht um Recherche nach Dachverband, Verbindlichkeiten, handelnden Personen der US Science Centers. Recherchiert und Informationen rückübermittelt.

• Musiksszene auf National Public Radio (NPR)

Seit Jahren, seit 1992, sendet National Public Radio pro Jahr zwei Wochen Sonderprogramm Klassische Musik (Stolz bis Strauss). Andauernde Versorgung mit Material und Informationen seitens des Steirischen Büros. (Material grossteils von ORF).

Architectural Walking Tour

TU Graz ersucht um Hilfestellung für "architectural walking tour" durch New York City inkl. Besuches der Donald Judd Residence. In Koordination mit New York Municipal Society wurden Informationen, Daten, etc. übermittelt.

Folkmusic and Fairy Tales from Styria

Koreanischer Universitätsprofessor an der New York University mit Spezialgebiet europäische Volksmusik und europäische Volksmärchen arbeitet gemeinsam mit Steirischem Büro an einer Erstausgabe einer englischen Version steirischer Volksmusik und steirischer Volksmärchen durch die Jahrhunderte.

Kontakte zu Universität Graz, Landesarchiv, Völkerkunde, Germanistik, Ethnologie, österreichisches Volksliedwerk, Tegetthoff hergestellt und in weiterer Betreuung des Steirischen Büros.

Steirisches Kürbiskernöl für USA Import

Folgend dem Anliegen eines steirischen Grossproduzenten sind die Abklärungen mit Food and Drug Administration betreffend Import in Recherche.

• Gault Milleau

Da kein einziges steirisches Lokal aus Steiermark im Internationalen Gault Milleau verzeichnet war, obgleich es Haubenlokale gibt wurde das Ersuchen an diesbezügliche Forcierung steirischer Lokale berichtet. Über Fachgruppe Hotel und Beherbergungsbetriebe der WK wurde dies intiiert und existiert nunmehr die Steiermark in diesem entscheidenden Restaurantführer.

ABC TV-Good Morning America

Nach mehrjährigen Verhandlungen der szt. Botschafterin der Vereinigten Staaten Helen von Damm und des BMfAA schien eine Durchführung einer mehrstündigen Liveübertragung aus Österreich auf den gesamtamerikanischen Raum unmöglich.

Als letzte Möglichkeit zu einer eventuellen Durchführung wurde das Steirischen Büro herangezogen und kam folglich eine Durchführung mit Rekordzuseherzahlen zustande.

Allein aus USA und über den zweistündigen Steiermarkbeitrag wurden von Zusehern 49.000 Videotapes zu à US Dollar 25 bestellt.

Folgend diesem Erfolg, der auch für ABC-GMA ein Rekord ist, wird seither mit GMA um eine neuerliche Liveausstrahlung aus Graz verhandelt. Theoretisch für 1999 oder 2000 möglich.

• Walt Disney World-EPCOT Center

Im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Tourismus hat Dr. Hochkofler mit Walt Disney World Corporation in Orlando verhandelt, ob neben den Nationenpavillons der führenden Industriestaaten der Welt ein Österreichpavillon (ca. 40 Millionen Besucher pro Jahr) möglich wäre.

Wäre möglich und rentabel und auch wären 100 Millionen US Dollar über Sponsoren nach Stand der derzeitigen Recherche zumindest zu mehr als 50 Prozent auftreibbar.

ADEVA

Ersucht um Hilfestellung bei der Eintreibung offener Rechnungen mit US Partnern für bereits gelieferte Waren.

• RZB Bankengruppe

Ersuchen seitens des Generalsekretariates um Hilfestellung bei Planung offiziellen New York-Konferenz-Aufenthaltes: Für Sitzungen, Einzeltermine, Gesamtkonferenz, Sight-Seeing und Sonstiges.

• StringStar

Ersuchen einer steirischen Produktionsfirma um Verkaufs- und Vermarktungshilfe von eigens und singulär produzierten Tennisspanner Handerät. In Kooperation mit HD in Angriff genommen und durchgeführt.

• World Aviation Conference Graz

In Kooperation mit WAGT und Austrian Airlines konnte eine Zusicherung erreicht werden, dass im Herbst d.J. (1998) die Spitzenmanager und Präsidenten der führenden Luftlinien dieser Welt sich, nach den bereits alle anderen Kontinente absolviert wurden zum ersten Mal in Europa treffen, u.zw. in Graz.

Teil dieses Treffens ist das Weltgolfturnier, welches im Vorjahr in Acapulco stattfand.

Stadt Graz und Land Steiermark ebenso wie Österreichwerbung gaben Zusicherung für Empfang.

Zahlreiche täglich anfallende Aktivitäten, die mittlerweile durch Erfahrung und vorhandene Kontakte sofort erledigt werden können wie Vermittlungen von Tickets in New York für Österreicher, für Tickets in Österreich, ob für Salzburger Festspiele, Wiener Opernball, Styriarte, oder Steirischen Herbst etc., für Amerikaner finden in dieser Liste keine Aufnahme.

Weitere, nahezu täglich an das Steirische Büro herangetragene Wünsche nach Hotelreservierungen, Empfehlungen von Sehenswürdigkeiten, offiziellen Kontakten, kleineren Kontakten, in der Zwischezeit zur Routine gewordenen Studenten und Schüleraustauschen, Vermittlungen von Universitäten, Kontaktschulen, Institutionen die auf der einen Seite österreichische auf der anderen Seite amerikanische Vortragende zu übernehmen bereit sind, wurden in den letzten Jahren nicht mehr in die Projektlisten aufgenommen.

All dies belegt nicht zuletzt den Dienstort New York, welchen der Landesrechungshof bei seiner Beurteilung als nicht gegeben annimmt.

Nur bei Unterstellung eines anderen Dienstortes als New York ergäbe sich eine Reihe von Kritikpunkten durch den Rechnungshof, insbesondere die als teuer bewertete Tätigkeit in New York für Zeughausausstellungen, die an anderen Orten der Welt stattfinden.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Der Landesrechnungshof beharrt auf seiner Feststellung, daß die Tätigkeit von Frau Dr. Hochkofler ausschließlich nach den Regeln des Dienstvertrages stattzufinden hatte. Dabei wird keineswegs übersehen, daß einzelne "Aktionen" durchaus sinnvoll und für einzelne Personen oder auch das Land Steiermark nützlich gewesen sein konnten. Zum überwiegenden Teil sind sie jedoch nicht als aus dem Dienstvertrag ableitbare Tätigkeiten zu bewerten.

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Der Landesrechnungshof behauptet:

Seitens des "Aussenamtes Wien" wurden, wie aus weiterfolgendem Schriftverkehr (Beilage 5) hervorgeht, zum Antrag des Kulturinstitutes um Zuteilung von Frau Dr. Hochkofler als kulturelle Referenfin für das Land Steiermark an das Kulturinstitut von New York ernste Bedenken angemeldet.

Faktum ist:

Der Landesrechnungshof zitiert aus Urkunden von einem Zeitpunkt weit vor der Entsendung von Dr. Hochkofler. Damals noch nicht einmal absehbar, ob eine derartige, neue Form der Kooperation zwischen Bund und Land Steiermark überhaupt funktionieren könnte.

Der Landesrechnungshof bedenkt nicht, dass es sich bei der Entsendung von Dr. Hochkofler um einen **erstmaligen** Versuch handelte, eine Vertretung eines Bundeslandes im Ausland zu installieren.

Selbstverständlich gab es eine Reihe von Problemen. Nicht zuletzt deshalb, weil Gesetze, Verordnungen, und sonstige Normen darauf (noch) nicht abgestellt waren.

Der Landesrechnungshof versucht, mit lokalen Vorschriften einen Sonderfall im Ausland zu bemessen.

Der Landesrechnungshof ziitiert nicht aus ihm vorlieenden Dokumenten, die eine positive Beurteilung der verschiedensten Instanzen im Aussenministerium aus der neueren Zeit eindeutig belegen.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 39):

Ferner ist diesem Schriftverkehr zu entnehmen, dass seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten dem Wunsche nicht zugestimmt wird durch die Ausstellung eines Diplomatenpasses den diplomatischen Status zu gewähren.

Der Landesrechnungshof irrt:

Frau Dr. Hochkofler **ist** Inhaberin des **Diplomatenpasses** — ausgestellt vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Der Rechnungshof verschweigt dieses Faktum nicht nur, sondern behauptet es sei nach Erhebungen im BMfAA "unmöglich".(Seite 14).

Der Landesrechnungshof behauptet:

Aus rechtlicher Sicht ist die Zuerkennung des Diplomatenstatus für Frau Dr. Hochkofler, so das Ergebnis nach Erhebungen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, **unmöglich**.

Frau Dr. Hochkofler besitzt weder die hiefür erforderlichen Eingangserfordernisse in ihrer akademischen Ausbildung, noch erfüllt sie in ihrer Fortbildung die nötigen Voraussetzungen.

Der Landesrechnungshof irrt:

Wie oben erwähnt ist Frau Dr. Hochkofler Inhaberin des Diplomatenpasses —

Der Landesrechnungshof begibt sich in Widerspruch zur höchsten Instanz des diplomatischen und auswärtigen Dienstes, nämlich des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten.

Der Bundesminister selbst ist von der Eignung der Frau Dr. Hochkofler sehr wohl überzeugt. Er hat Frau Dr. Hochkofler zur Dienstaufnahme im diplomatischen Dienst auf Bundesebene sogar persönlich eingeladen. Dies ist durch den beiliegenden Brief belegt.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Ohne näheren Kommentar und ohne nähere Interpretation wird als Beschäftigungsart "Special Envoy for the State of Styria" genannt.

Der Landesrechnungshof irrt:

Selbstverständlich gibt es keine Dienstvorschrift des Landes Steiermark, wie ein solcher im Gesetz (noch) nicht vorgesehener Posten im Ausland bezeichnet werden soll.

Es handelte sich bei dieser Bezeichnung um einen zwischen Land und Bund akkordierten Begriff.

Wiederum ist dabei zu bedenken, dass es vor der Entsendung von Dr. Hochkofler in der gesamten Republik keine ähnich geartete Position gab und bislang auch noch nicht gibt.

Sehr wohl aber gibt es in den USA solche Positionen.

Der Begriff ist angelehnt an die in USA üblichen "Special Envoys" um auch für die amerikanischen prospektiven Partner eine nachvollziehbare Beschäftigungsart sicherzustellen.

Also wurde daraus "Special Envoy for the State of Styria".

Schon im grundsätzlichen Teil wurde zur Vielschichtigkeit des tatsächlichen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich Stellung genommen.

Da am Dienstort New York die englische Sprache üblich ist, wurde naturgemäss ein englischer Begriff gewählt. Diese gewählte Bezeichnung war für die tatsächlich vereinbarte Tätigkeit zutreffend und zulässig.

Vgl. dazu Urkunden in Beilagen

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Die Auffassung von Frau Dr. Hochkofler entspricht nicht den im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eingesehenen Dokumenten sowie den Äußerungen des Leiters der Sektion V.

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Der Landesrechnungshof behauptet:

Es gibt keine Veranlassung, den seit mehr als 10 Jahren in New York gewählten Aufenthaltsort als "Dienstort" zu werten. Ähnlich wie im oa. Sachverhalt ist aus dem Vertrag und den damit vorgegenen Aufgabengebieten (Kanada und Asien) der Dienstort New York nicht als gegeben zu erachten.

Der Landesrechnungshof irrt:

Nicht Imperial Austria ist der Anlass für den Dienstort New York, sondern die "neuartigen Form der Kooperation zwischen Bund und Land Steiermark" über das Österreichische Kulturinstitut in New York ist die Ursache für den **Dienstort New York**.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Aus historischer Sicht und im Rückblick auf den Zeitraum vor der Errichtung des oben erwähnten Sondervertrages von Interesse sind folgende Regierungsabschlüsse:

(und zählt auf): Antrag vom 9. Juli 1990

Beschluss von 16. Dezember 1991

Antrag von 12. Juli 1993 Beschluss vom 19. Juli 1993

Weitere Urkunden seien unbekannt, insbesondere zur Definition des Begriffes "Infrastrukturkosten".

Der Landesrechnungshof irrt und zitiert lückenhaft:

Aus historischer Sicht tatsächlich relevant ist der Regierungsbeschluss (Beilage) welcer am **14. März 1994**, also von allen politischen Parteien gefasst wurde.

Auf diesem Beschluss baut der spätere Regierungsbeschluss aus Oktober 1994 auf, welcher die **Basis** für den abgeschlossenen **Sondervertrag** darstellt.

Der einstimmige Regierungsbeschluss aus März 1994 bezog sich unmissverständlich auf die Genehmigung eindeutig aufgeschlüsselter Infrastrukturkosten.

Der Landesrechnungshof unterstellt in diesem Zusammenhang, es gäbe ansonsten keine relevanten Regierungsbeschlüsse vor dem Beschluss aus Oktober 1994. Es wird hier der Beschluss aus März 1994, welcher ein aufbauender Bestandteil des Oktober 1994 Beschlusses ist negiert obgleich der Märzbeschluss an späterer Stelle im Landesrechnungshofbericht zitiert wird, also dem Landesrechnungshof bekannt ist.

Die vorliegenden Kopien und Anträge sind überdies mit Unterschriften des Finanzlandesreferenten, Initialen von — versehen.

Dies widerlegt die spätere Behauptung des Rechnungshofes, die "interne Information" sei den handelnden Personen unbekannt gewesen.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 48):

Gegenüber der ersten Zeitfolge von 1987/88 bis 1989/90, in den USA keine spezifisch steiermarkbezogenen Projekte augenscheinlich betrieben worden waren, war der steiermärkische Landeshaushalt im Zeitraum 1990-1994 durch die Ausstellungsprojekte "IMPERIAL AUSTRIA" in finanziellbudgetmässiger Hinsicht in zumindest zweifacher Weise belastet worden.

Der Landesrechnungshof irrt doppelt:

Erstens, gab es in der New York Entsendung von **Frau Dr. Hochkofler keine Zeitfolge 1987-88.**

Frau Dr. Hochkofler wurde erst **Ende Mai 1988** an das Österreichische Kulturinstitut in New York entsandt.

Zweitens wurden, dem Auftrag und der Natur der Entsendung entsprechend, weit über Imperial Austria hinaus, **hunderte Projekte** in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Fremdenverkehr, Medien, etc. entriert und durchgeführt.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass der Ausdruck "Special Envoy for the State of Styria" dem Landesrechnungshof unverständlich erscheint. Es ist darauf zu verweisen, dass eine missbräuchliche Verwendung einer nicht zutreffenden Berufsbezeichnung, auch wenn sie unter der Bezeichnung "Beschäftigungsart" in einen, von der Steiermärkischen Landesregierung errichtete Vertrag aufgenommen wurde, höchst bedenklich erscheint.

Tatsache ist:

Der Landesrechnungshof kann nicht nachträglich von den Vereinbarungen und Weisungen der Landesregierung abweichen und andere Massstäbe zur Interpretation benützen.

Frau Dr. Hochkofler wurde seitens des Landes von Anfang an als "Special Envoy" eingesetzt und bezeichnet. Diese Bezeichnung trifft im wesentlichen die vereinbarte Tätigkeit.

Überdies ist die Bezeichnung für diese Beschäftigungsart angelehnt an die in den USA üblichen Special Envoys zur Verständlichmachung des Tätigkeitsbereiches der Frau Dr. Hochkofler wie mit dem Land von Anfang an vereinbart.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Frau Dr. Hochkofler ist aber in der Sache selbst, sicherlich **keine "Kulturbot-schafterin".**

Faktum ist:

Folgend der Kommunikation Landeshauptmann Krainer-Aussenminister Mock ging es bereits in den Vorbereitungsphasen exakt um einen "Ambassador in New York zur Repräsentation Steirischer Kultur".

Vgl. dazu Urkunden in Beilagen.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Der Landesrechnungshof beharrt auf seiner Feststellung, daß Dienststelle, Dienstort und jeweilige Tätigkeit nur aus dem Dienstvertrag ableitbar sind.

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Der Landesrechnungshof behauptet:

Beide (—, Anm. d. Vf.) haben im Zuge dieser Erhebungen wiederholt ausgesagt, dass sich Frau Dr. Hochkofler weigert, diesen Vorgesetztenstatus anzuerkennen.

Faktum ist:

Verweigerung von Dienstleistungen oder Anordnungen hat es nie gegeben und werden solche Behauptungen mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

Für solche Verweigerungen von Dienstleistungen oder Anordnungen bleibt der Landesrechnungshof jeden Beweis schuldig.

Der Landesrechnungshof behauptet.

Sie (Hochkofler, Anm.d. Vf.) äusserte sich dahingehend, ausschliesslich mit dem politischen Referenten und dessen Mitarbeitern über dienstrechtliche Belange zu sprechen.

Der Landesrechnungshof irrt:

Für diese Unterstellung bleibt der Landesrechnungshof jeden Beweis schuldig.

Dr. Hochkofler spricht mit Jedem, mit dem es ein sachliches Gesprächsthema gibt. Frau Dr. Hochkofler hat sich immer an die Weisungen des Landes gehalten und jene Ansprechpartner kontaktiert, die ihr als solche seitens des Landes nominiert worden waren.

So z.B. war von Anfang an der jeweilige Kabinettschef des Landeshauptmannes resp. Kulturreferrenten ihr als solche Kontaktstelle zugewiesen.

Mit der Übernahme des Kulturresorts durch LHSTV Dr. Schachner wurde ihr von Dr. Schachner Dr. Muchitsch als solcher Kontakt angegeben.

Exakt an diese Anweisungen hielt sich Frau Dr. Hochkofler.

Überdies ging es bislang vielmehr über inhaltliche Belange, und ist Frau Dr. Hochkofler eine **Dienstrechtsdiskussion** aus der Zeit vor Veröffentlichung des Rechnungshofberichtes nicht errinerlich.

Die ausschliessliche Anwendung von lokalen Vorschriften ist bei einer Auslandsentsendung unmöglich. Ansonsten hätte es keines Sondervertrages bedurft.

Vgl. dazu Urkunden in Beilagen.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Es wird auf die eindeutigen Aussagen, wie sie in der Stellungnahme der Abteilung Landesmuseum Joanneum enthalten sind, verwiesen.

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Der Landesrechnungshof behauptet:

Inhaltlich bietet das gegenständliche Vertragswerk aufgrund unklarer Formulierungen einigen Raum, missverständliche Interpretationen vornehmen zu können.

Der Landesrechnungshof irrt:

Das Vertragswerk enthält keine unklaren Formulierungen für missverständliche Interpretationen.

Es handelt sich um ein Vertragsformular, welches für tausende Vertragsbedienstete Anwendung findet.

Lediglich die Punkte betreffend die Verwendung, die Beschäftigungsart und die Bestimmungen bezüglich des Entgeltes wurden auf eine Auslandsentsendung und den Sonderfall einer Tätigkeit in New York angepasst.

Der Vertrag ist mehr als eindeutig.

Sogar hinsichtlich der Auslandszulagen wurden die Fundquellen des Aussenministeriums und die Durchführungsverordnungen angeführt.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 26):

Eine nähere Definition der sogenannten Infrastrukturkosten fehlt im Vertrag gänzlich.

Tatsache ist:

Im Vertrag selbst ist eine Definition der Infrastrukturkosten unnötig. Diese wurde per Regierungsbeschluss festgelegt. Der Rechnungshof legt selbst die Definition mit seinem Bericht in Beilage 9 vor. Es ist dies die Urkunde vom 21.9.1994, GZ 6-41 Ze U 21-1994. Diese Urkunde enthält eine genaue Definition jener "Infrastrukturkosten", die Frau Dr. Hochkofler verrechnen durfte:

- a) Wohnungsmiete
- b) Telefongespräche
- c) Krankenversicherung
- d) Sekretärin
- e) Büromaterialien, Organisationsspesen, Einladungen, Arbeitsessen
- f) Monatliche Flugreisen
- g) Taxis, öffentliche Verkehrsmittel
- h) Reserve, Unvorhergesehenes

Nur weil der Landesrechnungshof diese Definition in den Vertragsunterlagen missachtet und glaubt auf "allgemeine Grundsätze betriebswirtschaftlicher Art" zurückzugreifen zu müssen, ergibt sich ein Grossteil der Kritik.

Hätte der Landesrechnungshof die von ihm selbst vorgelegte Urkunde beachtet und seiner Beurteilung zu Grunde gelegt, wäre ein Grossteil der Kritik entfallen!

Frau Dr. Hochkofler wird nur deshalb "an den Pranger gestellt", weil sie sich vertragsgemäss an die ihr vom Land Steiermark aufgetragene Art der Verrechnung laut Urkunde vom 21.9.1994 gehalten hat!!!

Der Landesrechnungshof behauptet:

Es gibt keine Veranlassung den seit mehr als zehn Jahren in New York gewählten Aufenthaltsort als Dienstort zu werten.

Der Landesrechnungshof irrt:

Frau Dr. Hochkofler ist im Zuge der schon mehrfach zitierten "Neuen Form der Kooperation zwischen dem Bund und dem Land Steiermark" an den vom Aussenministerium und dem Land Steiermark beschlossenen Dienstort an das Österreichische Kulturinstitut New York entsandt worden.

Aus diesem Grunde ist sowohl der Dienstort als auch die Dienstwohnung in New York.

Dies stellen die Dokumente zum Regierungsbeschluss aus Oktober 1994 eindeutig klar.

Der Dienstort New York ergibt sich daraus zwangsläufig.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Mit den vorgegebenen Aufgabengebieten (Kanada und Asien), (sei) der Dienstort New York nicht als gegeben zu erachten.

Der Landesrechnungshof irrt:

Nur weil eines der zahlreichen Projekte-wenn auch dieses in Österreich am bekanntesten ist-in Kanada und Asien im Auftrag der Regierung durchgeführt werden sollte, ist ausdrücklich im Regierungsbeschluss erwähnt, dass diese Durchführung weiterhin vom Kulturinstitut New York aus getätigt werden soll.

Es gab für Frau Dr. Hochkofler somit keinen Anlass für eine Übersiedlung nach Kanada oder Asien und kann Dr. Hochkofler solche Entscheidungen nicht einseitig fällen.

Weiter ist nicht Imperial Austria der Grund für den Dienstort New York sondern, wie oben erwähnt, die neuartige Form der Kooperation zwischen Bund und Land Steiermark mit einer Vielzahl von New York aus durchgeführten Projekten.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Weder dem Sitzungsantrag, noch dem Dienstvertrag sei ein Motiv für dieses Verwaltungshandeln-nämlich die Notwendigkeit der Errichtung eines Sondervertrages-entnehmbar.

Der Landesrechnungshof irrt:

In seinem Berich zitiert der Landesrechnungshof selbst die mehrfachen Urgenzen des Aussenministeriums. Frau Dr. Hochkofler sollte im Personalstand des Landes Steiermark stehen.

Dies ist dem Rechnungshof aus einer Reihe von Urkunden bekannt, aus denen er selbst zitiert.

Dem seinerzeitigen Wunsch des Bundes dieses Verhältnis zum Land klarzustellen, wurde seitens des Landes entsprochen.

Überdies sind die wesentlichen Beweggründe für den Abschluss des Sondervertrages eindeutig dem Aktenvermerk zum Regierungssitzungbeschluss zu entnehmen.

Der Landesrechnungshof behauptet:

...dass sich ein kulturelles oder kulturbezogenes Projekt weder direkt noch mittelbar in erfolgsmässigen Wertangaben umsetzen und in Wertmasse gekleidet, darstellen lässt.

Faktum ist:

Der Landesrechnungshof begibt sich in Widerspruch zu anerkannten Wissenschaftlern der Sozial- und Wirtschaftswissenhaften der Universität Graz sowie der Handels- und Marketingwissenschaften der Universität Graz.

Die diesbezügliche Zusammenfassung einer Studie, die sich exakt mit diesem Thema befasst, und im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Tourismus erstellt wurde, liegt bei.

Dabei wurde von anerkannten Wissenschaftern exakt nach den vom Landesrechnungshof geradezu "lächerlich" gemachten Methoden ("ist nur für Babynahrung, Waschmittel, Zahnpasten udgl. geeignet") nach empirischen Daten der Erfolg der Zeughausausstellung in Kanada und repräsentativ für USA erhoben.

Die Verfasser kamen dabei zu empirisch erhobenen, wesentlich anderen Ergebnissen als der Rechnungshof.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Eine Aushöhlung dieser Kompetenz (des BMfAA für Auslandsbeziehungen, Anm.d.Vf.) durch die Wahrnehmung von partikulären Länderinteressen scheint daher höchst bedenklich.

Der Landesrechnungshof irrt:

Der Landesrechnungshof stellt sich in Widerspruch zur Meinung des höchsten Vertreters der Republik in Angelegenheiten Auslandsbeziehungen, nämlich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

Dieser hat dem Land Steiermark die Wahrnehmung seiner partikulären Länderinteressen sogar angeboten und diese "neue Kooperation" über das ursprünglich vorgesehene Zeitmass hinaus immer wieder wegen des grossen Erfolges verlängert.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Im Zitieren eines alten Dokumentes des BMfAA verweist der Landesrechnungshof auf erhebliche, rechtliche und praktische Bedenken.

Faktum ist:

Die zitierten Bedenken sind aus dem Jahr 1987 und in den letzten 11 Jahren längst ausgeräumt.

Auf Grund des grossen Erfolges des Pilotprojektes der Steiermark hat der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zwischenzeitlich allen Landeshauptleuten der Österreichischen Bundesländer ähnliche Kooperationen angeboten.

Im neuen Gebäude des Österreichischen Kulturinstitutes New York sind zudem weitere Bundesländer-Büros geplant.

Damit ist klargestellt, dass möglicherweise seinerzeit existierende Bedenken im Aussenamt schon lange nicht mehr aktuell sind.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Es wird Professor Jungwirth, in der Entsendungsphase Kulturlandesrat der Steiermark zitiert, der angeblich geäussert hätte, die Zeughausausstellung sei deswegen zustande gekommen, weil Dr. Peter Marzio diese erfunden habe. Dr. Hochkofler sei erst im Nachhinein in die bestehenden Pläne des Dr. Marzio eingebunden worden.

Faktum ist:

Tatsache ist, dass es genau umgekehrt war.

Dr. Peter Marzio wurde erst im Nachhinein in die Projektpläne der Frau Dr. Hochkofler eingebunden.

Zum Zeitpunkt des Kennenlernens Marzio - Hochkofler wusste Dr. Marzio weder über die Existenz der Steiermark, der Stadt Graz, noch des Landeszeughauses Bescheid.

Dr. Marzio hat angeboten dies auf Befragung relevanten Instanzen gegenüber gerne zu bestätigen. Jedenfalls ist es in USA üblich, jenen Erfolg zu gönnen die ihn geschafft haben und nicht im Nachhinein laufende Erfolge künstlich zu zerstören.

Solches Vorgehen ist in USA gegen die Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 50):

Dazu kommt, dass Frau Dr. Hochkofler in diesem zweiten hier beschriebenen Zeitabschnitt in einem Dienstverhältnis zur damaligen Handelskammer Steiermark gestanden ist, womit sie jedenfalls über zwei "Geldgeber" verfügte.

Faktum ist:

Der Landesrechnungshof unterstellt hier —.

Diese gibt es nicht und hat es nie gegeben.

Die Wirtschaftskammer bezahlte damals das Gehalt, das Land Steiermark wie stets Sachaufwendungen, i.e. Infrastrukturkosten.

Der Landesrechnungshof bleibt jeden Beweis schuldig, dass auch nur ein einziger Posten doppelt verrechnet wurde.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Die Dienststelle Landesmuseum Joanneum wird negiert.

Der Landesrechnungshof irrt:

Ganz im Gegenteil, die Kooperation mit dem Landesmuseum Joanneum ist sogar sehr gut, insbesonders mit der Direktion und dem Landeszeughaus.

Das Landesmuseum Joanneum ist die vorgesetzte **Dienststelle** und nicht, wie durch Vermischungen von Begriffen durch den Landesrechnungshof unterstellt, der **Dienstort**.

Der Landesrechnungshof behauptet:

... dass dieser Dienstvertrag den tatsächlich gegebenen Sachverhalten nicht entspricht.

Der Landesrechnungshof irrt:

Der Dienstvertrag entspricht den tatsächlichen Sachverhalten.

Er berücksichtigt eben die neue Form der Kooperation zwischen "Bund und Land Steiermark" nämlich den für ein Bundesland ungewöhnlichen Posten eines offiziellen Vertreters eines Bundeslandes im Ausland.

Dies im Rahmen des diplomatischen Netzwerkes des Aussenamtes und an dem vom Land Steiermark seinerzeit beschlossenen und durch den Erfolg weiter gewollten Dienstort New York.

Der Landesrechnungshof behauptet:

...dass es unverständlich sei warum der Regierungsbeschluss aus Oktober 1994 als "Grundsatzbeschluss" apostrophiert worden sei.

Der Landesrechnungshof irrt:

Dies ist nicht unverständlich, sondern wurde deswegen als Grundsatzabschluss apostrophiert, weil dadurch die Weiterführung der "neuen Form der Kooperation zwischen Bund und Land Steiermark" möglich wurde.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Der Dienstvertrag und tatsächliche Sachverhalt weichen voneinander ab: Dienststelle sei LMJ Graz, tatsächlicher Sachverhalt sei KI New York.

Der Landesrechnungshof irrt:

Die vorgesetzte Dienststelle ist LMJ Graz, der Dienstort ist z.Z. New York.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Der Dienstvertrag gibt Beschäftigungsart "Special Envoy" an, tatsächlich sei die Frau Dr. Hochkofler eine Sachbeabeiterin ohne Diplomatenstatus.

Der Landesrechnungshof irrt:

Frau Dr. Hochkofler ist Inhaberin des Diplomatenpasses — ausgestellt vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Diese Faktum kann dem Landesrechnungshof nicht unbekannt sein, zumal in Folge der frühzeitigen Publizierung des Rechnungshofberichtes in einer Tageszeitung die Verrechnung der "Passphotos für den Diplomatenpass" sogar zitiert wurde.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Laut Dienstvertrag sei die Auslandsverwendung für 1994-96 Kanada, seit 1996 Australien.

Der Landesrechnungshof irrt:

Der Dienstvertrag sieht nichts dergleichen vor.

Eine Übersiedlung nach Kanada oder Australien oder eine Änderung der Auslandsverwendung war bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Rechnungshofberichtes vom Land Steiermark <u>nicht</u> vorgesehen und stand auch nicht zur Diskussion. Im Gegenteil.

Der Aktenvermerk zum Regierungssitzungbeschluss aus 1994 hält die Beibehaltung des Dienstortes Kulturinstitut New York ausdrücklich fest, auch für die nötigen Tätigkeiten in Kanada und Fernost.

Unabhängig davon wäre aus wirtschaftlichen Überlegungen eine Übersiedlung nach Kanada oder Australien nicht sinnvoll gewesen. Im Gegenteil. Das Land hätte noch die Übersiedlungskosten über drei Kontinente tragen müssen. Damit wäre ein riesiger Zeitverlust verbunden gewesen. Es wären damit die laufenden Projekte USA, Kanada, Australien verzögert worden oder hätten überhaupt eingestellt werden müssen.

Zudem bliebe die Frage offen, ob das **Aussenministerium** in Kanada oder Fernost überhaupt eine **räumliche Infrastruktur hätte anbieten** können.

Vgl. dazu Urkunden in Beilagen.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Zu diesen Punkten wird auf die ausführlichen Darstellungen im Bericht verwiesen.

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Der Landesrechnungshof behauptet:

Dem ehemaligen Vorstand der Kulturabteilung — und dem — seien die Infrastrukturkostenaufschüsselung "interne Informationen" **völlig unbekannt**.

Der Landesrechnungshof irrt:

Frau Dr. Hochkofler kann mehrere Telefaxe vorlegen, die zwecks Vorbereitung der Regierungssitzung zwischen ihr und —ausgetauscht wurden.

Mehrere Vorläufer dieser Information zur Infrastrukturkostenaufschüsselung weisen handschriftliche Vermerke des Hofrat Cwienk auf.

Überdies wurden die Infrastrukturkosten in sehr ähnlicher Form wie der internen Informationen bereits im März 1994 einstimmig von der Regierung beschlossen.

Diese Beschlüsse tragen ebenfalls handschriftliche Vermerke, u.a. von — und —.

Verwiesen wird nochmals auf die Beilage /9 des Rechnungshofberichtes, nämlich auf die Urkunde vom 21.9.1994 GZ.: -6-41 Ze U/21 - 1994.

Es muss festgehalten werden, dass der Landesrechnungshof die in dieser Urkunde enthaltene Definition der Infrastrukturkosten negiert, obwohl sie ihm bekannt ist!

Nur bei Missachtung dieser Urkunde, welche einen dienstlichen Auftrag an Frau Dr. Hochkofler zur Verrechnung im Sinne dieser Urkunde darstellt, ergibt sich die Kritik an angeblich personenbezogenen Aufwendungen im Rahmen von Infrastrukturkosten.

Privates wurde dem Land nicht verrechnet.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Die sogennanten Intrastrukturkosten seien seites der Verantwortungsträger nicht näher untersucht.

Der Landesrechnungshof irrt:

Seitens der Verantwortungsträger wurde dies sehr wohl und penibel untersucht.

So z.B. hat sich — selbst anlässlich eines New York Besuches genauestens einer solchen Überprüfung angenommen. Diese Überprüfung galt auch den Lebensverhältnissen, Arbeitsumständen und der Rechtmässigkeit des Kosteneinsatzes und Kontenersatzes.

So z.B. hat sich auch — anlässlich einer Reise nach Australien die Reisekosten hierfür wurden zur Gänze von den australischen Partnern getragen-sehr wohl auch eingehendst mit Kostenfragen und Konstenanalysen befasst.

— war bei den damaligen Konferenzen mit Sponsoren, PR, Abteilungen, Marketingabteilungen, Deignern, Museumsdirektoren, Abteilungschefs etc. ebenso zugegen wie er Kosten von Hotels, Aufwendungen, Taxis, Reisen, etc. im Auftrag des Kulturreferenten überwachte und verfolgte.

Der Landesrechnungshof behauptet (nochmals):

Das der Begriff "Infrastrukturkosten" nirgendwo exakt definiert und auch nicht annäherungsweise erläutert sei.

Der Landesrechnungshof irrt:

Nach der vom Rechnungshof auf Seite 56 erwähnten eigenen Beilage 9 ergeben sich die Infrastrukturkosten aus:

- Monatliche Wohnungsmiete
- Telefonkosten
- Krankenversicherung
- Sekretärin
- Büromaterialien
- Organisationsspesen
- Einladungen
- Arbeitsessen
- Monatliche Flugreisen
- Taxis, Öffentliche Verkehrsmittel
- Reserve/Unvorhergesehenes

Es bleibt daher festzuhalten, dass der Rechnungshof sehr wohl die Beilage 9 zur Kenntnis genommen hat, die entsprechende Definition der Infrastrukturkosten kennt, jedoch in Widerspruch dazu behauptet, diese seien anders zu verstehen.

Unter Zurkenntisnahme dieses Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung wurde dieses innerhalb des Rahmens deckungsfähige **Budget auch stets eingehalten.**

Der Landesrechnungshof behauptet:

Die interne Information-Beilage 9-sei nicht vom "Regierungssitzungs-Antrag" verfassenden Schreibdienst erstellt worden. Der Landesrechnungshof bezweifelt offenbar die Echtheit dieser Urkunde.

Faktum ist:

Sämtliche Urkunden in diesem Zusammenhang hat Frau Dr. Hochkofler von den zuständigen Beamten des Landes, übermittelt erhalten.

Auch tragen diese teilweise Faxstempel und/oder handschriftliche Vermerke der zuständigen Beamten des Landes Steiermark.

Vgl. dazu Urkunden in Beilagen.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Auch zu diesen Punkten wird auf die Ausführungen im Bericht verwiesen. Insbesondere wird nochmals festgehalten, daß dem Landesrechnungshof die sogenannte "interne Information" erstmals am 9.2.1998 vorgelegt wurde.

Der Landesrechnungshof hält seine in diesem Zusammenhang geäußerte Kritik vollinhaltlich aufrecht.

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Der Landesrechnungshof behauptet:

... wurden häufig Flüge von erster Klasse absolviert. So kostete beispielsweise allein das Ticket für die Fernostreise vom 5.7.-3.8.1997 S —

Der Landesrechnungshof irrt:

Es wird vorgelegt eine Bestätigung der AUA New York wonach es sich bei diesem Ticket um ein Businessclassticket zu einem Sondertarif handelte, den Frau Dr. Hochkofler aushandeln konnte, nämlich um US \$ —

Ein reguläres Full-fare Businessclass Ticket hätte um über 25.000 Schilling mehr gekostet, nämlich US \$ —.

Ein Firstclass Ticket hätte kraft Bestätigung von Austrian Airlines für diesselbe Route um ca. 100.000 Schilling mehr gekostet, nämlich US \$ —.

Ähnlich ist es auch bei allen anderen von Frau Dr. Hochkofler im Auftrag des Landes zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht getätigten Reisen inklusive Fernostreisen.

Der Landesrechnungshof erwähnt nicht, um wieviele Flugstrecken es sich bei diesem Ticket handelt.

Tatsache ist, dass dies jeweils eine Vielzahl von Flugportionen waren. Von Amerika über Europa über Asien, über Australien, über Japan, zurück nach Amerika.

Also New York - Wien, Wien - Graz, Graz - Wien, Wien - Singapur, Singapur Sydney, Sydney - Brisbane, Brisbane - Sydney, Sydney - Tokyo, Tokyo -New York.

Wenn man überlegt, dass bereits ein Flug Graz - Frankfurt - Graz in der Economyklasse um ca. S 16.000.- kostet, kann man nicht mehr vermuten, dass diese Flüge um den ganzen Globus First-class Flüge oder preislich überhöht seien.

Festzustellen ist, dass Frau Dr. Hochkofler jedenfalls auf solchen Reisen, bei denen serienweise Termine in verschiedenen Erdteilen einzuhalten sind, ein umbuchbares (Full-Fare) Ticket erwerben muss.

Billigst-Tickets wenn Termine verschoben oder Aufenthalte in der einen oder anderen Stadt verlängert werden müssen, sind nicht umbuchbar. Das heisst, sie würden mit einem Billig-Ticket verfallen.

Naturgemäss sind solche Linienflüge teurer als Charter-Flüge.

Es ist zu bedenken, dass es sich bei solchen Tickets nicht um einen Flug sondern um eine Vielzahl von Flügen über mehrere Kontinente, mehrere Zeitzonen und einen Zeitraum von mehreren Wochen handelt.

Noch dazu gelang es Frau Dr. Hochkofler einen Sondertarif zu erreichen, der viel billiger war als der Normaltarif. Zwischen einem solchen Ticket und einem behaupteten Luxusflug um S — liegt ein himmelhoher Unterschied.

Vgl. dazu Urkunden in Beilagen.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Die im Bericht angeführte Fernostreise vom 5. Juli bis 3. August 1997 war eine von drei Fernostreisen, die alle drei in etwa die gleichen Kosten, nämlich rund — US-Dollar, das waren je nach Umrechnungskurs jeweils etwa — Schilling, verursacht haben.

Für keine der drei Reisen wurde ein Reiserechnungsantrag gelegt und wurde auch für alle drei Reisen kein Flugticket vorgelegt.

Der Landesrechnungshof betont, daß ihm keinesfalls die Aufgabe zufällt, bereits von vorgesetzten Dienststellen eines Landesbediensteten geprüfte Rechnungen noch einmal lückenlos einer sachlichen und rechnerischen Prüfung zu unterziehen. Im Zuge der stichprobenweisen Überprüfung von Sachverhalten werden üblicherweise griffweise Belege aus vorgelegten Belegkonvoluten entnommen und einer näheren Beschreibung bzw. Beurteilung unterzogen.

Aus den vorgelegten Belegkonvoluten wurde nunmehr für alle drei im Zeitraum 1996 und 1997 durchgeführten Fernostreisen folgendes Belegmaterial näher gesichtet.

Die erste Reise wurde mit einer Rechnung (nicht mit einem Ticket) des AUA-Büros in New York, Rechnungsnummer —, gebucht am 11. April 1996, glaubhaft gemacht. Das "Routing" ist It. Rechnung (nicht Ticket!) New York - Tokyo - Hongkong - Singapur - Sydney - Melbourne - Adelaide - Perth - Honkong - Zürich - Graz - Wien - New York.

Laut Quartalsabrechnung von Frau Dr. Hochkofler wurde diese Reise, für die eine Rechnung vom April 1996 vorgelegt wurde, erst vom 2. bis 25. Oktober 1996 - also ein halbes Jahr später - durchgeführt. Entsprechend ihrem eigenen Bericht führte die Route von New York über Tokyo - Peking - Schanghai - Hongkong - Singapur - Brisbane - Sydney wieder nach New York. Da die Rechnung keine weiteren Zeitdaten enthält, wäre man hier besonders auf die Vorlage eines Tikets angewiesen gewesen, zumal weder gesichert erscheint, wem dieses Originalticket vorgelegt wurde, noch ob es sich hiebei überhaupt um dieselbe Reise handelt.

Die zweite Reise, die ebenfalls mit einer Rechnung der AUA in New York vom 24. September 1997 nachgewiesen wurde, hatte die Route New York - Los Angeles - Sydney - Melbourne - Sydney - Brisbane - Adelaide - Perth - Singapur - Hongkong - Schanghai - Wien - Graz -

Wien und wieder nach New York. Die Rechnungsnummer der AUA war —. Die Kosten waren — US-Dollar.

Die dritte Reise, das ist jene, die im Bericht beschrieben wurde, wurde ebenfalls mit einer Rechnung des AUA-Büros in New York nachgewiesen. Die Rechnungsnummer lautet —. Wie im Bericht bereits ausgeführt, waren hiefür — US-Dollar zu bezahlen. Die Rechnung selbst enthält keine Flugdaten. Auch hier wurde, wie bei den übrigen Flugreisen, kein Ticket vorgelegt. Die Route war New York - Graz - Singapur - Sydney - Tokyo und New York. Zu dieser Reise hat der Landesrechnungshof im Zuge des mündlichen Prüfungsverfahrens das AUA-Büro kontaktiert und erhielt die Auskunft, daß die Strecken New York - Wien - Graz - Wien Business-Class und die Strecken Wien -Singapur - Sydney - Tokyo - New York First-Class geflogen worden waren. Der Landesrechnungshof sah, abgesichert durch weitere mündliche Auskünfte bei Grazer Reisebüros, keinen Anlaß, diesen Ausführungen des AUA-Büros nicht Glauben zu schenken, zumal sie durch genaue Unterteilung der einzelnen Flugstrecken und der Zurechnung zu den einzelnen Flugklassen sehr exakt präzisiert worden waren.

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Der Landesrechnungshof behauptet:

Frau Dr. Hochkofler unterscheidet nicht zwischen Sachaufwendungen und Kosten der privaten Lebensführung.

Der Landesrechnungshof irrt:

Frau Dr. Hochkofler hat stets zwischen Sachaufwendungen, also zu verrechnenden Infrastrukturkosten und Kosten der privaten Lebensführung unterschieden. Diese Behauptung stellt eine schwere Fehlleistung seitens des Landesrechnungshofes dar.

Nie hat Frau Dr. Hochkofler Kosten der privaten Lebensführung dem Land verrechnet.

Frau Dr. Hochkofler war nie aufgefordert ihre private Lebensführung beim Land zu belegen.

Beispielsweise betreibt Frau Dr. Hochkofler in der Dienstwohnung selbstverständlich neben dem sogenannten Diensttelefon — einen privaten Anschluss für private Gespräche — Auf Wunsch können die Kosten des Privatanschlusses gerne nachgewiesen werden.

Ein weiteres Beispiel ist das Mobiltelefon.

Mit Selbstverständlichkeit betreibt Frau Dr. Hochkofler neben ihrem dienstlichen Mobiltelefon 0664 421 8016 ein privates Mobiltelefon — Auch für dieses können die entsandenen Kosten gerne nachgewiesen werden, zumal sie direkt vom Privatkonto — abgebucht wurden.

Ähnliches gilt für weitere Unterstellungen betreffend Privatsphäre und Arbeitsphäre seitens des Landesrechnungshofes.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Es handle sich bei den Konvoluten von Belegen in der Mehrzahl um solche die nicht als Rechnungen im klassisch betriebswirtschaftlichen Sinn bezeichnet werden können und insbesondere nicht den Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark entsprechen.

Tatsache ist:

Die Beschränkung auf lokale Vorschriften kann nicht mit einem Sondervertrag für eine Tätigkeit in den USA in Einklang gebracht werden.

In Amerika werden Rechnungen so ausgestellt, wie dies in Amerika erforderlich ist.

Es ist unmöglich Rechnungen nach Österreichischem Umsatzsteuergesetz oder nach den Haushaltvorschriften des Landes Steiermark in New York zu erhalten.

Darum hat Frau Dr. Hochkofler unaufgefordert bei den jeweiligen Spalten der Quartalsmässigen Abrechnungen penibel Untergruppen und Kostenstellen wie Miete, Bus, Einladung, Ticket, etc. eingeführt.

Alle Rechnungen wurden im Übrigen von den dafür zuständigen Stellen des Landes Steiermark geprüft, für richtig gefunden und bezahlt.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Es scheint wenig sinnvoll, dass öffentliche Mittel Quartal für Quartal bis zu einem festgelegten Höchtstbetrag verbraucht werden.

Tatsache ist:

Der Landesrechnungshof unterstellt übermässige Geldausgaben öffentlicher Mittel.

Tatsache ist vielmehr, dass neben den, dem Land bekannten und von der Regierung beschlossenen Infrastrukturkosten und den bekannten Fixbestandteilen wie etwa Wohnung und Sekretärin, Taxis und Reisen, Telefon und sonstigen Spesen ohnedies relativ wenig flexibler Spielraum für sonstige Ausgaben bleibt.

Der festgelegte Höchstbetrag war auf Grund jahrelanger Vorerfahrungen und Durchschnittswerterstellungen seitens der zuständigen Beamten ermittelt und anerkannt worden, und wurde auf dieser Basis das Budget erstellt..

Der Landesrechnungshof behauptet:

Es wird Dr. Hochkofler unterstellt, von sich aus den Willen der steirischen Kulturpolitik "frei" zu interpretieren.

Der Landesrechnungshof irrt:

Frau Dr. Hochkofler hat sich genau nach den Vorgaben des Landes gehalten und nur jene Kosten zur Verrechnung gebracht, die sie angehalten war, zur Verrechnung zu bringen.

Frau Dr. Hochkofler wurde im Landesauftrag in die USA entsandt und tat ihr Bestmögliches, diesen Auftrag zu erfüllen.

Die Interpretation von Tagesdetails ist oft nötiger Bestandteil des täglichen Handelns und täglichen Entscheidens.

Dies ist auch Vertrauensfrage zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer.

Wie befasste Dienststellen des Landes und Bundes bestätigen können werden, war durch all die Jahre laufend Rücksprache in Fragen grundsätzlicher Natur im Interesse des Landes Steiermark und mit verschiedensten Dienststellen akkordiert.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Frau Dr. Hochkofler habe ihre Sekretärin, Frau N. nach Österreich auf Dienstreise mitgenommen, was aber eigentlich der Privatsphäre der betroffenen Sekretärin zuzuordnen sei.

Der Landesrechnungshof irrt:

Frau N. war seit 1989 im Büro Dr. Hochkofler angestellt. Sie war aber **nie** eine **Privat**sekretärin. Sie war Bürokraft im Österreichischen Kulturinstitut für das Steirische Büro von Dr. Hochkofler tätig, und hielt sich mit 1995 illegal in den USA auf.

Im Sinne einer Sanierung zum Besten aller Beteiligten, nämlich der Österreichischen Botschaft, des Kulturinstitutes und letztlich des Landes Steiermark erklärte sich die Österreichische Botschaft bereit, Frau N. als neue Mitarbeiterin zu notifizieren, wenn diese ordnungsgemäss in das Land einreise.

Dazu war es notwendig, dass sie einmal ausreist, in ihrem Heimatort in Österreich einen neuen Pass beantragt, in Wien am Amerikanischen Konsulat ein Visum besorgt und dann offiziell als Mitarbeiterin nach Amerika einreiste. Sämtliche Kosten wurden durch Urkunden belegt und waren ohnedies im Rahmen der Quartalmässigen Infrastrukturkosten abgedeckt.

Wenn der Rechnungshof Ausgaben von 21.000.- Schilling kritisiert, so wäre dies damit abzuwägern gewesen, welche Strafen man in Amerika wegen des illegalen Aufenthaltes hätte zahlen müssen und welchen Imageverlust die Republik und das Land Steiermark bei Bekanntwerden dieses Umstandes erlitten hätten.

Es handelte sich nicht um eine Luxusreise von Frau N. nach Österreich, sondern um eine Reise zwecks Erlangung für die Weiterarbeit nötiger Urkunden und Visa.

Genau wie oben dargestellt erfolgte dann ein Sanierung und offizielle Notifizierung.

Die Einstellung dieser Sekretärin wurde Frau Dr. Hochkofler im Übrigen schon mit der bereits mehrfach erwähnten Urkunde vom 21.9.1994 GZ -41Ze U/21 - 1994 genehmigt.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Es seien bei weitem überhöhte Telefonkosten geltend gemacht worden.

Der Landesrechnungshof irrt:

Das gleichzeitige Arbeiten auf vier Kontinenten ist ohne Inanspruchnahme von Telefon unmöglich.

Daher gibt es sicherlich hohe Telefonrechnungen, da laufend Ferngespräche zu führen waren.

Wegen der Zeitunterschiede sind häufig Telefonate in der Nacht erforderlich. Die Zeitverschiebung zwischen Amerika und Australien ist zwischen 14-17 Stunden, zwischen Europa und Amerika zwischen 6 und 9 Stunden.

Wenn es daher solche Nachtgespräche mit Übersee gab, so waren sie immer dienstlich und wurden deshalb folgerichtig auch in Beilage 9 als Nachtgespräche unter dem Begriff der Infrastrukturkosten angeführt.

Vorerst muss Frau Dr. Hochkofler zum Vorwurf, dass der Umgang mit dem Telefon nicht sparsam war und auch ihre eigene private Lebensführung betraf, folgendes festhalten:

Frau Dr. Hochkofler hielt in New York eine strikte Trennung zwischen dienstlichen und privaten Telefonaten ein. Sie hat in ihrer Wohnung einen eigenen Telefonanschluss mit der Nummer —, von welchem sie ihre privaten Telefonate führte. Die Nummer die verrechenbar wurde ist die Nummer 212 595 8908

Frau Dr. Hochkofler ist gerne bereit, ihre privaten Telefonrechnungen vorzulegen, um zu belegen, dass sie privat durchaus auch entsprechende Beträge geleistet hat.

Da dienstliche Telefonate tagsüber zum grossen Teil vom Anschluss im Kulturinstitut erledigt wurden, handelt es sich bei den verrechneten Telefonaten ausschliesslich um Dienstgespräche zur Unzeit nach Übersee und vom Dienstanschluss in der Wohnung.

Die privaten Gespräche wurden über den oben dargestellten gesonderten Anschluss in der Wohnung oder durch eine private Telefonkarte geführt.

Frau Dr. Hochkofler ist auch mit beiden-der privaten wie der dienstlichen-Telefonnummern im Telefonbuch in New York geführt.

Keineswegs ist gerechtfertigt, Frau Dr. Hochkofler privates Telefonieren auf Landeskosten zu unterstellen. Für eine saubere Trennung wurde stets Sorge getragen.

Für Telefonkosten in Hotels gibt es entsprechende Belege und wurden diese nach Prüfung seitens des Landes auch bezahlt.

Dass Hoteltelefonkosten höher sind als ein Normalanschluss ist bekannt.

Bei dem vom Rechnungshof ohnehin erwähnten 40-tägigen Aufenthalt in Österreich fielen ebenfalls Telefonkosten an. Diese sind ebenso belegt.

Wenn während des Urlaubes dienstlich telefoniert werden muss, ist diese selbstverständlich zur Verrechnung zu bringen und zu belegen. Genauso wurde es gehandhabt.

Da, wie der Rechnungshof richtig ausführt, im Joanneum weder ein Büro noch ein Telefonanschluss zur Verfügung stehen, konnten nur andere Anschlüsse zum Telefonieren benützt werden und wurden deshalb verrechnet.

Gleiches gilt für das Mobiltelefon.

Frau Dr. Hochkofler hat neben dem Mobiltelefonanschluss des Landes 0664 4218016 selbstverständlich noch ihr privates Handy für Privatgespräche —

Die Kosten hinsichtlich der privaten Telefongespräche wurden immer gesondert, über ein privates Konto bezahlt.

Es wurde daher hinsichtlich des Telefons, entgegen den Annahmen des Landesrechnungshofes, der wiederum nicht ordnungsgemäss, umfassend recherchierte, exakt zwischen dienstlichen und privaten Telefonaten unterschieden.

Telefonkontakte sowohl mit Australien wie mit Singapur, Hong Kong, Shanghai und Tokyo sind wegen der Zeitverschiebung grundsätzlich nur in der Nacht möglich und wird Frau Dr. Hochkofler auch von diesen Partnern grundsätzlich in der Nacht angerufen.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Der Landesrechnungshof hält seine Kritik vollinhaltlich aufrecht.

In diesem Zusammenhang wird zusätzlich auf jene Äußerungen eingegangen, wie sie in der Stellungnahme zu Beginn (Seite 157) enthalten sind. Der Landesrechnungshof bezieht sich auf den Privatbereich von Frau Dr. Hochkofler ausschließlich nur dort, wo von ihr für diesen Bereich Kosten geltend gemacht wurden. Die Bezeichnung "anderweitige Verwendungen" ihrer Grazer Wohnung stammt wortwörtlich aus dem Schreiben Frau Dr. Hochkoflers.

Mit diesem Schreiben vom 1.2.1995 hat Frau Dr. Hochkofler mitgeteilt, daß ihre Wohnung - laut von ihr unterfertigtem Dienstvertrag, Simchengasse 2 - mit 1995 "anderwertig vergeben" sei und sie im Hotel logiere.

Der erste daraufhin verrechnete Hotelaufenthalt wird auf den Seiten 76 bis 77 des LRH-Berichtes beschrieben.

In der Folge gibt es weitere derartige Verrechnungen.

In der Abrechnung für <u>das 3. Quartal 1996</u> befinden sich unter dem Titel "vergessene Rechnungen aus anderen Quartalen" die als Beilage 2/1 bis 2/6 (unter den laufenden Nummern 283 bis 287) bezeichneten Originalrechnungen der Telekom Rechnungsstelle Graz-Gösting. Lautend jeweils auf Dr. Annelie Hochkofler, <u>Simchengasse 2/1/4</u>, 8045 Graz, für diesen Telefonstandort. Diese Rechnungen beziehen sich alle auf das Jahr **1995**.

Eine weitere nachgereichte Rechnung für das Jahr 1996 betrifft den Zeitraum Juli bis August 1996; in der Quartalsabrechnung 1/97 finden sich wieder unter dem Titel "vergessene Rechnungen" Kosten für ein Mobiltelefon mit der Teilnehmernummer 0663/825499. Auch diese Rechnungen sind auf die Adresse Simchengasse 2/1/4, 8045 Graz, ausgestellt.

In der Quartalsabrechnung 97/2 findet sich eine Mobilkomrechnung unter der gleichen Teilnehmernummer, ausgestellt auf die Adresse H.Loidl/Hochkofler Dr., Rafensedergasse 26, Graz-Kroisbach.

Dazu wird angemerkt, daß Frau Dr. Hochkofler in ihrer Stellungnahme anführt, daß sie neben dem Mobiltelefonanschluß des Landes 0664/4218016 selbstverständlich noch ihr <u>privates Handy</u>

<u>0663/825499</u> betreibe. Auch für dieses könnten die entstandenen Kosten nachgewiesen werden, zumal sie direkt von der Raika Graz abgebucht würden.

In der Endabrechnung zum 3. Quartal 97 findet sich auf Seite 1 der Ankauf eines Mobiltelefons zum Preis von S 7.800,-- mit der Bemerkung "ersetzt 0663/825499".

Weitere Beispiele könnten aus den Abrechnungsunterlagen in fast beliebiger Zahl angeführt werden. Kosten für Kleiderreinigung, Geschenke für Bekannte gehören ebenso zu den Kosten privater Lebensführung wie Spenden für die Errichtung eines Grabsteines.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht als Sachverhalt dargestellt, daß Frau Dr. Hochkofler auf einer ihrer Reisen nach Österreich ihre Sekretärin, Frau N., mitgenommen habe und diese Reise der Frau N. für das Land Steiermark einen Aufwand von rund 21.000 Schilling verursacht hat. Ein "Dienstesinteresse" konnte für diese Reise nicht glaubhaft gemacht oder gar nachgewiesen werden.

Als Begründung wurden Paß-Sichtvermerksformalitäten angegeben.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht versucht, soweit dies möglich ist, ausschließlich Sachverhalte darzustellen und persönliche bzw. personenbezogene Kritikpunkte möglichst hintanzustellen.

Gerade dieser Sachverhalt der angeblich dienstlich verursachten Reise der Sekretärin nach Österreich und die nunmehr hiefür vorgebrachten Argumente sind signifikant für das Verständnis von Frau Dr. Hochkofler im Zusammenhang mit den Grundsätzen von Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit einerseits und der Zuordnung von privaten und dienstlichen Aufwendungen andererseits.

Frau N. wurde **nicht** von der Steiermärkischen Landesverwaltung als Sekretärin dienstzugeteilt, sondern von Frau Dr. Hochkofler angestellt. Sowohl Gehalt wie Arbeitszeit und -umfang wurden von Frau Dr.

Hochkofler bestimmt. Wenn sich diese Privatsekretärin der Frau Dr. Hochkofler illegal in den USA aufgehalten hatte und in einem illegalen Arbeitsverhältnis zu ihr stand, so sind die diesbezüglichen "Sanierungskosten" der persönlichen Sphäre zuzuordnen und können nicht dem Landeshaushalt angelastet werden.

Anzumerken ist weiters, daß besagte Sekretärin N. augenscheinlich zumindest ab Juli 1995 nicht mehr in Diensten der Frau Dr. Hochkofler gestanden hat, da It. Abrechnung für das dritte Quartal 1995 — als Sekretärin aufscheint.

Der Umstand, daß dem Verhalten von Frau Dr. Hochkofler keine strafrechtliche Relevanz zuzuordnen ist, ändert nichts an den Sachverhalten selbst und nichts daran, daß die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht eingehalten wurden.

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Der Landesrechnungshof behauptet mehrfach:

Der Ausdruck "Infrastrukturkosten" sei nirgendwo exakt definiert und auch nicht annäherungsweise erläutert.

Der Landesrechnungshof irrt:

In den umfangreichen Erläuterungen der Antragsunterlagen zum Regierungsbeschluss vom 17.10.1994 (Beilage 3 zum Bericht des Rechnungshofes) und dem darin zitierten, aufbauenden Regierungsbeschluss vom 14.3.1994 sind die Infrastrukturkosten und die verrechenbaren Ausgaben exaktes definiert.

Genau nach diesen Vorgaben ist Frau Dr. Hochkofler angehalten vorzugehen und wurde auch dementsprechend vorgegangen.

Entgegen der Ansicht des Landesrechnungshofes gehören auch die ausdrücklich in diesen Beschlüssen erwähnten "Einladungen, Arbeitsessen", und "Gastgeschenke" dazu.

Es ist festzuhalten, dass in Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Landes das Budget über die Jahre nicht ein einziges Mal überzogen wurde.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Frau Dr. Hochkofler mache illegitim einen Pauschalbetrag von US \$ 1180 für Taxis und Verkehrsmittel geltend.

Der Landesrechnungshof irrt doppelt:

Tatsache ist:

Der Rechnungshof zitiert falsch. Es sind **nicht US \$ 1180** für Taxis und Verkehrsmittel vorgesehen. Wie aus der Beilage des Rechnungshofes zu seinem Bericht klar hervorgeht **sind dies \$ 480**.

Weiter ist nochmals festzuhalten, dass der Pauschalbetrag **nicht von Frau Dr. Hochkofler** gewünscht war sondern seitens des Landes, zur Verwaltungsvereinfachung.

Der Betrag war **vom Land** aus einem statistischen Jahresdurchschnitt für einen pro-Monat Betrag errechnet worden.

Vgl. dazu Urkunden in Beilagen.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Zur Frage der Infrastrukturkosten, insbesondere ihrem Wesen nach und den möglichen Zuordnungen, hat sich der Landesrechnungshof bereits mehrfach geäußert. Es stimmt nicht, daß in irgendeinem Regierungsbeschluß etwa Gastgeschenke erwähnt seien.

Der Einwand der falschen Zitierung betreffend den Pauschalbetrag von US-\$ 1180 besteht zurecht. Für Taxifahrten waren tatsächlich nur US-\$ 480 geplant. Es ist aber niemals zu einer Umsetzung dieses

Vorhabens gekommen, sodaß die diesbezüglichen Kritikpunkte des Landesrechnungshofes aufrecht bleiben.

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Der Landesrechnungshof behauptet:

Das Ausstellungskonzept der USA-Designer sei relativ unverändert an alle Ausstellungsorte transferiert worden. Der Rechnungshof unterstellt hier, dass alles ohnedies automatisch laufe.

Der Landesrechnungshof irrt:

Tatsache ist, dass nichts automatisch läuft. Auch das Design ist an jeder Station anders.

Die USA-Designer Staples und Charles haben seinerzeit Mannequins, Installationsmechanismen, Podien, Klimavitrinen, Halterungen, etc. entwickelt.

Diese sehr kostenintensiven Mechanismen, welche über Initiative von Dr. Hochkofler heute zu **Null-Kosten** im Besitze des Landes sind, sind jedoch nur **Teilelemente eines Designs.**

Das **gesamte Designkonzept** muss **für jede Institution neu** entwickelt und dem Geschmack des dortigen Publikums und regionalen Anforderungen entsprechend adaptiert werden.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Die wiedergegebenen Besucherzahlen der Ausstellung Imperial Austria seien <u>nicht</u> die Zahlen der Ausstellung selbst, sondern die Besucherzahlen des gesamten Museums.

Tatsache ist:

Die Besucher der Ausstellung wurden von den jeweiligen Museen gezählt und nur die von den Museen angegebenen Zahlen für Imperial Austria wurden folgerichtig weitergegeben.

Zusätzlich zum regulären Museumseintritt wurde an den meisten Stationen für Imperial Austria sogar ein separater Eintritt für die Ausstellung verlangt. Dies war klar nachvollziehbar.

Wo dies nicht der Fall war, gab es ordnungsgemässe Zählmechanismen. Nur solche Daten wurden bekanntgegeben.

Der Landesrechnungshof behauptet:

. ..nicht (positiv) messbare Auswirkungen auf die steirische Wirtschaft wie Fremdenverkehr etc.

Der Landesrechnungshof irrt mehrfach:

Der Landesrechnungshof verkennt, dass nicht nur "Anreize" wie die Ausstellung "Imperial Austria" zu Reisetätigkeit führen.

Tatsächliches Reiseverhalten ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Es muss das Reiseziel bei Reiseagenten und Reiseveranstaltern zunächst einmal im Programm sein. Genau dafür hat Imperial Austria gesorgt. Dies wäre bei der Österreichwerbung für den LRH leicht erkundbar gewesen.

Der Rechnungshof missachtet, dass viele weitere Faktoren das Reiseverhalten beeeinflussen.

So etwa:

- Wechselkursschwankungen
- Billiger werdende Charterfernreisen
- Weltkatastrophen wie Kriege und Terroraktionen
- Treibstoffkrisen
- Konkurrenzdestinationen die sich durch Werbemechanismen am internationalen Markt stark präsentieren.

Gerade deshalb ist wichtig, eine Destination wie Graz/Steiermark immer wieder intensiv zu bewerben, damit sie nicht in **Vergessenheit** gerät.

Überdies zitiert der **Landesrechnungshof** in seinem Bericht Zahlen aus einer Reiseverkehrsstatistik die sich **nicht mit den Zahlen des statistischen Zent-ralamtes decken,** sondern gravierend davon abweichen.

Der Rechnungshof vermischt weiter **Reiseverkehrsstatistik** mit **Fremdenver-kehrsstatistik**. Ersteres sind ausschliesslich **Ankünfte**, zweiteres sind **Über-nachtungszahlen**.

Ersteres ist nahezu unerheblich für die Wirtschaft, zweiteres ist der wesentliche Faktor.

Der Rechnungshof zitiert aus der ersteren Reiseverkehrsstatistik, wonach USA und Kanada Werte gefallen seien.

Wesentlich für die Wirtschaft sind Übernachtungszahlen, die für beide Nationen konstant und gravierend gestiegen sind.

Damit ist die obenaufgestellte Behauptung des Rechnungshofes unhaltbar und falsch.

Der Rechnungshof behauptet die Zahlen aus USA und Kanada seien gefallen. Tatsache ist, dass die Nächtigungszahlen aus USA und Kanada in den letzten zehn Jahren konstant gestiegen sind.

Vgl. dazu Urkunden in Beilagen.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Der Landesrechnungshof hält seine Feststellungen weiterhin für rich-

tig.

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Der Landesrechnungshof behauptet:

... immer wieder in seinem Bericht die Existenz einer "Privatsekretärin".

Der Landesrechnungshof irrt:

Es gibt und es gab nie eine Privatsekretärin.

Es gab immer nur eine Bürokraft für die nötigen Büroarbeiten im Steirischen Büro am Österreichischen Kulturinstitut in New York.

Diese war dem Land Steiermark auch immer bekannt und wurde in den Regierungsbeschlüssen stets als von der Steiermark zu tragendes Kostenelement mitbeschlossen.

Jede andere Behauptung ist grob ehrenrührig und unwahr.

Dass die jeweiligen Sekretärin fallweise bei Dienstreisen dabei sein musste, war stets durch rationelle Arbeits- und Fristenläufe begründbar und rechtfertigbar.

Dadurch auftretende Kosten waren ohnedies innerhalb des Quartalbudgets und durch entsprechende Belege ordnungsgemäss nachgewiesen und wurden nach Prüfung durch die zuständige Dienststellen des Landes laufend bezahlt.

Es ist festzuhalten, dass nicht nur Imperial Austria, sondern auch die Fülle der anderen Projekte **mit nicht einmal einer** Bürokraft **völlig unmöglich** gewesen wären.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Frau Dr. Hochkofler hat sich somit im 2. Quartal 1997 während zumindest 40 Tagen nicht in Amerika und nicht in New York aufgehalten. Frau Dr. Hochkofler hat somit-nachvollziehbar, gezielt und bewusst (siehe Eingangstext zum Begleitschreiben) eine Kostenvergütung in beachtlicher Höhe zu Unrecht geltend gemacht.

Der Landesrechnungshof irrt:

Die Pauschale wurde, wie schon erwähnt über Jahreszeiträume, vom Land errechnet. Auch in solchen errechneten Jahrezeiträumen, was dann durch die Monate dividiert wurde, war Frau Dr. Hochkofler ähnlicherweise länger nicht in New York.

Unter Berücksichtigung auch dieser Abwesenheiten wurde die Pauschale errechnet-und zwar von Dienststellen des Landes, nicht von Dr. Hochkofler.

Da diese Abwesenheiten aus New York bereits in den Vorjahren vorkamen und in die Pauschale eingerechnet waren, ergeben sich keine Doppelverrechnungen respektive keine zu Unrecht geltend gemachten Kostenvergütungen.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Frau Dr. Hochkofler habe ihrer Privatsekretärin unberechtigt eine Lohnerhöhung von \$250.- zugestanden.

Der Landesrechnungshof irrt doppelt:

Es handelt sich **nicht** um eine **Privatsekretärin** sondern um eine **Bürokraft** die zur **Ausübung des Dienstes** unabdingbar ist.

Weiter war diese Lohnerhöhung mit den zuständigen Dienststellen des Landes abgesprochen, genehmigt und ohnedies innerhalb des Sachaufwandes kostenmässig abgedeckt.

Durch das Begleichen der Abrechnung wurde diese Erhöhung seitens des Landes zur Kenntnis genommen und dem zugestimmt.

Zudem ist dieser Betrag für eine zweisprachige Bürokraft für New York Verhältnisse ohnedies unterdotiert.

Vgl. dazu Urkunden in Beilagen.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Der Landesrechnungshof beharrt weiterhin auf seinen Feststellungen.

Die jeweilige Sekretärin wurde weder vom Land angestellt und war namentlich immer erst durch die Anführung in den Quartalsabrechnungen bekannt.

Nach wie vor vertritt der Landesrechnungshof die Ansicht, daß bei einer Abwesenheit von 40 Tagen während eines Quartals eine von der Landesregierung niemals beschlossene Pauschalvergütung gar nicht anfallen konnte.

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Der Landesrechnungshof behauptet:

Insgesamt kann, aus den dem Landesrechnungshof vorliegenden Fakten und Daten für eine seriöse, auf realen Grundlagen beruhende Wertermittlung kein positiver Saldo als im Ergebnis "nutzbringend für die Steiermark" erkannt werden.

Der Landesrechnungshof irrt mehrfach:

Es hat sich sehr wohl durch die Fülle der Medienberichterstattung der Bekanntheitsgrad der Steiermark erhöht. Medienberichterstattung liegt beim Land Steiermark auf. Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Tourismus liegt ebenfalls auf. Kurzzusammenfassung dieser Studie liegt gleichfalls auf.

Weiters hat sich sehr wohl durch die Fülle von Rahmenaktivitäten gemeinsam mit Sponsoren, Museen, Österreichischen Vertretungsbehörden im jeweiligen Ausland, Reiseveranstaltern, Reiseagenten, Universitäten, Filmclubs, Galerien, etc. etc. der Bekanntheitsgrad der Steiermark gesteigert. Siehe Beilagen.

Darüber hinaus hat sich der Bekanntheitsgrad des Landesmuseums Joanneum als internationaler Partner verankert.

Daher konnten die Mitarbeiter des Landesmuseums Joanneum erstmals internationale, aussereuropäische Erfahrungen sammeln. Dies noch dazu auf Kosten der internationalen Partner und Sponsoren.

Es ist unklar welcher statistischer Methoden sich der Rechnungshof bedient, um zu einem Saldo "nicht nutzbringend für die Steiermark" zu kommen.

Nochmals, der Landesrechnungshof begibt sich in drastischer Weise in Gegensatz zu empirischen Ergebnissen einer auf Imperial Austria bezogenen Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Tourismus.

Die dafür beigezogenen Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler kommen, wie die belegte Studie zeigt, zu ganz anderen Ergebnissen.

In diesem Zusammenhang ist weiters und nochmals zu berücksichtigen, dass die Nächtigungszahlen aus USA und Kanada nicht, wie vom Rechnungshof unterstellt, gefallen sondern **ständig gestiegen** sind. Siehe beigelegte Statistiken des Statistischen Zentralamtes für Steiermark.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Imperial Austria habe nichts gebracht.

Der Landesrechnungshof irrt:

Zwar zitiert der Landesrechnungshof aus landesinternen Dokumenten, dass beispielsweise die Ausstellung in den USA nach seinen Schätzungen 95 Millionen Schilling gekostet habe. Der Landesrechnungshof geht dann aber nur mehr auf die ca. 5 Millionen Schilling ein, die vom Land aufzubringen waren und behauptet, dieses eine Projekt sei unwirtschaftlich gewesen.

Der Landesrechnungshof lässt völlig ausser Acht woher der wirklich **grosse Teil des Geldes** kam.

Der Landesrechnungshof vergisst vielleicht (absichtlich?) dass die Hauptlast der Finanzierung erst von Dr. Hochkofler gemeinsam mit internationalen Partnern über Sponsorings und ausländische Regierungen gefunden werden musste.

Der Landesrechnungshof geht nicht darauf ein, dass die USA-Tournee allein insgesamt über 100 Millionen Schilling gekostet hat. Nur der marginale Teil von ca. fünf Millionen war aus steirischen öffentlichen Mitteln beigesteuert.

Der Landesrechnungshof geht nicht darauf ein, dass die Imperial Austria Tour durch Kanada ca. 80 Millionen Schilling gekostet hat, was für sämtliche Kosten von Nagel zu Nagel erst durch Sponsorings organisiert werden musste.

Der Landesrechnungshof geht nicht darauf ein, dass für Australien ähnliche Kosten entstanden, die ebenfalls über Sponsoren gedeckt werden.

Der Landesrechnungshof geht nicht darauf ein, dass enorme Zusatzmaterialien wie Kataloge, Broschüren, Poster, Erziehungsbroshüren, Inserate konzipiert, produziert, finanziert und zur Bewerbung der Steiermark verkauft, versandt, oder verschenkt wurden. Dies ohne Kosten für die Steiermark.

Der Landesrechnungshof geht nicht ein, auf die aufwendigen PR- und Marketingkampagnen, die sämtlich der Steiermark und auch Österreich zugute kamen.

Der Landesrechnungshof geht nicht ein, auf die erforderliche hohe Zahl von Professionisten, die pro Ausstellungsort, pro Tour und über die Jahre allein mit dieser Ausstellung zur Durchführung befasst waren, die auch bezahlt werden mussten-und bezahlt wurden. Nur nicht auf Kosten der Steiermark, was der Landesrechnungshof vergisst.

Insgesamt handelt es sich um ein Riesennetzwerk von ca. 1000 Menschen pro Tour, wo, wenn auch nur ein Fehler passiert, das System zusammenzubrechen droht. Dies gilt für USA, Kanada und Australien gleicherweise.

Das Land Steiermark hat für die jeweilige Tournee einen einzigen Vertreter der für Akkordierung des Gesamtmechanismus zuständig und verantwortlich ist.

Dies ist Frau Dr. Hochkofler (mit Bürokraft).

Der Landesrechnungshof vernachlässigt in seiner Wirtschaftlichkeitsrechnung, dass sämtliche Installationsmaterialien ursprünglicher Kostenpunkt ca. 30 Millionen Schilling, über Initiative von Frau Dr. Hochkofler dem Land Steiermark kostenos zukamen.

Der Landesrechnungshof vernachlässigt, dass das Land Steiermark erstmals über eine **fertige, installierbare, durchkonzipierte** und **perfekt organisierte** Ausstellung verfügt. Auch zuhause jederzeit einsetzbar.

Setzt man dies alles in Relation, kann nicht behauptet werden, Imperial Austria habe nichts gebracht.

Es ergibt sich die Belastung des Landesbudgets als verschwindend gering.

Setzt man weiter in Relation, dass im Zehnjahreszeitraum mehrere hundert Projekte neben Imperial Austria durchgeführt wurden, ist keinesfalls behauptbar, die Budgetmittel für die Infrastruktur (Sachkosten) seien nicht legitimierbar, nicht wirtschaftlich, rechtswidrig, und nicht sparsam verwendet worden.

Der Gesamtaufwand der Zeughausausstellung allein betrug weit über 260 Millionen Schilling. Der Sachaufwand für Frau Dr. Hochkofler, die noch dazu eine Vielzahl von Projekten betreute, betrug nur einen Promillesatz davon.

Die wirtschaftliche Beurteilung des Projektes "neue Form der Kooperation zwischen Bund und Land Steiermark" personifiziert durch Frau Dr. Hochkofler und ihr Büro durch den Rechnungshof kontrastiert in drastischer Weise zu den Ergebnissen der beigezogenen Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler, die nach empirischen Befunden vorgingen.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 22):

In organisatorischer Hinsicht ist hierzu festzustellen, dass das im Landesmuseum Joanneum aufliegende Organigramm weder eine Arbeitsplatzbeschreibung beinhaltet, noch im Organigramm selbst die Stellung von Frau Dr. Hochkoflers festgehalten wird. Lediglich der **Dienstpostenplan** der Rechtsabteilung I enthält einen auf sie zutreffenden Dienstposten.

Der Landesrechnungshof widerspricht sich:

Auf Grund des Aufgabengebietes, das zwar im Kulturellen seinen Ursprung hatte, in der Realität sich aber weit darüber hinaus entwickelte (Beispiele sind der Projektliste zu entnehmen) wurde im Sondervertrag festgelegt, dass "solche Projekte im Einvernehmen mit den für die Bereiche Kultur, Wirtschaft, Tourismus ... zuständigen Regierungsmitgliedern abzustimmen und abzuwickeln" sind.

Aus diesem Grund war Frau Dr. Hochkofler auch mit ihrer umfassenden Tätigkeit in einem "klassischen Organigramm" nicht verankerbar.

Nochmals, es handelt sich beim Vollzug des Sondervertrages um ein Pilotprojekt welches für Österreich und Steiermark bislang einmalig war und ist.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat in der Zwischenzeit wegen des grossen Erfolges dieses Pilotprojektes allen Bundesländern über deren Landeshauptleute ähnliche Kooperation angeboten.

Beilage: Stellungnahme Kulturinstitut New York

Der Landesrechnungshof behauptet:

Seite 58/59

3. Zum Wesen der Intrastrukturkosten.

Nach der Sach- und Sinninhalt und dem wirtschaftlichen Gehalt des Begriffes "Infrastrukturkosten" handelt es sich dabei um Aufwendungen, die durch eine Aufgabenstellung veranlasst werden. Es sind jedenfalls **nicht** an individuelle Bedingungen, an persönliche Verhältnisse oder personenbezogene Leistungen gebundene Kosten, sondern sachbezogener Aufwand.

Der Landesrechnungshof irrt:

Wie im Grundsätzlichen ausgeführt, sind die Infrastrukturkosten als Sachaufwand aufgabenbedingt und durch die Aufgabenstellung verursacht. Nur solche Kosten vurden zur Verrechnung gebracht und seitens der Verrechnungsabteilungen als gerechtfertigt anerkannt.

Der Landesrechnungshof behauptet (Seite 59):

Der Landesrechnungshof hat bei der Prüfung budgetärer und haushaltsmässiger Vorgänge deren Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Angemessenheit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zwecksmässigkeit sowie vor allem der Rechtsmässigkeit zu beachten.

Der Landesrechnungshof irrt:

Der Landesrechnungshof widerspricht mehrfach in seinem Bericht seinen eigenen zitierten Grundsätzen; vor allem was Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit betrifft.

Vgl. dazu Urkunden in Beilagen.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Der Landesrechnungshof beharrt auf seinen kritischen Bemerkungen und stellt neuerlich fest, daß die erhobenen Sachverhalte auf vorliegenden Unterlagen und Aussagen beruhen.

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 59):

Nach herrschender Lehre und oberstgerichtlicher Rechtsprache sind somit Aufwendungen für die Lebensführung, welche die mit der Beauftragung verbundene gesellschaftliche Stellung eines Beauftragten mit sich bringen, auch wenn sie der Aufgabenerfüllung förderlich sind, aus dem hierfür erhaltenen Entgelt (Gehalt, Honorare, etc.) zu bedecken.

Nach den bereits angeführten Prüfungsgrundsätzen stellt der Landesrechnungshof zur gegenständlichen "Sonderbeauftragung" fest, dass diesen Grundsätzen **nicht** entsprochen worden ist.

Faktum ist:

Diesen Grundsätzen wurde von Frau Dr. Hochkofler sehr wohl und stets entsprochen. Aufwendungen der privaten Lebensführung, welche unterstellt werden, zur Verrechnung gebracht worden zu sein, sind dem Land nie verrechnet worden.

Der Landesrechnungshof hat bei der vom Vorwurf Betroffenen nie um diesbezügliche Stellungnahme angefragt, um einen so unhaltbaren Vorwurf (nach den Gesetzen der Rechtmässigkeit) behaupten zu können.

Der Landesrechnungshof hat keinen wie immer gearteten Auftrag, ein Privatleben der Frau Dr. Hochkofler zu überprüfen, macht aber in seinen Bericht pausenlos Unterstellungen in solchem Zusammenhang. Es stellt sich die Frage, woher sich der Rechnungshof dieses Recht nimmt (MRK).

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 60):

Es entspricht nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz in der Landesverwaltung, wenn nicht zwischen Sachaufwendungen, die unmittelbar durch eine bestimmte Aufgabenstellung verursacht werden und Kosten der privaten Lebensführung unterschieden wird.

Faktum ist:

Es wurde sehr wohl und stets zwischen dienstbezogenen Sachaufwendungen und privater Lebensführung unterschieden.

Dieses Faktum hat der Rechnungshof offensichtlich nie untersucht, sonst könnte die Behauptung nicht aufgestellt werden. Der Rechnungshof bleibt zu seinen Vermutungen jeden Beweis schuldig.

Vgl. dazu Urkunden in Beilegen.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Land Steiermark verrechnet hat.

Der Landesrechnungshof weist den Vorwurf "ein Privatleben der Frau Dr. Hochkofler zu überprüfen" ausdrücklich zurück. Alle Aussagen, welche beispielsweise die Kosten einer privaten Lebensführung betreffen, basieren ausschließlich darauf, daß die bezughabenden Belege und Dokumente von Frau Dr. Hochkofler dem Land Steiermark im Rahmen ihrer Abrechnungsmodalitäten vorgelegt wurden.

Als Beispiel sei neuerlich angeführt, daß Frau Dr. Hochkofler die Telefonkosten für ein von ihr selbst als "privat" bezeichnetes Gerät dem

Fortsetzung des "Berichtes" von Frau Dr. Hochkofler:

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 61) wieder:

Es entspricht nicht dem Grundsatz von Zweckmässigkeit, wenn im Auftrag das Bearbeitungsgebiet Australien oder Kanada angeführt wird, diese Tätigkeit jedoch nicht von der Dienststelle Graz aus geführt wird, sondern New York die Plattform dieser Aufgabenbewältigung darstellt.

Faktum ist:

Aus den vom Landesrechnungshof verwendeten Dokumenten (z.B. Aktenvermerk zum Regierungsbeschluss 1994) geht eindeutig hervor, dass der Landesrechnungshof im Wissen um den Dienst**ort** New York ist und dass diese Entsendung nach New York die Folge einer neuen Form der Kooperation zwischen Bund und Land Steiermark ist, um die Steiermark in New York, USA, und durch weitere Beauftragung in Kanada und Fernost zu präsentieren.

Aus dem Regierungsbeschluss geht eindeutig hervor, dass Kanada und Fernost vom Dienstort KI New York aus von New York aus zu bearbeiten sind. Ein anderwärtiger Auftrag betreffend den Dienstort ist an Frau Dr. Hochkofler nie ergangen.

Es entspricht nicht dem Grundsatz der Rechtmässigkeit, wenn der Landesrechnungshof trotz Kenntnis und vorliegender Dokumente, welche er selbst in seinen Anlagen anführt, etwas Gegensätzliches behauptet.

Zudem verwechselt der Landesrechnungshof wissentlich Dienst**stelle** (Joanneum) und Dienst**ort** (Österreichisches Kulturinstitut New York). Frau Dr. Hochkofler wurde über eine Dienststelle an einen Dienstort entsandt und versieht dort auftragsgemäss, wie von Regierung beschlossen, ihren Dienst.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Der gleiche Sachverhalt muss auch als im Widerspruch zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gesehen werden. New York ist bekanntermassen wesentlich teurer als Österreich, die Aufgabenerfüllung von New York aus in das jeweilige Zielgebiet ausserhalb der USA zu verfolgen und weiterhin als Plattform der Tätigkeit zu wählen, erscheint kontraproduktiv (Seite 61).

Faktum ist:

Von Österreich aus wäre es nie möglich gewesen, auch nur einen einzigen Sponsor in der dem Rechnungshof bekannten Dimension zu einem finanziellen Einsatz für ein steirisches Projekt zu überzeugen.

Wie dem Landesrechnungshof durch die, in seinem Bericht zitierten Dokumente bekannt ist, hat der Landesrechnungshof-um nur ein Beispiel zu nennen-Wissen, dass allein für das Zeughausprojekt in den USA mindestens ca. 95 Millionen Schilling aufzutreiben waren, und über Einsatz von Frau Dr. Hochkofler aufgetrieben wurden.

Dieses Faktum beachtet der Landesrechnungshof in seiner Wirtschaftlichkeitsrechnung nicht.

Der Landesrechnungshof argumentiert so, als wäre alles von alleine passiert.

Der Landesrechnungshof argumentiert, als ginge es allein um die fünf Millionen verbleibend für den Steuerzahler.

100 Millionen Schilling ist das zu untersuchende Mass,

nicht fünf Milliionen Schilling.

Der Landesrechnungshof zitiert den Regierungsbeschluss GZ.: Kult-87 Ae 2/1-1990 in seiner Beilage 8/1 - bis 8/5 aus dem klar hervorgeht: dass geschätzte 95 Millionen Schilling in den USA aufgetrieben werden müssen.

Dennoch behauptet der Landesrechnungshof dies sei nicht wirtschaftlich.

Genau das Akquirieren von Sponsoren ist wirtschaftlich weil es Gelder mobilisiert, die ansonsten nie im Interesse der Steiermark und Österreichs geflossen wären.

Der Landesrechnungshof behauptet wieder:

Dem Grundsatz der Sparsamkeit wird dieser Vorgangsweise jedenfalls nicht entsprochen. Flugreisen, die üblicherweise und nach bestehenden Vorschriften auch für hohe und höchste Diplomaten auf Bundesebene per Economyklasse bzw. im besten Fall, bei weiteren Entfernungen per Businessklasse durchgeführt werden dürfen, wurden hinläufig per 1. Klasse absolviert. So kostete beispielsweise allein das Ticket für die Fernostreise vom 5.7. - 3.8.1997 S 157.000.- (Seite 61).

Der Landesrechnungshof irrt:

Es war kein FirstClass Ticket wie vom Landesrechnungshof behauptet und über Medien transportiert. Es handelte sich um einen <u>Sondertariff</u> der Business Class.

Siehe beiliegende Bestätigung von Austrian Airlines.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 63):

Der Landesrechnungshof stellt nach der Analyse der Infrastrukturkosten, wie sie hier monatlich bzw. Quartalsmässig abgerechnet werden und nach dem Vergleich von wahrem wirtschaftlichem Gehalt entsprechend den Sachaufwendungen (= mit der Aufgabenstellung verbundene Kosten) zu solchen, die zu Kosten der privaten Lebensführung mutiert sind, fest, dass aus Sachaufwand (Infrastrukturkosten) für ein kulturelles Unternehmen Kosten für private Lebensführung geworden sind.

Der Landesrechnungshof irrt doppelt:

Nie wurden Kosten der privaten Lebensführung als dienstlich verrechnet.

Neben Imperial Austria wurden wie aus der beigelegten Liste ersichtlich, hunderte andere Projekte durchgezogen, die im Sachaufwand (Infrastrukturkosten) mit einbezogen sind.

Der Landesrechnungshof behauptet wieder (S. 64):

Anzuführen ist, dass **in diesem Zeitraum**, auch aus einem Dienstverhältnis zur Wirtschaftskammer Steiermark, bei gleichartiger Aufgabenstellung Geldmittel (Gehalt und Subventionen) zur Verfügung gestanden sind.

Der Landesrechnungshof irrt:

Der Landesrechnungshof unterstellt Doppelbezüge.

Es hat zu keinem Zeitpunkt Doppelbezüge der Frau Dr. Hochkofler gegeben.

Sachaufwendungen wurden stets auftragsmässig verrechnet.

Dr. Hochkofler weist den Vorwurf von Subventionen scharf zurück und ist in interne Finanzgebahrungen des Landes Steiermark nicht involviert.

Das Gehalt wurde in der ersten Phase der Entsendung vom Modell Steiermark getragen. Der Sachaufwand vom Land Steiermark.

Das Gehalt wurde in der zweiten Phase von der Handelskammer Steiermark getragen. Der Sachaufwand vom Land Steiermark.

Das Gehalt wurde und wird in der dritten Phase vom Land Steiermark getragen. Der Sachaufwand vom Land Steiermark.

Verwechslungen und Vermischungen als Folge unzureichender Recherche sind **nicht** gerechtfertigt.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 65):

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Verrechnungskonten, sowohl im allgemein gültigen Sprachgebrauch, wie auch nach den betriebswirtschaftlichen Gepflogenheiten keinesfalls durch ein Privatkonto dargestellt werden können.

Faktum ist:

Wie das Land interne Verrechnungen vornimmt ist nicht Aufgabe und Wissenstand von Frau Dr. Hochkofler.

Sie wurde vom Land aufgefordert ein Konto für Überweisungen bekannt zu geben und hat sich daran gehalten.

Es wurde der Kulturabteilung das "Projektkonto Steiermark - USA" bei der Raiffeisenbank Tummelplatz Konto 281188 bekannt gegeben.

Der Landesrechnungshof verwechselt und vermischt in seinem Bericht durchgehend verschiedene Konten und Banken.

Wie schon weiter vorne zitiert, unterstellt der Rechnungshof und begibt sich in seinem eigenem Bericht in Widersprüche.

Auf Seite 65, in obigem Zitat wird behauptet, es habe kein Verrechnungskonto des Landes gegeben. Auf Seite 98 seines eigenen Berichtes zitiert er, dass es seit 1990 ein Verrechnungskonto des Landes gegeben habe. (Siehe hinten).

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 65):

Es hätte seinerzeit kein internes Verrechnungskonto des Landes gegeben.

Der Landesrechnungshof irrt und widerspricht sich:

Auf Seite 98 seines eigenen Berichtes zitiert er selbst das Gegenteil, nämlich:

"Von der Kulturabteilung bzw. der damaligen Rechtsabteilung 6 wurde per 13. August 1990 bei der Landeshypothekenbank Steiermark, das Konto Nr. 20541018698, lautend auf "Projekt Zeughaus in Amerika, Amt der Steiermärkischen Landesregierung" eröffnet. Die hierzu erforderliche Genehmigung der Rechtsabteilung 10 erfolgte mit wesentlicher Verspäting, nämlich erst mit Schreiben vom 28 Jänner 1992."

Der Landesrechnungshof behauptet:

Nach den Regeln der Betriebswirtschaftslehre ist es denkunmöglich, dass es aus Gründen einer in der Zeitfolge unregelmässigen Dotation eines Verrechnungskontos (Verspätung) zu einem Rechtstitel für das Geltendmachen von Verzugszinsen, wie es im gengenständlicher Fall von Dr. Hochkofler sehr häufig geltend gemacht wird, kommen kann. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist es allein aus diesen Gründen unverständlich, dass die Landesverwaltung dem Begehren, Verzugszinsen zu lukrieren in einzelnen Fällen stattgegeben hat.

Der Landesrechnungshof irrt:

Durch Regierungsbeschluss wurde festgelegt, dass die Überweisungen der Infrastrukturkosten jeweils am ersten Tag eines Quartals zu erfolgen haben.

Da diese Überweisungen über die Jahre nur ein einziges Mal pünktlich erfolgten, wurden Zinsen verrechnet und von der Buchhaltung auch anerkannt.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 67):

...ist das Geltendmachen bzw das Anerkennen von Säumniszuschlägen oder Verrechnungszinsen, wie **häufig** praktiziert, nach Ansicht des Landesrechnunghofes **denkunmöglich**.

Der Landesrechnungshof irrt:

Nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wäre eine **Nicht**verrechnung von Zinsen denkunmöglich, da eine Privatperson nicht auf Dauer das Land vorfinanzieren kann (aber auch nicht ein privater Betrieb).

Zudem ist-wenn das "häufig praktiziert" hier kritisiert wird-dies nur ein weiterer Beweis dafür, dass Frau Dr. Hochkofler, um ihren vom Land beschlossenen Auftrag überhaupt durchführen zu können, das Land "häufig" vorfinanzieren musste, und dies auch getan hat.

Aus unerklärlichen Gründen erfolgten die Zahlungen über die vielen Jahre nur ein einziges Mal rechtzeitig und pünktlich, nämlich am 1. des Quartals. Ansonsten stets durch grosse Zeiträume verzögert.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 68):

Zu den **Konvoluten** von Belegen ist anzuführen, dass es sich in der Mehrzahl um Belege handelt, die nicht als **Rechnungen** im klassisch betriebswirtschaftlichen Sinn bezeichnet werden können.

Der Landesrechnungshof irrt:

In Amerika (und anderen Nationen) werden Rechnungen ausschliesslich so ausgestellt, wie dies in Amerika (und anderen Nationen) üblich und erforderlich ist.

Darauf kann Frau Dr. Hochkofler keinen Einfluss nehmen. Frau Dr. Hochkofler hat stets ihr Bestmögliches getan, um den durch die Diensttätigkeit verursachten Sachaufwand bestmöglich zu belegen.

Der Landesrechnungshof versucht hier wiederum ausschliesslich lokale Haushaltsvorschriften für eine Auslandsentsendung in Anwendung zu bringen.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 68/69):

Diese letztgenannten Merkmale wären allein schon nach den Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark für eine ordnungsmässe Adjustierung erforderlich und unabdingbar.

Der Landesrechnungshof irrt:

Leider nimmt keine Nation Rücksicht auf die steirische Haushaltsordnung.

Dies ist ausserhalb des Einflussbereiches von Frau Dr. Hochkofler.

Sie hat Rechnungen als Belege für Sachaufwendungen in jener Form gegenüber dem Land vorgelegt, wie sie international erhältlich sind. Dies war dem Land bereits vor dem Regierungsbeschluss aus Oktober 1994 bekannt.

Der Rechnungshof nimmt nicht Bedacht auf die Besonderheiten einer Auslandsentsendung bei welcher ausländische Gegebensheiten der Rechnungsausstellung einfach nicht veränderbar sind.

Dies war dem Land zum Zeitpunkt der Entsendung und zum Zeitpunkt der Verlängerung stets bekannt.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 70):

Nach Durchsicht einzelner Belegkonvolute und Abrechnungsunterlagen ist festzustellen, dass bei der Verrechnung der Infrastrukturkosten auf keinerlei Rechtsnormen (Reisegebührverordnung, Artikel 21 Gehaltsgesetz, etc.) Rücksicht genommen worden waren.

Der Landesrechnungshof irrt:

Frau Dr. Hochkofler hat striktest auf jene Normen Rücksicht genommen, die ihr vom Land Steiermark vorgegeben respektive mitgeteilt wurden.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 70):

- ... diese Infrastrukturkosten wurden von Frau Dr. Hochkofler überwiegend
- nach dem von ihr privat gewählten Lebensstil
- nach den von ihr persönlich und privat gewälten Aufenthaltsorten und der
- nach ihr selbst gewählten und von ihr selbst bestimmten Arbeitsweise verursacht auch verrechnet.

Der Landesrechnungshof irrt:

Grundsätzlich hat Frau Dr. Hochkofler als Infrastrukturkosten nur jene, und dies nicht einmal zur Gänze, Sachaufwendungen zur Verrechnung gebracht, die zur Durchführung ihres Auftrages und Dienstes minimal erforderlich waren und im Rahmen der Infrastrukturkosten sprich Budgets seitens des Landes zur Verrechnung vorgegeben waren.

Ohne dass der LRH auch nur die Spur eines Beweises vorlegt, dass öffentliches Geld für Privates verwendet wurde, werden dennoch laufend Erklärungen über die Privatsphäre der Frau Dr. Hochkofler abgegeben.

Woher weiss der Landesrechnungshof was die private Lebensführung der Frau Dr. Hochkofler ist (Art 8 MRK).

Der Landesrechnungshof hat nicht den geringsten Auftrag, das Privatleben der Frau Dr. Hochkofler zu überprüfen.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 70/71):

Es ist auch **grundsätzlich** festzustellen, dass der grösste Teil der von Frau Dr. Hochkofler verrechneten Kosten an jenem Ort entstanden ist, wo sie ihren persönlichen Haushalt führt, wo sie offensichtlich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat.

Faktum ist:

Definitiv ist Frau Dr. Hochkofler an das Österreichische Kulturinstitu nach New York entsandt worden und folgerichtig ist der grösste Teil der verrechneten Kosten an jenem Ort entstanden.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 71):

... und unterstellt unnötig hohe Wohnungs- und Mietkosten.

Faktum ist:

Hätte sich Frau Dr. Hochkofler an den von der Regierung vorgegebenen Standard des Leiters eines Kulturinstitutes gehalten, wären dem Land Steiermark sehr viel höhere Kosten entstanden.

Der Landesrechnungshof bedenkt überdies nicht, dass im New Yorker Durchschnitt Wohnungskosten um 5% pro Jahr steigen. Es ist Frau Dr. Hochkofler durch ständige (1988 - 1996) Verhandlungen mit dem Eigentümer bis 1996, bis zum Auslaufen des damaligen Mietvertrages gelungen, über die Jahre den Preis von \$2500 konstant zu halten.

Der Landesrechnungshof behauptet:

.... scheint dem Landesrechnungshof die Übersiedlung von Frau Dr. Hochkofler vom Appartement 30C in das Appartement 38R (im gleichen Haus) nicht notwendig und allen Regeln eines sparsames Umganges mit Steuergeldem eklatant zu widersprechen (S. 71/72)..

Faktum ist:

Da der Mietvertrag für das Appartement 30C, welcher dem Land stets vorlag, mit 1996 auslief und nicht verlängert werden konnte, hatte Frau Dr. Hochkofler keine andere Wahl, als sich nach einem anderen Appartement zu bemühen.

Ein Umzug in ein anderes Haus hätte wesentlich höhere Kosten verursacht. Dies sowohl von der Übersieglungsseite, als auch von der Miete her.

Wie dem Landesrechnungshof aus den im betroffenen Quartal vorgelegten Dokumenten bekannt ist, ist es Frau Dr. Hochkofler sogar gelungen, durch Verhandlungen und vorgenommene Eigenreparaturen den tatsächlichen Mitpreis bei weiterem nach unten zu verhandeln. Dies von US \$ 4900 auf US \$ 3695.

Es wurden dem Land bei weitem nicht alle nötige Reparaturen verrechnet. Die dem Land verrechneten Reparaturen hatten sich bereits nach einigen Monaten amortisiert. (Im Vergleich zu den ursprünglich geforderten \$4900, die monatlich gleich geblieben wären , wurden seit damals bereits mehr als \$12.000 eingespart).

Der Landesrechnungshof behauptet:

Monatlich wiederkehrend wird eine Position "Gehalt Angestellte" in ursprünglicher Höhe von \$2500. - (rund S 27. 000) zur Verrechnung gebracht.

Faktum ist:

Es handelt sich dabei um die in den Infrastrukturkosten von der Regierung immer wieder beschlossene Büroangestellte, welche zur Durchführung der Diensttätigkeit unabdingbar ist.

Es war dies NIE wie vom Landesrechnungshof immer wieder unterstellt eine Privatsekretärin.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 72):

Für allfällige unabdingbare beruflich verursachte Fahrten steht üblicherweise dem Rechnungsleger auch nicht in jedem Fall das Wahlrecht des Verkehrsmittels zu. Es wäre jedenfalls das günstigste Verkehrsmittel zu verrechnen.

Faktum ist:

Es werden berufsbedingte Notwendigkeiten angezweifelt.

Der Landesrechnungshof berücksichtigt in seiner Interpretation weder das tatsächliche Aufgabengebiet von Frau Dr. Hochkofler noch die örtliche Situation New York.

Es wird weiter nicht berücksichtigt, dass Frau Dr. Hochkofler von Sitzung zu Sitzung ständig sperrrige Güter, Dokumente, Unterlagen und Präsentationsmaterialien, zumeist in einem grösseren Koffer transportieren muss. Genau aus diesem Grund wurden von der Regierung über die Infrastrukturkosten stets Taxis mitbeschlossen.

Verkehrsverbindungen sind in New York anders als in Graz. In New York ist Manhattan allein 24 Kilometer lang und 5 Kilometer breit. Zu lange für einen Fussmarsch in der Dienstzeit.

Ohne in Anspruchnahme von Taxis wie von der Regierung beschlossen wäre kein Dienstauftrag in New York erfüllbar-ausser mit einem Dienstwagen der einem vergleichbaren Leiter eines Kulturinstitutes zustehen würde, aber wesentlich teurer käme.

Der Landesrechnungshof behauptet wieder:

Ein weiterer Ausgabenblock betrifft die **Verkehrsmittel, Taxirechnungen,** die offensichtlich am Aufenthaltsort von Frau Dr. Hochkofler, New York anfallen. Diese Kostengruppe verursacht Monat für Monat US \$ 1.100.- bis 1.400.-, das entspricht monatlich einen Betrag von ca. S 11.000.- bis S 18.000.-

Der Landesrechnungshof irrt und zitiert falsche Beträge:

Wie aus der Beilage 10-23 in den Anlagen zum Rechnungshofbericht durch ein aufgenommenes Dokument eindeutig hervorgeht, verursacht die Kostengruppe Verkehresmittel und Taxis nicht den Betrag US \$ 1.100 bis 1.400, sondern den (seit 1997 auf Wunsch des Landes pauschalierten) Betrag von US \$ 480.

Der Landesrechnungshof behauptet wieder (S. 74):

Frau Dr. Hochkofler verrechnet trotz fehlenden Regierungsbeschlusses seit einigen Quartalen die diesbezüglichen Ausgaben mit einem Pauschalbetrag.

Faktum ist:

Frau Dr. Hochkofler hat von den zuständigen Beamten des Landes eine Dienstanweisung erhalten, zur Verwaltungsvereinfachung anstelle von Marginalposten Pauschalierungen zu verwenden.

Genau daran hat sich Frau Dr. Hochkofler gehalten.

Ob die Landesregierung es für notwendig hält, Dienstanweisungen per Regierungsbeschluss abzusichern ist nicht Angelegenheit von Frau Dr. Hochkofler, sondern des Landes Steiermark.

Der Landesrechnungshof behauptet zum vermehrten Mal (S. 74):

Zu dieser Position stellt der Landesrechnungshof fest, dass keine rechtsverbindlichen Unterlagen vorgelegt werden konnten, wonach Frau Dr. Hochkofler für ihre Tätigkeit in New York eine Privatsekretärin zusteht...

Faktum ist:

Zum vermehrten Mal:

Es gab nie eine Privatsekretärin.

In den Beilagen zum Regierungsbeschluss Oktober 1994 und die gesamte Zeit davor gab es immer eine Bürokraft, die sehr wohl von der Landesregierung in den Infrastrukturkosten berücksichtigt wurde.

Es steht dem Landesrechnungshof nicht zu, eine Bürokraft öffentlich desavouieren zu lassen.

Der Landesrechnungshof wiederholt zum vermehrten Mal (S. 74):

Frau Dr. Hochkofler verrechnet auch mit dieser Abrechnung pauschal pro Monat US \$ 1.180. - d. s. ATS 14.372,40 für ihren Wohnort New York durchgeführte, Taxifahrten.

Faktum ist:

Frau Dr. Hochkofler verrechnet nicht \$1.180 für Taxis, wie dem Landesrechnungshof aus seinen eigenen Beilagen bekannt ist, sondern \$480. Die Pauschale für Taxifahrten beträgt, wie schon vorne erwähnt, nicht \$1.180 sondern \$480.

Da es sich bei diesem Betrag um einen von der Dienststelle errechneten statistischen Jahresdurchschnitt über Jahre pro Monat handelt, da auch schon in Vorjahhren schwankende An- und Abwesenheiten in New York in diesem statistischen Wert einberechnet sind, und da es sich um eine vom Dienstgeber gewünschte Pauschalierung zur Verwaltungsvereinfachung handelt, wurde der Betrag von \$480 wie vorgegeben verrechnet.

Der Landesrechnungshof behauptet zum vermehrten Mal (S. 75):

Frau Dr. Hochkofler hat sich somit im 2. Quartal 1997 während zumindest **40** Tagen nicht in Amerika und **nicht in New York** aufgehalten. Frau Dr. Hochkofler hat somit-nachvollziehbar, gezielt und bewusst (siehe Eingangstext zum Begleitschreiben!) eine Kostenvergütung in beachtlicher Höhe **zu Unrecht geltend gemacht.**

Der Landesrechnungshof irrt (zum vermehrten Mal):

Wie auf den Vorseiten erläutert, wurde diese Kostenstelle nicht zu Unrecht geltend gemacht.

Im statistischen Jahresdurchschnitt pro Monat hatte sich Dr. Hochkofler auch in den vom Land kalkulierten Jahren öfters länger dienstlich nicht in New York sondern etwa in Kanada, Österreich, oder Asien aufgehalten. Solche Zeiten sind in der Jahresstatistik des Dienstgebers mitberücksichtigt und wurde deshalb eine Kostenvergütung nicht zu Unrecht geltend gemacht.

Der Landesrechnungshof bezweifelt die Notwendigkeit von Dienstreisen (S. 75):

Faktum ist:

Wäre der Auftrag nicht erteilt gewesen und ein Budget dafür nicht von vornherein vom Land beschlossen, wären Dienstreisen nicht unternommen worden.

Der Landesrechnungshof kritisiert (S. 76):

...Aufwendung für Tagespauschalen in Österreich und deren Verrechnung gegen Infrastrukturkosten.

Faktum ist:

Der Tagespauschalen wurden **seit 1997** und dies auf Wunsch des Dienstgebers Land Steiermark so verrechnet.

Beweis ist, dass das erste Quartal 1997 nach einer "alten" und einer "neuen" Verrechnungsmethode beim Land Steiermark aufliegt. Frau Dr. Hochkofler war nicht Initiatorin der neuen Verrechnungsmethode.

Die alte Verrechnungsmethode bezieht sich auf die bis zu jenem Zeitpunkt gültigen Dienstanweisungen, dass sämtliche Sachaufwendungen (Infrastrukturkosten) die zur Ausübung des Dienstes notwendig sind, durch Einzelbelege verrechnet werden sollten.

Im Frühjahr 1997 erhielt Frau Dr. Hochkofler seitens des Landes veränderte Anweisungen. Diese inkludierten Verrechnung von Tagespauschalen. Genau daran hat sich Frau Dr. Hochkofler gehalten.

Diese Veränderung wurde nicht auf Veranlassung von Frau Dr. Hochkofler sondern auf Wunsch des Landes vorgenommen.

Der Landesrechnungshof unterstellt (S. 76):

Doppelverrechnung von Unkosten.

Der Landesrechnungshof irrt:

Es hat nie und in keiner Form Doppelverrechnung von Unkosten gegeben und bleibt der Landesrechnungshof hierfür jeden Beweis schuldig.

Der Landesrechnungshof kritisiert:

... dass auch Telefonkosten während Urlaubsaufenthalten in Rechnung gestellt wurden.

Der Landesrechnungshof irrt:

Es wird nicht Bedacht genommen, dass bei einem Ein-Frau-Betrieb und bei einer Vielzahl von laufenden Projekten auch während eines Urlaubes dringliche Angelegenheiten erledigt werden müssen. Auch während eines Urlaubes von Frau Dr. Hochkofler laufen Projekte und der Betrieb in New York weiter. Dafür sind notfalls telefonische Dienstanweisungen, resp. Telefonate unabdingbar.

Ordnungsgemäss wurden solche dienstlichen Telefonate über den Sachaufwand (Infrastrukturkosten) verrechnet.

Private Telefonkosten wurden hier nicht verrechnet.

Der Landesrechnungshof kritisiert (S. 80):

.... die hohen Telefonkosten.

Faktum ist:

Der Landesrechnungshof unterschätzt das tatsächliche Aufgabengebiet der Frau Dr. Hochkofler wie im Grundsätzlichen Teil dieser Stellungnahme geschildert. Es werden die Telefonspesen über vier Kontinente plus Japan unterschätzt.

Es wird nicht berücksichtigt, dass Frau Dr. Hochkofler Auftragsgemäss auf mehreren Kontinenten gleichzeitig arbeitet.

Vermutlich wird nicht berücksichtigt, dass es zwischen diesen Kontinenten Zeitunterschiede gibt.

Seit dem Auftrag auch Netzwerke in Asien und Australien aufzubauen, kann eine Vielzahl von Telefonaten überhaupt nur in New Yorker Nachtzeit geführt werden.

Wenn es in New York 21 Uhr ist:

- …ist es in Sydney 11 Uhr früh am nächsten Tag.
- ...ist es in Tokio 10 Uhr früh am nächsten Tag.
- ...ist es in Shanghai Bürobeginn, 9 Uhr früh am nächsten Tag.
- ...ist es in Hong Kong Bürobeginn, 9 Uhr früh am nächsten Tag.
- ...ist es in Singapur Bürobeginn, 9 Uhr früh am nächsten Tag.

Gerade in Vorbereitungsphasen für Projekte ist regelmässige und vor allem auch mündliche Koordination und Kontaktaufrechterhaltung unabdingbar.

Die asiatischen Mentalitäten sind durch Schriftverkehr allein nicht zu Kooperationen überzeugbar.

Beispielsweise war Frau Dr. Hochkofler zweimal persönlich in Shanghai. Dazwischen gab es ständigen Telefonkontakt, wodurch das Shanghai Museum (wie Auftrag des Kulturreferenten) überzeugbar war, die Zeughausausstellung ab Frühjahr 1999 zu übernehmen.

Nahtlos danach wären Tokyo, dann Hong Kong, dann Singapur bereit (gewesen).

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 80):

... nicht berufsbedingter Aufwand sei der Privatsphäre des Ausgabenverursachers zuzusprechen.

Faktum ist:

Genauso wurde es von Frau Dr. Hochkofler gehandhabt.

Für private Telefonate gibt es in der Dienstwohnung in New York eine zweite, völlig private Leitung. Diese private Leitung — steht-genauso wie die dienstliche Leitung-im New Yorker Telefonbuch. Eine Jahresabrechnung des Privattelefons kann auf Wunsch vorgelegt werden.

Für private Telefonate in Österreich existieren neben dem Diensttelefon 0664 421 8016 ein privates Mobiltelefon —. Die Kosten hierfür werden direkt von einem österreichischen Privatkonto abgebucht.

Alle anderen private Telefonate wurden strikt von dienstlichen Anlässen getrennt gehalten und nicht verrechnet!

Der Landesrechnungshof behauptet zum vermehrten Mal (S. 82):

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, dass die meisten dieser hier verrechneten Treffen, dem individuellen Lebensstil von Frau Dr. Hochkofler entsprechen und mangels berufsbedingter Notwendigkeit der privaten Sphäre und gesellschaftlichen Stellung entsprechend, **nicht** als Aufwendungen den Intrastrukturkosten zuzurechnen sind.

Tatsache ist:

Wieder unterschätzt der Landesrechnungshof die Vielzahl der Projekte und den Zeitdruck, unter dem auch in Österreich zwecks Durchführung von Projekten Termine auch zu Unzeiten nötig sind.

Dies gilt selbstverständlich auch für angeführte und vom Landesrechnungshof kritisierte Gesprächspartner bei Arbeitsessen wie auf Seite 82 zitiert. Für Belege möge die Projektliste konsultiert werden.

In jedem Fall waren diese dienstlich.

Private Treffen, die keinen Arbeitshintergrund haben, wurden dem Land nie verrechnet.

Da, wie der Rechnungshof an anderer Stelle richtig feststellt, an der Dienststelle Landesmuseum Joanneum weder ein Büro noch ein Telefon zur Verfügung stehen und Treffen in Büros von Gesprächpartnern manchmal auch aus beiderseitigen Terminschwierigkeiten unmöglich sind, bleibt oft keine andere Wahl, als in ein Restaurant auszuweichen und ein Dienstgespräch bei einem Arbeitsessen abzuwickeln.

Auch hier unterschätzt der Landesrechnungshof den tatsächlichen Aufgabenbereich von Frau Dr. Hochkofler und es geht keineswegs um "individuellen Lebensstil" obgleich der individuelle Arbeitsstil international zum Erfolg führte.

Eine Beurteilung des Lebensstils steht dem LRH nicht zu.

Frau Dr. Hochkofler hat wie, durch Rechnungen belegt, im Zuge solcher Arbeitsgespräche mit einem Anwalt besprochen wie man die Sanierung des illegalen USA Aufenthaltes der Mitarbeiterin Frau N. nach österreichischem und amerikanischmn Recht bewerkstelligen sollte.

Da Frau Dr. Hochkofler in Graz über kein Büro verfügt, fand diese Unterredung im Operncafè statt, wurde ordnungsgemäss als Arbeitsgespräch verrechnet und als solches vom Land anerkannt.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 83):

Dazu kam, dass es Frau Dr. Hochkofler offensichtlich gelungen war, durch umfassende Sponsorbeträge den **Sachaufwand** relativ niedrig zu halten.

Faktum ist:

Es stimmt, dass umfassende Sponsorbeträge aufgetrieben wurden. (Siehe Regierungsbeschluss aus 1990 in den Anlagen des Rechnungshofes wonach die Steiermark allein für das Zeughausprojekt 4,8 Millionen Schilling genehmigt und 95 Millionen Sponsorinngs erwähnt sind).

Für eben dieses Projekt behauptet der Landesrechnungshof an anderer Stelle extreme Ineffizienz und eine Vorgangsweise entgegen den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Seite 88).

Damit widerspricht sich der Rechnungshof einmal mehr.

Der Landesrechnungshof behauptet wieder (S. 86):

Die enormen Budgetüberschreitungen begründen sich vor allem auch aus der Tatsache, dass Frau Dr. Hochkofler in dieser gesamten Zeitspanne, vorwiegend und ihren privaten Arbeits- und Lebenswohnheiten entsprechend, in New York weiterverblieben ist.

Faktum ist nochmals:

Budgetüberschreitungen hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Es liegt auf der Hand, dass jener Berag auf den sich der Rechnungshof hier bezieht nämlich der ursprüngliche Sachaufwand für die ersten **2 Jahre** mit dem notwendigen Sachaufwand für **10 Jahre** verwechselt wird.

Frau Dr. Hochkofler ist ausschliesslich auf Wunsch des Landes in New York verblieben und dies wegen des von Land und Bund anerkannten grossen Erfolges.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Die rechtlichen Grundlagen für diese Zahlungen sind in den Regierungsbeschlüssen vom 11. Februar und 17. Oktober 1994 zu finden.

Der Landesrechnungshof widerspricht sich:

Es gab keinen Regierungsbeschluss aus Februar 1994 sondern einen vom 14. März 1994. Diesen hat der Landesrechnungshof bislang in Abrede gestellt und erwähnt ihn erst auf den letzten Seiten.

Es ist damit bewiesen, dass auch jener Regierungsbeschluss, auf dem der aus Oktober 1994 zitierterweise aufbaut und eine Infrastrukturkostenaufschlüsselung beinhaltet, nämlich der vom 14.3.1994, dem Landesrechnungshof bekannt war.

Dennoch behauptet der Landesrechnungshof im ersten Teil seines Berichtes das Gegenteil.

Der Landesrechnungshof behauptet es habe nirgends eine exakte Aufschlüsselung von Infrastrukturkosten gegeben. Diese wurde/waren von der Regierung bereits am 14.3.1994 einstimmig beschlossen und dies musste dem Landesrechnungshof laut seinem eigenem Zittat bekannt sein.

Der Landesrechnungshof widerspricht seiner eigenen Argumentation damit ein Mal mehr.

Der Landesrechnungshof behauptet (S. 106):

Das sogenannte Projektkonto, welches bei der Steiermärkischen Hypothekenanstalt, Kto.Nr. 20541018698, eingerichtet worden war, trug die Bezeichnung "Zeughausprojekt in Amerika". Die quartalsmässig anzuweisenden Intrastrukturkosten- Vorauszahlungen (S 412.500.-) wuden auf das bei der Hypobank, —, eingerichtete Konto — überwiesen. Bei diesem Konto handelt es sich um ein reines Privatkonto der Empfängerin Dr. Hochkofler.

Faktum ist:

Der Landesrechnungshof anerkennt hier das **Verrechnungskonto des Landes** von welchem er vorher behauptet das es **nicht existiert hätte** sondern dass nur ein Privatkonto der Frau Dr. Hochkofler existiert habe.

Weiter vermischt er verschiedene Konten.

Überdies vermischt er verschiedene Banken.

Das **Projektkonto** von Frau Dr. Hochkofler ist **nicht** wie hier behauptet wird bei der **Hypobank sondern** bei der **Raika**.

In der oben zitierten Passage widerspricht sich der Landesrechnugshof mit seinen eigenen Ausführungen an früherer Stelle im Bericht noch einmal mehr.

Offensichtlich hat der Rechnungshofbericht mehrere Autoren die untereinander ihre Vermutungen und Behauptungen nicht akkordierten.

Der Landesrechnungshof behauptet:

Insgesamt kann, aus den dem Landesrechnungshof vorliegenden Fakten und Daten für eine seriöse, auf realen Grundlagen beruhenden Wertermittlung kein positiver Saldo als im Ergebnis "nutzbringend für die Steiermark" erkannt werden.

Faktum ist:

Der Landesrechnungshof zitiert **aus irrelevanten** statistischen Daten, die nicht mit denen des statistischen Zentralamtes für die Steiermark gültigen Zahlen übereinstimmen.

Es werden Zahlen verwendet die im Gegensatz zu denen des statistischen Zentralamtes stehen.

Es werden Umsummen von Sponsorings einfach nicht zur Kenntnis genommen.

Es wird der Auftrag des Landes negiert.

Es werden sowohl die steirische Landespolitik wie auch die steirischen und österreichischen Medien durch unhaltbare Behauptungen in die Irre geführt.

Zu alldem wurde bereits vorne Stellung genommen.

Es liegen dieser Stellungnahme entsprechende Dokumente und Belege bei.

Vgl. dazu Urkunden in Beilagen.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Auf die meisten der hier angesprochenen Punkte hat der Landesrechnungshof bereits an anderer Stelle repliziert. Darüberhinaus ist zu bemerken, daß die Feststellungen des Landesrechnungshofes, wonach nicht ausreichend zwischen den Kosten privater Lebensführung und je-

nen, die projektbezogen den Infrastrukturkosten zuzurechnen sind, unterschieden wurde, durch eine Vielzahl von weiteren Beispielen untermauert werden können.

ZUSAMMENFASSEND hält der Landesrechnungshof folgendes fest:

Hauptkritikpunkt ist der Inhalt, die Form und die Art des Zustande-

kommens eines vom Land Steiermark abgeschlossenen Sonder-

vertrages gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 i.d.g.F.

Der Landesrechnungshof hat sich nicht gegen die Durchführung des

Projektes "Zeughausausstellung in Übersee" ausgesprochen, ebenso-

wenig werden die Verdienste von Frau Dr. Hochkofler an seinem Zu-

standekommen außer Acht gelassen.

Die immer wiederkehrenden Aussagen, wonach dem Land Steiermark

hunderte Millionen (beispielsweise durch Sponsorverträge) zugeflossen

seien, sind jedoch schlicht und einfach falsch.

In den Landeshaushalten der in Frage kommenden Jahre findet sich

darüber kein Hinweis.

Insgesamt sieht der Landesrechnungshof daher keinen Anlaß, von sei-

nen Feststellungen abzugehen.

Graz, am 24. Jänner 2000

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:

(Dr. Leikauf)

298